Heft 44 (Seite 1857–1904)
2. November 1940

10. Jahrgang

Ausgabe A
Wochenausgabe

Eingegangen
4. NOV. 1940
Dr. Wolfgang Speith
Rechtsanwalt

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank

Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18.
Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86.
Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54.
Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72566.

Erscheinungsweise: wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag.

Bezugspreis: monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—.

Bezugsbestellungen: entweder an die Bezugsabteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung.

Beschwerden: wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bezw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben.

Anzeigenpreise und Anzeigenschluß: siehe Kopf der Stellenanzeigen.

Zahlungen: für den Bezug der Zeitschrift **nur** auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242

für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlags GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., Berlin W 35

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Die Entwicklung des Kriegsarbeitsrechts seit Beginn des Jahres 1940. Von Prof. Dr. Arthur Nikisch 1857

Ist der Schadensberechnung wegen Erwerbsausfalles der Brutto- oder Nettolohn des Verletzten zugrunde zu legen? Von RA. Dr. Werner Wussow 1862

Erfahrungen mit dem Kriegsverfahrensrecht. Von RA. Herbert Schneider . . 1866

Die rechtliche Stellung des Kriegsvertreters aus Artikel 2 der Schutzverordnung vom 1. September 1939. Von KGR. Dr. Gaedcke 1870

Blick in die Zeit

Aus dem Generalgouvernement. Aus Norwegen. Aus den Niederlanden. Aus Belgien. Aus Frankreich. Aus Luxemburg. Aus dem Elsaß. Von Dr. Julius v. Medecazza 1874

Rechtspolitik und Praxis

Zum Urlaubsanspruch der Jugendlichen bei Betriebswechsel
A. Von Ass. Dr. Kurt Kalberlah . . 1877
B. Von Prof. Dr. Nikisch 1879

Lohnausfall infolge mittelbarer Betriebsstörung oder Beschädigung der Arbeiterwohnung durch Luftangriffe. Von Dr. Bulla 1880

Das Familienstammbuch als Abstammungsnachweis im Erbscheinsverfahren. Von GerAss. Dr. Gerhard Krüger . . 1881

Die Erteilung von Rechtsauskünften auf dem preisrechtlichen Gebiet. Von Ass. Wilhelm Schneider-Ludorff 1882

Schrifttum

Johannes Nagler: Kriegsstrafrecht (Hennerici) 1883
Kurt Behnke: Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937. (Reuß) 1883
W. Reuß und F. Koch: Führer durch den Familienunterhalt. 1884
Walther Hecker und Erika Müller: Wirtschaftliche Volksfürsorge und wirtschaftliche Jugendhilfe nach der Fürsorgepflichtverordnung, den Bestimmungen über die Kleinrentnerhilfe u. a. 1884
Erwin Noack: Reichsverteidigungsgesetze . . 1884

Rechtsprechung

Zivilrecht

Ehegesetz

§ 50 EheG. Der Scheidungsanspruch aus § 50 EheG. setzt ein ehezerrüttendes Verhalten des geistig gestörten Ehegatten voraus, das sich sachlich als Eheverfehlung darstellt. Es genügt nicht, daß die Ehe durch die unmittelbaren Wirkungen der geistigen Störung auf das eheliche Verhältnis, insbes. eine dadurch bewirkte Beeinträchtigung der geistigen Gemeinschaft der Eheleute zerrüttet worden ist. RG.: DR. 1940, 1885 Nr. 1 (v. Scanzoni)

§§ 53, 54, 58, 95 EheG. Der Umstand, daß die Unfruchtbarkeit erst eintrat, als die Ehe bereits zehn Jahre bestanden hat, wird in der Regel dahinführen, die sittliche Berechtigung der erstrebten (und nach § 95 Satz 2 EheG. möglichen) Scheidung zu verneinen, weil von dem Grundgedanken des Gesetzes aus in einem solchen Falle der Bestand der Ehe allein wegen Unfruchtbarkeit möglichst nicht mehr angetastet werden soll. RG.: DR. 1940, 1887 Nr. 2 (v. Scanzoni)

§ 55 Abs. 2 S. 1 EheG. Ein überwiegendes Verschulden des klagenden Ehegatten an der Zerrüttung kann dadurch ausgeschlossen werden, daß die Zerrüttung ganz oder teilweise auf Ursachen zurückgeht, die von keinem Ehegatten verschuldet sind. RG.: DR. 1940, 1889 Nr. 3 (Lauterbach)

§ 56 EheG. Zur Anwendung des § 56 EheG. kann nur die Feststellung führen, daß die Verfehlung, insbes. ein Ehebruch, von dem verletzten Ehegatten schlechterdings nicht mehr als ehezerstörend empfunden werden konnte. RG.: DR. 1940, 1890 Nr. 4 (Rexroth)

Schuldenbereinigungsgesetz

§ 1 SchuldBereinG. Ein Schuldner, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wurde, ist wirtschaftlich zusammengebrochen. Daß der Konkursverwalter das Geschäft des Schuldners auf dessen Ehefrau übertragen hat, steht der Schuldenbereinigung nicht entgegen. OLG. München: DR. 1940, 1892 Nr. 5 (Breithaupt)

§§ 14 Abs. 3, 3 Abs. 1 Satz 2 SchuldBereinG. a. F. (§§ 24 Abs. 1, 8 Abs. 2 n. F.). Auch einem Mitverpflichteten kann, solange ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn schwebt, eine Schuldenbereinigung nicht gewährt werden. KG.: DR. 1940, 1893 Nr. 6

Zivilprozeßverfahren

§§ 7, 9 VereinfachungsVO. v. 1 Sept. 1939 (RGBl. I, 1658 ff.); Art. 3 der 1. VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656). Das LG. kann nicht für die in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der Vereinfachungs-VO. bei ihm noch eingelegten Berufungen als Eingangsstelle behandelt werden. Eine Wiedereinsetzung gibt es bei Versäumung der „Frist", bis zu der die Einlegung der Berufung auch bei einem Beschwerdewert unter 500 RM zulässig war, nicht. RG.: DR. 1940, 1893 Nr 7

§§ 98, 271 ZPO. Die Versöhnung von Ehegatten ist ein tatsächlicher Vorgang. Eine Vereinbarung über die Kosten der Rücknahme einer bereits erhobenen Scheidungsklage läßt sich aus ihr nicht entnehmen. KG.: DR. 1940, 1894 Nr. 8

§§ 546, 554 ZPO. Nach § 554 Abs. 3 ZPO. muß die Rev., wenn sie mehrere selbständige Beschwerdepunkte treffen soll, mit Bezug auf jeden einzelnen von ihnen nicht nur durch einen Revisionsantrag, sondern auch durch Angabe der Revisionsgründe begründet werden. Dieses Erfordernis greift nicht nur da Platz, wo das BU. über mehrere selbständige Ansprüche entschieden hat, gleichviel ob sie nebeneinander geltend gemacht oder ob einzelne von ihnen als Hilfsanträge in ein Abhängigkeitsverhältnis von den anderen gebracht sind, gleichviel ferner, ob sie in einem Antrag und in einer einheitlichen Summe zusammengefaßt sind; es besteht vielmehr auch dann, wenn bei Teilbarkeit des Streitgegenstandes den mehreren Beschwerdepunkten je ein besonderer, zum Teilurteil geeigneter Streitstoff zugrunde liegt. RG.: DR. 1940, 1894 Nr. 9

§ 767 ZPO.; Art. 7 Bayer. AusfG. z. ZPO. und KO. i. d. Fass. der Bek. v. 26. Juni 1899 (GVBl. 401). Für den mit der Klage aus § 767 ZPO. verfolgten prozeßrechtlichen Anspruch auf Beseitigung der Vollstreckbarkeit eines bereits entstandenen Steueranspruchs sind nach Art. 7 Bayer. AusfG. z. ZPO. und KO. die ordentlichen Gerichte zuständig. Diese haben über die Vorfragen mitzuentscheiden, ob der Steueranspruch nachträglich durch Zusage seiner Nichtbeitreibung oder durch Aufrechnung mit einer aus schuldhafter Amtspflichtverletzung hergeleiteten Schadensersatzforderung fortgefallen ist. RG.: DR. 1940, 1894 Nr. 10

§§ 788, 717, 103 ZPO. Voraussetzungen für die Rückfestsetzung von Kosten nach Aufhebung des Titels, auf Grund dessen diese Kosten fest-

(Fortsetzung Seite 6)

Der Gesamtauflage dieses Heftes liegt ein Werbeblatt der Firma **Walter Busch, Solingen,** bei.

In 2 Wochen erscheint:

3. völlig neu bearbeitete Auflage

Bereinigung alter Schulden

Auf Grund der Neufassung des Gesetzes vom 3. Sept. 1940

Textausgabe mit Anmerkungen und ministeriellen Verfügungen

von Amtsgerichtsrat **Franz Holtkamp**

Die seit langem vorbereitete Neufassung und Ergänzung des Schulden-Bereinigungs-Gesetzes ist vom RJM. am 3. September 1940 bekanntgemacht worden. Neben der bedeutenden Erweiterung der Anwendungsmöglichkeit in bezug auf den Kreis der Schuldner erfaßt das Gesetz auch die Mehrzahl der eingegliederten Gebiete (Ostmark, Sudetengau, Protektorat). Das Werk ist die dritte völlig neu bearbeitete Auflage des bereits in unserem Verlag erschienenen Buches „Bereinigung alter Schulden".

Ein Werk, das Schuldner und Gläubiger in gleicher Weise angeht.

Preis RM 2.70

DEUTSCHER RECHTSVERLAG, BERLIN W 35
HILDEBRANDSTRASSE 8

(Auslieferungsstelle für Ostmark und Sudetengau: Deutscher Rechtsverlag, Wien 1, Riemergasse 1)

In Kürze erscheint:

Die Reichspachtschutzordnung

Von Dr. E. Sauer und Ministerialrat Dr. Weißer.

Rund 450 Seiten, in Ganzleinen gebunden etwa **RM 8.50** und Porto.

Ein Erläuterungswerk zur Reichspachtschutzordnung vom 30. 7. 1940.

Schon lange zeigt sich in der Praxis das Bedürfnis nach einem Erläuterungswerk über die Befugnisse der Pachtbehörden, in laufende Pachtverträge einzugreifen und sie anderweitig zu gestalten. Die Verfasser — seit Jahren an maßgebender Stelle mit der Bearbeitung und Steuerung des Pachtwesens betraut — haben das vorliegende Material (Erlasse, Ausführungs- und Dienstanordnungen des Reichsbauernführers, Einheitspachtverträge, Pachtleistungsrichtlinien usw.) zusammengestellt und die einzelnen Bestimmungen eingehend für die Praxis erläutert im Sinne der agrarpolitischen Zielsetzung von Partei, Staat und Stand.

Aus dem Inhalt: Gesetzestext unter Berücksichtigung der Einführung in der Ostmark und im Sudetenland / Erläuterungen / Pachtschutz / Einrichtung der Pachtbehörden / Verfahren / Zuständigkeit der Landes-Kreisbauernführer und der Gau- und Kreisjägermeister / Sondervorschriften für Erbhöfe und staatseigenen Grundbesitz / Kosten / Übergangs- und Schlußvorschriften / Anordnungen / Pachtverträge, Erlasse usw.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder von der

Reichsnährstand-Verlags-Ges. m. b. H.

Berlin N 4, Linienstraße 139/140

und ihren Zweigniederlassungen.

Verlangen Sie bitte kostenlos unser Verzeichnis über Rechtsschrifttum C 31

Das ausgezeichnete Hand- und Nachschlagebuch in neuer Auflage:

Reichsnotarordnung

der bekannte Standardkommentar

Herausgegeben auf Veranlassung der Reichsnotarkammer

von

Dr. Seybold, Notar
Hornig, AG.-Rat im RJM.
Dr. Lemmens, RA., Geschäftsführer d. Reichsnotarkammer

Mit einem Geleitwort des Präsidenten der Reichsnotarkammer, Justizrat Wolpers

Der auf Veranlassung der Reichsnotarkammer geschaffene ausführliche Kommentar hat weit über die Kreise der Notare hinaus eine überaus große Verbreitung und außerordentliche Anerkennung gefunden. Die kürzlich zur Ausgabe gelangte

2. völlig neubearbeitete, stark erweiterte Auflage

wird in der Praxis um so mehr willkommen sein, als hier eine vollständige, klare und gründliche Darstellung der Reichsnotarordnung nebst Ausführungs-VO., der Dienstordnung und der sonstigen Vorschriften und Erlasse nach neuestem Stande geboten wird. Von berufener Seite ist zu den Ergebnissen und Erfahrungen seit Erlaß des Gesetzes unter eingehender Berücksichtigung der für die Ostmark und das Sudetenland geltenden Bestimmungen eingehend Stellung genommen. „Das Werk verdient uneingeschränkte Anerkennung. In gedrängter Kürze bringt es außerordentlich viel, es ist ein in sich geschlossenes vollständiges Kompendium des notarischen Berufsrechts." (Dt. Just.) „Das Standardwerk, das bei aller Kürze der Darstellung eine ungeheure Fülle von Stoff bietet." Meckl. Ztschr.) „Klar, kurz und doch erschöpfend, überall den Bedürfnissen der Praxis entsprechend. Gehört wegen seines reichen, wichtigen Inhalts und der ausgezeichneten Darstellung zu dem notwendigen Rüstzeug des Notars." (Dt. Notarztschr.) 458 S. 8°, Leinen 11.50 RM.

W. MOESER BUCHHANDLUNG / **VERLAG FRANZ VAHLEN**
LEIPZIG **BERLIN**

Demnächst erscheint:

Werner Vogels

Schuldenbereinigungsgesetz

vom 3. September 1940

(RGBl. I 1209)

Taschenformat / Etwa RM 4.—

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 221)

Das Schuldenbereinigungsgesetz will auf dem Gebiete des Schuldrechts die Auswirkungen der Wirtschaftsnot beseitigen, die im Altreich vor der Machtübernahme und in den neuen Landesteilen vor ihrer Eingliederung ins Reich geherrscht hat. Die einschneidende Wirkung des Gesetzes ist unter anderem darin zum Ausdruck gekommen, daß eine große Zahl von Entscheidungen, Aufsätzen und Einzelschriften sich mit der Auslegung und Durchführung des Gesetzes befaßt. Obwohl das Gesetz erst seit August 1938 in Kraft ist, hat dieser für die Anwendung des Gesetzes bedeutsame Stoff bereits einen so großen Umfang angenommen, daß selbst derjenige, der das Schrifttum dauernd verfolgt, leicht den Überblick verliert.

Sowohl dem Rechtswahrer wie dem Volksgenossen, der als Gläubiger oder Schuldner an der Durchführung des Gesetzes beteiligt ist, wird es daher willkommen sein, wenn ihm die ganze Fülle von Gedanken und Erfahrungen, die in jenem Erläuterungsstoff niedergelegt ist, in handlicher Form zugänglich gemacht wird. Diesem Ziel zu dienen, ist der Zweck des Buches.

Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35

Neu erschienen!

FERNKURSE

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Dr. Atzler • Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESCKOW & Co.

Geheim-Ermittlungen a/A

Beobachtungen • Spezial Auskünfte

Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) **u. Sohn**
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Für den reisenden Rechtswahrer

Für Referendare z. Assessorexamen

Pension Stengert

Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 4
Telefon: 25 38 65

U.-Bhf. Viktoria-Luise-Platz v. d. Hause. Zimm. m. Frühstück ab 2.50 RM., m. Abendessen incl. Tee ab 3.50 RM. Teilw. fl. Wass. Beste Empfehlungen aus Juristenkreisen.
— 25 Jahre —

Werdet Mitglied der NSV.

Academia-Schreibmaschinenstube

langjährige Fachkräfte
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78
(U-Bahn Französische Straße)
Voranmeldung: Telefon 12 4196

ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT
ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

Vertragsgesellschaften des N.S. Rechtswahrerbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG GEGEN VERMÖGENSSCHÄDEN

STERBEGELD-VERSICHERUNG

REINHART MAURACH

Russische Judenpolitik

Ein spannend geschriebenes und blendend ausgestattetes Buch über die Judenpolitik und -gesetzgebung des Zarenreiches von den Anfängen bis zur Revolution von 1917. Mit 12 Kunstdrucktafeln. Das Buch eines angesehenen Sachkenners und hervorragenden Stilisten.

Umfang: 436 Seiten (160 × 245 mm) • Preis in Ganzleinen 16.- RM

DEUTSCHER RECHTSVERLAG
BERLIN - LEIPZIG
WIEN

Terminkalender

für das Jahr **1941**

Wir liefern wieder in der bekannten Ausführung:

Nr. 1	Größe	35 × 23 cm	RM. 5.—
Nr. 2	„	34 × 11½ „	RM. 3.25
Nr. 3	„	34 × 11½ „	RM. 3.—
Nr. 4	„	34 × 11½ „	RM. 1.75

Die Einbände sind in den Farben schwarz, braun, grün, blau und rot erhältlich

Hans-Soldan-Stiftung

Berlin O 17, Blumenstraße 29. Fernruf: 59 80 26
Verkaufsräume nach wie vor: Neue Friedrichstraße 87
Dresden / Düsseldorf / Frankfurt a. M. / Hamburg / Leipzig
Schneidemühl / Stettin

Ausgabe A Wochenausgabe

Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte: Dr. Geffroy
Rechtspfleger: Singer
Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart
Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mönckmeier
Rechtsanwälte: Dr. Droege
Notare: Wolpers
Hochschullehrer: Dr. Ritterbusch
Junge Rechtswahrer: Billig

vom Reichsführer des NSRB. Dr. Hans Frank

Heft 44 | 10. Jahrgang | 2. November 1940

Die Entwicklung des Kriegsarbeitsrechts seit Beginn des Jahres 1940

Von Professor Dr. Arthur Nikisch, Kiel

Über die durch die Kriegsverhältnisse bedingten Änderungen unseres Arbeitsrechts habe ich zuerst in DR. 1939, 1869 ff. auf Grund der ersten kriegsarbeitsrechtlichen VO. berichtet. In DR. 1940, 267 ff. wurde die Darstellung auf den Stand von etwa Anfang 1940 gebracht. In der inzwischen verflossenen Zeit ist eine Fülle neuer VO. und Erlasse ergangen, die sich aber im wesentlichen darauf beschränken konnten, den schon in den ersten Kriegstagen und -wochen geschaffenen Rechtszustand weiter auszubauen und Zweifelsfragen zu klären — ein Beweis, mit welcher Sicherheit man von Anfang an die notwendigen Maßnahmen erkannt und durchgeführt hat. Wo einzelne zu Beginn des Krieges vorgenommene Beschränkungen später wiederaufgehoben werden konnten, wie beim Urlaub und den Mehrarbeitszuschlägen, handelt es sich nur um eine Anpassung an die günstige Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage.

Im folgenden sollen die wichtigsten Neuerungen seit Beginn des Jahres 1940 verzeichnet und, soweit nötig, besprochen werden.

I. Die Regulierung der Löhne, besonders der Lohnstop

1. Die Festsetzung von Höchstlöhnen

Nach § 18 Abs. 1 Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO.) sollen die Treuhänder der Arbeit (TreuhA.) die Arbeitsverdienste sofort den Kriegsverhältnissen anpassen und durch TarO. Höchstlöhne festsetzen. Die großen Schwierigkeiten dieser Aufgabe machen es erklärlich, daß man bisher auch in neuen TarO.en nicht allzu häufig einer Höchstlohnfestsetzung begegnet. Dabei hat sich meine schon früher ausgesprochene Vermutung bestätigt, daß man auf die Einführung von Lohnspannen zukommen würde. Im übrigen befolgen die TreuhA. verschiedene Methoden. Bisweilen werden Mindest- und Höchstlöhne zahlenmäßig bestimmt. Meistens wird ein Prozentsatz (von 10 oder 15%) festgesetzt, um den der Mindestlohn nicht überschritten werden darf, und in manchen TarO.en wird auch der Prozentsatz der Gefolgschaftsmitglieder (Gm.) vorgeschrieben, die höchstens eine Leistungszulage erhalten dürfen. Gelegentlich wird auch noch die Zustimmung des TreuhA. zur Bewilligung der Zulage verlangt. Die Tarifpraxis wird wohl allmählich zu einer Vereinheitlichung der Grundsätze kommen.

2. Der Lohnstop

Vorläufig ist die allgemeine Durchführung eines Höchstlohnsystems nicht besonders dringlich, da wir seit dem 16. Okt. 1939 den Lohnstop haben. Daß es dabei in der Praxis nicht ganz ohne Schwierigkeiten und auch gelegentliche Umgehungsversuche abgegangen ist, scheint aus einigen Erlassen des RArbM. hervorzugehen, von denen die folgenden erwähnt seien.

a) Lohnstop und Erfolgsvergütung

Der Lohnstop verbietet nicht nur eine Erhöhung des am 16. Oktober 1939 geltenden Beteiligungssatzes bei Provisionen, Gewinnanteilen usw., sondern kann auch eine Erhöhung der dem Gm. bei gleichem Anteil zufließenden Beträge ausschließen, dann nämlich, wenn diese Erhöhung lediglich auf den besonderen kriegswirtschaftlichen Verhältnissen, nicht auf einer gesteigerten Leistung des Gm. beruht (vgl. DR. 1940, 270). In solchen Fällen kann das Gm. die erhöhte Gewinn- oder Umsatzbeteiligung auch dann nicht verlangen, wenn ihre Auszahlung den vertraglichen Abmachungen entsprechen würde. Gegenüber der zwingenden Gesetzesvorschrift kann sich das Vertragsrecht nicht durchsetzen. Es bedarf auch keiner formellen Änderung des Vertrages. Aber natürlich ist es erwünscht, daß sich Unternehmer und Gm. über die Höhe der nach der LohnstopVO. zulässigen Beteiligung einigen. Gelingt das nicht, so ist die Entscheidung des TreuhA. einzuholen (Erl. des RArbM. v. 8. April 1940: RArbBl. 12/1940 I 186).

Wird die Erfolgsvergütung nach einem längeren Zeitraum (Geschäftsjahr) berechnet, so ist der Einfachheit halber bestimmt, daß sie dann als unzulässig hoch anzusehen ist, wenn sie in dem der Berechnung zugrunde liegenden Zeitraum, der nach dem 16. Okt. 1939 abschließt, höher ist als in dem diesem unmittelbar vorangegangenen gleichlangen Zeitraum (Erl. des RArbM. v. 14. Juni 1940: RArbBl. 18/1940 I 302).

b) Fürsorgerische Leistungen

Der Lohnstop soll fürsorgerische Leistungen des Unternehmers keineswegs schlechthin unterbinden. Es muß nur darauf geachtet werden, daß in dieser Gestalt nicht mittelbare Lohnerhöhungen durchgeführt werden. Die Grenze ist hier nicht immer leicht zu ziehen. Was die betriebliche Altersfürsorge betrifft, so soll eine Verbesserung der Lohnbedingungen stets dann angenommen werden, wenn die betreffende Einrichtung (Pensionskasse, Gefolgschaftsversicherung usw.) einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewährt und der Unternehmer ganz oder teilweise die Beiträge für die Gefolgschaft übernimmt. In diesen Fällen muß daher die Zustimmung des TreuhA. zu der geplanten Maßnahme eingeholt werden, die aber dann nicht versagt werden soll, wenn die Einrichtung grundsätzlich allen Gm. offensteht und sichergestellt ist, daß der Betrieb die erforderlichen Beträge ohne Preiserhöhung auf die Dauer übernehmen kann (Erl. des RArbM. v. 26. März 1940, RArbBl. 10/1940 I 126).

II. Lohnzuschläge

Nach § 18 Abs. 3 KWVO. waren Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nicht mehr zu zahlen. Diese Vorschrift, die den Arbeitern und Angestellten ein sehr erhebliches Opfer auferlegte, konnte nach und nach gelockert und schließlich ganz aufgehoben werden. Mit Wirkung v. 27. Nov. 1939 wurden die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wiedereingeführt. Sodann gab die VO. über den Arbeitsschutz v. 12. Dez. 1939 den Gm. seit dem 18. Dez. 1939 wieder einen Anspruch auf den Mehrarbeitszuschlag, soweit die tägliche Arbeitszeit über zehn Stunden hinausging. Für die Land- und Forstwirtschaft wurde durch VO. v. 29. März 1940 das Verbot, Zuschläge für Mehrarbeit zu zahlen, mit Wirkung v. 1. April 1940 vollständig aufgehoben (vgl. dazu Jessen: DR. 1940, 1249). Nunmehr ist am 3. Sept. 1940 die Verordnung zur Wiedereinführung der Mehrarbeitszuschläge ergangen, die in Anerkennung der besonderen Leistungen, die von den Arbeitern und Angestellten in den bisherigen Kriegsmonaten verlangt werden mußten, und auch zur Vereinfachung der Lohnabrechnung hinsichtlich der Mehrarbeitszuschläge den Rechtszustand, wie er vor Ausbruch des Krieges bestanden hatte, wiederherstellt. Damit hat sich die DurchfVO. zum Abschnitt IV der KWVO. v. 11. Okt. 1939, die die Abführung der ersparten Zuschläge an die Finanzkasse behandelte, erledigt. Erledigt haben sich auch die oft schwierigen Untersuchungen der Frage, ob das Gm. nach der jetzt aufgehobenen Vorschrift des § 5 der VO. über den Arbeitsschutz den Mehrarbeitszuschlag zu erhalten hatte, und der getrennt davon zu behandelnden Frage, ob ein solcher Zuschlag vom Unternehmer erspart war und deshalb an die Finanzkasse abgeführt werden mußte.

III. Der Urlaub

Nachdem die Vorschriften und Vereinbarungen über den Urlaub mit dem 15. Jan. 1940 wieder in Kraft gesetzt worden waren, kam es darauf an, die aus der Zeit der Urlaubssperre noch ausstehenden Beurlaubungen, die jetzt mit den neuen Urlaubsansprüchen für das Jahr 1940 zusammentrafen, möglichst reibungslos abzuwickeln. Der aus dem Jahre 1939 noch rückständige Urlaub sollte spätestens bis zum 30. Juni 1940 erteilt sein. Nach einer NachtragsVO. v. 27. Mai 1940 (RArbBl. 10/1940 I 246) verfällt der Anspruch jedoch erst mit dem 1. Okt. 1940. Da sich infolge der viereinhalbmonatigen Urlaubssperre die Urlaube im Jahre 1940 häufen, ist für die rückständigen Urlaubsansprüche eine Abgeltung in größerem Umfange als sonst zugelassen. Abzugelten ist der Urlaub nämlich nicht nur den Gm., die während der Urlaubssperre, also in der Zeit v. 4. Sept. 1939 bis 15. Jan. 1940, aus dem Betriebe ausgeschieden sind und aus diesem Grunde keine Freizeit mehr erhalten können. Er kann vielmehr auch den nach der Urlaubssperre im Betriebe verbliebenen Gm. abgegolten werden, wenn eine Freizeitgewährung infolge des Kriegszustandes — z. B. wegen der durch ihn verursachten angespannten Beschäftigungslage — nicht möglich ist. Seit dem 1. Juni 1940 ist hierfür die bis dahin vorgeschriebene Zustimmung des TreuhA. nicht mehr erforderlich. Doch soll bei Jugendlichen die Abgeltung des Urlaubs auf die unbedingt nötigen Fälle beschränkt bleiben. Wegen der Einzelheiten kann auf die Erlasse des RArbM. v. 16. Febr. 1940, 9. März 1940 und 13. Juni 1940 (RArbBl. 6/1940 I 78, 10/1940 I 123 und 20/1940 I 357) verwiesen werden.

Da während des Krieges viele Gm. fern von ihrem Wohnort tätig sein müssen, spielt die Frage der **Familienheimfahrten** zurzeit eine große Rolle. Es handelt sich dabei um einen Urlaub, der nicht der Erholung, sondern dem Besuche der Familie und der Besorgung persönlicher Angelegenheiten dient. Eine gesetzliche Regelung besteht nicht. Ob und in welchem Umfange der Unternehmer ein Gm. zwecks Ausführung einer Familienheimfahrt beurlauben will, und unter welchen Bedingungen das geschieht, ob insbesondere der Unternehmer die Reisekosten ganz oder teilweise übernimmt, steht im allgemeinen in seinem Ermessen. Aus der Fürsorgepflicht des Unternehmers wird man einen Anspruch des Gm. schwerlich ableiten können. Für einige Wirtschaftszweige, in denen ein besonders starkes Bedürfnis besteht, haben die TreuhA. durch TarO. die Familienheimfahrten geregelt. Dies ist geschehen für das Baugewerbe und die Baunebengewerbe, für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie und das metallverarbeitende Handwerk sowie für die chemische Industrie (vgl. RArbBl. 5/1940 IV 193). Aus dem Inhalt dieser TarO. ist hervorzuheben, daß verheiratete Gm. jeweils nach vierteljähriger ununterbrochener auswärtiger Beschäftigung Anspruch auf eine Heimfahrt haben, der innerhalb des folgenden Vierteljahres, des sogenannten Anspruchszeitraums, zu erfüllen ist. Die Freizeit beträgt drei bis höchstens sechs Kalendertage. Die Reisekosten trägt der Unternehmer, dagegen besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes während der Abwesenheit des Gm.

Wo es an einer tariflichen Regelung fehlt, entscheidet die Vereinbarung der Beteiligten. Doch dürfen Familienheimfahrten außerhalb des normalen Erholungsurlaubs in der privaten Wirtschaft nicht in einem größeren Umfange gewährt werden, als es die genannten TarO. vorsehen (Erl. des RArbM. v. 16. Febr. 1940: RArbBl. 6/1940 I 78).

IV. Der Arbeitseinsatz

Zu der schon in den früheren Aufsätzen besprochenen VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 sind in der Berichtszeit zahlreiche ergänzende und erläuternde Erlasse des RArbM. ergangen.

1. Kündigung

Die Zustimmung des Arbeitsamts zu Kündigungen ist vorgeschrieben worden, um bei der Lösung von Arbeitsverhältnissen die Gesichtspunkte des Arbeitseinsatzes zur Geltung zu bringen. Nur sie liegen auch im Bereiche der Zuständigkeit der Arbeitsämter. Daraus folgt, daß ihre Zustimmung entbehrlich ist, wo jene Gesichtspunkte von vornherein keine Rolle spielen. Daneben gibt es Fälle, in denen die Zustimmung zwar einzuholen ist, damit das Arbeitsamt den Sachverhalt prüfen kann, wo sie aber regelmäßig zu erteilen sein wird, falls nicht ganz besondere Umstände eine abweichende Beurteilung erfordern. Auf der andern Seite werden durch die Zustimmung des Arbeitsamtes die sonstigen, auf ganz anderen Erwägungen

beruhenden Kündigungsbeschränkungen nicht berührt. Hierzu hat der RArbM. folgende Anordnungen getroffen.

a) Die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung ist entbehrlich, wenn ein zum Wehrdienst einberufenes Gm. seinerseits das Arbeitsverhältnis kündigt oder wenn der Unternehmer die Kündigung mit der in diesem Falle erforderlichen Zustimmung des TreuhA. ausspricht (VO. des RArbM. v. 17. Okt. 1939: RArbBl. 31/1939 I 503).

b) Den Anträgen auf Zustimmung zur Kündigung ist grundsätzlich zu entsprechen, wenn die Deutsche Arbeitsfront oder wenn eine öffentliche Verwaltung, ein öffentlicher Betrieb, die NSDAP. oder eine ihrer Gliederungen einem bei ihnen beschäftigten Gm. kündigen wollen (Erl. des RArbM. v. 9. Jan. 1940 und 16. März 1940: RArbBl. 3/1940 I 37 und 10/1940 I 121). Entsprechendes gilt für die Einstellung und Kündigung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft, die auf Grund einer Anstellung ihre Organfunktion ausüben, weil hier vom Standpunkt des Arbeitseinsatzes aus im allgemeinen kein erhebliches Interesse an der Begründung und Aufrechterhaltung des Anstellungsverhältnisses bestehen wird (Erl. des RArbM. v. 13. Jan. 1940: RArbBl. 5/1940 I 56). Auf den Fall, daß das Vorstandsmitglied selbst kündigt, bezieht sich der Erlaß seinem Wortlaut und Sinne nach nicht. Dagegen wird man ihn auf andere juristische Personen entsprechend anwenden dürfen. Endlich ist dem Antrag auf Zustimmung grundsätzlich zu entsprechen, wenn einer Lernschwester wegen mangelnder Eignung für den Beruf einer Krankenschwester vor Beendigung der Ausbildung durch die Leitung der Krankenpflegeschule gekündigt werden soll (Erl. des RArbM. v. 10. Mai 1940: RArbBl. 16/1940 I 253).

c) Soll einem Schwerbeschädigten gekündigt werden, so ist außer der Zustimmung des Arbeitsamtes auch noch die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle einzuholen. Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen ist in diesem Falle der Antrag des Unternehmers nur bei der Hauptfürsorgestelle einzureichen, die sich ihrerseits mit dem Arbeitsamt in Verbindung setzt und den Unternehmer einheitlich bescheidet (Erl. des RArbM. v. 8. Febr. 1940: RArbBl. 7/1940 I 83).

2. Außerordentliche Kündigung

Daß die Zustimmung des Arbeitsamts auch zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde nötig ist, wird durch den Erl. des RArbM. v. 24. April 1940 (RArbBl. 16/1940 I 252) bestätigt. Mit Rücksicht auf die dabei leicht auftretenden Schwierigkeiten, auf die ich schon in DR. 1939, 1873; 1940, 267 hingewiesen habe, sind aber in dem gleichen Erlasse die Arbeitsämter angewiesen worden, Anträgen auf Zustimmung zur fristlosen Kündigung grundsätzlich stattzugeben und selbst dringende Gründe des Arbeitseinsatzes zurückzustellen, wenn Gründe der Betriebsdisziplin oder des Arbeitsfriedens eine sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses verlangen. Praktisch wird damit die Erteilung der Zustimmung in solchen Fällen zu einer bloßen Formalität, an der festzuhalten kaum ein genügender Anlaß besteht, zumal das Arbeitsamt seine Entscheidung regelmäßig auf die einseitigen Behauptungen des Antragstellers stützen muß und jedenfalls nicht die Möglichkeit hat, den Sachverhalt einwandfrei nachzuprüfen.

3. Nachträgliche Zustimmung

Die Zustimmung zur Kündigung soll nur in besonderen Ausnahmefällen noch nachträglich erteilt werden (§ 1 Abs. 2 VO. v. 1. Sept. 1939). Ein solcher Ausnahmefall ist stets anzuerkennen, wenn es sich um eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde handelt. Im übrigen ist die Frage nach strengen Maßstäben zu entscheiden: Unkenntnis der einschlägigen Vorschriften ist im allgemeinen kein Entschuldigungsgrund und außerdem ist die nachträgliche Zustimmung nur zu erteilen, wenn die Umstände, die eine Kündigung notwendig machten, so spät eingetreten sind, daß bei vorheriger Einholung der Zustimmung der nächstzulässige Kündigungstermin nicht mehr hätte eingehalten werden können und dies den Kündigenden unbillig belastet hätte (Erl. des RArbM. v. 12. Dez. 1939: RArbBl. 36/1939 I 594). In jedem Falle, also auch bei der fristlosen Kündigung, muß der Antrag binnen drei Tagen nach dem Kündigungstage beim Arbeitsamt eingehen oder, wenn besondere Umstände die Einhaltung dieser Frist unmöglich machen, binnen drei Tagen nach Wegfall des Hindernisses (Erl. des RArbM. v. 20. April 1940: RArbBl. 16/1940 I 252). Die nachträgliche Zustimmung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde.

4. Änderung von Entscheidungen der Arbeitsämter

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Arbeitsämter ist in der VO. v. 1. Sept. 1939 nicht vorgesehen. Die Entscheidung ist also endgültig und kann auch vom Arbeitsamt selbst oder im Dienstaufsichtswege nur in engen Grenzen geändert werden. Maßgebend hierfür sind die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts. Danach kann die einmal getroffene Entscheidung nicht mehr widerrufen oder aufgehoben werden, wenn sie sich bereits rechtsgestaltend ausgewirkt hat, wenn z. B. die Kündigung, zu der die Zustimmung erteilt wurde, schon ausgesprochen worden ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Entscheidung auf unlautere Weise herbeigeführt worden ist, dagegen nicht schon dann, wenn die Ermittelungen nachträglich ein anderes Bild ergeben oder wenn die Verhältnisse sich später anders gestalten, als angenommen worden war (so zutreffend LArbG. Gleiwitz v. 6. Febr. 1940: ArbRSamml. 1938, 10). Der RArbM. hat diese Grundsätze mit Erl. v. 19. April 1940 (RArbBl. 16/1940 I 251) im einzelnen dargelegt und noch bemerkt, daß auch der Entscheid, durch den die Zustimmung versagt wird, obwohl er sich nicht rechtsgestaltend auswirkt, um der Rechtssicherheit willen gleichfalls nach Möglichkeit nicht zu widerrufen ist. Vielmehr ist in solchen Fällen die Zustimmung zu einer neuen Kündigung zu erteilen.

5. Zweifelhafte Einzelfragen

a) Die sogenannte Änderungskündigung

Jedesmal, wenn eine neue Kündigungsbeschränkung eingeführt wird, taucht die Frage auf, ob auch solche Kündigungen darunter fallen, die nicht auf eine Lösung des Arbeitsverhältnisses, sondern auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen abzielen. Die Frage wird dann immer wieder gelegentlich verneint mit der Begründung, der Gesetzgeber habe nur die Lösung des Arbeitsverhältnisses, nicht aber die Änderung der Arbeitsbedingungen erschweren oder unter Kontrolle stellen wollen. Man bedenkt dabei nicht, daß auch die sogenannte Änderungskündigung, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, zur Lösung des Arbeitsverhältnisses führt, und daß der Kündigende, wenn er Wert darauf legt, daß in diesem Falle die Kündigung wirksam wird, auch die Kündigungsbeschränkungen beachten muß.

Das LArbG. Berlin hat seine abweichende Ansicht im Urteil v. 15. Dez. 1939 (ArbRSamml. 1937, 124) u. a. damit begründet, daß bei einer Ausdehnung des Zustimmungserfordernisses auch auf Änderungskündigungen der Umfang des erforderlich werdenden Eingreifens des Arbeitsamtes nicht abzusehen wäre und daß dadurch die Entscheidungsmacht des Betriebsführers unerträglich beeinträchtigt und ihm die Lösung seiner Aufgaben äußerst erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht würde. Mit der-

selben Begründung könnte man aber dem Betriebsführer gestatten, sich über alle vertraglichen Abmachungen mit dem Gm. hinwegzusetzen, wenn es die Verhältnisse des Betriebes nach seiner Ansicht erfordern. Denn die Einholung der Zustimmung des Gm. zur Änderung der Arbeitsbedingungen bedeutet für ihn auch eine Erschwerung seiner Aufgaben. Man darf dabei auch zweierlei nicht außer acht lassen: einmal braucht der Betriebsführer die Kündigung erst auszusprechen, wenn der Versuch, sich mit dem Gm. zu einigen, gescheitert ist, wenn es also aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Lösung des Arbeitsverhältnisses kommen wird. Ferner bedarf es keiner Änderung der Arbeitsbedingungen und keiner Kündigung, wenn der Betriebsführer schon auf Grund seines Direktionsrechts berechtigt ist, die von ihm gewünschte Maßnahme zu treffen. In dieser Hinsicht spricht der Erlaß des RArbM. v. 11. April 1940 (RArbBl. 12/1940 I 187) dem Betriebsführer die Befugnis zu, dem Gm. andere als die vereinbarte Arbeit zuzuweisen, ohne dabei eine Kündigungsfrist einhalten zu müssen, und wenn die neue Arbeit niedriger entlohnt ist, auch den Lohn zu kürzen, sofern dies dem Gm. zugemutet werden kann. Das soll freilich nur gelten, soweit die Maßnahme zur Anpassung des Betriebes auf die kriegswirtschaftliche Führung erforderlich ist. Damit ist der RArbM. den Bedürfnissen der Betriebe bereits sehr weit entgegengekommen. Es kann sogar zweifelhaft sein, ob sich diese Erweiterung des Direktionsrechts wirklich, wie es seitens des RArbM. geschieht, aus § 18 Abs. 2 KWVO. herauslesen läßt.

b) Kündigung bei Betriebsstillegung

Nach § 2 Nr. 2 der VO. v. 1. Sept. 1939 bedarf es der Zustimmung des Arbeitsamts zur Kündigung nicht, wenn der Betrieb oder eine Betriebsabteilung stillgelegt werden muß. Es fragt sich, ob in diesem Falle die Kündigung ohne Zustimmung des Arbeitsamts wirksam erst ausgesprochen werden kann, wenn der Betrieb bereits stillgelegt ist, oder ob es genügt, daß die künftige Stillegung in sicherer Aussicht steht und der Kündigungstermin mit dem Zeitpunkt der Stillegung zusammenfällt oder ihm sogar nachfolgt. Die zweite Lösung scheint mir die allein mögliche zu sein. Man könnte das schon aus dem Wortlaut der Vorschrift folgern, die davon spricht, daß der Betrieb stillgelegt werden muß, nicht daß er schon stillgelegt ist. Es ergibt sich ferner aus dem Zweck der Vorschrift, den Beteiligten im Falle der Stillegung das Zustimmungsverfahren zu ersparen. Bei der gegenteiligen Ansicht könnte der Unternehmer, wenn er ohne Zustimmung des Arbeitsamts kündigen will, die Kündigung erst nach vollzogener Stillegung aussprechen und müßte dann noch für die Dauer der Kündigungsfrist den Lohn zahlen. Praktisch wäre er deshalb doch genötigt, schon vorher zu kündigen und dazu die Zustimmung des Arbeitsamts einzuholen. Damit wäre die Vorschrift ohne jede praktische Bedeutung.

Schließlich kann man zur Unterstützung noch auf die Auslegung verweisen, die der § 96 Abs. 2 Nr. 2 BetrRG. seinerzeit gefunden hatte. Danach war die sonst erforderliche Zustimmung des Betriebsrates zur Kündigung eines Betriebsratsmitglieds bei Entlassungen entbehrlich, die infolge einer Betriebsstillegung durchgeführt werden mußten. Das RArbG. hat sich nach anfänglichem Schwanken auf den zutreffenden Standpunkt gestellt, daß die Zustimmung nicht erforderlich sei, wenn für einen Zeitpunkt gekündigt wird, in dem der Betrieb stillgelegt werden soll, und daß die Kündigungsfrist auch in diesem Falle sogleich mit Ausspruch der Kündigung und nicht erst mit der Stillegung zu laufen beginnt (RArbG. v. 28. Mai 1932: Amtl. Samml. 11, 153 = JW. 1932, 3519). — Sollte die beabsichtigte Stillegung später unterbleiben, so muß allerdings nunmehr die Zustimmung des Arbeitsamts zur Kündigung eingeholt werden. Es wird hier einer der Fälle vorliegen, in denen eine nachträgliche Zustimmung regelmäßig erteilt werden kann.

c) Ausschluß des Rechtsweges

Auslegungsschwierigkeiten bereitet die Verfahrensvorschrift in § 7 Abs. 2 der VO. v. 1. Sept. 1939. Es heißt dort: „Entstehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Zustimmung erforderlich ist, so entscheidet das Arbeitsamt unter Ausschluß des Rechtsweges." Wollte man wörtlich auslegen, so wären die ArbG. in allen Streitigkeiten ausgeschaltet, in denen die rechtliche Wirksamkeit einer Einstellung oder Kündigung von der einen Partei in Zweifel gezogen wird, weil die Zustimmung des Arbeitsamts erforderlich, aber nicht eingeholt worden sei. Daß dies die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein sollte, kann nicht angenommen werden (vgl. Bulla, Dt. ArbR. 1940, 49 ff.). Die Vorschrift entstammt der 2. DurchfAO. zur VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 10. März 1939. Damals galten die Kündigungs- und Einstellungsbeschränkungen nur für bestimmte Wirtschaftszweige und es erschien zweckmäßig, einen Streit darüber, ob ein Betrieb zu diesen Wirtschaftszweigen gehörte und demgemäß der VO. unterstand, durch diejenige Stelle entscheiden zu lassen, die für Arbeitseinsatzfragen in erster Linie zuständig ist und daher auch berufen sein mußte, die Zwecke der VO. verwirklichen zu helfen, indem sie den Geltungsbereich der VO. im Streitfalle klarstellte. Heute erstreckt sich die Geltung der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels grundsätzlich auf alle Betriebe. Allerdings gibt es auch jetzt noch Ausnahmefälle, in denen die Zustimmung des Arbeitsamts nicht benötigt wird. Ein Streit hierüber wird aber in den meisten Fällen nicht nach arbeitseinsatzmäßigen Gesichtspunkten zu entscheiden sein. Ob sich die Parteien über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig geworden sind, ob eine Betriebsstillegung vorliegt oder eine bloße Betriebseinschränkung, ob es sich um ein Probearbeitsverhältnis handelt usw. — das sind Rechtsfragen, die vom ArbG. ebenso gut und besser entschieden werden können als vom Arbeitsamt. Anders steht es dagegen mit der Frage, ob ein Betrieb als landwirtschaftlicher anzusehen ist, ob er zum Bergbau gehört oder ob eine Haushaltung Kinder unter vierzehn Jahren aufweist. Auch hierbei sind zwar Rechtsbegriffe auszulegen, aber die Auslegung muß, wenn sie dem Zweck der VO. entsprechen soll, auf die Bedürfnisse des Arbeitseinsatzes Rücksicht nehmen, und die beste Gewähr hierfür bietet das Arbeitsamt. Von diesen Erwägungen wird sich die Auslegung des § 7 Abs. 2 der VO. v. 1. Sept. 1939 leiten lassen müssen. Danach hätte das Arbeitsamt nur etwaige Zweifel über den sachlichen Geltungsbereich der VO. zu klären. Tatsächlich haben die Arbeitsgerichtsbehörden schon in zahlreichen Fällen Streitigkeiten entschieden, in denen es sich darum handelte, ob die Zustimmung des Arbeitsamts erforderlich sei oder nicht. Damit dürfte sich die Praxis auf dem rechten Wege befinden.

V. Der Arbeitsschutz

Über die VO. über den Arbeitsschutz v. 12. Dez. 1939 und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen ist schon in DR. 1940, 268 eingehend berichtet worden. Hinzugetreten ist vor allem eine VO. des RArbM. vom 11. März 1940 (RArbBl. 8/9/1940 III 56), die sich mit der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen über zehn Stunden täglich oder zur Nachtzeit befaßt und genaue Anweisungen über die dabei zu treffenden Vorkehrungen enthält.

VI. Arbeitsverhältnis und Wehrdienst

Den Ausführungen in DR. 1939, 1872 ist folgendes hinzuzufügen.

Durch § 1 der VO. zur Abänderung und Ergänzung

von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. Sept. 1939 ist bestimmt, daß durch die Einberufung zum Wehrdienst ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst wird. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen nur für die Dauer der Einberufung. Der Unternehmer kann dem einberufenen Gm. nur mit Zustimmung des TreuhA. kündigen.

Diese Regelung gilt, wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift deutlich ergibt, nur für „Beschäftigte" im Sinne des Arbeitsrechts, also für Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge, denen man die Volontäre wird gleichstellen dürfen. Sie gilt dagegen nicht für Personen, die ihren Beruf selbständig ausüben, auch wenn sie von einem Auftraggeber wirtschaftlich abhängig sind und deshalb als „arbeitnehmerähnlich" bezeichnet werden. Der gegenteiligen Ansicht von Siebert (Arbeitsverhältnis und Kriegsdienst S. 45) vermag ich nicht zu folgen. Siebert sagt selbst, daß dort, wo es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt, auch kein „Arbeitsplatz" vorliegt, der gesichert werden könnte. Das trifft aber auch auf die arbeitnehmerähnlichen Personen zu. Eine ähnliche Sicherung wie die Gefolgschaftsmitglieder haben jedoch die selbständigen Handelsvertreter durch die VO. v. 24. Jan. 1940 (RGBl. I, 225) erhalten. Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst wird ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten nicht gelöst. Auch kann der Geschäftsherr nur aus wichtigem Grunde kündigen, wobei die Einberufung nicht als wichtiger Grund anzusehen ist.

2. Obgleich die beiderseitigen Rechte und Pflichten während der Einberufung des Gm. ruhen sollen, wird man die Beteiligten in dieser Zeit doch nicht aller Verpflichtungen für ledig erklären können. Die Treupflicht und die Fürsorgepflicht bleiben bestehen und können sich je nach den Umständen auch praktisch auswirken. So wird z. B. ein Prokurist, der am Orte seines Betriebes Rekruten ausbildet, es nicht ablehnen dürfen, seinem Firmenchef gelegentlich zu einer Rücksprache zur Verfügung zu stehen. Auf der andern Seite wird sich die Fürsorgepflicht des Unternehmers gegenüber den einberufenen Gm. vor allem in der Pflicht zur gleichmäßigen Behandlung der Gm. äußern, die in den letzten Jahren besonders von der Rechtsprechung des RArbG. zur allgemeinen Anerkennung gebracht worden ist (vgl. ArbRSamml. 33, 172; 35, 144; 36, 12, 54; 39, 65). Da die Lohnzahlungspflicht ruht, braucht den einberufenen Gm. eine Gewinnbeteiligung oder Erfolgsvergütung nur insoweit ausgezahlt zu werden, als sie schon durch eine vor der Einberufung geleistete Tätigkeit verdient waren. Ein Gratifikationsanspruch braucht nicht einmal anteilig befriedigt zu werden, da nach feststehender Rechtsprechung ein Gm., dessen Arbeitsverhältnis endet, bevor die Voraussetzungen für die Gewährung der Gratifikation eingetreten sind, diese auch nicht teilweise verlangen kann. Dieser Grundsatz muß hier, wo die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis ruhen, entsprechend angewendet werden (and. Ans. Siebert a. a. O. S. 82). Es würde auch nicht gegen die Pflicht zur gleichmäßigen Behandlung der Gm. verstoßen, wenn der Unternehmer die im Wehrdienst Stehenden an einer Gratifikation nicht teilnehmen ließe, die er den im Betriebe Weiterarbeitenden gewährt, weil die unterschiedliche Behandlung sachlich begründet wäre (and. Ans. Wawretzko: DJ. 1939, 1714), so erwünscht es auch ist, wenn er anders verfährt, um das Gefühl der Betriebsverbundenheit lebendig zu erhalten. Man darf nicht vergessen, daß die Belastung des Unternehmers, der die einberufenen Gm. durch andere Kräfte ersetzt hat, sich bedeutend steigert, wenn er auch jene mitberücksichtigt. Dagegen wäre es nicht angängig, einzelne einberufene Gm. ohne ausreichenden Grund von einer den andern, in gleicher Lage befindlichen Kameraden, wenn auch freiwillig gewährten Firmenbeihilfe auszuschließen, während es wiederum nicht zu beanstanden wäre, wenn ein Unternehmer, der sich nicht in der Lage sieht, allen einberufenen Gm. eine Firmenbeihilfe zu zahlen, eine sachlich berechtigte Einteilung vornimmt und etwa nur die verheirateten oder die schon seit längerer Zeit im Betriebe beschäftigten Gm. bedenkt (vgl. im übrigen Siebert a. a. O. S. 63 ff.).

3. Nach § 1 ArbRÄndVO. bleiben die Abmachungen über die **Werkswohnung** bestehen, falls diese vom einberufenen Gm. oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird. In diesem Falle ruhen also die von den Beteiligten in Ansehung der Werkswohnung übernommenen Verpflichtungen nicht, sondern sind weiter zu erfüllen, insbesondere hat der Unternehmer die Wohnung auch während der Einberufung zur Verfügung zu stellen. Wird die Wohnung dagegen nicht weiter benötigt, so muß die Rechtslage die gleiche sein, wie wenn das Arbeitsverhältnis mit der Einberufung geendet hätte. Denn anders kann sich das Ruhen der Verpflichtungen in diesem Falle nicht auswirken. Der Unternehmer kann also nach §§ 20, 21 MietSchG. entweder das Mietverhältnis in der nach §§ 1a ff. vorgeschriebenen Form kündigen oder beim Mietgericht auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen. Der Klage ist stattzugeben, wenn einer der in den §§ 2—4 MietSchG. bezeichneten Gründe gegeben ist. Handelt es sich um eine Werkswohnung im engeren Sinne, deren Überlassung einen Teil der für die Dienste zu gewährenden Vergütung darstellt, so muß der Unternehmer bei der Aufhebungsklage nicht nur das Vorliegen eines dieser Gründe, z. B. den eigenen dringenden Bedarf, dartun, sondern auch nachweisen, daß die Wohnung vom Gm. oder seinen Angehörigen nicht weiter benötigt wird. Die Ansicht Sieberts a. a. O. S. 88 ff., daß der Unternehmer, bevor er das Mietgericht angeht, zunächst die Zustimmung des TreuhA einholen müsse, um eine „Teilkündigung" des Arbeitsverhältnisses hinsichtlich der Werkswohnung aussprechen zu können, und daß der Gefolgsmann dann auch noch beim ArbG. auf Widerruf dieser Teilkündigung wegen unbilliger Härte klagen könne, begegnet nicht nur konstruktiven Bedenken, sondern bedeutet auch eine unnötige Erschwerung und Häufung von Rechtsbehelfen.

Hatte das Gm. für die Wohnung eine Miete zu zahlen, so ist diese weiterzuentrichten, solange ihm die Wohnung überlassen wird. Die den Angehörigen der Soldaten vom Staate gewährten Mietbeihilfen erleichtern die Erfüllung dieser Verpflichtung. Bildet die Wohnung dagegen einen Teil des vereinbarten Lohnes, so ist nunmehr für sie ein angemessenes Entgelt zu entrichten (vgl. Erl. des RArbM. v. 29. Nov. 1939: RArbBl. 35/1939 I 584). Der Erlaß fügt hinzu, daß ein Anspruch auf einen Mietzins nicht gerechtfertigt sein wird, wenn die Ehefrau des Einberufenen an dessen Stelle Arbeit leistet oder wenn ihre Arbeitsleistung wegen der Einziehung des Mannes steigt, wie es nicht selten in der Landwirtschaft der Fall sein wird.

4. Dem Unternehmer ist es nicht möglich, das Arbeitsverhältnis des einberufenen Gm. zu kündigen, wenn nicht der TreuhA. eine Ausnahme zuläßt. Damit ist jedoch die Lösung des Arbeitsverhältnisses keineswegs für die Dauer der Einberufung, abgesehen von der Ausnahmebewilligung, gänzlich ausgeschlossen. Es kommen hauptsächlich folgende Fälle in Betracht.

a) Das Arbeitsverhältnis war von vornherein befristet. Dann endet es in dem vorgesehenen Zeitpunkt, auch wenn das Gm. vorher einberufen worden ist. Die VO. will das Gm. vor einer Kündigung des Unternehmers schützen, nicht aber das Arbeitsverhältnis entgegen den getroffenen Vereinbarungen verlängern. Da das Gm. die Befristung kennt, bedeutet der Ablauf des Arbeitsverhältnisses auch keine besondere Härte. Eine solche Befristung wird gerade im Kriege nicht selten sein, z. B. wenn eine Arbeitskraft ausdrücklich als Ersatz für einen bestimmten

einberufenen Gefolgsmann eingestellt worden ist. Wird später auch die Ersatzkraft einberufen, so ergibt sich die eigenartige Lage, daß einem einzigen Arbeitsplatz zwei „ruhende Arbeitsverhältnisse" gegenüberstehen. Die Lösung ist aber ganz einfach: kehrt das erste Gm. zurück, so endet das Arbeitsverhältnis des Ersatzmannes von selbst; kehrt es nicht zurück, so kann der Endtermin des Ersatzarbeitsverhältnisses nicht eintreten, dieses verwandelt sich in ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Verhältnis und unterliegt nunmehr der Kündigung (ebenso im Ergebnis Siebert a. a. O. S. 148).

b) Ähnlich liegt der Fall, daß der Unternehmer schon vor der Einberufung gekündigt hatte und das Gm. nach der Kündigung, aber vor Ablauf der Kündigungsfrist eingezogen wird. Eine solche Kündigung verliert durch die Einberufung nicht ihre Wirksamkeit. Ebensowenig bedeutet die Berufung des Unternehmers auf den durch sie herbeigeführten Ablauf des Arbeitsverhältnisses unter allen Umständen einen Verstoß gegen Treu und Glauben. Es kann ja doch sein, daß die Kündigung durch das Verhalten des Gm. oder durch die Verhältnisse des Betriebes völlig ausreichend begründet ist (abw. Mansfeld: ArbRSamml. 37, 143; wie hier Siebert a. a. O. S. 155 Anm. 1; LArbG. Duisburg v. 21. Dez. 1939: ArbRSamml. 38, 16). Hat freilich der Unternehmer nur gekündigt, um das Gm. nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst nicht weiterbeschäftigen zu müssen, so ist die Kündigung aus diesem Grunde sittenwidrig und nichtig. Ferner kann das Gm. unter den allgemeinen Voraussetzungen die Kündigungswiderrufsklage erheben, wobei sich die unbillige Härte auch aus der Tatsache ergeben kann, daß das Gm. inzwischen eingezogen worden ist.

Ist der Schadensberechnung wegen Erwerbsausfalles der Brutto- oder Nettolohn des Verletzten zugrunde zu legen?

Von Rechtsanwalt Dr. Werner Wussow, Berlin

Da die Mehrzahl der Menschen Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, so richtet sich im Unfallprozeß der etwa zuzusprechende Schadensersatz wegen Erwerbsausfalles regelmäßig nach der Höhe des Gehaltes bzw. Lohnes, den der Verletzte in der letzten Zeit vor dem Unfall verdient hat. Bei der auf dieser Grundlage vorzunehmenden Schadensberechnung entsteht die zum Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen gemachte Frage, ob der Brutto- oder der Nettolohn zugrunde zu legen ist. In den zahllosen Unfallprozessen in der Praxis wird diese Frage insbesondere wegen der häufigen Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Unterschiedsbeträge immer wieder in einer zwar großzügigen, rechtlich aber wenig befriedigenden Form gelöst.

Das Reichsgericht hat sich mit dieser Frage, soweit ersichtlich, noch nicht befaßt und wird auch angesichts der in Betracht kommenden Summen kaum besonders zu dieser Frage Stellung zu nehmen brauchen. In einer älteren Entscheidung des Kammergerichts: JW. 1932, 808 sowie in einem daran anknüpfenden Urteil des KG.: JW. 1938, 1816, wird ohne nähere Begründung zum Ausdruck gebracht, daß das KG. es für richtig halte, den Bruttolohn zugrunde zu legen. Diese beiden veröffentlichten Entscheidungen stellen lediglich Schulbeispiele dafür dar, daß auch das KG. sich nicht die Mühe gemacht hat, im einzelnen die Frage zu prüfen und eine wirkliche rechtliche Begründung für das von ihm gefundene Ergebnis zu bieten. Etwas gründlicher beschäftigt sich bereits das OLG. Düsseldorf mit der Frage in seinen Entscheidungen: JW. 1938, 1166 und 1938, 2010. Das OLG. deutet in diesen Entscheidungen wenigstens eine Prüfung der Frage an, weshalb der Bruttolohn zugrunde zu legen ist, es betont insbesondere die Notwendigkeit des Verletzten, sich durch Weiterzahlung der Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung die Leistungen dieser Versicherungsträger auch nach dem Unfall zu erhalten.

Aus dem Schrifttum ist zunächst der Aufsatz von Lucas: JW. 1938, 1992, ferner die Stellungnahme von Schüttensack: JW. 1938, 2655 mit anschließend abgedruckter Erwiderung von Lucas zu erwähnen. Lucas geht davon aus, man müsse die Beiträge für die Versicherungsträger ebenso ansehen wie Versicherungsprämien für eine private Versicherung, und hinsichtlich dieser Prämie habe das RG. bei der Erörterung der Probleme der Vorteilsausgleichung wiederholt ausgesprochen, daß die Leistungen aus der Versicherung nicht dazu da seien, die Schadensersatzpflicht des Schädigers zu ermäßigen. Das Gleiche müsse auch mit Bezug auf die Versicherungsprämie und die Beiträge zur Sozialversicherung gelten. Aus diesem allgemeinen Grundsatz glaubt Lucas die Berechtigung ableiten zu sollen, bei Berechnung des Erwerbsschadens den Bruttolohn zugrunde zu legen.

Schüttensack hat dem widersprochen und darauf hingewiesen, daß der § 249 BGB. eine genaue Prüfung fordere, welcher Schaden tatsächlich dem Verletzten im einzelnen entstanden sei. Schüttensack bemüht sich dann, dies in einer allerdings recht knappen Weise im einzelnen nachzuprüfen. Demgegenüber ist Lucas bei seinen vorerwähnten grundsätzlichen Ausführungen geblieben.

Zum erstenmal hat dann im Anschluß an diese im wesentlichem dem Jahre 1938 angehörende Erörterung des Problems das OLG. Köln in einem Urteil v. 9. Aug. 1939 (DAR. 1940, Heft 2, Nr. 15) die Frage eingehender und gründlicher erörtert. Es hat in Übereinstimmung mit Schüttensack darauf hingewiesen, daß der Schaden des Verletzten im einzelnen zu prüfen sei. Bei dieser Prüfung ist es zu folgendem Ergebnis gekommen:

Hinsichtlich der Invalidenversicherung werden zwar gemäß § 1267 RVO. die Anwartschaft hinsichtlich des Grundbetrages der Invalidenrente während der Arbeitsunfähigkeit des Verletzten auch ohne Beitragszahlung erhalten. Dagegen gingen die Steigerungsbeträge nach § 1268 RVO. dem Verletzten verloren, sofern er keine Beiträge bezahle. Infolgedessen müßten die Beiträge weiter entrichtet, dem Schadensersatz mithin insoweit der Bruttolohn zugrunde gelegt werden.

Hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung ist die Entscheidung auf den Einzelfall abgestellt. Die Lohnsteuer müsse in Form von Einkommensteuer weitergezahlt werden, so daß auch insofern der Bruttolohn zugrunde zu legen sei. Bezüglich der Krankenversicherung sei für die erste Zeit der Nettolohn zugrunde zu legen, weil der Kläger seine Rechte gegenüber der Krankenkasse nach § 383 RVO. ohne Entrichtung von Beiträgen behalte. Nach Aussteuerung aus der Krankenversicherung müsse jedoch auch insoweit der Bruttolohn als Grundlage des Schadensersatzanspruches anerkannt werden.

Prüft man die vorstehend aufgezählten Aufsätze und Gerichtsentscheidungen inhaltlich nach, so ergibt sich zwischen den beiden Aufsätzen von Lucas einerseits und dem Aufsatz von Schüttensack sowie den Entscheidungen der OLG. andererseits ein Gegensatz: Lucas will den Bruttolohn aus gewissen allgemeinen Gesichtspunkten der

Schadensberechnung zugrunde legen, ohne nachzuprüfen, inwieweit der Verletzte im einzelnen geschädigt ist. Der Schädiger könne nicht dadurch besser gestellt werden, daß infolge der Bestimmungen der Versicherungs- oder Steuergesetze der Verletzte durch Unterlassung der Beitragszahlung keinen unmittelbaren Schaden erleide. Diese Auffassung hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Jede Schadensermittlung kann nach der Schadensersatzlehre des BGB. nur eine Vermögensvergleichung auf seiten des Geschädigten sein; dem Zustand, welcher hypothetisch ohne das Schadensereignis eingetreten sein würde, ist der Zustand gegenüberzustellen, welcher tatsächlich vorliegt. Diese nüchterne Ausrechnung kann auch bei der hier zu erörternden Frage allein zum Ziele führen, nachdem das Gesetz eine abweichende Regelung nicht getroffen hat. Der Gedanke von Lucas könnte insofern auf den ersten Blick richtig erscheinen, als zwar der Verletzte unter Umständen nicht geschädigt ist, weil ihm seine Rechte gegenüber Versicherungsträgern erhalten bleiben bzw. die Steuergesetze ihn von steuerlichen Verpflichtungen befreien. Wohl aber wird der Versicherungsträger bzw. das FinA. unter Umständen geschädigt. Dieser Schaden ist aber seitens des Schädigers weder dem Verletzten — da er nicht geschädigt ist — noch gar dem Versicherungsträger zu erstatten. Denn unser Schadensersatzrecht kennt gemäß § 823 BGB. — und ebenso die Sondergesetze (KraftfG., RHaftG., LVG. usw.) — immer nur eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem unmittelbar an Leib und Leben Geschädigten, nicht dagegen gegenüber Dritten, für welche das Schadensereignis mittelbaren Vermögensschaden auslöst. Ferner steht hinsichtlich der Versicherungsträger auch — argumentum e contrario — der § 1542 RVO. bzw. die gleichlautenden Bestimmungen der übrigen Versicherungsgesetze entgegen, welcher einen direkten Rückgriff des Versicherungsträgers gegen den Schädiger auf der Basis eines gesetzlichen Forderungsüberganges nur zur Deckung von Versicherungsleistungen, nicht aber von verlorenen Beiträgen zugelassen hat.

Es bleibt deshalb dabei, daß im einzelnen geprüft werden muß, inwieweit dem Verletzten ein Schaden entsteht. In dieser Beziehung soll im nachfolgenden versucht werden, möglichst weitgehend allgemeine Richtlinien aufzustellen:

1. Krankenversicherung

Sind die gesundheitlichen Folgen eines Unfalls so gering, daß der Verletzte weiterhin seiner Arbeit nachgehen kann, so kommt ein Erwerbsschaden überhaupt nicht in Betracht. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitsunterbrechung nur von kurzer Dauer ist und der etwa in Monatsgehalt stehende Verletzte sein Gehalt ohne Unterbrechung weiter bezieht. Diese Fälle scheiden daher hier aus.

In allen anderen Fällen wird der Verletzte, welcher krankenversicherungspflichtig war, d. h. unter 300 RM Bruttolohn monatlich bezogen hat (§ 165 RVO.), seitens der Krankenkasse Krankenhilfe beziehen. Die Krankenhilfe besteht in der eigentlichen Krankenpflege wie ärztlicher Behandlung, Krankenhausaufenthalt, Arzneien usw. sowie in der Zahlung von Krankengeld (§ 182 RVO.). Die Beitragspflicht regelt sich daher nach der Vorschrift des § 383 Abs. 1 RVO., welcher bestimmt:

„Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten."

Daraus folgt, daß der Verletzte in vollem Umfange krankenversichert bleibt, solange die in § 383 RVO. angegebenen Voraussetzungen vorliegen. Er ist mithin nicht nur hinsichtlich der Unfallfolgen versichert, sondern hat auch dann vollen Anspruch auf die Kassenleistungen, wenn er demnächst an einer anderen Krankheit erkrankt. Infolgedessen entsteht ihm keinerlei Schaden und es ist daher von dem vor dem Unfall gezahlten Bruttogehalt der Arbeitnehmeranteil der Krankenversicherungsbeiträge abzuziehen, um den erstattungsfähigen Schaden zu ermitteln.

Die Vergünstigung des § 383 RVO. kann jedoch aufhören, wenn entweder die Arbeitsunfähigkeit oder die Krankenhilfe wegfällt.

Ist der Verletzte wieder arbeitsfähig, so wird der Schadensersatzanspruch im allgemeinen ohnehin entfallen, weil er wieder Arbeit bekommt oder doch bekommen kann, sofern er sich pflichtgemäß — § 254 Abs. 2 BGB. — darum bemüht. Immerhin ist bei schlechter Arbeitsmarktlage immer wieder der Fall denkbar, daß der Verletzte unverschuldet trotz Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit keinen neuen Erwerb findet. Hier haftet der Schädiger weiter für den Erwerbsausfall (DR. 1940, 650). In diesem Falle greift § 117 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ein. Dieser besagt:

„Der Arbeitslose ist während des Bezugs der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert. Für die Krankenversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt."

Mithin ändert sich für den Verletzten nichts. § 125 Abs. 1 AVArbVermG. sagt ausdrücklich, daß die Beiträge für die Krankenversicherung von der Reichsanstalt getragen werden. Die Unterstützung bezieht der Arbeitslose während der ganzen Dauer der Arbeitslosigkeit, eine Aussteuerung gibt es nicht mehr. Hierzu bestimmt die VO. über Arbeitslosenhilfe v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1674) in § 1:

„Arbeitslosenunterstützung erhält, wer dem Arbeitseinsatz zur Verfügung steht, aber unfreiwillig arbeitslos ist."

Ferner bestimmt § 1 Abs. 5 des 1. Durchführungserlasses zu dieser VO. v. 11. Sept. 1939 (RGBl. I, 432):

„Die Arbeitslosenunterstützung wird grundsätzlich ohne Beschränkung der Bezugsdauer gewährt."

Arbeitsfähigkeit im Sinne der VO. liegt gemäß § 1 Abs. 3 des 1. Durchführungserlasses vor, wenn der Verletzte wenigstens ein Drittel dessen erwerben kann, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art und ähnlicher Ausbildung durch Arbeit zu verdienen pflegen. Also auch wenn im Unfallprozeß ein Gutachten vorliegt, welches noch eine gewisse Minderung der Erwerbsfähigkeit bescheinigt, kann der Verletzte im Sinne der ArbeitslosenhilfeVO. arbeitsfähig sein.

Aus dieser Regelung ergibt sich für den Richter, daß wenn die Beitragsfreiheit gemäß § 383 RVO. nicht mehr gewährt wird, weil der Verletzte nach Feststellung der Krankenkasse nicht mehr arbeitsunfähig ist, geprüft werden muß, ob der Verletzte über die Reichsanstalt krankenversichert ist. Stellt sich hierbei heraus, daß eine solche Krankenversicherung nicht vorliegt, so ist zu prüfen, aus welchen Gründen keine Versicherung gewährt wird. Liegt es daran, daß der Verletzte sich nicht als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gemeldet hat, so hat er gemäß § 254 Abs. 2 BGB. selbst dafür aufzukommen, d. h. ein erstattungsfähiger Schaden liegt nicht vor. Die Arbeitslosenhilfe kann aber auch mangels Bedürftigkeit abgelehnt werden (§ 5 ArbeitslosenhilfeVO.). In diesen Fällen fehlt dem Verletzten die Krankenversicherung aus Gründen, die mit der Schadensberechnung des bürgerlichen Rechts nichts zu tun haben. Der Schaden ist dann in noch zu erörternder Form zu ersetzen.

Die Beitragsfreiheit kann aber gemäß § 383 RVO. auch durch Aufhören der Krankenhilfe, mithin durch sog. Aussteuerung, wegfallen. Hierüber bestimmt § 183 Abs. 1 RVO.:

„Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch

Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezugs bis zu 13 Wochen nicht angerechnet."

Die 26-Wochenfrist kann gemäß § 187 Ziff. 1 RVO. auf ein Jahr durch die Satzung verlängert werden.

Diese Bestimmungen beweisen für die Praxis, daß es für den Richter nicht möglich ist, von sich aus allgemein festzustellen, wann ein Krankenversicherter ausgesteuert wird und mithin die Voraussetzungen des § 383 RVO. nicht mehr erfüllt sind. Es bedarf daher stets, sofern sich die Erwerbsschadensansprüche auf eine Zeit von mehr als sechs Monaten nach dem Unfall erstrecken, einer Anfrage bei der Krankenkasse, wie lange Krankenversicherungsschutz für den Verletzten gewährt wird. Dabei ist zu beachten, daß die Krankenhilfe im Sinne des § 383 RVO. nicht nur die durch die Krankenkasse gewährte Hilfe ist, sondern auch die Krankenhilfe der Berufsgenossenschaft. Diese kann gemäß §§ 559f bis 559k RVO. ihrerseits die Krankenpflege übernehmen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, daß der Verletzte nach § 383 RVO. auf eine nicht genau allgemein festzulegende Zeit von etwa 6—12 Monaten ohne Beitragszahlung krankenversichert bleibt. Insoweit ist daher der Schadensermittlung der Nettolohn zugrunde zu legen. Es ist zweckmäßig, bei der ersten Beweisanordnung über die Schadenshöhe bei krankenversicherungspflichtigen Verletzten an die Krankenkasse eine Anfrage zu richten, wie lange der Versicherungsschutz bei der Kasse bestanden hat.

Die Familienversicherung der Angehörigen des Verletzten bedarf keiner besonderen Erörterung, da sie als Regelleistung der Krankenkasse (§ 179 RVO.) ebenfalls der Bestimmung des § 383 RVO. unterliegt.

Nach Wegfall der Krankenversicherung entsteht dem Verletzten ein Schaden, für den er Ersatz beanspruchen kann; denn ohne den Unfall hätte er seine Stellung und damit auch die Krankenversicherung behalten. Dieser Ersatz kann nach dem Grundsatz der Naturalrestitution nur in der Ermöglichung einer entsprechenden Versicherung bestehen. Als solche kommt in erster Linie die freiwillige Weiterversicherung bei der Krankenkasse selbst in Frage. Diese ist nach § 313 RVO. möglich, wenn der Verletzte in den voraufgegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen versichert war. Diese Voraussetzung wird zwar wegen der Aussteuerungsfrist des § 383 RVO. regelmäßig erfüllt sein; immerhin empfiehlt es sich, die Anfrage an die Krankenkasse auch auf diesen Punkt zu erstrecken. —

Ist die Weiterversicherung nicht möglich, so muß festgestellt werden, was eine entsprechende private Krankenversicherung kostet; der Betrag ist als Schaden zu erstatten, gleichgültig, ob er mehr oder weniger als der Krankenkassenbeitrag ausmacht. Ist die Weiterversicherung möglich, so wird der Verletzte nicht nur den Arbeitnehmeranteil, sondern den ganzen Beitrag erstattet verlangen können, da er ihn an die Kasse voll bezahlen muß.

Endlich ist der Fall denkbar, daß der Richter in einem Zeitpunkt über die in Rede stehenden Ansprüche zu befinden hat, in welchem der Verletzte längst von der Krankenkasse ausgesteuert ist. Hat er sich nicht freiwillig weiterversichert — er wird dies häufig aus Nachlässigkeit oder Mangel an Geldmitteln unterlassen — so ist dies seine Schuld; er kann dann nicht die Kosten einer vielleicht teureren privaten Versicherung oder privater ärztlicher Behandlung vom Schädiger fordern (§ 254 Abs. 2 BGB.). Ist er aber in der versicherungslosen Zeit gar nicht mehr krank gewesen, so kann der Schädiger nicht einwenden, daß dem Verletzten durch das Unterbleiben der Versicherung kein Schaden entstanden sei. Denn die Versicherung war die ganze Zeit über eine an sich notwendige Aufwendung, so daß der Anspruch nach der allerdings m. E. sehr angreifbaren Rechtsprechung des RG. (JW. 1935, 2357) gegeben ist.

Sofern der Verletzte nach Ablauf der Aussteuerungsfrist wieder bis zu einem gewissen Grade arbeitsfähig geworden ist und eine leichtere Arbeit gegen geringere Bezahlung ausübt oder ausüben könnte, ist seinem Anspruch der Einkommensunterschied zwischen der Zeit vor dem Unfall und der jetzigen Beschäftigung zugrunde zu legen. In diesem Falle ist hinsichtlich der Krankenkassenbeiträge von dem alten Nettolohn im Vergleich mit dem neuen Nettolohn auszugehen. Denn die verschiedene Höhe der Kassenbeiträge berührt den Verletzten nicht; die Krankenpflege ist die gleiche in allen Beitragsklassen. Das Krankengeld ist zwar verschieden. Hier wird es aber nicht angehen, etwa auf Kosten des Schädigers eine freiwillige Höherversicherung zuzubilligen. Vielmehr ist der Verletzte zweckmäßigerweise darauf zu verweisen, im Falle einer neuen Erkrankung den Unterschied zwischen dem Krankengeld, welches er in seiner alten Stellung bezogen hätte, und dem nunmehr ihm gezahlten Krankengeld als Erwerbsausfall einzuklagen.

Haftet der Schädiger dem Grunde nach nur für einen Bruchteil des Schadens, so hat das auf die hier erörterten Fragen keinerlei Einfluß. Die Berechnung ist vielmehr nach den entwickelten Grundsätzen aufzustellen und davon der in Frage kommende Bruchteil zuzusprechen. —

Zu beachten ist, daß wenn der Verletzte auf längere Zeit oder gar auf die Dauer arbeitsunfähig bleibt, entweder — bei Betriebsunfällen — die Berufsgenossenschaft oder sonst die Landesversicherungsanstalt Rente zu zahlen hat. Beides ersetzt jedoch nicht die Krankenversicherung. Die Invalidenversicherung ebenso wie die Angestelltenversicherung kennt ein Heilverfahren nur als Kannleistung der Versicherungsträger (vgl. § 1310 RVO.). Derartige Heilverfahren — bekannt als „Verschickungen" — kann die Invalidenversicherung bereits vor dem Eintritt der Invalidität gewähren. Dieses Recht steht dem Verletzten mithin schon vor dem Unfall neben seinem Einkommen zu. Die Berufsgenossenschaft befaßt sich grundsätzlich nur mit dem Unfall und seinen Folgen, bietet aber niemals eine allgemeine Krankenversicherung. Derartige Renten berühren mithin die hier erwähnten Ansprüche nicht. —

2. Invalidenversicherung

Die Anwartschaft auf die Invalidenrente erhält sich der Verletzte für die Dauer des Bestehens von Unfallfolgen oder von Arbeitslosigkeit auch ohne Beitragszahlung gemäß § 1267 RVO., welcher u. a. bestimmt:

> „Für die Erhaltung der Anwartschaft nach § 1264 sind, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die Zeiten anzurechnen (Ersatzzeiten), in denen der Versicherte
>
> .....
>
> 4. durch Krankheit ... oder während der Genesung zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit auszuüben,
> 5. als Arbeitsloser
> a) versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung oder Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge,
> b) Familienunterstützung
>
> erhalten hat."

Des weiteren bestimmt die gleiche Vorschrift, daß die Zeit der Arbeitslosigkeit auch dann als Ersatzzeit gilt, wenn keine Arbeitslosenhilfe gezahlt wird, weil Bedürftigkeit nicht gegeben ist. Man kann daher bei der Invalidenversicherung stets davon ausgehen, daß die Anwartschaft ohne Beitragszahlungen nach dem Unfall erhalten bleibt. Insofern wird daher der Verletzte von der an sich gegebenen Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung nach § 1244 RVO. keinen Gebrauch machen müssen. —

Die Beitragspflicht zur Invalidenversicherung entfällt ferner im Falle der vorübergehenden oder dauernden Invalidität, wenn der Verletzte Invalidenrente bezieht (§ 1236 RVO.). Dem ist gleichzuachten, wenn die Invalidenrente zuerkannt ist und lediglich deshalb ruht, weil der Verletzte die beim Zusammentreffen beider Renten vorgehende Berufsgenossenschaftsrente (§ 1274 RVO.) erhält. —

Eine Schwierigkeit entsteht nun aber aus der Bestimmung des § 1268 RVO. Danach setzt sich die Invalidenrente aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag zusammen. Dieser Steigerungsbetrag ist abhängig von den entrichteten Wochenbeiträgen. Er beträgt z. B. in Klasse I 8 *Rpf* für jeden Wochenbeitrag jährlich. Für diese Steigerungsbeträge bleiben die in § 1267 RVO. festgesetzten Ersatzzeiten außer Ansatz. Zahlt der Verletzte daher keine Beiträge, so wird ihm zwar der Grundbetrag der späteren Invalidenrente nicht geschmälert, wohl aber der Steigerungsbetrag.

Will man nun deswegen dem Schädiger die volle Zahlung der Beiträge auferlegen wie das OLG. Köln, so erscheint dies als eine an sich unnötige Überzahlung. Andererseits kennt die RVO. nicht etwa die Zuzahlung eines Differenzbetrages. Welcher Schaden dem Verletzten im Endergebnis wirklich entsteht, ist nicht zu übersehen, da man nicht wissen kann, ab wann und wielange er die Invalidenrente tatsächlich einmal beziehen wird. Es bestehen deshalb nur zwei Möglichkeiten: entweder man bürdet dem Schädiger dieses Risiko auf, legt zunächst das Nettoeinkommen der Schadensberechnung zugrunde und trifft urteilsmäßig die Feststellung, daß der Schädiger im Falle der Invalidität des Verletzten die Differenz an Rentenbeträgen zuzuzahlen hat; oder man schafft gewissermaßen für den Schädiger die Versicherung, legt ihm die Zahlung der Beiträge, d. h. insoweit des Bruttolohnes, auf und überläßt es dem Verletzten, die vollen Beiträge zwecks Erhaltung auch der Steigerungsbeträge der Invalidenrente einzuzahlen. Ersteres entspricht mehr den theoretischen Grundsätzen einer konkreten Schadensberechnung, letzteres schafft alsbald Klarheit zwischen den Parteien und erscheint mir deshalb zweckmäßiger. Durchgreifende rechtliche Bedenken wird man weder gegen die eine noch gegen die andere Formulierung haben können. —

3. Angestelltenversicherung

Gemäß §§ 32 und 36 AngVersG. gelten genau die gleichen Vorschriften wie für die Invalidenversicherung, so daß auf diese verwiesen werden kann.

4. Unfallversicherung

Die berufsgenossenschaftliche Reichsunfallversicherung erstreckt sich nur auf Betriebsunfälle. Ist der Verletzte arbeitsunfähig und in keinem Betriebe tätig, so braucht er diese Versicherung nicht. Insofern ist im übrigen Brutto- und Nettolohn gleich, weil die Berufsgenossenschaftsbeiträge voll vom Betriebe zu tragen sind.

5. Arbeitslosenversicherung

Nach der eingangs abgedruckten Bestimmung der VO. über Arbeitslosenhilfe v. 5. Sept. 1939 ist die Gewährung der Arbeitslosenhilfe unabhängig davon, ob oder wieviel Beiträge der betreffende gezahlt hat. Infolgedessen kann für ihn keinerlei Schaden entstehen, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Man hat daher hier vom Nettolohn auszugehen.

6. Einkommen- bzw. Lohnsteuer

Die nach bürgerlichem Recht zuzusprechenden Schadensersatzbeträge sind nach allgemeinen Grundsätzen einkommensteuerpflichtig (vgl. JW. 1938, 257). Infolgedessen muß grundsätzlich der Schädiger diese Steuer erstatten. Da aber die Rente keineswegs genau gleich dem früheren Einkommen zu sein pflegt, so kann man hierbei nicht einfach vom Bruttoeinkommen ausgehen, das die früher entrichtete Steuer enthält. Insbesondere werden sich Unterschiede schon daraus ergeben, daß häufig der Nettolohn dem Schadensersatzbetrag zugrunde zu legen ist, ferner aber wird bei einer Bruchteilshaftung die Steuer angesichts der Staffelung der Steuern für den halben Betrag nicht genau die Hälfte der früher gezahlten Steuer sein. Endlich wird der Verletzte häufig eine Rente der Berufsgenossenschaft oder Landesversicherungsanstalt beziehen und vom Schädiger nur einen Spitzenbetrag einklagen können (§ 1542 RVO.); da diese Renten der RVO. aber gemäß § 3 Ziff. 8 EinkStG. nicht steuerpflichtig sind, so wird der Verletzte den Spitzenbetrag allein zu versteuern haben und damit häufig innerhalb der Freigrenze bleiben. Es bleibt deshalb hier nichts weiter übrig als zunächst den nach dem früheren Nettoeinkommen errechneten Schaden zugrunde zu legen und nunmehr zu prüfen, welche Steuer der Verletzte unter Berücksichtigung seiner Steuergruppe und etwaiger sonstiger Privatverhältnisse (z. B. weiteres Einkommen aus Kapitalertrag) darauf zu zahlen haben wird. Nur diese Steuer stellt den erstattungsfähigen Schaden dar. — Glaubt das Gericht zu einer sicheren Feststellung hier nicht in der Lage zu sein, so werden gegen eine Anfrage beim zuständigen Finanzamt keine Bedenken zu erheben sein. — Dies gilt sowohl von Lohn- und Gehaltsempfängern wie auch von Angehörigen selbständiger Berufe. Auch hier muß von dem früheren Einkommen die Steuer abgezogen und zu der errechneten Rente die für diese zu zahlende Steuer zugeschlagen werden.

7. Bürgersteuer

Bürgersteuerpflichtig ist jedermann, welcher über die Freigrenze des § 16 BürgStG. verdient. Diese Grenze liegt bei 150% bzw. 130% der Wohlfahrtsunterstützung. Nach § 26 des Gesetzes soll diese Freigrenze auf der Steuerkarte vermerkt sein. Hat der Verletzte überhaupt irgendeine normale Arbeit vor dem Unfall gehabt, so wird er der Bürgersteuer unterlegen haben. Für die Frage, ob dieser Betrag erstattungsfähig ist, muß wiederum im Einzelfall geprüft werden, ob die zuzusprechende Rente der Bürgersteuer unterliegt und mit welchem Betrage. Ist der Verletzte auf Grund anderweitigen Einkommens ohnehin bürgersteuerpflichtig, so hat sich die Prüfung darauf zu erstrecken, ob durch die Zubilligung der errechneten Rente sich die Bürgersteuer des Verletzten erhöht oder nicht. Grundsätzlich ist mithin auch hier vom Nettoeinkommen auszugehen und die auf die Rente tatsächlich zu zahlende Bürgersteuer aufzuschlagen. —

8. DAF.-Beiträge und WHW.-Abzüge

Beide Abzüge vom Bruttolohn sind ihrer Natur nach freiwillige Zahlungen. Infolgedessen bleibt es dem Verletzten überlassen, ob er sie weiterzahlen will oder nicht. Sie sind ihm daher unbedenklich zu erstatten. Wenn es auch sein mag, daß beide Zahlungen durch die Zugehörigkeit zum Betriebe bedingt sind, so kann doch ein Zwang auf den einzelnen nicht ausgeübt werden. Das aber muß entscheidend sein. —

9. Hinterbliebenenrente

Einer besonderen Prüfung bedarf die Frage, ob der Brutto- oder Nettolohn bei der Berechnung von Hinterbliebenenrente im Falle des Todes des Verletzten infolge des Unfalles zugrunde zu legen ist. Bekanntlich hat das Gesetz für die Ansprüche der Hinterbliebenen nicht einen bestimmten Bruchteil des Einkommens des Ernährers festgelegt, sondern eine Schadensersatzpflicht insoweit begründet, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Unterhaltszahlung verpflichtet gewesen wäre (§ 844 BGB.). In der Praxis hat sich jedoch naturgemäß eine prozentuale Beziehung zwischen der Hinterbliebenenrente und dem Einkommen des Getöteten etwa in Anlehnung an die familienrechtlichen Unterhalts-

ansprüche herausgebildet, d. h. für die Ehefrau etwa 1/3 und für jedes Kind 1/6 des Einkommens des getöteten Ehemannes bzw. Vaters. Daher taucht auch hier alsbald die Frage auf, ob das Einkommen des Verstorbenen brutto oder netto zugrunde zu legen ist. Auch hier ist die gleiche Prüfung wie in dem bisher erörterten Falle des Verletzten selbst durchzuführen.

Hinsichtlich der Krankenversicherung verliert die Witwe oder das Kind des Getöteten die Ansprüche aus der Familienversicherung, sofern nicht etwa die Frau oder das Kind selbst in einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung steht. Bei der Witwe ist nach der derzeitigen Rechtsprechung des RG. der Fall gleichzustellen, daß sie auf Grund ihres Alters und der sonstigen Verhältnisse verpflichtet ist, sich eine entsprechende Beschäftigung zu suchen (§ 254 Abs. 2 BGB.). Befinden sich Frau und Kind selbst in einer derartigen Beschäftigung, so entsteht ihnen durch den Wegfall der Krankenversicherung des Mannes und Vaters keinerlei Schaden und es kann daher unbedenklich der Nettolohn zugrunde gelegt werden. Ist dies nicht der Fall, so besteht kein Bedenken, diejenigen Beträge als Schadensersatz zuzusprechen, welche für die Schaffung einer entsprechenden Krankenversicherung erforderlich sind. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob diese Beträge höher oder niedriger sind als die Krankenkassenbeiträge des Getöteten.

Hinsichtlich der Invalidenversicherung erhalten die Hinterbliebenen des Getöteten gemäß § 1255 und § 1272 RVO. eine Hinterbliebenenrente, ohne noch weitere Beiträge zahlen zu müssen (§ 1236 RVO.). Aus diesem Gesichtspunkt ist daher an sich der Nettolohn zugrunde zu legen. Denn wenn auch in Höhe der gezahlten Hinterbliebenenrente der Schadensersatzanspruch auf die Landesversicherungsanstalt kraft Gesetzes übergeht, so ändert dies nichts daran, daß eine Zahlung von Beiträgen zur Invalidenversicherung nicht mehr erforderlich ist und daher von den Hinterbliebenen eingespart wird.

Dagegen können die Hinterbliebenen sehr wohl unter dem Gesichtspunkt des Erwerbsausfalles eine Zuzahlung des Schädigers zu der Hinterbliebenenrente mit der Begründung verlangen, daß, wenn der Getötete länger gelebt hätte, er durch die weitere Beitragsentrichtung gemäß § 1268 RVO. eine weitere Steigerung der Invalidenrente und zwar auch der nach § 1272 RVO. zu errechnenden Hinterbliebenenrente erreicht haben würde. Die Hinterbliebenen müssen mithin in diesem Falle behaupten, daß der Getötete nach seinem allgemeinen Gesundheitszustand voraussichtlich ein bestimmtes Alter erreicht haben würde. Bis zu seinem Tode ist der Schaden natürlich nach seinem Arbeitseinkommen bzw. im höheren Alter nach der ihm selbst zustehenden Invalidenrente zu berechnen. Nach dem vermutlichen Zeitpunkt seines Todes wird aber von dem Schädiger zu erstatten sein, was die Hinterbliebenen an Invalidenrente bei einem Fortleben des Getöteten über den Unfall hinaus vermutlich mehr erhalten hätten.

Das Gleiche gilt für die Angestelltenversicherung.

Unfall- und Arbeitslosenversicherung kommen für die Hinterbliebenen als solche nicht in Frage.

Hinsichtlich der Einkommensteuer und der Bürgersteuer ist genau wie bei dem Verletzten selbst zu prüfen, in welchem Umfange derartige Steuerbeträge auf die zunächst nach dem Nettolohn errechnete Schadensersatzrente bezahlt werden müssen. Diese Steuerbeträge sind gegenüber dem Schädiger erstattungsfähig.

10. Zusammenstellung

Für die Praxis ergibt sich aus den vorstehenden rechtlichen Erörterungen folgendes Bild:

A. Für den Anwalt:

Er wird bei Zusammenstellung der Information für die Klageschrift sich vergewissern müssen, ob bzw. seit wann der krankenversicherungspflichtige Kläger ausgesteuert ist. Ist der Zeitpunkt der Aussteuerung bereits überschritten, so wird er weiter festzustellen haben, ob eine freiwillige Weiterversicherung genommen worden ist und wie hoch die Beiträge dafür sind. Dabei kommen sowohl die Arbeitnehmeranteile wie die Arbeitgeberanteile in Betracht. Bestand die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung mangels der Voraussetzungen des § 313 RVO. nicht, so wird der Anwalt durch Anfrage seines Mandanten feststellen müssen, was eine gleichwertige Krankenversicherung kostet. Er wird ferner feststellen müssen, wie hoch die Beiträge zur Invalidenversicherung sind, bei Angestellten zur Angestelltenversicherung.

Er wird sich ferner nach dem Familienstand seines Mandanten zu erkundigen haben, damit er danach die Einkommensteuergruppe feststellen und anhand der Steuertabelle die Höhe der auf die eingeklagte Schadensersatzrente zu zahlenden Einkommen- oder Lohnsteuer feststellen kann. Endlich wird er durch eine Anfrage beim Gemeindesteueramt klären müssen, inwieweit Bürgersteuer auf diese Rente zu zahlen ist.

Nach Sammlung dieses Materials ist in der Klage zunächst der Nettolohn anzugeben und hierzu hinzuzuzählen: die Krankenkassenbeiträge, falls Aussteuerung erfolgt ist, die Beiträge zur Invalidenversicherung, die Einkommensteuerbeträge und eine etwaige Bürgersteuer.

B. Für das Gericht:

Der Richter wird zunächst möglichst durch einen Auflagenbeschluß bzw. durch prozeßleitende Verfügung darauf hinwirken, daß der Kläger seinen Vortrag entsprechend den vorstehenden Richtlinien vervollständigt. Soweit die Angaben streitig werden, wird eine Rückfrage darüber bei der Krankenkasse, dem Arbeitsamt, der Landesversicherungsanstalt bzw. der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im Wege des Beweisbeschlusses herbeizuführen sein.

Hinsichtlich der Steuern dürfte es dem Gericht im allgemeinen möglich sein, anhand der Tabelle zur Einkommen- und Lohnsteuer von sich aus die Höhe dieser Steuer festzustellen, sobald die Steuergruppe nach dem Familienstand des Verletzten feststeht. Die Höhe der Bürgersteuer, die von dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde abhängt, ist dagegen nicht ohne weiteres festzustellen. Es mag aber dazu angeregt werden, daß die Gerichte sich auf dem Wege über die Justizverwaltung entsprechende Tabellen wenigstens der in Frage kommenden Stadtgemeinden beschaffen, um in jedem Einzelfalle eine Rückfrage vermeiden zu können.

Erfahrungen mit dem Kriegsverfahrensrecht

Von Rechtsanwalt Herbert Schneider, Karlsruhe

Der Übergang in den Kriegszustand mit all seinen tiefgreifenden Wirkungen traf die Justizverwaltung nicht unvorbereitet. Auch hier konnten die Erfahrungen des Weltkrieges verwertet werden, und sie wurden das in reichem Umfang.

Ein Rückblick auf die während des Weltkrieges auf dem Gebiet des Verfahrensrechts getroffenen Maßnahmen ist nicht nur deshalb von Interesse, weil er zeigt, welche Mittel damals angewendet wurden, um die durch den Krieg geschaffene Lage zu meistern, welche der getroffenen Maßnahmen auf Grund der gemachten Erfahrungen schon bald geändert oder aufgehoben werden mußten und welche ihre Bewährungsprobe bestanden, sondern er zeigt auch ein Stück Entwicklungsgeschichte des deutschen Verfahrens-

rechts, die Anregungen bietet, aus der jetzigen Kriegsgesetzgebung für die weitere Entwicklung Lehren zu ziehen.

I. Im Weltkrieg wurden von den Bestimmungen zum Schutz der Kriegsteilnehmer, die bei Eintritt eines Kriegszustands regelmäßig wiederzukehren pflegen[1]), abgesehen, zunächst keine Maßnahmen getroffen, das Verfahren den Kriegsverhältnissen anzupassen.

Der starke Rückgang der Prozesse brachte anfangs eine genügende Entlastung.

Erst nach dem ersten Kriegsjahr erfolgten durch die VO. v. 9. Sept. 1915 (RGBl. S. 562) eine Reihe von Maßnahmen, die besonders zur Einsparung von Richterkräften dienen sollten. Sie bestanden im wesentlichen in der Einführung des grundsätzlich obligatorischen Mahnverfahrens selbst in Landgerichtssachen (§§ 1, 13) — dort sollte der Vorsitzende den Zahlungsbefehl erlassen —, der Einführung des obligatorischen Güteverfahrens im Amtsgerichtsverfahren (§ 18), der Einführung einer Berufungssumme (§ 20) und einer Beschwerdesumme (§ 22) für Kostenbeschwerden von je 50 ℳ, Aufhebung des § 91 II ZPO. für Streitigkeiten unter 50 ℳ (was zur Folge hatte, daß in solchen Fällen eine Erstattung von Anwaltsgebühren nur in Frage kommen sollte, wenn sie im Einzelfall als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig befunden wurden), Einführung der Möglichkeit, in Anwaltsprozessen auf die mündliche Verhandlung zu verzichten (§ 23) und schließlich der Zulassung der Möglichkeit, im Urteilstatbestand auf die Schriftsätze zu verweisen.

Änderungen der Gerichtsorganisation und der Zuständigkeitsgrenzen brachte die VO. nicht.

Erscheinen die Maßnahmen verglichen mit denen der VereinfachungsVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. S. 1658) auch sehr zurückhaltend, so waren sie für die damaligen Verhältnisse immerhin von erheblicher und grundsätzlicher Bedeutung. Man muß berücksichtigen, daß allein die Schaffung einer Berufungsgrenze von 50 *RM* — bisher hatte eine solche überhaupt nicht bestanden, so daß auch wegen kleinster Werte die Berufung an das LG. möglich war (!) — beispielsweise in Berlin und Breslau den Wegfall von ¼—⅕ aller landgerichtlichen Berufung zur Folge hatte[2]) und daß sie als erster Schritt zur Abkehr von dem Jheringschen Ideal vom „Kampf ums Recht" empfunden wurden[3]).

Die Aufnahme der VO. in der Bevölkerung war ungünstig.

Die Anwaltschaft empfand sie als eine ausgesprochen gegen sie gerichtete Spitze[4]). Die Ausdehnung des Mahnverfahrens auf das LG. mußte als Mittel zur Entlastung der Gerichte versagen und hatte oft nur eine erhebliche Verzögerung zur Folge, die Einführung eines besonderen Güteverfahrens in Amtsgerichtssachen erschien zwecklos, da der Richter in ungeeigneten Fällen schon bisher regelmäßig eine gütliche Regelung versucht hatte, die Aufhebung des § 91 II ZPO. bei Streitwerten unter 50 ℳ bewirkte das Gegenteil einer Entlastung, weil über die bisher unstreitige Frage der Erstattungsfähigkeit der Anwaltsgebühren jetzt erst recht gestritten werden mußte, die Schaffung einer Berufungssumme erschien unsozial und als erhebliche Benachteiligung der minderbemittelten Volksgenossen.

Der Anwaltsverein wandte sich in einer Eingabe an das Reichsjustizamt[5]), der Reichstag verlangte die Änderung einzelner Bestimmungen[6]).

Das Reichsjustizamt konnte sich wohl auch selbst der Einsicht nicht verschließen, daß die offenbar ohne genügende vorherige Fühlungnahme mit dem praktischen Rechtsleben getroffenen Maßnahmen der VO. in weitem Umfange verfehlt gewesen sind. Durch VO. v. 18. Mai 1916 (RGBl. S. 393), somit nach nicht ganz einem Jahr, hob es einen Teil der Maßnahmen, wie das landgerichtliche Mahnverfahren, wieder auf, die berüchtigte Abschaffung des § 91 II ZPO. für Sachen im Streitwert unter 50 ℳ fiel weg und die Geltung der Berufungssumme von 50 ℳ wurde auf reine Geldansprüche beschränkt.

Das obligatorische Mahnverfahren in Amtsgerichtssachen kam durch VO. v. 11. Dez. 1924 wieder in Wegfall, die Schaffung der Berufungssumme verlor zunächst infolge der Geldentwertung ihre Bedeutung.

Aufrechterhalten blieb die Möglichkeit, im Anwaltsprozeß auf die mündliche Verhandlung zu verzichten; sie gilt noch jetzt, ohne jedoch häufig praktische Anwendung zu finden. Der Grund liegt zum Teil darin, weil die Anwaltschaft in der mündlichen Verhandlung einen der Grundpfeiler des heutigen Verfahrens und der Rechtssicherheit erblickt und deshalb allen auf eine Einschränkung der mündlichen Verhandlung zielenden Bestrebungen mit größtem Mißtrauen und Ablehnung begegnet, aber auch weil seitens der Gerichte jede Förderung der Anwendung dieser Bestimmung unterblieb[7]).

Sonst ist als letzter Rest der Neuerungen aus dem Weltkriege nur noch die Möglichkeit geblieben, im Urteilstatbestand auf die Schriftsätze zu verweisen, eine Bestimmung, die zur Bequemlichkeit verleitet, weil jetzt der Verfasser des Urteils nicht mehr gezwungen ist, den ganzen Sachverhalt im Urteilstatbestand niederzulegen.

II. Im Gegensatz zum Weltkrieg wurden 1939 zu Kriegsbeginn sofort, wie auf allen anderen Gebieten, die für die Überleitung in den Kriegszustand für erforderlich erachteten Maßnahmen getroffen. Sie mußten einschneidend sein, sollten sie auch im Falle eines langen Krieges mit starkem Einsatz ausreichen. Sie bestanden vor allem in der grundlegenden Änderung der Gerichtsverfassung, Einführung des Einzelrichters beim LG., Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze für die AG. auf 1500 *RM*, Heraufsetzung der Berufungssumme auf 500 *RM* und die Übertragung der Entscheidung über die Berufung gegen amtsgerichtliche Urteile auf die OLG. Die übrigen Maßnahmen sind von geringerer Bedeutung. Sie sollen unten besprochen werden.

Wie hinsichtlich der Kriegsgesetzgebung des Weltkrieges, so läßt sich auch jetzt unterscheiden[8]) zwischen Bestimmungen, die offensichtlich nur vorübergehende Bedeutung haben, die, wie die SchutzVO. als ausgesprochene Kriegsmaßnahmen gedacht sind und solchen, die Ansätze für Neugestaltungen enthalten und die aus diesem Grunde jetzt eine besondere Prüfung verdienen.

Nachdem die VereinfachungsVO. über ein Jahr in Geltung ist, darf eine Beurteilung der Bewährung der einzelnen Bestimmungen sehr wohl für berechtigt erscheinen, zumal die 2. VereinfachungsVO. v. 18. Sept. 1940 (RGBl. I, 1253) einen Teil der durch die 1. VereinfachungsVO. geschaffenen Änderungen in Geltung ließ.

1. Die Aufhebung der Kammern beim Landgericht

Die Frage, ob der Einzelrichter allgemein in erster Instanz entscheiden soll, steht mit dem Grundsatz des Führertums in der Rechtspflege in Zusammenhang[9]).

[1]) KriegsteilnehmerschutzG. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. 238); BundesG. z. Schutz d. Militärpersonen v. 21. Juli 1870 (BGBl. 493).

[2]) JW. 1915, 1394.

[3]) Bierhaus: JW. 1915, 1393.

[4]) Liesching im Reichstag: JW. 1916, 661.

[5]) JW. 1916, 559.

[6]) Güthe-Schlegelberger, „Kriegsbuch" (Sonderband des Jahrbuchs des Deutschen Rechts) III S. 764.

[7]) Eine Ausnahme gilt für die amtsgerichtlichen Berufungssachen. Hier haben manche Oberlandesgerichte zur Ersparung von Reisekosten die Anregung gegeben, von der Möglichkeit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung Gebrauch zu machen, z. B. das OLG. Celle.

[8]) Schönke, „Das Zivilprozeßrecht des Krieges", 1940, S. 10.

[9]) Vgl. das Schrifttum hierüber bei Schönke, „Zivilprozeßrecht", 1938, S. 59.

Zwar soll sich aus dem Führergrundsatz die Abschaffung der Richterkollegien nicht zwingend ergeben[10]). Freisler hält ein Kollegium, dessen Beisitzer nur beratend bei der Entscheidung mitwirken, für möglich; es liegt jedoch auf der Hand, daß der Führergrundsatz nach dem Einzelrichter drängt, und Freisler hat deshalb mit Recht (DJ. 1939, 1589) die Einführung des Einzelrichters beim LG. durch die VereinfachungsVO. als Bewährungsprobe bezeichnet, daß auch die schwierigste Sachverhaltsfeststellung usw. von einem Richter ebensogut wie von einem Kollegium vorgenommen werden könne.

In Wirklichkeit lassen jedoch die Erfahrungen dieses Jahres die Einführung bzw. Beibehaltung des Einzelrichters beim LG. für die kommende Friedenszeit nicht als wünschenswert erscheinen.

a) Abgesehen von gelegentlichen Klagen über ausgesprochen ungeeignete Besetzung der LG., z. B. durch junge unverheiratete Richter in Ehesachen, bewirkt der Wegfall der Beratung und Erörterung und der damit verbundenen Klärung und Vertiefung bei bestem Willen des Einzelrichters eine Verschlechterung, die sich auswirken muß und auch tatsächlich ausgewirkt hat, mag sich das im einzelnen auch nicht statistisch nachweisen lassen.

b) Noch wichtiger erscheint die zu wenig beachtete Tatsache, daß jeder Mensch — und auch der beste Richter ist ein solcher — in gewissem je nach der Einzelpersönlichkeit verschiedenen Umfang unbewußt von Stimmungen, Sympathien und Antipathien beeinflußt wird. Auch der Richter unterliegt ihnen. Welcher Anwalt könnte hier nicht genug Beispiele nennen, in denen er gegen eine, mitunter berechtigte, manchmal aber auch sehr unberechtigte Stimmung des Richters ankämpfen mußte? Im Richterkollegium gleichen sich solche irrationalen Umstände durch die individuelle Verschiedenheit der Richterpersönlichkeiten aus.

c) Auch läßt sich gar nicht bestreiten, daß über viele Fragen des täglichen Lebens sehr oft Meinungsverschiedenheiten bestehen, wie über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, die Angemessenheit einer Vergütung, die Beurteilung und Abwägung eines Verhaltens als „ehewidrig" usw. Verschiedene Richter werden darüber je nach Herkunft, Erfahrung, Temperament usw. verschieden urteilen.

Auch hier kann die Verschiedenartigkeit der Richterpersönlichkeiten nur durch ein Richterkollegium ausgeglichen werden.

Die Novelle zur ZPO. v. 27. Okt. 1933 hat deshalb mit gutem Grund bestimmt, daß die Zeugenvernehmung grundsätzlich vor dem Kollegium stattfinden muß (§ 375 ZPO.), damit alle drei erkennenden Richter auch an der tatsächlichen Würdigung teilnehmen, weil sich nur so am ehesten die beste und objektivste Klärung ermöglichen läßt.

Auch darf die Bedeutung der Tätigkeit eines erfahrenen Vorsitzenden einer Kammer auf die Heranbildung der Assessoren und jüngeren Richter als Beisitzer in der Kammer nicht unterschätzt werden.

d) Wenn Freisler (a. a. O. S. 9) dagegen Stellung genommen hat, daß von der Rechtsprechung einer „Kammer", eines „Senats" usw., gesprochen wird, da es sich hier nur um Phantome handle[11]), so darf nicht übersehen werden, daß sich auch hinter diesen Bezeichnungen ein guter Sinn verbirgt. Sie wollen zum Ausdruck bringen, daß die Kammer oder der Senat ohne Rücksicht auf die jeweilige Besetzung eine bestimmte Linie in der Rechtsprechung verfolgt haben. Damit soll gewiß keinem starren Festhalten an einer bestimmten Rechtsprechung, einer Mißachtung der dynamischen Kräfte in der Rechtsprechung Vorschub geleistet werden. Die Rechtsprechung der Kollegialgerichte hat oft genug erwiesen, daß sie sich auch von früheren Auffassungen abzuwenden vermochte, aber, und das ist entscheidend, die Abkehr von einer bisherigen ständigen Rechtsprechung erfolgt nach gründlicher Prüfung und in dem Bewußtsein, den Grundstein einer neuen Rechtsentwicklung in der behandelten Frage zu bilden. Sie bleibt dann aber auch gegen alle Anstürme aus dem Lager der früheren Rechtsanschauung fest, sie vermeidet ein Hin- und Herflattern, bald nach dieser, bald nach jener Richtung und gibt damit dem rechtsuchenden Volksgenossen das Bewußtsein der Gleichheit vor dem Gesetz, das eine wesentliche Voraussetzung für das Vertrauen zur Rechtspflege bildet. Denn nichts vermag das Vertrauen des rechtsuchenden Volksgenossen zur Rechtspflege mehr zu erschüttern, als wenn er erleben muß, daß derselbe Sachverhalt von verschiedenen Gerichten verschieden beurteilt wird.

Diese Auffassung der Rechtssicherheit hat mit der dem Begriff der Rechtssicherheit im liberalen Sinne als eines Schutzes gegen Beamtenwillkür, Übergriffe des Staates, die Gewährleistung einer Sicherheit für den Rechtsbrecher nichts zu tun[12]). Sie erstrebt vielmehr eine Rechtssicherheit nicht im Sinne der Sicherheit der Rechtssphäre der Einzelpersönlichkeit, sondern die Sicherung des Rechtes der Rechtsordnung schlechthin. Rechtssicherheit besteht da, wo der einzelne darauf vertrauen kann, daß unter allen Umständen Recht geschieht[13]).

Diese Sicherheit ist aber bei den Kollegialgerichten unbestreitbar in höherem Maß als beim Einzelrichter gewährleistet; kein Wunder deshalb, daß der rechtsuchende Volksgenosse einem Kollegialgericht größeres Vertrauen entgegenbringt.

Das kam besonders in der Rede zum Ausdruck, die der italienische Justizminister Grandi im Oktober 1939 vor der Kommission der gesetzgebenden Kammern über die Reform der Gerichtsverfassung hielt und in der er sich entschieden gegen die Bestrebungen wandte, in möglichstem großem Umfang den Einzelrichter einzuführen; denn dem Urteil des Kollegialgerichts, das auf einer Erörterung der verschiedenen Mitglieder des Kollegiums beruhe, komme größeres Gewicht zu, als dem des Einzelrichters.

Die Institution des Einzelrichters entspreche nicht den Wünschen des Volksgewissens. Der Faschismus verstehe solche Gefühle und Wünsche zu würdigen, indem er seine Einrichtungen im Einklang mit ihnen treffe. Er halte daher mindestens für den Augenblick die Einführung des Einzelrichters für ungeeignet[14]).

Im germanischen Recht entscheide die Volksversammlung und in Rechten, die ihre germanische Prägung bis in die neueste Zeit bewahrt haben, z. B. im schwedischen Verfahrensrecht, entscheidet auf dem Lande auch in Zivilsachen noch heute zusammen mit dem Häradshövding (dem Berufsrichter) die Nämnd, d. h. ein Kollegium von 9 bis 11 Laien, eine Regelung, die gewiß recht schwerfällig, unpraktisch und teuer ist, die aber aufrechterhalten blieb und die auch der neue Entwurf eines schwedischen Prozeßgesetzes v. 29. Nov. 1938 (Kap. 1 § 5) aufrecht erhält, weil sie das Vertrauen des Volkes genießt.

Das Kollegialsystem ist daher, wie Kisch auf dem Rechtswahrertag 1933 betonte, keineswegs eine Schöpfung liberalistischer Staatsauffassung, sondern altes deutsches Gedankengut[15]).

e) Endlich ist es ja auch gar nicht so, als ob die Entscheidung durch das Kollegium gegenüber der durch den Einzelrichter eine so große Mehrbelastung bedeute.

Die gemeinsame Beratung, die gegenseitige Anregung und der Austausch gegenseitiger Erfahrung bewirken auch gleichzeitig eine gewisse Arbeitsersparnis, weil die Kenntnisse eines Richters im Kollegium auch den andern zugute

[10]) Freisler, „Führertum in der Rechtspflege", 1935, S. 11.

[11]) Freisler a. a. O. S. 9.

[12]) Seydel, „Deutsche Rechtswissenschaft", 1936, S. 84.

[13]) Seydel a. a. O.

[14]) Rivista di diritto penitenziario 1939, 1223 ff.

[15]) Deutscher Juristentag 1933, S. 198.

kommen und die gegenseitige Anregung die Arbeit erleichtert.

Es spricht daher alles dafür, auch in den erstinstanzlichen Sachen beim LG. die Entscheidung durch die Kammer herzustellen.

2. Die Einführung des Einzelrichters beim LG. hatte die Übertragung der Berufungen gegen amtsgerichtliche Urteile auf die Oberlandesgerichte zur Folge, weil sie neben dem RG. die einzigen Kollegialgerichte geblieben sind (Staud: DJ. 1939, 1483). Man wollte die Berufungsentscheidungen offenbar dem Einzelrichter nicht überlassen und konnte auch nicht übersehen, ob bei den LG. die Bildung von Kollegien überhaupt noch durchführbar war[16]).

Diese Regelung hat der Durchführung der Unmittelbarkeit in starkem Umfang Abbruch getan, denn während die Parteien und Zeugen in zahlreichen Fällen bei der Berufungsverhandlung beim LG. hätten anwesend sein können, war das beim OLG. infolge weiter Entfernung (abgesehen von den Verkehrsverhältnissen) oft unmöglich.

Infolgedessen mußten häufig gerade solche Prozesse lediglich an Hand der Akten entschieden werden, in denen, wie bei Viehmängelstreiten und besonders bei Mietsachen, eine persönliche Erörterung mit den Streitteilen besonders notwendig gewesen wäre.

Es war daher zu begrüßen, daß die 2. VereinfachungsVO. v. 18. Sept. 1940 (RGBl. I, 1253) diese Regelung beseitigt und die Entscheidung der amtsgerichtlichen Berufungen den LG. wieder zurückgegeben hat, wodurch auch ihre Zuständigkeit mit der in Beschwerden wieder bei ihnen vereinigt und Unebenheiten, wie die von Deinhart genannten, beseitigt wurden[17]).

3. Nicht minder schwerwiegend war die Heraufsetzung der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze und die Erhöhung der Berufungs- und Revisionssumme.

Berücksichtigt man, daß während des Weltkrieges die Schaffung einer Berufungssumme von nur 50 *RM* schon bedenklich erschien, so läßt sich ermessen, daß schon die bisherige Berufungsgrenze von 100 *RM* recht hoch gegriffen war.

Übrigens hat der Gesetzgeber die sich aus der Neuregelung ergebende Folgerung, alle Sachen unter 500 *M* einfach dem Schiedsverfahren zuzuweisen, nicht gezogen, so daß Urteile in Verfahren mit einem Streitwert von 100 *RM* bis 500 *RM* nicht mit der Verkündung rechtskräftig sind, weil sie dann durch Berufung angefochten werden können, wenn diese auf die Unzulässigkeit des Rechtsweges gestützt wird[18]), eine neue Spitzfindigkeit einer gesetzlichen Regelung, von der das Verfahrensrecht möglichst bald befreit werden sollte.

Die amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze hat nach der Inflationszeit die größten Schwankungen erlebt.

Nach dem Gesetz v. 13. Dez. 1923 (RGBl. I, 1186) betrug sie 500 *RM*, sie wurde dann durch die NotVO. v. 1. Dez. 1930 auf 800 *RM* und die weitere NotVO. v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 564) auf 1000 *RM* erhöht.

Der nationalsozialistische Staat setzte sie wieder auf 500 *RM* herab, weil, wie Raeke: JW. 1936, 3 ausgeführt hat, bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen solche Rechtsstreitigkeiten, bei denen es sich um Vermögenswerte von mehr als 500 *RM* handelt, keineswegs als Bagatellsachen angesehen werden können und das Interesse des Staates und einer geordneten Rechtspflege diese Regelung erfordere.

Diese Ausführungen treffen auch heute zu. Der nationalsozialistische Staat hat mit dieser Regelung ein soziales Werk geschaffen, indem er den Zugang zu seinen oberen Gerichten für zahlreiche Volksgenossen erweiterte.

Eine Aufrechterhaltung der überhöhten Grenze für die amtsgerichtliche Zuständigkeit dürfte sich daher nur dann rechtfertigen lassen, wenn sie zwingende Gründe erheischen. Diese dürften aber, so wie sich der Zugang neuer Prozesse und Berufungen im laufenden Jahr entwickelt hat, nicht vorliegen.

Die Heraufsetzung der Zuständigkeitsgrenze für die AG. und die Übertragung der amtsgerichtlichen Berufungen auf die OLG. hat zu einer tiefgreifenden Entlastung der LG.[19]) geführt. Hand in Hand damit ging ein durch die allgemeinen Kriegsverhältnisse bewirkter Rückgang der Prozesse. Dieser Rückgang war teilweise so erheblich, daß z. B. bei manchen Senaten der OLG. die Eingangsziffer für neue Berufungen für die Zeit v. 1. Jan. bis 1. Sept. 1940 einschließlich der Berufungen gegen amtsgerichtliche Urteile die Ziffern für die früheren Jahre nicht zu erreichen vermochte[20]), woraus sich ergibt, daß die amtsgerichtlichen Berufungen den durch den allgemeinen Geschäftsrückgang entstandenen Ausfall bei den OLG. nicht voll auszugleichen vermochten.

Die Rückübertragung der amtsgerichtlichen Berufungen auf die LG. kann daher für diese keinesfalls eine stark ins Gewicht fallende Mehrbelastung bedeuten.

Die LG. werden daher auch bei Übernahme der amtsgerichtlichen Berufungen unterbeschäftigt bleiben, so daß kein zwingender Grund besteht, die frühere bewährte Regelung nicht wiederherzustellen.

Immerhin ist bemerkenswert, daß, während die Berufungs- und die Revisionsgrenze vor der Kriegsgesetzgebung von 1939 erheblich über der während des Weltkriegs lagen, sich die amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze darunter befand.

Sollte daher Richtermangel eine volle Wiederherstellung der vor dem 1. Sept. 1939 bestehenden Wertgrenzen verbieten, so wäre hier wohl am ehesten ein Ausgleich in dem Sinne möglich, daß die amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze auf einen zwischen 500 *RM* und 800 *RM* liegenden Betrag festgesetzt wird.

4. Auch die Revisionsgrenze bedarf sobald als möglich der Herabsetzung.

Das RG. war schon vor dem Kriege nicht überlastet. Da bei dem normalen Alter der beim RG. tätigen Richter eine Einberufung zum Heeresdienst in größerem Umfang nicht zu erwarten war, erfolgte die trotzdem vorgenommene so weitgehende Heraufsetzung der Revisionsgrenze wohl mehr, um damit zu einer Entlastung der OLG. beizutragen, die naturgemäß ihr Verfahren und ihre Urteilsbegründung einfacher gestalten, wenn das Urteil der Revision nicht unterliegt.

Eine Revisionsgrenze von 10 000 *RM* wirkt ausgesprochen unsozial. Sie bewirkt, daß das RG. als höchstes deutsches Gericht nur für eine verschwindende Minderheit von Volksgenossen und wirtschaftlichen Unternehmungen in Betracht kommen kann.

Im Ergebnis bewirkt diese Regelung eine weitgehende Zurückdrängung des RG. aus dem praktischen Rechtsleben, weil zahlreiche Streitigkeiten ihrer Natur nach überhaupt

[16]) Staud: DJ. 1940, 1069.

[17]) Deinhart: DGemWR. 1940, 204 weist mit Recht darauf hin, daß es wenig folgerichtig war, wenn Berufungen in Pachtsachen zwar vom Einzelrichter entschieden wurden, Beschwerden in Mietsachen aber von drei Richtern (DJ. 1939, 1583, 1582).

[18]) Staud: DJ. 1939, 1547.

[19]) Staud: DJ. 1940, 1069.

[20]) So hatte der 2. ZivSen. des OLG. Karlsruhe in der Zeit vom 1. Jan. bis 1. Sept. 209 Berufungen im Jahre 1938, 179 im Jahre 1939, aber nur 168 im Jahre 1940 einschließlich der amtsgerichtlichen Berufungen, wobei zu bemerken ist, daß die Geschäftsverteilung beim OLG. Karlsruhe nach Erstinstanzgerichten, somit örtlichen Gesichtspunkten erfolgt.

nicht mehr an das RG. kommen oder nur so selten dorthin gelangen können, daß zur Heranbildung einer ständigen Rechtsprechung keine Möglichkeit besteht. Das ist gerade im jetzigen Zeitpunkt besonders unerwünscht, weil die neue Rechtsentwicklung, soweit sie im Wege der Gesetzgebung wie dem der Rechtsprechung erfolgt, eine weitgehende Mitwirkung des RG. unerläßlich erscheinen läßt.

Aus diesem Grunde ist auch dringend geboten, daß die Revision in Ehesachen endlich wieder in vollem Umfang freigegeben wird.

Die jetzige Regelung bewirkt im Ergebnis eine unerfreuliche Rechtsungleichheit, weil die OLG. in der Zulassung der Revision völlig ungleich verfahren[21]). Und wie soll eine Fortentwicklung des Eherechts möglich sein, wenn Revisionen nur ganz ausnahmsweise an das RG. kommen können, weil die OLG. mit der Begründung, die Rechtsprechung stehe fest, die Zulassung der Revisionen verweigern?

Die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Eherechts und die Möglichkeit seiner Weiterentwicklung sind erst dann wiederhergestellt, wenn grundsätzlich in allen Sachen die Möglichkeit der Kontrolle durch das Revisionsgericht besteht.

Auch in Kostensachen dürfte die Heraufsetzung der Beschwerdesumme auf 200 *RM* für die Dauer nicht zu rechtfertigen sein. Die dadurch bedingte Entlastung erscheint gegenüber der Bedeutung, die schon das bloße Bestehen des Beschwerderechts hat, nicht wesentlich.

Eine viel weitergehende Vereinfachung und eine viel größere Arbeitsersparnis ließe sich vielmehr durch die Abschaffung der Kostenfestsetzung auf Grund nur vorläufig vollstreckbarer Urteile erreichen. Welche Unsumme von Arbeit muß oft von dem Beamten der Geschäftsstelle zumal in Fällen, in denen die Kosten nach Bruchteilen verteilt sind, zur Errechnung der Kosten aufgewendet werden, obwohl die Kostenfestsetzung im Endergebnis zwecklos ist, weil das endgültige Urteil die Kosten anders verteilt, ja im Einzelfall sogar auch völlig unnötig ist, weil der Gläubiger der Kostenforderung den Kostenbeschluß infolge Nichtaufbringung der erforderlichen Sicherheitsleistung gar nicht vollstrecken kann.

Die Abschaffung der Kostenfestsetzung auf Grund nur vorläufig vollstreckbarer Entscheidungen würde aber nicht nur die Geschäftsstelle und den Richter entlasten, der über Erinnerungen und Beschwerden entscheiden muß, sie würde auch den BG. die Entscheidungen über die zahlreichen Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung, die zur Verhinderung der Vollstreckung gestellt werden, ersparen.

Billigenswert erscheint die Anregung von Schönke[22]), nach der in Fällen, in denen eine Beschwerde an sich nicht zugelassen ist, sie im Einzelfall vom erkennenden Richter wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen werden darf. Es besteht keine Gefahr, daß von einer solchen Bestimmung übermäßiger Gebrauch gemacht wird, während die Möglichkeit der Beschwerde im Einzelfall tatsächlich im Interesse der allgemeinen Rechtspflege liegen kann.

5. Hinsichtlich der durch § 10 VereinfachungsVO. dem Amtsrichter erteilten Ermächtigung zu freier Gestaltung des Verfahrens hat Staud mit Recht gewarnt (DJ. 1939, 1483 und 1546), daß diese Bestimmung nicht dazu führen darf, daß jeder einzelne Richter sich selbst ein eigenes — wenn auch gutgemeintes Verfahren gestalte, er hat deshalb eine Zurückhaltung in der Ausübung der Ermessensfreiheit nahegelegt; sie bot aber die Möglichkeit, im Einzelfall das Verfahren anzupassen und vor allem überflüssige Zustellungen zu vermeiden[23]). Praktisch mag schon der Umstand dazu beigetragen haben, unnötigen Gebrauch der Ermessensfreiheit zu vermeiden, weil Richter wie Anwälte die Handhabung des bisherigen Verfahrens gewohnt waren und deshalb ohne besondere Notwendigkeit kaum Grund hatten, abzuweichen.

Trotzdem erscheint die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen für die Dauer nicht unbedenklich, weil sie eine erhebliche Unsicherheit in sich birgt, wie weit die Grenzen des Ermessens reichen.

Die dadurch bedingte Unsicherheit für die Parteien dürfte jedoch die Vorteile dieser Bestimmung aufwägen, zumal sich ein erheblicher Teil ihrer Vorzüge — die Einschränkung der förmlichen Zustellungen — durch anderweitige Regelung erzielen läßt.

[21]) So pflegt das KG. regelmäßig die Revision zuzulassen. Das OLG. Karlsruhe ließ selbst unmittelbar nach Erlaß des neuen EheG. die Revision nur in den seltensten Ausnahmefällen zu — Fälle des § 55 ausgenommen —. Infolgedessen hatte sich z. B. beim OLG. Karlsruhe in Ehesachen bei den einzelnen Senaten eine ganz verschiedene Rechtsprechung herausgebildet.

[22]) „Das Zivilprozeßrecht des Krieges" S. 10.

[23]) Dazu Buhe: DJ. 1940, 446.

Die rechtliche Stellung des Kriegsvertreters aus Artikel 2 der Schutzverordnung vom 1. September 1939

Von Kammergerichtsrat Dr. Gaedeke, Berlin

Art. 2 der obengenannten VO. gestattet die Bestellung eines Vertreters für einen Betroffenen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen, wenn dies zur Verhütung wesentlicher Nachteile der einen oder anderen Partei erforderlich erscheint. Über die rechtliche Stellung, welche dieser Vertreter einnimmt, und darüber, wie es sich mit den durch die Tätigkeit des Vertreters erwachsenden Kosten verhält, sagt die VO. nichts. Selbstverständlich sind aber gerade diese Fragen von ganz erheblicher praktischer Bedeutung. Sie müssen nach Möglichkeit in einheitlicher Rechtsprechung der Gerichte gelöst werden.

I.

Über die dem Kriegsvertreter zukommenden Funktionen bestimmt Art. 2 Abs. 2, daß er einen nach Art. 1 unterbrochenen oder ausgesetzten Rechtsstreit aufnehmen und jederzeit zur Aufnahme geladen werden kann. Diese Bestimmung in Verbindung mit dem besonderen Zweck, dem die Vertreterbestellung dient, die „für den Rechtsstreit" erfolgt, grenzt den Kreis seiner Rechte und Pflichten hinreichend ab: er ist für den Rechtsstreit und damit nach außen hin gesetzlicher Vertreter der Partei i. S. des § 51 ZPO. mit der ausdrücklichen Beschränkung seiner Funktionen auf einen, und zwar auf den besonderen in Rede stehenden (bereits laufenden oder erst in Lauf zu setzenden) Rechtsstreit (so auch bereits Gaedeke: DR. 1939, 1805). Eine solche Art Vertreter kennt unsere Prozeßordnung auch sonst, so hauptsächlich in § 57 (Vertreter für eine prozeßunfähige Partei ohne gesetzlichen Vertreter), § 58 (Vertreter für herrenloses Grundstück), § 494 Abs. 2 (Vertreter in der Beweissicherung für den unbekannten Gegner) und andere.

Ihre Rechtsstellung im Verhältnis zur vertretenen Partei ist stets die gleiche: sie sind — durch die gerichtliche Bestellung legitimierte — Geschäftsführer ohne Auftrag in bezug auf die sich aus dem besonderen zur Entscheidung stehenden Prozeß ergebenden Funktionen, welche sie zur Wahrung der Interessen ihrer Partei auszuüben haben

(zu vgl. hierzu die diese Rechtsstellung eingehend behandelnde Entscheidung des KG. v. 13. Jan. 1939: JW. 1939 566, ferner die Ausführungen von Gaedeke: DR. 1940, 48 Anm. zu LG. Cottbus v. 25. Aug. 1939). So ergibt sich denn auch für den Kriegsvertreter seine Rechtsstellung als gesetzlicher (Prozeß-) Vertreter nach außen hin und als — befugter — Geschäftsführer ohne Auftrag im Innenverhältnis zu seiner Partei. Er ist demnach wie die Prozeßvertreter der ZPO. in vollem Umfange befugt, die verhinderte Prozeßpartei hinsichtlich der Prozeßführung mit Wirkung für und gegen seine Partei zu vertreten.

II.

Daraus folgt zunächst einmal; der Kriegsvertreter bedarf wie keiner besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung (Jonas III zu § 57) so keiner Vollmacht seiner Partei, die ihn für den Prozeß legitimiert. Denn seine Vertretungsmacht beruht nicht auf rechtsgeschäftlichem, sondern auf obrigkeitlichem Akt. Dies gilt folglich auch für Eheprozesse. Doch wird man wegen des besonderen zur Entscheidung stehenden Rechtsguts hier daran festhalten müssen, daß der Kriegsvertreter des klagenden Ehegatten, sofern er im Prozeß auftritt, gleichwohl einer besonderen, auf diesen Rechtsstreit gerichteten Vollmacht bedarf (§ 613 ZPO.).

Im übrigen würde die Beibringung einer Vollmacht der behinderten Partei vielfach schon an der praktischen Unausführbarkeit scheitern und damit den Zweck der Vertreterbestellung von vornherein unmöglich machen.

Andrerseits darf ohne Zweifel der Kriegsvertreter selbst einen Prozeßbevollmächtigten für seine Partei bestellen und diesem Prozeßvollmacht erteilen.

III.

Damit ist aber zugleich die Rechtsfrage gelöst, wer für die Kosten dieser Vertretung haftet.

Dazu bedarf es vorweg der Klarstellung, ob und welche Kosten hierbei überhaupt in Frage kommen können.

In erster Reihe handelt es sich naturgemäß um bare Aufwendungen, die dem Vertreter in Durchführung seines Vertreteramts entstehen. Daß sie nicht etwa von dem Vertreter selbst zu tragen sind, versteht sich von selbst. Doch spielen sie die geringste Rolle. Wesentlich ist vielmehr der Anspruch des Vertreters auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die VO. v. 1. Sept. 1939 spricht davon ebensowenig wie die ZPO. für ihre Vertreter die Kostenfrage regelt. Wohl aber enthielt die Bekanntmachung v. 14. Jan. 1915 (RGBl. 1915, 17) für den Kriegsvertreter des Weltkrieges eine besondere, immerhin eigenartig anmutende Regelung: sie bestimmte die Verpflichtung, der antragstellenden Partei die besonderen Kosten des Vertreters selbst im Falle des Obsiegens zu tragen. Näheres über die Art und Umfang der durch die Vertretung erwachsenden Kosten besagte aber auch diese Bekanntmachung nicht. Es können deshalb für den Kriegsvertreter nur die allgemeinen Grundsätze gelten. Danach hat der Geschäftsführer ohne Auftrag (da er „legitimiert" ist, kommt gegen ihn ein abweichender Wille des Vertretenen nicht in Betracht) gemäß § 683 BGB. Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen „wie ein Beauftragter". Damit sind zunächst einmal die oben schon genannten baren Aufwendungen gesichert.

Durch diese Bestimmung ist aber fernerhin der Anspruch auf Vergütung für eine Tätigkeit des Geschäftsführers gedeckt, sofern er für Dienstleistungen gleicher Art kraft seines Berufs sonst eine Vergütung verlangen kann. Dies trifft, wie z. B. beim Arzt, so auch gerade bei der hier interessierenden Kategorie von Geschäftsführern, dem Rechtsanwalt und dem Rechtsbeistand zu. Für sonstige Vertreter, wie z. B. Verwandte, wird im allgemeinen diese Voraussetzung nicht gegeben sein. Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die als Kriegsvertreter bestellt sind, können somit für die in dieser ihrer Eigenschaft entwickelte Tätigkeit (mit einer unten noch zu erörternden Einschränkung) ihre Gebühren genau so berechnen, als wenn sie von einer Partei mit dieser Tätigkeit beauftragt wären.

IV.

Die Frage, wer dem Kriegsvertreter als Schuldner dieser Kosten gegenübersteht, läßt sich zunächst einmal negativ mit eindeutiger Sicherheit dahin beantworten, daß eine Haftung der Reichskasse niemals in Frage kommt. Das mag auf den ersten Blick befremden. Denn die Übertragung der Vertretung beruht ja gerade auf einem Staatshoheitsakt, welcher dem Vertreter seine Legitimation und damit auch die Verpflichtung, tätig zu werden, schafft. Man denkt unwillkürlich an den gleichartig erscheinenden Fall der Beiordnung eines Armenanwalts mit der daraus sich ergebenden Haftung der Reichskasse. Aber gerade diese Parallele stellt das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Haftung der Reichskasse im Falle des Kriegsvertreters klar. Denn bevor durch besonderes Gesetz eine Honorierung der Armenanwälte aus der Reichskasse angeordnet wurde, war es unzweifelhaft rechtens, daß eine Haftung des Staates nicht bestand und der Armenanwalt, falls er nicht auf Grund einer Nachzahlungsanordnung oder vom unterlegenen zahlungsfähigen Gegner etwas erhielt, für seine Bemühungen (und selbst für seine baren Auslagen) leer ausging. Ebenso unzweifelhaft ist es daher, daß, da eine gesetzliche Bestimmung über eine Haftung der Reichskasse dem Kriegsvertreter gegenüber nicht ergangen ist, eine solche Haftung auch nicht besteht. Denn sie kann immer nur auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage erwachsen (so auch bereits Gaedeke: DR. 1939, 1805).

Daß es gleichwohl an Versuchen nicht fehlen würde, eine derartige Haftung doch zu konstruieren, war vorauszusehen. So hat z. B. das AG. Berlin in einer Entscheidung v. 9. Aug. 1940, 151 C 991/39 einem zum Prozeßvertreter bestellten Rechtsanwalt den Ersatz seiner Gebühren und Auslagen aus der Reichskasse zugebilligt. Doch beschwert diese Anordnung die Reichskasse nicht. Denn sie entbehrt der materiellen Rechtsgrundlage und vermag die in Wahrheit nicht vorhandene Haftung der Reichskasse nicht zu begründen, ist also schlechthin wirkungslos. Das Bestreben, aus den auftauchenden kostenrechtlichen Schwierigkeiten, soweit es sich um die Person des Kostenschuldners handelt, einen der Billigkeit entsprechenden Ausweg zu finden, ist, wie gesagt, verständlich. Das ArmAnwG. ist indes keiner ausdehnenden Auslegung und entsprechenden Rechtsanwendung auf ähnlich erscheinende Staatshoheitsakte fähig. Es ist deshalb verfehlt, wenn das AG. Berlin der Reichskasse gegenüber mit dem Begriff des „Auftraggebers" operiert, oder wenn es aus der Honorierung der Armenanwälte einen gesetzlich anerkannten allgemeinen Grundsatz der Art herausliest, daß der Anwalt, welcher im öffentlichen Interesse und besonderen Auftrage des Staates in seinem Beruf tätig wird, auch eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu beanspruchen hat. So ist denn auch sowohl für den nach § 33 RAO. einer Partei beigeordneten Rechtsanwalt als auch für den nach § 57 ZPO. einer Partei zum Vertreter bestellten Rechtsanwalt bereits entschieden, daß diesem kein Gebührenanspruch gegen die Reichskasse erwächst (vgl. Gaedeke, KostRspr. 1938 Nr. 626, 627).

Desgleichen versagt der — völlig andere — rechtliche Gesichtspunkt des AG. Berlin, es sei Ehrenpflicht des Reichs, dem Leib und Leben für das Reich einsetzenden Vertretenen die Kosten für eine ohne seinen Willen eingesetzte Vertretung abzunehmen. Das mag eine der Beachtung des Gesetzgebers werte Erwägung sein, die ihn zu einer entsprechenden Regelung veranlassen könnte. Sie aber von Gerichts wegen zum Gesetz zu erheben und so zu verfahren, als ob der Gesetzgeber dieser Anregung bereits

entsprochen und eine sinngemäße Anwendung der Vorschriften des ArmAnwG. oder eine ähnliche Maßnahme bereits angeordnet hätte, überschreitet die Befugnisse des Gerichts und bedeutet die willkürliche Schaffung eines dem geltenden Recht fremden Haftungstatbestandes gegen die Reichskasse, welche auf Grund einer diesbezüglichen gerichtlichen Anordnung selbstverständlich nicht zur Zahlung gezwungen werden kann. Denn vollstreckungsfähig ist solche Anordnung selbst beim Armenanwalt nicht.

Die Frage der Beiordnung des Kriegsvertreters als Armenanwalt, wodurch naturgemäß eine völlig andere Rechtslage geschaffen wird, ist weiter unten behandelt.

V.

Als dem Kriegsvertreter für seine Kosten haftende Schuldner kommen somit nur die Prozeßparteien in Frage. Man könnte auch hier zunächst versucht sein, nicht die vertretene, sondern die Gegenpartei, auf deren Antrag hin die Bestellung des Vertreters erfolgt ist, als verpflichtet anzuerkennen. Dann ergäbe sich aber sofort eine unterschiedliche Behandlung und eine neue Schwierigkeit für die Fälle, in denen die Bestellung von Amts wegen erfolgt. Es liegt aber auf der Hand, daß dieser Umstand für die grundsätzliche Frage nicht entscheidend sein kann. Einen wertvollen Fingerzeig gibt die Tatsache, daß die VO. v. 1. Sept. 1939 darüber nichts besagt, während die schon erwähnte Bekanntmachung vom 14. Jan. 1915, wie oben schon erwähnt, sogar die endgültige Pflicht der antragstellenden Partei zur Tragung der Kosten des Vertreters der Gegenpartei statuierte. Daraus, daß diese Regelung nicht übernommen ist, läßt sich bereits schließen, daß sie — die damals bereits als ungerecht empfunden und bekämpft worden ist — der jetzigen Kriegsvertretung nicht hat zugrunde gelegt werden sollen. Ferner aber weist RA. Hempel in seinen Ausführungen zu dieser Frage (DR. 1940, 1046) zutreffend auf folgenden Gesichtspunkt hin: Nach damaliger Betrachtungsweise erschien der Kriegsvertreter nur als Gehilfe der individuellen Einzelinteressen einer Partei. Wer sich seiner bediente, mußte seine Kosten zahlen. Nach heutiger geklärter Rechtsauffassung steht aber nicht so sehr das Individuum, sondern das Interesse der Allgemeinheit an einem intakten, auch durch Kriegseinwirkungen möglichst wenig gestörten Rechtsschutz und an einer möglichst ungehinderten Abwicklung der Rechtspflege im Vordergrund. Der Antrag der einen Partei, der anderen (verhinderten) Partei einen (Kriegs-) Vertreter zu bestellen, ist deshalb seiner eigentlichen Rechtsnatur nach nichts anderes als die Anregung an das Gericht, von der Möglichkeit der Beseitigung des der Durchführung des Rechtsstreits entgegenstehenden Hindernisses durch Bestellung eines Vertreters Gebrauch zu machen, wie denn ja das Prozeßgericht auch von sich aus, das heißt von Amts wegen, ebenfalls zu dieser Maßnahme greifen kann. Das bedeutet zugleich, daß es in denjenigen Fällen, die die Zweckmäßigkeit solcher Maßnahme ergeben, von Amts wegen einen Vertreter bestellen muß, wenn es dafür hält, daß auf diesem Wege die Durchführung der geltend gemachten Rechtsansprüche ohne Beeinträchtigung der Rechtsposition der betroffenen Partei zu verwirklichen ist.

Mit dieser für die Schutzverordnung maßgebenden Erwägung verträgt sich weder eine Vorschußpflicht noch eine Haftung der antragstellenden Partei überhaupt und selbstverständlich schon gar nicht deren endgültige Kostentragungspflicht selbst im Falle ihres Obsiegens. Vielmehr zeigt diese Betrachtung, daß in Wahrheit der Kriegsvertreter der behinderten Partei in keinerlei Rechtsbeziehungen zur Gegenpartei tritt, auch dann nicht, wenn er auf deren Antrag hin bestellt worden ist.

In diesem Sinne hat denn auch das KG. bereits in der oben schon erwähnten Entscheidung v. 13. Jan. 1939 für den Vertreter nach § 57 ZPO. entschieden. Dieser hat an die Gegenpartei keinerlei Ansprüche, kann sich vielmehr ausschließlich an seine eigene Partei wenden.

Das gleiche gilt uneingeschränkt auch für den Kriegsvertreter des Art. 2 der SchutzVO. Er tritt infolge der Bestellung zu seiner Partei und nur zu ihr in Rechts-, und zwar in quasi-rechtsgeschäftliche Beziehungen. Deren gesetzlicher Prozeßvertreter ist er, deren Interessen hat er wahrzunehmen, deren Geschäfte führt er als — legitimierter — Geschäftsführer ohne Auftrag so lange, bis ihn seine Partei durch Bestellung eines anderen Vertreters oder durch eigene Übernahme der Geschäfte auf seinem Posten entbehrlich macht. Damit ist also auch bei dem Kriegsvertreter wie bei dem — an sich völlig gleichgelagerten — Falle des § 57 ZPO. das Innenverhältnis zur vertretenen Partei klargelegt, welches zwanglos zur — ausschließlichen — Kostenhaftung dieser Partei aus § 683 BGB. in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Dienstvertrages (§ 675 BGB.) führt.

VI.

Damit steht man vor der Frage, ob der Kriegsvertreter auch einen Anspruch auf Vorschuß gegen seine Partei hat und, was viel wesentlicher ist, ob er von zuvoriger Vorschußerlegung die Übernahme der Vertretung abhängig machen kann.

Zu letzterem Punkte kann wiederum nur den zutreffenden Darlegungen von Hempel beigepflichtet werden. Ob die weitverbreitete Auffassung, der Vertreter aus § 57 ZPO. brauche das Amt nur zu übernehmen, wenn er — durch Vorschuß — wegen seiner Gebührenansprüche gedeckt ist, für die Fälle des § 57 ZPO. zutrifft, braucht nicht erörtert zu werden. Keinesfalls kann sie, wie Hempel mit Recht betont, für den Kriegsvertreter der Schutzverordnung Geltung haben. Es ist nicht angängig, daß der Kriegsvertreter lediglich seiner Vergütung wegen die Durchführung eines Prozesses hindern kann, zu welcher er gerade bestellt worden ist. Da diese Bestellung aus höheren Interessen der Rechtspflege erfolgt, kann sie — soll sie nicht ein Schlag ins Wasser sein — in der Tat nur als autoritärer Staatshoheitsakt betrachtet werden, gegen den man sich im Einzelfalle aus irgendwelchen Gründen wenden mag, der aber zunächst besteht und deshalb, solange er besteht, den Vertreter bindet und bis zum Widerruf der Bestellung verpflichtet. Nur so vermag das Institut des Kriegsvertreters die ihm zukommende Aufgabe zu erfüllen. Es steht somit dem Kriegsvertreter nicht frei, die Übernahme des Amtes abzulehnen (so für § 57 ZPO. auch schon Hellwig, Bd. II, 377; Struckmann-Koch, 4 zu § 57), auch nicht auf dem indirekten Wege, daß die Aufnahme der Tätigkeit von einer Vorschußzahlung durch die vertretene Partei abhängig gemacht werden darf.

Man stelle sich nur vor, welchen rein praktischen Schwierigkeiten eine Vorschußanforderung an die abwesende Partei bereits begegnen kann, indem die Partei, die im Felde ist, nicht zu erreichen ist oder als kriegsgefangen irgendwelche wirtschaftlichen Dispositionen nicht zu treffen vermag, auch keine andere über das Vermögen der Partei zu disponieren berechtigte Person vorhanden ist. Derartige Umstände können auf die Verpflichtung des Vertreters, gleichwohl im Rahmen seiner Funktionen für die Partei tätig zu werden, keinesfalls Einfluß haben.

Man mag also den Vorschußanspruch des zum Kriegsvertreter bestellten Rechtsanwalts oder Rechtsbeistands gemäß § 84 RAGebO. an sich bejahen. Das Tätigwerden darf davon aber nicht abhängig gemacht werden. Denn die Nichtzahlung des nach § 84 erforderten Vorschusses gibt dem Anwalt das Recht, den Auftrag fristlos zu kündigen (solche Kündigung liegt in der Nichtausführung des Auftrags, vgl. Baumbach, 1 zu § 84 RAGebO.). Für den Geschäftsführer ohne Auftrag entfällt aber bereits begrifflich eine Kündigungsmöglichkeit.

Der Kriegsvertreter, wenn er Anwalt oder Rechtsbeistand ist, erscheint dadurch dem beauftragten Anwalt gegenüber von vornherein in unbilliger Weise benachteiligt. In Wahrheit kann davon aber doch nur in geringem Maße die Rede sein. Denn Fälle, in denen ein Anwalt ohne Vorschuß tätig wird und nachher seine Gebühren nicht erhält, kommen auch sonst vor. Ist aber die vertretene Partei arm, so muß für sie das Armenrecht und die Beiordnung des Vertreters als Armenanwalt beantragt werden (darüber vgl. unten zu VIII). Für den Rechtsbeistand ist freilich dieser Weg nicht eröffnet. Er kann deshalb in den dafür in Frage kommenden Fällen nur beantragen, seine Bestellung aufzuheben und einen Rechtsanwalt zum Vertreter zu bestellen, damit dieser dann zugleich als Armenanwalt beigeordnet werden kann.

VII.

Keine Schwierigkeiten bietet die Frage der Erstattungsfähigkeit der der vertretenen Partei durch die Tätigkeit ihres Kriegsvertreters entstandenen Kosten. Sie sind selbstverständlicherweise Rechtsstreitskosten, und zwar — dem Grunde nach ohne weiteres — stets auch notwendige Rechtsstreitskosten und deshalb nach § 91 ZPO. der Partei zu erstatten.

Ein Streit um die Notwendigkeit der Vertreterbestellung kann, wie außer Frage steht, im Kostenfestsetzungsverfahren nicht entstehen. Die Verantwortung für diese Anordnung trägt ausschließlich der Vorsitzende des Prozeßgerichts. Seine Maßnahme kann naturgemäß nicht vom festsetzenden Urkundsbeamten einer Nachprüfung unterzogen werden.

Anders ist es mit der Höhe der Vertreterkosten. Immerhin ergibt diese sich in aller Regel ohne weiteres aus der unmittelbar anzuwendenden RAGebO.

Nun könnte, wenn etwa aus irgendwelchen Gründen ein Wechsel in der Person des Vertreters eintreten müßte, vielleicht der Einwand erhoben werden, dieser sei nicht notwendig gewesen. Doch wäre für solchen Einwand deshalb kein Raum, weil auch für diese Maßnahme stets ausschließlich der Vorsitzende des Gerichts die Verantwortung trägt.

Etwas anders liegt es, wenn die vertretene Partei selbst sich nunmehr einen Vertreter bestellt, wodurch die gerichtliche Vertreterbestellung hinfällig wird und aufzuheben ist. In solchem Falle ist nicht etwa den Gründen dafür nachzuforschen, weshalb der Partei der ihr bestellte Vertreter nicht genehm gewesen ist. Vielmehr muß dieser Wechsel als notwendig anerkannt werden. Denn das Gesetz selbst gesteht der Partei das Recht zu, den bestellten Vertreter dadurch abzulösen, daß sie sich einen ihr genehmen Vertreter wählt. Dieses Recht kann ihr nicht mittelbar dadurch beschnitten werden, daß sie dann mit den etwa erwachsenden Mehrkosten behaftet bleibt.

VIII.

Eine wichtige Rolle spielt im Zusammenhang mit der Vertreterbestellung das Armenrecht für die behinderte Partei. Die Bestellung eines Vertreters ändert naturgemäß weder an den sonstigen Armenrechtsvoraussetzungen etwas noch bietet sie dafür irgendwelchen Ersatz. Die verhinderte arme Partei hat vielmehr genau wie auch sonst Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts.

Es ist auch nicht im geringsten zweifelhaft, daß der Vertreter von sich aus das Armenrecht für seine Partei nachsuchen kann, gegebenenfalls sogar nachsuchen muß. Das liegt durchaus im Rahmen seiner Funktionen.

Hier können sich nun allerdings gewisse technische Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß der Vertreter über die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Partei sich keine Gewißheit zu verschaffen in der Lage ist, einfach deshalb nicht, weil ihm die Partei völlig unbekannt ist und er mit ihr auch keine Verbindung aufnehmen kann. Das gilt auch, wenn er die für das Gesuch erforderlichen behördlichen Unterlagen nicht beschaffen kann. Hier kann bis zu einem gewissen Grade durch großzügigere Handhabung bei den Gerichten geholfen werden, sofern nur einigermaßen ausreichende Anhaltspunkte für die mangelnde Fähigkeit der Partei, die Rechtsstreitskosten aufzubringen, beigebracht werden können. Erst recht muß das in Beziehung auf die Aussichten der Rechtswahrung gelten.

Kann oder will man dagegen im Einzelfalle nicht auf diesem entgegenkommenden Wege helfen, dann bleibt dem Vertreter als letzter Ausweg zur sachgemäßen Wahrung der Rechte seiner Partei eben nur der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gemäß Art. 1 Abs. 3 der Schutzverordnung, das heißt es wird dann praktisch diejenige Rechtslage wiederhergestellt, wie sie vor der Vertreterbestellung, welche sich in diesem Falle nicht als das geeignete Mittel bewährt hat, um den Prozeß zu fördern, bestanden hat. Das Verfahren muß dann ausgesetzt werden. Denn andernfalls würde die behinderte Partei ohne eigene Schuld den gleichen Rechtsnachteilen ausgesetzt werden, als wenn sie ohne jede Vertretung ist.

Daß der Vertreter, wenn es sich um Barauslagen für die Partei zwecks Durchführung des Prozesses handelt — man denke an den Prozeßkostenvorschuß aus § 519 Abs. 6 ZPO. oder den Auslagenvorschuß für Zeugen (§ 379 ZPO.) — nicht verpflichtet ist, aus eigener Tasche diese Aufwendungen für die Partei vorzulegen, versteht sich von selbst. Es dürfen aber der Partei, wenn sie zur Zeit gerade wegen ihrer Verhinderung bare Mittel für den Prozeß nicht beschaffen kann, daraus keine Rechtsnachteile entstehen. Äußerstenfalls kann und muß der Vertreter dies mit Hilfe der Aussetzung verhindern, um so einem Ablauf von Fristen (§ 519 Abs. 6, Ausschlußfrist aus § 379 ZPO.) vorzubeugen.

Die Bewilligung des Armenrechts für seine Partei berührt nun aber den Vertreter zunächst in keiner Weise. Er ist, selbst wenn er Anwalt ist, in dieses Armenrecht nicht mit eingeschaltet und vor allem nun nicht etwa automatisch eine Art „Armenvertreter", der ohne weiteres unentgeltlich für seine Partei tätig zu werden hätte. Dazu bedarf es vielmehr seiner ausdrücklichen Beiordnung als Armenanwalt. Dies vor allem in seinem eigensten Interesse. Denn nur so tritt er in Rechtsbeziehungen (gebührenrechtlicher Art) zur Reichskasse, die ihm seine Vergütung aus der Reichskasse sichern.

Ist dagegen ein Vertreter bestellt, welcher, weil nicht Anwalt, nach Bewilligung des Armenrechts nicht beigeordnet werden kann, dann besteht an sich keine Möglichkeit, die für ihn bereits entstandenen oder etwa noch entstehenden Kosten irgendwie der Reichskasse zur Last zu legen. Sie könnten dann immer nur unter dem Gesichtspunkt von der armen Partei entstandenen Auslagen geltend gemacht werden, welche von der in § 115 ZPO. vorgesehenen einstweiligen Befreiung nicht mit erfaßt werden. Hier wäre nur der Weg eröffnet, den erstmalig das KG. in einer Entscheidung v. 2. Febr. 1935 (JW. 1935, 792) und v. 30. Jan. 1937 (JW. 1937, 560), ihm folgend OLG. Celle v. 20. Juni 1938 (DRechtspfl. 1938 Nr. 713), ferner LG. Berlin v. 29. Jan. 1937 (JW. 1937, 1091) gewiesen hat: eine besondere gerichtliche Anordnung, welche der armen Partei gewisse, zu ihrer Rechtswahrung zweckmäßige Maßnahmen ausdrücklich gestattet (z. B. Zuziehung eines Dolmetschers), wodurch die daraus der Partei entstehenden Auslagen als gerichtliche Auslagen auf die Reichskasse übernommen werden. Doch muß dieser Weg m. E. hier versagen. Denn damit würde — auf einem Umweg — doch wiederum nur eine Haftung der Reichskasse dem Vertreter gegenüber begründet werden. Die immerhin Ausnahmefälle der oben erwähnten Art liegen auch in tatsächlicher Hinsicht völlig anders als die der Vertreterbestellung.

Es bleiben also in der Tat Fälle übrig, denen man

auch auf dem Wege über die Bewilligung des Armenrechts nicht gerecht werden kann und in denen der Kriegsvertreter der nicht zahlungsfähigen Partei praktisch umsonst tätig werden muß, unter Umständen ein unbefriedigendes Ergebnis.

IX.

Eine dem § 124 ZPO. entsprechende Vorschrift, das heißt die für den Armenanwalt vorgesehene Befugnis, auf Grund eigenen Beitreibungsrechts die durch seine Tätigkeit erwachsenen Kosten im Falle des Unterliegens der Gegenpartei von dieser unmittelbar sich erstatten zu lassen, enthält die Schutzverordnung nicht. Es fehlt selbstverständlich auch an jeder rechtlichen Handhabe, dieses singuläre Recht im Wege entsprechender Rechtsanwendung dem Vertreter zu verleihen. Denn eine solche Schaffung von Rechtsbeziehungen, die ausschließlich gesetzlicher Art sind, ist ausschließlich dem Gesetzgeber vorbehalten, der davon z. B. auch noch in § 53 PatG. Gebrauch gemacht und dem Anwalt der durch Streitwertherabsetzung begünstigten Partei (was eine Benachteiligung des Anwalts bedeutet) zum Ausgleich der für ihn entstehenden Benachteiligung ein unmittelbares eigenes Beitreibungsrecht wegen seiner unverkürzten Gebührenansprüche gewährt hat. Derartiges kommt also, obwohl de lege ferenda vielleicht erwägenswert, nach geltendem Recht für den Kriegsvertreter nicht in Betracht.

Erwähnt sei schließlich noch, daß ein Streit wegen der Vergütung des Kriegsvertreters der eigenen Partei gegenüber nur im Wege eines besonderen Prozesses ausgetragen werden kann. Innerhalb oder auch nur bei Gelegenheit des Prozesses, für den der Vertreter bestellt ist, ist für die Erledigung dieses Streits kein Raum. Als Gerichtsstand dürfte ohne weiteres der des Hauptprozesses (§ 34 ZPO.) in Frage kommen.

X.

Fraglich könnte sein, ob die Funktionen des Kriegsvertreters sich auf eine Vertretung der Partei in derjenigen Instanz beschränken, in welcher der Vorsitzende des zuständigen Gerichts die Bestellung vorgenommen hat (so wie dies beim Armenanwalt der Fall ist). Doch würde damit von vornherein der Wirkungskreis des Vertreters allzusehr eingeengt sein und würden sich außerdem erhebliche rechtliche und praktische Schwierigkeiten ergeben. Denn in dem Augenblick, in dem die Vertreterbestellung endet, ohne daß auch die Behinderung der Partei i. S. des Art. 1 behoben ist, würde automatisch eine Unterbrechung des Verfahrens eintreten und nunmehr erst wieder die umständliche Prozedur der Bestellung eines neuen Vertreters — oder, was wohl stets am nächsten liegen würde, die erneute Bestellung des bisherigen Vertreters — Platz zu greifen haben. Art. 2 der VO. gibt denn auch keinen Anhaltspunkt in dieser Richtung. Man wird daher davon auszugehen haben, daß die einmal erfolgte Bestellung eines Vertreters grundsätzlich für die gesamte Dauer des Rechtsstreits durch sämtliche Instanzen ihre Geltung behält, sofern nur die Behinderung der Partei noch andauert (so schon für § 57 ZPO.: Gruch. 45, 1091: Verzögert sich der Eintritt des gesetzlichen Vertreters, dann kann der bestellte Vertreter den Rechtsstreit auch bis zur rechtskräftigen Erledigung durchführen).

Der Kriegsvertreter ist somit nicht nur berechtigt, den Auftrag zur Einlegung eines Rechtsmittels zu erteilen, sondern auch nach Einlegung des Rechtsmittels den Rechtsstreit in höherer Instanz zu betreiben. Dabei hat er mangels ausdrücklicher Weisungen seiner Partei nur nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln und ist nur seiner Partei gegenüber verantwortlich. Weisungen des Vorsitzenden, der ihn bestellt hat, wie dies etwa im Verhältnis zwischen Vormundschaftsrichter und Vormund in Frage kommen kann, können naturgemäß nicht ergehen.

XI.

Schließlich mag noch ein Punkt Erörterung finden, der zunächst jedenfalls mit dem behandelten Thema nichts zu tun hat: Das ist die Auswahl des Vertreters, eine Frage, die erhebliche praktische Schwierigkeiten bietet. Im allgemeinen fragen die Gerichte deshalb bei der Partei an, die einen Prozeß gegen eine Partei anhängig machen oder einen anhängigen, unterbrochenen Rechtsstreit weiterführen möchte. Die Partei ist zur Benennung eines geeigneten Vertreters vielfach aber ebensowenig in der Lage wie das Gericht selbst, so daß schon aus diesem Grunde sehr leicht auf solche Personen zurückgegriffen wird, die kraft ihres Berufs sich zur Bestellung als Vertreter besonders eignen. Das sind also die Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, das heißt Personen, bei welchen sofort auch die Vergütungsfrage auftaucht, die deshalb generell eindeutig geklärt sein muß und nicht in jedem einzelnen Falle erst zu langwierigen rechtlichen Erörterungen führen darf. Es nutzt auch nichts, den Versuch zu machen, diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen und einen Vertreter zu suchen, für den eine Vergütung nicht in Frage kommt (so z. B. die Ehefrau des Schuldners oder einen Verwandten). Denn abgesehen davon, daß das zeitraubend und umständlich sein kann und vielfach sein wird, in dringenden Fällen also nicht in Frage kommt, werden solche Vertreter ihrer Persönlichkeit nach häufig ungeeignet sein und deshalb die ihnen zugedachten Funktionen einfach nicht ausfüllen können, damit also mehr schaden als nutzen und schließlich doch — nur mit Verzögerung — die Bestellung eines geeigneten Vertreters in der Person eines Rechtswahrers erforderlich machen. So hängt die Frage der Auswahl eines Kriegsvertreters doch eng mit dessen gebührenrechtlicher Stellung zusammen, einmal unter dem negativen Gesichtspunkt möglichster Vermeidung von Kosten, sodann aber unter dem positiven Gesichtspunkt, daß diese Erwägung nicht irgendwie gegen die Bestellung eines Vertreters maßgebend sein darf, wenn diese Maßnahme sonst sachlich geboten ist.

Blick in die Zeit

Aus dem Generalgouvernement

1. Vermögen des früheren polnischen Staates

Durch VO. des Generalgouverneurs vom 24. Sept. 1940 wurde das durch VO. vom 15. Nov. 1939 bereits beschlagnahmte Vermögen des früheren polnischen Staates innerhalb des Generalgouvernements nunmehr Eigentum des Generalgouvernements. Eine Rechtsnachfolge des Generalgouvernements wird hierdurch nicht begründet. Rechte Dritter an diesem Vermögen erlöschen, soweit sie vor dem 20. Nov. 1939 entstanden sind. Ob und inwieweit für hierdurch entstehende Rechtsverluste den Betroffenen, insbes. ausländischen Berechtigten eine Entschädigung gewährt werden kann, bleibt späterer Regelung vorbehalten.

2. Kapitalverflechtung mit dem Ausland

Auf Anordnung des Leiters der Abt. Devisen im Amt des Generalgouverneurs vom 15. Sept. 1940 haben natürliche Personen, Aktiengesellschaften, Vereine, offene Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie andere wirtschaftliche Einrichtungen von Dienststellen des Generalgouvernements das Ausländern gehörende Vermögen im Generalgouvernement, soweit es sich in ihrem Besitz befindet, bei der ortszuständigen Niederlassung der Emissionsbank in Polen anzumelden. Gleichfalls anmeldungspflichtig sind die Forderungen der Genannten gegenüber ausländischen Schuldnern. Von der Anmeldepflicht befreit sind Angehörige der Wehrmacht, reichsdeutsche Beamte und Angestellte sowie sonstige Reichsdeutsche, die sich erst seit dem 1. Sept. 1939 im General-

gouvernement aufhalten bzgl. ihres im Deutschen Reich zurückgelassenen Vermögens und ihres dortigen Einkommens. Die Durchführung der Anordnung obliegt der Emissionsbank in Polen, deren Bankdirigent die notwendigen Bekanntmachungen erläßt. Die erste dieser Bekanntmachungen ist am 10. Okt. 1940 erschienen.

3. Änderung und Ergänzung des polnischen Umlegungsrechts

Durch VO. des Generalgouverneurs vom 13. Sept. 1940 wurde die Ordnung des Besitzes am landwirtschaftlich genutzten Boden der Abt. Ernährung und Landwirtschaft übertragen. Die Verordnung schafft kein neues Umlegungsrecht, sondern läßt grundsätzlich das alte polnische Umlegungsrecht bestehen und bringt nur solche Änderungen und Ergänzungen, die zur schnelleren Durchführung der Verfahren notwendig sind. Die Umlegung von Grundstücken und damit Beseitigung der Besitzzersplitterung ist eine der entscheidenden Maßnahmen für die Sicherung der Ernährungslage im Generalgouvernement.

4. Wohnungsämter eingerichtet

Ein Wohnungsamt wird in allen Städten, die Sitz eines Stadthauptmanns, Stadtkommissars oder Kreishauptmanns sind, nach einer Verordnung des Generalgouverneurs eingerichtet. Die Wohnungsämter sind, wie die am 1. Nov. 1940 in Kraft tretende Verordnung weiter verfügt, ausschließlich für die Zuteilung von Wohnungen, Dienst- oder Geschäftsräumen und Unterkünften aller Art zuständig. Gleichzeitig haben alle Wohnungsämter, Quartierämter und ähnliche Einrichtungen, die den Erfordernissen der Verordnung nicht entsprechen, ihre Tätigkeit einzustellen und die Geschäfte an das zuständige Wohnungsamt abzugeben.

Aus Norwegen

1. Verordnung über die kommissarischen Staatsräte

Im Verordnungsblatt für die besetzten norwegischen Gebiete vom 1. Okt. 1940 gibt der Reichskommissar die Verordnung über die kommissarischen Staatsräte bekannt. In einer grundlegenden Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, daß dem kommissarischen Staatsrat die Leitung des Ministeriums obliegt, für das er eingesetzt ist.

Er ist dem Reichskommissar für die ordnungsmäßige Verwaltung seines Geschäftsbereichs verantwortlich. Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften kann er alle Verwaltungsentscheidungen treffen. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auch auf solche Entscheidungen, die bisher dem König, der Regierung oder dem Storting zustanden.

Die kommissarischen Staatsräte können im Rahmen ihres Geschäftsbereichs durch Verordnung Recht setzen.

Die Verkündung der Vorschriften erfolgt im norwegischen Gesetzblatt, das nunmehr wieder erscheint. Außerdem können die kommissarischen Staatsräte Beamte ernennen.

Die Unabhängigkeit der Gerichte wird durch die Neuordnung nicht berührt. Die Ausübung des Gnadenrechtes steht dem kommissarischen Staatsrat für das Justizwesen zu.

2. Geschäftsbereich des Innendepartements

Durch Erlaß des Reichskommissars vom 2. Okt. 1940 wurde das Sekretariat des Staatsrates dem Innendepartement eingegliedert, ebenso wurden die Abwicklungsaufgaben des Verteidigungsministeriums einschließlich der Verordnungsangelegenheiten und des Heeresarchivs dem Innendepartement übertragen. Diese unterliegen der Kontrolle des Wehrmachtsbefehlshabers in Norwegen. Die Erledigung der Restaufgaben des Auswärtigen Amtes nimmt gleichfalls das Innendepartement wahr, wobei jedoch die handelspolitischen Angelegenheiten dem Handels-, die Schiffahrtsangelegenheiten dem Schiffahrts- und die Presseangelegenheiten dem Volksaufklärungsdepartement zugeteilt werden.

3. Entlassung und Versetzung von Beamten

Am 4. Okt. 1940 hat der Reichskommissar eine Verordnung über die Entlassung und Versetzung von Beamten erlassen. Zweck dieser Verordnung ist, den kommissarischen Staatsräten die Durchführung der politischen Neuordnung zu erleichtern. Sie wurden daher vom Reichskommissar ermächtigt, Beamte, die nach ihrer politischen Haltung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie mit ganzer Kraft an der politischen Neuordnung mitwirken, aus dem Dienst zu entlassen. Wenn es zur Durchführung der politischen Neuordnung im Interesse des Dienstes erforderlich ist, können Beamte in ein anderes Amt oder an einen anderen Ort oder aber in den Wartestand versetzt werden. Die Vorschriften der Verordnung gelten für Beamte aller Gattungen, die Maßnahmen, die auf Grund dieser Verordnung getroffen werden, unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Gerichte.

4. Arbeitsdienstpflicht in Norwegen

Vom Frühjahr 1941 ab wird in Norwegen die Arbeitsdienstpflicht eingeführt. Der Arbeitsdienst hat neben der zu leistenden Arbeit die Aufgabe, Stadt und Land zu verbinden sowie der körperlichen Ertüchtigung der Jugend zu dienen. Als erstes Arbeitsvorhaben wird im Frühjahr die Anpflanzung von einigen Millionen Waldpflanzen in Angriff genommen werden, die sonst wegen Mangel an geeigneten Arbeitskräften verlorengehen würden. Das wichtigste gemeinsame Problem für Land- und Waldwirtschaft in Norwegen ist heute der Übergang zu moderner Weidewirtschaft. In Zusammenarbeit mit Fachleuten wird der Arbeitsdienst hier eingesetzt werden.

5. Kampf gegen die Arbeitslosigkeit

Auch in Norwegen wird nach der nunmehr vollzogenen innerpolitischen Neuordnung der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit als eine der vordringlichsten Aufgaben angesehen.

Als erste Maßnahme hat der kommissarische Staatsrat und Chef des Sozialdepartements ein grundlegendes Gesetz erlassen, mit dem eine neue Ära in den Arbeitsverhältnissen Norwegens eingeleitet wird. Es werden gesetzliche und organisatorische Voraussetzungen für eine neue ordnungsmäßige und vernünftige Lenkung der Arbeitskraft des Landes geschaffen, indem eine Meldepflicht jedes Arbeitslosen bei seinem zuständigen Arbeitskontor eingeführt und damit ein genauer Überblick über den Stand der Beschäftigten und der Arbeitslosen jederzeit ermöglicht wird. Weiter schreibt das Gesetz vor, daß in Zukunft die Besetzung freiwerdender Arbeitsplätze unter dem Einfluß der Arbeitskontore zu geschehen hat, die für eine planmäßige Beseitigung der Arbeitslosigkeit verantwortlich sind. Demselben Zweck dient auch eine Bestimmung, daß, solange es in den Städten noch Arbeitslose gibt, Angehörige der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Seeschiffahrt aus ihren Berufen nicht abwandern dürfen, sondern bei der Besetzung freier Stellen — z. B. in der Bauwirtschaft — den Arbeitslosen den Vortritt zu lassen haben.

Endlich wird durch die Verordnung der Aufbau einer einheitlichen Arbeitsvermittlungsorganisation geregelt. Das bisherige Nebeneinander der verschiedenen Arbeitsvermittlungseinrichtungen (Staat, Gemeinden, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, private Institutionen) wird beseitigt und das Monopol von Staat und Gemeinden, Arbeitskräfte zu vermitteln, eindeutig verankert. Die neue Organisation gliedert sich einheitlich in: Arbeitskontore, diesen übergeordnet die Distriktskontore und darüber das Direktorat für Arbeitsvermittlung.

Aus den Niederlanden

1. Hollands Verwaltung ohne Juden

Der Generalsekretär im holländischen Innenministerium hat im Auftrag des Generalkommissars für Verwaltung und Justiz verordnet, daß den niederländischen Behörden sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Zukunft keine Personen mehr angehören dürfen, die ganz oder teilweise jüdischer Abstammung sind. Das gleiche gilt von allen privatrechtlichen Vereinen und Stiftungen, an denen der Staat, eine Provinz, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Körperschaft beteiligt ist. Diejenigen Personen, die ganz oder teilweise jüdischen Blutes sind, dürfen in Zukunft keine amtlichen und auch keine ehrenamtlichen Stellungen bekleiden. Als Nichtjuden werden dieser Anordnung zufolge diejenigen Personen angesehen, von denen keiner der vier Großeltern Mitglied oder auch nur vorübergehend Mitglied einer jüdischen Gemeinde war.

Gleichzeitig hat der Generalsekretär die holländischen Provinzialverwaltungen aufgefordert, eine Liste der noch in ihren Diensten stehenden jüdischen Beamten einzureichen.

2. Lenkung der Arbeitskräfte

Der Generalsekretär im Ministerium für soziale Angelegenheiten hat am 5. Okt. 1940 eine Verordnung über Arbeitsvermittlung erlassen. Danach ist Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung das Staatsarbeitsamt (Rijks-

arbeidsbureau). Das Staatsarbeitsamt ist eine Abteilung im Ministerium für soziale Angelegenheiten und steht unter Leitung eines Generaldirektors. Die bisherigen Rechte und Pflichten des Staatsdienstes für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung gehen auf das Staatsarbeitsamt über. Dem Staatsarbeitsamt liegt auch die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ob.

Das Staatsarbeitsamt gliedert sich in Hauptstellen und in Bezirksarbeitsämter, deren Zahl der Generalsekretär bestimmt. Er ernennt, suspendiert und entläßt auch die Beamten des Staatsarbeitsamtes, sofern er diese Befugnisse nicht dem Generaldirektor des Staatsarbeitsamtes überträgt.

Bei jedem Bezirksarbeitsamt wird eine Abteilung für Berufsberatung eingerichtet. Die nicht gewerbliche Arbeitsvermittlung bedarf der Genehmigung des Generalsekretärs. Die Genehmigung kann Bedingungen enthalten.

3. Neuordnung des Filmwesens

Im Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete ist am 5. Okt. 1940 eine Verordnung über die Organisation des Filmwesens erschienen. Danach gehört das Filmwesen zur Zuständigkeit des Generalsekretärs im Ministerium für Unterricht, Künste und Wissenschaften. Die Zusammenfassung und Betreuung aller auf dem Gebiet des Films Tätigen wird dem Niederländischen Lichtspielbund (Nederlandsch Bioscoopbond) übertragen. Dieser Bund hat die Aufgabe, das Filmwesen in organisatorischer, wirtschaftlicher, kultureller und technischer Hinsicht zu fördern und zu betreuen sowie die Belange der Mitglieder wahrzunehmen.

Der Vorsitzende des Bundes kann Anordnungen an die Mitglieder des Bundes erlassen. Er hat weiterhin das Recht, Ordnungsstrafen bis zu 5000 fl. zu verhängen. Der Vorsitzende kann die Aufnahme in den Bund ablehnen oder ein Mitglied ausschließen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung nicht besitzt. Gegen Ordnungsstrafen und Ausschluß aus dem Bund kann Beschwerde beim Generalsekretär eingelegt werden.

4. Vergütung von Kriegsschäden

Die Festsetzung der Vergütung von Kriegsschäden an Wohnhäusern erfordert eine umfangreiche Verwaltungsarbeit. Um aber den Wiederaufbau möglichst zu beschleunigen, hat der Reichskommissar für den Wiederaufbau eine Regelung getroffen, derzufolge es allen Eigentümern vernichteter oder beschädigter Wohnungen möglich ist, über die Gemeindeverwaltungen vom Regierungskommissar einen Vorschuß zu erhalten. Aus den Einzelheiten der Verordnungen ist ersichtlich, daß die Regelung vorwiegend den Mittelstands- und Arbeiterwohnungen zugute kommen soll.

5. Senkung der Arbeitslosigkeit

Die Zahl der Arbeitslosen konnte in knapp vier Monaten um mehr als 100 000 gesenkt werden. Dieser Erfolg wurde erreicht trotz nicht unerheblicher Schwierigkeiten, die auf Unzulänglichkeiten in der niederländischen Arbeitseinsatzverwaltung zurückzuführen sind. Über 50 000 Niederländer der verschiedensten Berufsgruppen fanden in der gleichen Zeit im Großdeutschen Reich wieder Arbeit und Brot. Die seit Anfang September gewährten sozialen Zulagen an die Angehörigen der im Reich arbeitenden Niederländer haben sich sehr gut ausgewirkt und bereits zur Folge gehabt, daß zahlreiche weitere freiwillige Kräfte für die Vermittlung ins Reich zur Zeit bei den Arbeitsbörsen bereitstehen.

6. Post ins neutrale Ausland

Ab 5. Okt. 1940 wurden gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und Mischsendungen auch im Verkehr zwischen den Niederlanden und dem neutralen Ausland wieder zugelassen.

Aus Belgien

1. Sauberkeit im öffentlichen Leben

Zur Verordnung über die Ausübung öffentlicher Tätigkeit in Belgien erschienen im Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers, 8. Ausgabe Nr. 1, erließ der Militärverwaltungschef beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich Ausführungsbestimmungen über den Kreis der Personen, die unter die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juli 1940 fallen und deren weitere Betätigung in öffentlichen Ämtern von einer Entscheidung des Militärbefehlshabers abhängig ist.

Im Rahmen der Befriedungsaktion des öffentlichen Lebens in Belgien, die der Militärbefehlshaber sofort nach den Kampfhandlungen im belgischen Raum und in Nordfrankreich begann und die durch die Verordnung vom 18. Juli in klaren Linien festgelegt wurde, kommt den vorliegenden Ausführungsbestimmungen eine besondere Bedeutung zu.

Der Kreis der Personen, die i. S. der Verordnung vom 18. Juli bis zum 10. Mai in Belgien eine öffentliche Tätigkeit ausgeübt haben, wird durch die jetzigen Ausführungsbestimmungen klar umrissen. Es sind die Mitverantwortlichen an einer Politik, die Belgien an den Rand des Abgrunds brachte und die von der Bevölkerung auch so beurteilt werden.

Der Militärbefehlshaber wird in allen Fällen darüber entscheiden, ob diese Personen wieder eine öffentliche Tätigkeit ausüben dürfen.

2. Behebung der Kriegsschäden

Das Generalkommissariat für den Wiederaufbau übergab der Öffentlichkeit erstmals eine Übersicht über den Stand der Arbeiten für die Beseitigung der Kriegsschäden und der Arbeitslosigkeit. Es weist eingangs auf die Schwierigkeiten hin und erkennt die bereitwillige Unterstützung durch die deutsche Militärverwaltung an, die das Kommissariat ermutigt hat, die Arbeiten auf sachlicher Grundlage und frei von den alten bürokratischen Methoden in Angriff zu nehmen.

Den Gemeinden wurden bisher zur Ingangsetzung der Wiederaufbauarbeiten mehr als 76 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Die Kredite verteilen sich naturgemäß auf alle Lebensbereiche, weil das Wirtschaftsleben in all seinen Zweigen wieder angekurbelt werden mußte. Die Wiederherstellung der Straßen erfordert 7 Millionen Franken, die Kanalisation der Abwasserkanäle 1,2 Millionen, die Wasserleitungen 300 000 Franken. Die Unterrichtsverwaltung braucht zur Einrichtung neuer Räume 1 Million Franken, und für die Wiederherstellung von Kirchen wurden 2,5 Millionen Franken bereitgestellt.

3. Arbeitslosenzahl erneut gesunken

In der Zeit vom 23. bis zum 28. September ist ein neuer bedeutender Rückgang der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Die Zahl der Arbeitslosen fiel von 393 900 Personen zu Beginn der Woche auf 372 179 am Ende der Woche, was einen Rückgang um 21 721 bedeutet. Auch diese Zahl gibt nur einen unvollständigen Überblick über die Lage, da sich u. a. viele Personen aus mannigfachen Gründen einschreiben ließen, die in Wirklichkeit nicht in der Lage sind zu arbeiten.

4. Wiederaufbau des Eisenbahnnetzes

Aus einem am 3. Okt. 1940 veröffentlichten Bericht der belgischen Eisenbahngesellschaft geht hervor, daß zur Zeit bis 82,5 % des gesamten belgischen Eisenbahnnetzes dem Verkehr wieder übergeben werden konnten, d. h. also, daß von 5070 km Bahnstrecke, über die das Land verfügt — Belgien hat bekanntlich das dichteste Eisenbahnnetz Europas — rund 4185 km wieder betriebsfertig sind. Die Versorgung des Landes in wirtschaftlicher Hinsicht ist damit gewährleistet, und die Industrie kann wieder arbeiten.

Dieser außerordentlich schnelle Aufbau der belgischen Eisenbahnen ist nicht zuletzt auf die planvolle und tatkräftige Hilfe zurückzuführen, die die deutschen Militär- und Verwaltungsbehörden in Belgien geleistet haben und tagtäglich leisten.

5. Zahlungsverkehr mit dem Ausland

Nach der Errichtung des Verrechnungsverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und Belgien (DR. 1940, 1821) wurde nunmehr durch Regierungsvereinbarungen auch zwischen Belgien einerseits und Schweden, Italien und dem Protektorat andererseits der Verrechnungsverkehr eingeführt. Die Abwicklung erfolgt in Belgien durch Einzahlung bei der Emissionsbank in Brüssel, in Schweden durch die schwedische Verrechnungskasse „Clearing Naemnden", Stockholm, in Italien durch das Istituto Nazionale por i Cambi von l'Estero, im Protektorat durch die Nationalbank in Prag.

6. Kongowerte demnächst zum Handel frei

Im Zusammenhang mit den bisher erlassenen devisenrechtlichen Bestimmungen war die Behandlung der belgischen Kongowerte im Publikum einem ganz besonderen Interesse begegnet. Von amtlicher Seite erging am 4. Okt. 1940 eine Verlautbarung zur Frage der Kongowerte, in der entgegen

allen Befürchtungen und Gerüchten vor allem mitgeteilt wird, daß erstens nicht beabsichtigt ist, von der gegenüber der Emissionsbank formell bestehenden Anbietungspflicht Gebrauch zu machen, und daß zweitens die belgischen Kolonialwerte demnächst wieder zur Notierung an der Brüsseler Börse zugelassen werden sollen.

7. Aus dem Kohlenbergbau

Nach neuesten Berichten ist der Kohlenbergbau und die Industrie im Revier von Charleroi zur Zeit bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit voll beschäftigt. Im Kohlegeschäft hat die Saison kräftig eingesetzt. Alle Gruben arbeiten wieder normal, und die Erzeugung arbeitet unter Anspannung aller Kräfte; sie erreichte mit 2 Millionen Tonnen im allgemeinen 90 % und stellenweise sogar mit 2,4 Millionen Tonnen die Förderung im September 1939.

Aus Frankreich

Erfassung der Juden

Der Chef der Militärverwaltung in Frankreich hat eine Verordnung erlassen, nach der sich alle jüdischen Personen in der besetzten Zone bis zum 20. Okt. 1940 beim Unterpräfekten ihres Bezirks zu melden haben, um hier erfaßt zu werden. Die Verordnung regelt eindeutig die Begriffsbestimmung „Jude". Als solcher ist derjenige zu betrachten, der der jüdischen Religion angehört oder angehörte oder der Abkömmling von mehr als zwei jüdischen Großelternteilen ist. Die Verordnung bestimmt ferner, daß es den aus der besetzten Zone geflohenen Juden verboten ist, dorthin zurückzukehren.

Um jedem die Möglichkeit zu geben, ein Handelsunternehmen als jüdisch oder nichtjüdisch zu erkennen, enthält die Verordnung eine Bestimmung, nach der Besitzer oder Inhaber der jüdischen Handelsunternehmen bis zum 31. Okt. 1940 die Geschäfte mit einem besonderen Anschlag in französischer und deutscher Sprache „Jüdisches Unternehmen" zu bezeichnen haben.

Aus Luxemburg

1. Arbeitsbuchpflicht auch für Luxemburg

Auch in Luxemburg wird das Arbeitsbuch eingeführt. Es ordnet den gesamten Arbeitseinsatz nach vollkommen neuen Gesichtspunkten. Schon in früheren Jahren hatte die Vertretung der Arbeiterschaft Luxemburgs versucht, im Interesse der Arbeiter- und Angestelltenschaft selbst ein neues Arbeitsgesetz zu schaffen. Nunmehr können die Reformen, die im Interesse der schaffenden Menschen liegen, ohne weiteres durchgeführt werden. Der Arbeitsbuchpflichtverordnung werden daher in kürzester Zeit einige weitere Verordnungen folgen, die dem Interesse des Arbeiters und des Angestellten, aber auch der nationalen Wirtschaft dienen werden.

2. Filiale der Deutschen Bank

Die Deutsche Bank hat in Luxemburg eine Filiale errichtet. Bis jetzt hatte noch keine deutsche Privatbank eine Niederlassung in Luxemburg.

Aus dem Elsaß

1. Zwei wichtige elsässische Wirtschaftsfragen gelöst

Ab 7. Okt. 1940 erscheinen fortlaufend sowohl für die Lohn- und Gehaltsempfänger als auch für die elsässische Wirtschaft hochbedeutsame Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, die den letzten und endgültigen Schritt zur vollständigen Angleichung und Anpassung der Löhne und Gehälter an die reichsdeutschen Tarife bringen.

Gleichzeitig ist eine Verordnung über die Regelung der Mieten im Elsaß erschienen. Danach sind die Vermieter von Räumen in Anbauten ermächtigt, die Mieten bis höchstens auf den Stand vom Juli 1914 (Grundmiete) zu erhöhen.

Die Vermieter von Räumen in Neubauten werden ermächtigt, die Mieten außer der bereits seinerzeit zugelassenen Mieterhöhung von 50 % um weitere 100 % der am 15. Juni 1940 geltenden Miete zu erhöhen.

2. Schneller Aufbau der elsässischen Wirtschaft

Die Zahl der Arbeitslosen ist im Elsaß seit der letzten Zählung vom 15. Sept. 1940 von 33 358 um 3750 auf 29 608 gefallen. Damit ist erstmals die infolge der hohen Rückkehrerzahlen stetig steigende Arbeitslosenkurve gesunken.

3. Straßburgs Wiederbevölkerung steigt rasch

Am 1. Okt. 1940 zählte die offizielle Statistik der Rückführungsbehörden insgesamt 120 000 Heimkehrer. Planmäßig nimmt die Heimwanderung ihren Fortgang und der Tag ist nicht mehr fern, an dem sämtliche Straßburger nach über einjähriger Abwesenheit ihr Heim wieder erreicht haben dürften — unter Ausschluß einer gewissen Kategorie Menschen, die in der Volksgemeinschaft natürlich nichts zu suchen haben und auf die verzichtet wird.

4. Postscheckamt Straßburg eröffnet

Das Postscheckamt Straßburg hat den Dienst im Anschluß an den reichsdeutschen Postscheckdienst aufgenommen.

Rechtspolitik und Praxis

Zum Urlaubsanspruch der Jugendlichen bei Betriebswechsel

A.

I. 1. Die Auffassung über Wesen und Rechtsnatur des Anspruchs auf Urlaub hat verschiedene Wandlungen durchgemacht. Im Vordergrund stand vor der Machtergreifung ausschließlich die Entgelttheorie und damit die Lehre von der Doppelnatur des Urlaubsanspruchs. Sie hatte letztlich zum Inhalt die Abgeltung des Urlaubsanspruchs durch Geld. Nunmehr haben sich, nachdem die Rechtslehre wegweisend vorangeschritten war, Rechtsprechung und Schrifttum einhellig zu dem Gedanken, daß der Urlaub — die Freizeit — der Erholung zu dienen hat, durchgerungen und die Lehre von der Einheit des Urlaubsanspruchs als bezahlter Freizeit proklamiert. Damit ist aber die Freizeitgewährung rechtlich in den Vordergrund gerückt[1]). Dies folgt schließlich aus dem arbeitspolitischen Sinn und Bedeutung der Einheit des Urlaubsanspruchs.

2. Mit § 21 JugSchG. hat der Gesetzgeber erstmalig eine ausdrückliche Regelung des arbeitsrechtlichen Urlaubsanspruchs geschaffen. Diese Bestimmung stellt die Verpflichtung des Unternehmers zur Urlaubsgewährung in den Vordergrund. Das JugSchG. begnügt sich aber nicht mit dieser Bestimmung, sondern stellt im § 24 JugSchG. die Nichtgewährung von Urlaub unter Strafe. Damit gewinnt die Pflicht des Unternehmers zur Urlaubsgewährung öffentlich-rechtliche Eigenschaft. Sie findet ihren besonderen Grund in der Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen. Die Jugendordnung verlangt daher von dem Unternehmer, daß er unter Berücksichtigung der betrieblichen und persönlichen Belange rechtzeitig für die Gewährung der dem Jugendlichen zustehenden Freizeit Sorge trägt. So muß er dem Jugendlichen nach Erfüllung der dreimonatigen Wartezeit Urlaub, d. h. bezahlte Freizeit gewähren, auch wenn der Jugendliche seinen Urlaubsanspruch nicht geltend machen sollte. Darüber hinaus verlangt der Gesetzgeber, daß der Urlaub nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitler-Jugend erteilt werden soll. Somit kann einem Betriebsführer, insbesondere dem Betriebsführer, bei dem der Urlaubsanspruch des Jugendlichen zur Entstehung erlangt ist, seine Pflicht zur Freizeitgewährung an einen Jugendlichen nicht abgenommen werden. Andererseits folgt aus dem Sinn des JugSchG. und seiner Bedeutung für das Volksganze, daß der Jugendliche rechtlich verpflichtet ist[2]), die Freizeit zu nehmen und sie entsprechend der HJ. und KdF.-Freizeitgedanken zu gestalten.

[1]) Siehe bes. Siebert, „JugSchG.", Komm., Anm. 2 ff., 5 ff. zu § 21, in NSSozPol. 1939, 311 u. meine Ausf. ebenda S. 164.

[2]) Siehe meine Ausf. in NSSozPol. 1939, 164 — an-

II. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß der Proklamierung der Lehre von der Einheit des Urlaubsanspruchs eine Zurückdrängung der Abgeltung des Urlaubs notwendig folgen muß, ja grundsätzlich eine Abgeltung für unzulässig erklärt werden muß. Wie ist nun die Rechtslage bei einem Betriebswechsel, wenn der Urlaub dem Jugendlichen noch nicht gewährt worden ist?

Häufig enthalten tarifliche Bestimmungen für die Erwachsenen eine Regelung über anteilige Urlaubsgewährung, über eine Abgeltung. Jedoch fehlt es an einer solchen Bestimmung im JugSchG. Dadurch wird aber m. E. eindeutig klargelegt, daß der Betriebsführer oder Unternehmer, bei dem der Jugendliche seinen Urlaubsanspruch erworben hat, für die bezahlte Freizeit Sorge zu tragen hat. Er allein ist verpflichtet und bleibt verpflichtet! Daß Siebert (a. a. O. zu I 2 zu 1) nicht mit dem Hinweis gehört werden kann, dies bringe für den Jugendlichen den schwerwiegenden Nachteil, daß er dann in dem laufenden Jahr keine Freizeit bekommen könnte, ist später darzulegen.

1. Die dabei für die Rechtsstellung des Jugendlichen auftretenden Fragen sind von Siebert[3]) aufgezeigt worden. Mit ihm vertritt die h. L.[4]) die Ansicht, daß, wenn beim Wechsel des Arbeitsplatzes der bisherige Unternehmer wegen des Wechsels keine Freizeit mehr, sondern nur noch eine Geldentschädigung gewähren konnte, der zweite Unternehmer die dem Jugendlichen zustehende Freizeit zu erteilen hat. Siebert[5]) nimmt eine Aufteilung des „Gesamturlaubsanspruchs" vor in:

a) Anspruch des Jugendlichen gegen den ersten Unternehmer auf die Urlaubsvergütung,
b) Anspruch des Jugendlichen auf Freizeit,
c) Ergänzungsanspruch auf Mitwirkung des zweiten Unternehmers zur Gewährung unbezahlter Freizeit. Dieser verlangt allein das Zusammenwirken beider Unternehmer zur Erreichung dieses Anspruchs.

Dieser Lehre ist aber entgegenzuhalten, daß sie zu der Zweckgebundenheit und der unlösbaren Verknüpfung von Urlaubsvergütung und Freizeit in Widerspruch steht und des Rechtsgrundes ermangelt. M. E. kann diesen Grundgedanken nur Rechnung getragen werden, wenn man den Grundsatz aufstellt:

Die Freizeitgewährung hat selbst bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Jugendlichen durch den bisherigen Unternehmer zu erfolgen.

Das hat zur Folge:

Das Beschäftigungsverhältnis nimmt bis zum Ablauf der zu gewährenden Freizeit seinen Fortgang (Fortsetzungsbeschäftigungsverhältnis) oder

über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hinaus bewirkt das Fortwirken der Fürsorgepflicht des Betriebsführers aus dem Beschäftigungsverhältnis die Gewährung der Freizeit (Fortwirkenspflichtverhältnis).

2. Das RArbG. hat in seiner Entscheidung v. 19. Dez. 1939[6]) ausgeführt, der allgemeine Grundsatz des Arbeitsrechts, daß derjenige Beschäftigte, der infolge seines Ausscheidens aus dem Betriebe den ihm noch zustehenden Urlaub nicht in Gestalt bezahlter Freizeit erhalten kann, das entsprechende Urlaubsentgelt verlangen kann, gelte auch für das Urlaubsrecht der Jugendlichen nach § 21 JugSchG. Es sagt dann: „Es muß für die Beurteilung vor allem von dem rechtlichen Gesichtspunkt ausgegangen werden, daß es sich eben um einen fälligen Anspruch des Beschäftigten gegen den (ersten) Betriebsführer handelt ... Damit erweist sich die grundsätzliche Bedeutung der Erwägung als hinfällig, auf die das ArbG. die Abweisung der Klage gegründet hat, daß nämlich der Jugendliche im Falle des Wechsels des Arbeitsplatzes in der Lage sei, den zweiten Betriebsführer zur Gewährung des noch ausstehenden Urlaubs anzuhalten." Damit hat aber das RArbG. die Frage bejaht, daß der erste Unternehmer für die Urlaubsgewährung verpflichtet ist und verpflichtet bleibt (s. o.). Der Entscheidung des RArbG. vom 7. Mai 1940[7]) lag der Fall zugrunde, daß ein Jugendlicher, der einen Urlaubsanspruch von 15 Tagen erworben hatte, sein Beschäftigungsverhältnis vorschriftsmäßig mit einwöchiger Frist gekündigt und nunmehr seine Urlaubsvergütung verlangte. Nachdem das ArbG. diesen Anspruch zuerkannt hatte, hatte das LArbG. Hamburg die Klage abgewiesen. Das RArbG. hat jedoch das Urteil des LArbG. aufgehoben. Es führt dazu aus, daß der Jugendliche zwar von einem späteren Arbeitgeber für das Jahr 1939 keinen Urlaub mehr verlangen konnte, wenn er die Urlaubsvergütung von dem Beklagten nahm, sich aber doch die entsprechende Freizeit geben lassen, zu der er die Urlaubsvergütung des Beklagten nehmen konnte. Dabei läßt das RArbG. die Frage offen, ob ein späterer Arbeitgeber auch ohne Erfüllung der dreimonatigen Wartezeit zur Freistellung für eine unbezahlte Erholungszeit verpflichtet ist. Jedenfalls könnte der Kläger mit einer solchen Freistellung durch einen späteren Betriebsführer rechnen, schließlich auch bei öfterem Stellenwechsel eine Zwischenzeit für die Nachholung des Urlaubes benutzen.

In tatsächlicher Hinsicht sind aber noch Bedenken dahin zu äußern[8]), daß heute noch des öfteren, wie wir auch bei den Erwachsenen erleben, von dem Urlaubsentgelt ein ganz anderer Gebrauch gemacht wird, als es zur Gestaltung und Verschönerung der Freizeit notwendig und zweckdienlich erscheint. Die Vergütung wird für andere Dinge ausgegeben. Daher wird die Vergütung, selbst wenn der Jugendliche von einem anderen Unternehmer unbezahlte Freizeit erhielte, meist nicht mehr vorhanden sein. Dies wiederum wird den Jugendlichen abhalten, unbezahlte Freizeit zu nehmen und im Falle einer späteren Zwischenzeit zwischen dem beendeten und einem neuen Beschäftigungsverhältnis die rechte Möglichkeit einer richtigen und angemessenen Gestaltung der Freizeit zum Zwecke der Erholung vermissen lassen. Im übrigen ermangelt es eines rechtlichen Zwanges dazu. Diese Schwierigkeiten sind aber ohne weiteres beseitigt, wenn man sich meiner Ansicht anschließt.

3. Im § 21 Abs. 1 Satz 2 JugSchG. ist bestimmt, daß die Pflicht zur Urlaubserteilung nicht besteht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Betriebsführer Urlaub gewährt worden ist. Nach dem Sinn dieser Bestimmung soll der zweite Unternehmer befreit sein, wenn der Jugendliche schon einmal einen Urlaubsanspruch erworben und verwirklicht hatte. Zwar könnte man aus Satz 1 für den Begriff des Urlaubs im Satz 2 herleiten, daß es sich nur um die Freizeit handeln sollte, und meinen: die Pflicht zur Freizeiterteilung besteht nicht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Unternehmer Freizeit gewährt worden ist, und daraus den Schluß ziehen, daß die Pflicht zur Freizeiterteilung für den zweiten Unternehmer besteht, weil dem Jugendlichen für das Kalenderjahr von einem anderen Betriebsführer Freizeit nicht gewährt worden ist. Nur unter dieser Voraussetzung kann im § 21 Abs. 1 Satz 2 JugSchG. der Rechtsgrund für die herrschende Ansicht gesucht werden. Diese Befreiung müßte somit auch dann gelten, wenn der erste Unternehmer nur die Geldentschädigung gezahlt und es schuldhaft unterlassen hätte, für die erforderliche Freizeit Sorge zu tragen. Dadurch würde aber die Einheit des Urlaubsanspruchs zerstört werden. Jedoch besteht darüber kein Zweifel, daß dieser Satz 2 nur zum Ausdruck bringen soll, daß der Jugendliche nur einmal im Kalenderjahr Urlaub, d. h. bezahlte Freizeit erhalten kann. Siebert (DR. 1940, 1227) muß selbst zugeben, daß der Gesetzgeber die Frage irgendwelcher Ausgleichspflichten unter den Unternehmern nicht geregelt hat. Aus dieser Nichtregelung ergibt sich aber nicht zwingend, daß dem Jugendlichen ein gewisses Wahlrecht gegeben sei, wie auch das RArbG. (202/39) ohne nähere Darlegung des Rechtsgrundes dafür glaubt ausführen zu können. Im Gegenteil ist daraus zu schließen, daß allein den ersten Unternehmer alle Pflichten treffen sollen. Es wird von diesem auch nichts Unmögliches oder Unzumutbares verlangt, wenn man von ihm die Einhaltung seiner öffentlichen und seiner Fürsorgepflicht hinsichtlich der Freizeitgewährung erwartet. Dies ist auch gerade unter Berücksichtigung des Fehlens von Vorschriften wie bei den Er-

---

bers Siebert, der von einer sittlichen Verpflichtung spricht — ebenda S. 311 Anm. 3 zu Ziff. 2.

[3]) In DR. 1940, 1226, 1227 u. a. a. a. O. S. 311.

[4]) S. a. Komm. zu § 21 VI, 15 b, X, 23; ferner Kramer zu § 21 Anm. 7 und Boldt: DJD. 1938 Heft 6 S. 297.

[5]) a. a. O. S. 311.

[6]) RAG 110/39: ArbRSamml. 37, 373 ff. mit zust. Anm. von Dersch; DR. 1940, 593[19] u. ArbRKartei „Urlaub Einzelfälle 38 mit Anm. von Kallee.

[7]) RAG 202/39: ArbRSamml. 39, 83 mit zust. Anm. von Dersch; DAF.-EntschSamml. 1940, 105 mit Anm.

[8]) Siehe auch NSSozPol. 1939, 164.

wachsenen m. E. das Neue, aus der Jugendordnung Geborene, für den schutzbedürftigen Jugendlichen Geschaffene! Zwar wird der Jugendliche bei der von mir vertretenen Ansicht seine Freizeit dann jeweils nicht immer in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der HJ. erhalten. Dies spricht aber nicht gegen meine Ansicht, da auch in anderen Fällen — wegen persönlicher und betrieblicher Belange — eine Teilnahme an einer Fahrt oder einem Lager der HJ. ausgeschlossen wird. Somit ist für eine Benachteiligung des Jugendlichen nichts ersichtlich. Zwingend ist nichts dafür dargetan, daß der Jugendliche von dem zweiten Unternehmer unbezahlte Freizeit verlangen und daß im Falle des Begehrens diese gewährt werden muß. Siebert sieht diesen Fall vor allem dann praktisch bedeutsam werden, wenn der Jugendliche bei dem zweiten Unternehmer in dem laufenden Kalenderjahr die Wartezeit nicht mehr erfüllen würde; denn dann würde er keine Freizeit erhalten. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß der Jugendliche seinen Urlaubsanspruch bereits bei dem ersten Unternehmer erworben hatte, er also einen weiteren Anspruch gegen einen zweiten Unternehmer gar nicht mehr erheben kann. Gerade diese Gefahr, daß der Jugendliche Freizeit nicht erhalten wird, zwingt zu der von mir vertretenen Auffassung, daß der erste Unternehmer die Freizeit zu gewähren hat. Dann kann auch der Jugendliche rechtlich gezwungen werden, die Freizeit tatsächlich zu nehmen; bei einer nur sittlichen Verpflichtung allein mag es ihm eher gelingen, sich von dem Nehmen der Freizeit zu befreien. Im übrigen werden dadurch alle Schwierigkeiten von vornherein beseitigt, die durch einen zweiten Unternehmer und durch den Jugendlichen selbst auftreten können, der zur Mitwirkung an der Gewährung von unbezahlter Freizeit angehalten werden soll. Er wird insonderheit jede Rechtsverpflichtung dazu von sich weisen. Es mag zwar richtig sein, wenn nach Siebert der erste Unternehmer nur die Urlaubsvergütung gewähren kann und die Einheit des Urlaubsanspruchs dadurch wiederhergestellt wird, daß der zweite Unternehmer zur Gewährung unbezahlter Freizeit verpflichtet wird. Dies scheint mir aber mehr tatsächlicher, aber nicht rechtlicher Natur zu sein, wobei im übrigen immer noch die Rechtsgrundlage der Aufteilung des Gesamturlaubsanspruchs in 3 Teilansprüche offen bleibt. Will man beide Unternehmer heranziehen, so muß notwendigerweise auch ein rechtlicher Zusammenhang zwischen den beiden jeweiligen Beschäftigungsverhältnissen dargetan werden und bestehen (wie z. B. beim Fortsetzungsausbildungsverhältnis der Lehrlinge aus den Freimachungsgebieten). Siebert spricht von einer gesamtschuldnerischähnlichen Haftung (dagegen Anm. in DAF.-EntschSamml. s. o.) — also einer Verpflichtung der beiden Unternehmer aus einer verschiedenen Rechtsgrundlage. Dies reicht aber nicht, um die Rechtsbeziehungen der drei Teilnehmer zu erkennen, insbesondere auf welcher Rechtsgrundlage sich die gemeinsame Verpflichtung der beiden Unternehmer bzw. ihr Zusammenwirken zur Erreichung des Zieles „Freizeit" aufbaut.

III. Wird die Freizeit nach Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses gewährt, so nimmt das Beschäftigungsverhältnis bis zum Ablauf der zu gewährenden Freizeit seinen Fortgang. In dem dem RArbG. zur Entscheidung vorgetragenen Falle konnte der Betriebsführer innerhalb der Kündigungsfrist 7 Tage Urlaub und nach Ablauf derselben weitere 8 Tage gewähren. Hat der Jugendliche am 15. d. Monats gekündigt, so würde sich das Beschäftigungsverhältnis bis zum 30. d. Monats einschließlich fortsetzen. Dies ist nichts Besonderes. In der Urlaubsmarkenordnung im Baugewerbe ist dies ausdrücklich bestimmt (s. meine Ausf. in SozPrax.[9])). Diese Regelung hat den gleichen Gedanken gesetzlich verankert. Sie bringt zugleich die Sicherheit dafür, daß die Freizeit auch tatsächlich genommen wird. Warum soll dies für den Urlaubsanspruch des Jugendlichen nicht ebenfalls gelten?!

Davon abgesehen hat das JugSchG., wie bereits oben ausgeführt, den Unternehmer besonders herausgestellt, der Jugendliche in seiner Belegschaft hat. Es besteht auch kein Zweifel, daß für die Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Jugendlichen an die Fürsorgepflicht des Unternehmers höhere Anforderungen zu stellen sind. Ferner ist neuerdings hervorgehoben, daß die Fürsorgepflicht mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht ihr Ende erreicht. Während dies zunächst nur für die Frage des Zeugnisses galt, wird jetzt auch in der Frage des Urlaubs ein Fortwirken der Fürsorgepflicht anerkannt, was auch vom RArbG. unterstützt wird[10]). Um so mehr muß dieser Gedanke aber für die Rechtsstellung der Jugendlichen Berücksichtigung finden. Daraus ergibt sich ein besonders geartetes Rechtsgebilde, das ich als Fortwirkenspflichtverhältnis bezeichnen möchte. Es hat zu seinem Inhalt die Gewährung von Freizeit an den Jugendlichen.

Assessor Dr. Kurt Kalberlah, Hagenow,
z. Z. bei der Wehrmacht.

[9]) 1940 Sp. 22.

B.

Zu den vorstehenden Ausführungen von Kalberlah möchte ich folgendes bemerken:

1. Daß der Urlaub, soweit irgend möglich, in Gestalt bezahlter Freizeit zu gewähren sei, ist auch zu der Zeit nicht verkannt worden, als das RArbG. noch die Ansicht von der „Doppelnatur" des Urlaubs vertrat. Diese Lehre sollte nur dazu dienen, den Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs in den Fällen zu begründen, wo infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Freizeit nicht mehr gegeben werden konnte.

2. In diesen Fällen ist die Abgeltung des Urlaubs ein kaum zu vermeidender Notbehelf. Die Auszahlung der Urlaubsvergütung ohne gleichzeitige Freizeitgewährung läßt sich aber damit rechtfertigen, daß der Gefolgsmann auf diese Weise meistens doch noch in die Lage versetzt wird, sich von der Arbeit zu erholen, sei es daß er vor Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses eine Zeitlang feiert, sei es daß ihm der neue Betriebsführer auf seinen Wunsch unbezahlte Freizeit gewährt.

3. Daß ein Gefolgsmann, der den Arbeitsplatz wechselt, von seinem bisherigen Betriebsführer noch Urlaub verlangen kann, außerdem aber imstande ist, im neuen Betriebe für dasselbe Urlaubsjahr einen Urlaubsanspruch zu erwerben, wird bei Erwachsenen nicht häufig vorkommen, da die Wartezeit im allgemeinen sechs Monate beträgt und viele Tarifordnungen bestimmen, daß ein vor dem 1. Mai ausscheidender Gefolgsmann für das laufende Jahr keinen Anspruch auf Urlaub gegen seinen bisherigen Betriebsführer hat. Bei Jugendlichen, für welche die gesetzliche Wartezeit nur drei Monate beträgt, ist es dagegen leicht möglich. Daraus haben sich verschiedene Zweifelsfragen ergeben.

a) Ausgehend davon, daß die Gewährung des Urlaubs in Form von bezahlter Freizeit das Erwünschte ist, haben einige Untergerichte den Gefolgsmann allein an den neuen Betriebsführer verweisen wollen, wenn der bisherige Betriebsführer keine Freizeit mehr geben könne. Dem ist mit Recht entgegengehalten worden, daß kein Grund vorliegt, den bisherigen Betriebsführer von einer entstandenen und fälligen Verpflichtung zu befreien[1]).

b) Von derselben Erwägung geleitet, will Kalberlah den Anspruch auf Freizeit gegenüber dem bisherigen Betriebsführer dadurch sicherstellen, daß er das alte Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der zu gewährenden Freizeit fortbestehen läßt[2]). Der Gedanke ist zunächst bestechend. Schon in früheren Tarifverträgen fand sich die Bestimmung, daß der Arbeiter, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch Urlaub zu beanspruchen hatte, seine Arbeitspapiere erst nach Ablauf der Urlaubszeit erhalte. Auf diese Weise wurde es ihm unmöglich gemacht, vorher eine neue Stellung anzutreten, und der Erholungszweck war gesichert. Die Regelung hat aber auch ihre Nachteile. Sie kann leicht dazu führen, daß dem Gefolgsmann eine erwünschte Arbeitsstelle, die er sofort antreten muß, entgeht. Da sie in die Vorschriften über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingreift, kann sie keinesfalls ohne Grundlage im Gesetz, in der Tarifordnung oder Betriebsordnung durchgeführt werden.

c) Nicht gerechtfertigt wäre es schließlich, den Gefolgsmann auf seinen Abgeltungsanspruch gegen den bisherigen

[10]) Siehe neuerdings Urteil v. 7. Nov. 1939, RAG 73/39: ArbRSamml. 38, 306 ff. und die Hinweise von Dersch in der Anm.

[1]) RAG 110/39 v. 19. Dez. 1939: DR. 1940, 593 = ArbRSamml. 37, 373; zust. Dersch das. S. 278; Siebert: DR. 1940, 1226.

[2]) Was daneben noch das „Fortwirkungspflichtverhältnis" soll, habe ich nicht verstehen können.

Betriebsführer zu beschränken[3]). Erfüllt er die Voraussetzungen für den Erwerb eines Urlaubsanspruchs gegen den neuen Betriebsführer, so kann er den Urlaub nur dann nicht verlangen, wenn ihm für dasselbe Jahr bereits von einem andern Betriebsführer Urlaub gewährt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 2 JugSchG.). Es genügt demnach nicht, daß er gegen den andern Betriebsführer einen Urlaubsanspruch hatte, der nicht verwirklicht worden ist. Man kann dem Gefolgsmann auch nicht verwehren, auf den Abgeltungsanspruch gegen den bisherigen Betriebsführer zu verzichten, um sich dadurch den Anspruch auf bezahlte Freizeit gegen den neuen Betriebsführer zu sichern. Denn ein solcher Verzicht vereitelt nicht, sondern fördert im Gegenteil den Zweck der Urlaubsregelung.

4. Es bleibt deshalb nur übrig, dem Gefolgsmann die Wahl zu lassen, von welchem der mehreren in Betracht kommenden Betriebsführer er den Urlaub verlangen will[4]). Entscheidet er sich dafür, vom bisherigen Betriebsführer die Urlaubsvergütung entgegenzunehmen, so hat er für das laufende Jahr seinen Urlaub erhalten und kann daher vom neuen Betriebsführer keinen weiteren Urlaub beanspruchen. Eine andere Frage ist, ob er verlangen kann, daß ihm der neue Betriebsführer unbezahlte Freizeit gewährt, die er dann mit Hilfe der erhaltenen Urlaubsvergütung zu seiner Erholung verwenden kann. Stellt man sich auf den wohl zutreffenden Standpunkt, daß das JugSchG. unter „Urlaub" nur die bezahlte Freizeit versteht, so ist diese Frage im Gesetz jedenfalls nicht verneint. Einige Schriftsteller bejahen sie[5]). Das RArbG. scheint sie gleichfalls für den Fall bejahen zu wollen, daß der Gefolgsmann beim neuen Betriebsführer die Wartezeit erfüllt hat, während es sie für die Zeit vorher offenläßt[6]). Siebert lehnt diese Unterscheidung ab. Ich halte sie für berechtigt. Ein Anspruch auf unbezahlte Freizeit läßt sich aus dem Gesetz unmittelbar nicht ableiten. Das Gesetz kennt nur einen Anspruch auf Urlaub als bezahlte Freizeit, der dann nicht besteht, wenn der Gefolgsmann im gleichen Jahre schon von einem andern Betriebsführer Urlaub erhalten hat. Das letztere trifft auch dann zu, wenn dem ausscheidenden Gefolgsmann lediglich die Urlaubsvergütung gewährt wurde, da die Urlaubsabgeltung dort, wo sie überhaupt zulässig ist, völlig an die Stelle des Urlaubs tritt. Trotzdem läßt sich ein Anspruch gegen den neuen Betriebsführer auf unbezahlte Freizeit begründen. Der neue Betriebsführer muß damit rechnen, daß der jugendliche Gefolgsmann nach Ablauf der dreimonatigen Wartezeit urlaubsberechtigt ist. Er müßte auch den bezahlten Urlaub gewähren, wenn der Gefolgsmann es nicht vorgezogen hätte, sich in seinem alten Betriebe die Urlaubsvergütung auszahlen zu lassen. Es kann ihm nur recht sein, wenn er statt dessen bloß die Freizeit zu geben hat, aber keinen Lohn zu zahlen braucht. Das alles gilt aber doch nur nach Ablauf der Wartezeit. Vorher besteht in keinem Falle ein Urlaubsanspruch, und dem Betriebsführer kann nicht zugemutet werden, den Gefolgsmann schon in den ersten drei Monaten für zwei bis drei Wochen freizugeben, selbst wenn er ihn in dieser Zeit nicht zu bezahlen braucht. Die Urlaubsfrage ist keine reine Geldfrage.

Die Einwendungen Kalberlahs gegen die Verteilung der Urlaubslast auf die mehreren Betriebsführer halte ich nicht für berechtigt. Sie scheinen mir stark theoretisch zu sein und an den praktischen Bedürfnissen vorbeizugehen. Ein „Zusammenwirken" der beiden Betriebsführer wird gar nicht verlangt, und irgendwelche Rechtsbeziehungen zwischen ihnen brauchen nicht konstruiert zu werden. Es handelt sich auch streng genommen nicht um eine „Aufteilung des Gesamturlaubsanspruchs in mehrere Teilansprüche". Vielmehr soll der Gefolgsmann, der seinen Urlaub in Gestalt der Abgeltung bereits erhalten hat, in die Lage versetzt werden, das empfangene Geld nun auch zu seiner Erholung zu verwenden. Zu diesem Zwecke wird ihm ein zusätzlicher Anspruch auf unbezahlte Freizeit gegen den neuen Betriebsführer zugebilligt, der zwar im Gesetze nicht vorgesehen ist, dessen Anerkennung aber den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung entsprechen dürfte. Schließlich läßt sich der Anspruch auch zwanglos aus der Fürsorgepflicht des neuen Betriebsführers herleiten. Wenn der Betriebsführer kraft seiner Fürsorgepflicht gehalten sein kann, dem Gefolgsmann bezahlten Urlaub zu gewähren, auch ohne daß ein sonstiger Rechtsgrund vorliegt — und das ist jetzt mindestens in der Rechtslehre allgemein anerkannt —, so ist es ganz unbedenklich, unter den hier geschilderten Umständen einen Anspruch auf unbezahlte Freizeit anzunehmen.

Prof. Dr. Nikisch, Kiel.

[3]) Ebenso Siebert, „JugSchG.", Anm. 15b zu § 21; DR. 1940, 1227.

[4]) So jetzt auch RAG 202/39 v. 7. Mai 1940: DR. 1940, 1487 = ArbRSamml. 39, 83; zust. Dersch das. S. 85 und vorher schon Siebert: DR. 1940, 1227.

[5]) Kremer, „JugSchG.", Anm. 7 zu § 21; Siebert, „JugSchG.", Anm. 15b zu § 21, DR. 1940, 1227, 1488.

[6]) In dem Anm. 4 angeführten Urteil.

Lohnausfall infolge mittelbarer Betriebsstörung oder Beschädigung der Arbeiterwohnung durch Luftangriffe

Es ist eine Eigenart der Kriegsgesetzgebung, daß sie nicht allenthalben organisch gestaltet und aufgebaut werden kann, sondern vielfach auch als Bedarfsgesetzgebung jeweils zur Regelung einzelner neu eintretender Erscheinungen und Rechtsfragen ergehen muß. So ist besonders häufig zu verzeichnen, daß nach einer gewissen Grundregelung einer durch die Entwicklung der Kriegsverhältnisse plötzlich in den Vordergrund tretenden Rechtsfrage späterhin Ergänzungsregelungen notwendig werden, weil die ersten Grundvorschriften infolge der zumeist gegebenen Eilbedürftigkeit der Regelung nur den allgemeinen Tatbestand, wie er sich als Normalfall darstellt, erfassen können. Es ist dann unvermeidbar, daß späterhin für ähnliche oder Sonderfälle, die von der Grundregelung nicht erfaßt werden, deren Nichtregelung nunmehr aber angesichts der bestehenden Grundregelung eine Unbilligkeit bedeuten würde, an den Gesetzgeber Wünsche nach einer ergänzenden Ordnung herangetragen werden.

Ein Beispiel für diese ergänzende Nachtragsgesetzgebung gibt die Regelung der Erstattung des Lohnausfalls bei Fliegeralarm und Fliegerschäden[1]).

Nachdem der Reichsarbeitsminister zunächst mit dem Erlaß v. 17. Mai 1940 (III b 10539/40)[2]) an die Reichstreuhänder der Arbeit über Musteranordnungen der Reichstreuhänder auf Grund der VO. über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I, 691) eine reichseinheitliche Regelung für die Erstattung des Lohnausfalls bei Fliegeralarm gegeben, und durch Erlaß v. 7. u. 19. Juni 1940 (V b 7809/37, 7809/41 — RArbBl. 1940, I, 339) die Erstattung der von den Betrieben aufgewandten Ausfallvergütungen aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz durch die zuständigen Arbeitsämter angeordnet hatte, erfolgte für diesen Fragenkomplex der Lohnausfallerstattung bei Fliegeralarm die erste Ergänzungsregelung durch Erlaß v. 7. Aug. 1940 (V b 7809/53 — RArbBl. 1940, I, 424), der eine bedeutsame Erweiterung der Grundregelung erbrachte.

Daneben erging vom Reichsarbeitsminister auf Grund der VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1662) die Anordnung v. 6. Juli 1940 (RArbBl. 1940, I, 355), über Erstattung von Lohnausfällen, die infolge von Beschädigung der Betriebe durch Luftangriffe eintreten. Nach dieser Anordnung haben die Arbeiter beschädigter Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen und für eine begrenzte Dauer Anspruch auf Vergütung der Lohnausfälle, die für sie bei Luftangriffen durch Beschädigung von Betrieben oder Betriebsteilen eintreten, in Höhe von 75 %. Diese Ausfallvergütungen werden dem Unternehmer vom zuständigen Arbeitsamt erstattet.

Diese Regelung der Erstattung von Lohnausfällen infolge Betriebsbeschädigung durch Luftangriffe hat sich als ergänzungsbedürftig erwiesen. Der Reichsarbeitsminister hat daher durch Erlaß zur Durchführung der Anordnung über Erstattung von Lohnausfällen bei Beschädigung durch Luftangriffe vom 2. Sept. 1940 (V b 7809/63)[3]) über die Grundregelung hinaus für folgende zwei Sonderfälle bestimmt:

[1]) Die bisher ergangene Regelung ist von mir in DR. 1940, 1330, 1560 dargestellt.

[2]) Vgl. Kriegsarbeits- und Sozialrecht, Textsammlung des Amtes für Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront, B I 6a (Verlag der DAF.).

[3]) RArbBl. 1940, I, 472.

1. Betriebe der Kokserzeugung, die als Werke der Ferngasversorgung andere Betriebe mit Gas beliefern, sind bei zumeist nächtlichem Fliegeralarm im Hinblick auf die bei der Kokserzeugung unvermeidlichen starken Lichterscheinungen besonders gefährdet und daher gezwungen, ihre Erzeugung und damit auch die Gaslieferung in der Nacht einzuschränken. Damit treten in Betrieben, die an die Ferngasversorgung angeschlossen sind, Arbeitsausfälle und für die beschäftigten Arbeiter Lohnausfälle ein, die eine mittelbare Folge der Luftangriffsgefahr sind. Der Erlaß bestimmt, daß auch diese Lohnausfälle für Arbeiter der an die Ferngasversorgung angeschlossenen Betriebe als Lohnausfall infolge eines Luftangriffs anerkannt werden. Demzufolge wird zugelassen, daß für diese Lohnausfälle vom Unternehmer die gleiche Vergütung gewährt wird, wie sie nach der genannten Anordnung vom 6. Juli 1940 bei Beschädigung von Betrieben durch Luftangriffe gestattet ist, und daß auch diese Vergütungen den Unternehmern auf Antrag vom zuständigen Arbeitsamt auf Antrag erstattet werden[4]).

Die Arbeiter der in Rede stehenden Betriebe haben also Anspruch auf Gewährung einer Lohnausfallvergütung in Höhe von 75% des Lohnausfalles. Der Unternehmer stellt einen Erstattungsantrag in gleicher Weise wie in den von der Anordnung v. 6. Juli 1940 genannten Fällen, wie auch das Erstattungsverfahren selbst nach jener Regelung durchzuführen ist. Im Erstattungsantrag soll auf den neuen Erlaß v. 2. Sept. 1940 Bezug genommen werden.

2. Besonders bedeutsam ist die Ergänzungsregelung für Lohnausfälle, die dadurch unvermeidlich eintreten, daß die Wohnung eines Arbeiters durch feindliche Luftangriffe in der Nacht beschädigt wurde, und der Arbeiter nun tagsüber, also in der Arbeitszeit, um die Betreuung seiner Familienangehörigen, um die Besorgung anderweitiger Unterkunft, um den Ersatz des Hausrats usw. besorgt sein muß. In verständnisvoller Weise für diese Notlage des betroffenen Arbeiters wird zugelassen, daß ihm auch dieser Lohnausfall vom Unternehmer zu 75% vergütet wird, und daß andererseits der Unternehmer diese Vergütung vom zuständigen Arbeitsamt erstattet erhält.

Für das Erstattungsverfahren wird bestimmt, daß es getrennt von dem für die Fälle der Anordnung v. 6. Juli 1940 angeordneten Verfahren durchzuführen ist. Daher darf der Unternehmer nicht das für jene Fälle vorgesehene Formular[5]) verwenden, sondern er hat für jeden Erstattungsfall nach der Neuregelung folgende Angaben zu machen: Name und Vorname, die bisherige Wohnung (Straße und Hausnummer) des betroffenen Arbeiters sowie die Zeit, die der Arbeiter aus diesem Anlaß versäumen mußte, die Höhe des für den Arbeiter insgesamt eingetretenen Lohnausfalles und der tatsächlich gewährten Vergütung. Der Betrieb haftet für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben. Die Berechtigung der Erstattungsanforderung kann vom Arbeitsamt in geeigneter Weise nachgeprüft werden.

3. Auch dieser neue Erlaß des Reichsarbeitsministers v. 2. Sept. 1940 gilt wie die Anordnung v. 6. Juli 1940 mit Rückwirkung v. 1. Juli 1940. Wie nach der Anordnung v. 6. Juli 1940 wird auch nach dem Ergänzungserlaß nur die an den Arbeiter (nicht also die an Angestellte) gezahlte Vergütung vom Arbeitsamt erstattet. Es gilt ferner auch hier, daß nicht Vergütungen erstattet werden, die öffentliche Verwaltungen oder Betriebe gezahlt haben.

Dr. Bulla, Berlin.

Das Familienstammbuch als Abstammungsnachweis im Erbscheinsverfahren

Gemäß § 2356 BGB. hat derjenige, welcher die Erteilung eines Erbscheins nach § 2354 BGB. (gesetzliche Erbfolge) beantragt, die Richtigkeit der in Gemäßheit des § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 BGB. gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden nachzuweisen. Nur soweit die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen sind, genügt die Angabe anderer Beweismittel.

Da das Familienstammbuch auch bereits zur Zeit, als noch das PersStG. v. 6. Febr. 1875 in Kraft war, eine öffentliche Urkunde darstellte, konnte durch dieses, soweit als seine Beweiskraft reichte, der nach § 2356 BGB. geforderte Nachweis geführt werden. Die zu dieser Zeit mit Eintragungen der Standesämter versehenen Familienstammbücher stellten Zusammenstellungen von Heirats-, Geburts- und Todesscheinen dar. Diese Scheine waren in ihrem Inhalt, welcher durch § 15b PersStG. v. 6. Febr. 1875 festgelegt worden war, gegenüber den Eintragungen in den Standesregistern abgekürzt. In § 15a des gen. Ges. war der Beweiswert der Scheine ausdrücklich wie folgt geregelt worden: Geburts-, Heirats- und Todesscheine, welche den aus § 15b ersichtlichen Inhalt hatten und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten versehen waren, bewiesen, daß die Geburt, die Eheschließung oder der Sterbefall im Register unter der bezeichneten Nummer beurkundet worden waren. In Abs. II des § 15a wurde angeordnet, daß das gleiche gilt für Eintragungen im Familienstammbuch, wenn sie den für die Scheine erforderlichen Inhalt haben und mit der Unterschrift und dem Siegel des Beamten versehen sind. Auf Grund dieser gesetzlichen Regelung konnte nicht in Zweifel gezogen werden, daß bei Vorlage des Familienstammbuches bzgl. der Geburt, der Verheiratung und des Todes der Beweis dieser Ereignisse durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde erfolgte.

Da die Geburtseintragung im Familienstammbuch wie ein Geburtsschein gem. § 15b des gen. Ges. nur den Vornamen und den Familiennamen des Kindes sowie den Ort und den Tag der Geburt enthielt, wurde es jedoch zweifelhaft, ob bei Vorlage des Familienstammbuches auch die Abstammung des Kindes durch öffentliche Urkunde nachgewiesen wurde, obwohl die Geburtseintragung im Familienstammbuch Angaben über die Eltern des Kindes nicht enthielt.

Das KG. hat durch seinen Beschluß v. 21. Jan. 1937 — 1 Wx 701/36 — (abgedr.: JW. 1937, 640; DJ. 1937, 402) dahin entschieden, daß die Vorlage des Familienstammbuches bzgl. des Nachweises der Abstammung den Erfordernissen des § 2356 Abs. I Satz 1 BGB. nicht genügt. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung durch § 15a Abs. 2 die Beweiskraft der Geburtsbescheinigungen in einem Familienstammbuch eine beschränkte sei. Durch sie würde, wenn sie den Inhalt abgekürzter Geburtsscheine (§ 15b) haben, lediglich bewiesen, daß die Geburt in dem Register unter der bezeichneten Nummer beurkundet worden ist und damit mittelbar die Geburt selbst, dagegen nicht auch das Abstammungsverhältnis, über das sie ihrem Inhalt nach nichts besage. Es könne lediglich aus dem Umstand, daß die abgekürzte Geburtsurkunde in dem Familienstammbuch unter der Überschrift „Kindergeburten" auf die Eheschließungsurkunde der Ehegatten folge, der Schluß gezogen werden, daß die in den Geburtsscheinen bezeichneten Kinder von den vorher bezeichneten Ehegatten abstammen. Diese Schlußfolgerung ersetze aber, möge sie auch noch so unbedenklich sein, nicht den in § 2356 BGB. nun einmal geforderten urkundlichen Nachweis des Abstammungsverhältnisses.

Vor dieser Entscheidung war der gleiche Standpunkt im Schrifttum auch von Staudinger, „Komm. z. BGB.", 9. Aufl. Anm. IIIc a. E. zu § 2356; RGRKomm. z. BGB., 8. Aufl. Anm. 1 zu § 2356; Soergel, „Komm. z. BGB." 1937, Anm. 2 zu § 2356 und Stölzel, „Komm. z. PersStG." 5. Aufl., Anm. 4 zu § 65 eingenommen worden. Zustimmend zitiert wird die Entscheidung des KG. von Warneyer, „Komm. z. BGB.", 7. Aufl., Erläuterung zu § 2356.

Die Richtigkeit dieser Entscheidung wird von Vogels in seiner Anmerkung zu der Entscheidung des KG.: DJ. 37, 402 in Zweifel gezogen. Nach seiner Ansicht dürfte sich, wenn der abgekürzte Geburtsschein in einem Familienstammbuch unmittelbar unter der Heiratsurkunde der Eltern steht, aus dem Zusammenhang dieser beiden öffentlichen Urkunden ein ausreichender Nachweis der Abstammung des Kindes von diesen Eltern ergeben. Der § 2356 BGB. wolle nicht — so wird weiter ausgeführt — den Richter zwingen, auch in einem solchen Falle auf der Vorlage vollständiger Geburtsurkunden zu bestehen. Dieser Ansicht hat sich Palandt, „Komm. z. BGB.", 3. Aufl., Anm. 1 zu § 2356 angeschlossen.

Die Entscheidung des KG. dürfte sich jedoch auf Grund der Beschränkung der Beweiskraft des Geburtsscheins durch § 15a PersStG. v. 6. Febr. 1875 allein in übereinstimmung

[4]) Die Einzelheiten der Regelung aus der Anordnung v. 6. Juli 1940 vgl. DR. 1940, 1332 ff.

[5]) Veröffentl.: RArbBl. 1940, I, 356.

mit den gesetzlichen Bestimmungen befinden. Wenn das Gesetz ausdrücklich erklärt, ein Geburtsschein beweise nur, daß die Geburt im Register unter der bezeichneten Nummer beurkundet ist, so kann auch nur diese Tatsache bei Vorlage des Geburtsscheins als durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde bewiesen erachtet werden. Nach § 2356 BGB. ist aber die Richtigkeit aller der in Gemäßheit des § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 BGB. gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden nachzuweisen. Es sind somit auch die Angaben über die Abstammung nicht nur irgendwie zu beweisen, sondern sie sind durch Vorlage öffentlicher Urkunden zu beweisen. Die Vorlage des den Heiratsschein und den Geburtsschein in unmittelbarer Folge enthaltenden Familienstammbuchs mag deshalb völlig ausreichend sein, um im Bewußtsein des Richters die Überzeugung von der Richtigkeit der über die Abstammung des Kindes gemachten Angaben hervorzurufen. Dem Erfordernis des § 2356 BGB. ist damit aber nicht genügt, denn nach dieser Bestimmung kann sich der Antragsteller zunächst nur eines Beweismittels bedienen, und das ist die öffentliche Urkunde. Das Familienstammbuch enthält jedoch, wie sich aus § 15a des gen. Ges. klar ergibt, keine öffentliche Urkunde, welche nach dem Willen des Gesetzgebers dazu bestimmt ist, für die Abstammung des Kindes Beweis zu erbringen.

Der Richter wird deshalb, soweit Familienstammbücher vorgelegt werden, welche aus der Zeit, zu welcher das PersStG. v. 6. Febr. 1875 in Kraft war — das neue PersStG. trat am 1. Juli 1938 in Kraft —, stammen, zum Nachweis des Abstammungsverhältnisses auf der Vorlage der vollständigen Geburtsurkunde bestehen müssen. Er kann die Vorlage des Familienstammbuches dann als ausreichend erachten, wenn die vollständige Urkunde nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten beschafft werden kann. In diesem Falle genügen gemäß § 2356 Abs. I Satz 2 BGB. auch andere Beweismittel und somit auch Familienstammbücher, deren an sich hoher Beweiswert auch für die Frage der Abstammung nicht in Zweifel gezogen werden kann. Diese gesetzliche Bestimmung bietet im übrigen dem Richter die Möglichkeit dadurch, daß er für den Nachweis unverhältnismäßiger Schwierigkeiten bei Vorlage eines Familienstammbuches nicht zu hohe Anforderungen stellt, einen dem rechtsuchenden Publikum unverständlichen Formalismus zu vermeiden.

Durch das neue PersStG. v. 3. Nov. 1937 (RGBl. I, 1146) hat sich die Rechtslage grundlegend gewandelt. Das nach dem 1. Juli 1938 ausgestellte Familienstammbuch stellt eine öffentliche Urkunde dar, welche auch bezüglich des Abstammungsverhältnisses Beweiskraft erhalten hat.

Gemäß § 107 der 1. AusfVO. zum PersStG. v. 19. Mai 1938 (RGBl. I, 533) soll der Standesbeamte Eintragungen in einem Familienstammbuch nur beglaubigen, wenn das Familienstammbuch die Vordrucke enthält, die für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Personenstandsbüchern oder standesamtlichen Urkunden bestimmt sind. Das Familienstammbuch ist nunmehr entweder eine Sammlung von „beglaubigten Abschriften" oder eine solche von „standesamtlichen Urkunden" (vgl. hierzu Stölzel a. a. O.). Gemäß § 107 des gen. Ges. erbringen die beglaubigten Eintragungen denselben Beweis wie die beglaubigten Abschriften aus den Büchern oder den standesamtlichen Urkunden. Diese wiederum erbringen gemäß § 66 PersStG. denselben Beweis wie die Eintragungen in den Standesbüchern. Die Eintragung über eine Geburt in einem nach dem 1. Juli 1938 ausgestellten Familienstammbuch enthält nunmehr nach den Angaben über den Vor- und Familiennamen des Kindes sowie den Ort und den Tag der Geburt auch die Bezeichnung des Vaters und der Mutter des Kindes. Diese Eintragung steht somit in ihrem Inhalt wie auch in ihrer Beweiskraft einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch völlig gleich. Durch die Vorlage einer solchen Eintragung im Familienstammbuch wird also nunmehr auch bezüglich der Angaben über das Abstammungsverhältnis der Beweis durch öffentliche Urkunde erbracht und hierdurch den Anforderungen des § 2356 BGB. entsprochen.

Gemäß § 107 Abs. 2 der 1. AusfVO. zum PersStG. vom 3. Nov. 1937 kann der Standesbeamte auch in Zukunft noch in einem vor dem 1. Juli 1938 ausgestellten Familienstammbuch Eintragungen mit dem in § 15b des alten PersStG. in der Fassung der VO. v. 14. Febr. 1924 vorgesehenen Inhalt vornehmen. Für diese Eintragungen gilt jedoch der Abs. 1 des § 107 nicht. Der Gesetzgeber hat dadurch, daß er ausdrücklich anordnete, daß der Abs. 1 des § 107 für die Eintragungen nach altem Recht nicht gilt, diese Eintragungen von der erweiterten Beweiskraft der Eintragungen nach neuem Recht ausgeschlossen und es insoweit bei der früheren in § 15a PersStG. v. 6. Febr. 1875 geregelten beschränkten Beweiskraft belassen (so auch Brandis-Maßfeller, „Komm. zum PersStG.", Ausgabe von 1938 S. 554 in den Erläuterungen zu § 107 Abs. 2). Auch bei einer solchen nach dem 1. Juli 1938 vorgenommenen Eintragung wird somit der Richter, falls nicht § 2356 Abs. 1 Satz 2 BGB. eingreift, auf der Vorlage der vollständigen Geburtsurkunde zu bestehen haben.

GerAss. Dr. Gerhard Krüger, Frankfurt a. M.

Die Erteilung von Rechtsauskünften auf dem preisrechtlichen Gebiet

Zu dieser Frage hat der Reichskommissar für die Preisbildung (= Reichskommissar) in jüngster Zeit durch Erlasse Stellung genommen, so daß sie nunmehr als abschließend geklärt angesehen werden kann. Grundlegend für die Beantwortung der Frage, wem die Erteilung von Rechtsauskünften auf dem Preisgebiet als einem wesentlichen Kernstück des Rechtes des Vierjahresplans zukommt, sind die Erlasse des Reichskommissars an den Leiter der Reichswirtschaftskammer und den Reichsbauernführer[1]). Darin behielt der Reichskommissar sowohl sich selbst als auch den ihm nachgeordneten Behörden die grundsätzliche Auslegung von Preisvorschriften vor. Die Erteilung von Auskünften mit solchem weittragenden Inhalt steht daher den fachlichen Organisationen nicht zu. Die Fachorganisationen jeder Art können in grundsätzlichen Fragen von sich aus keine Auslegungen geben, die für ihre Mitglieder verbindlich wären oder sie bei unzutreffender Auslegung vor Bestrafung nach den Bestimmungen der PreisstrafrechtsVO. schützen könnten[2]).

An die Dienststelle des Reichskommissars sollen indessen nach einem neuerlichen Erlaß[3]) nur dann Anfragen gerichtet werden, wenn es sich um sehr bedeutsame Streitfragen handelt, deren Beantwortung voraussichtlich nicht in abschließender Weise durch die dem Reichskommissar nachgeordneten Behörden erfolgen kann, da der Reichskommissar eine Überlastung seiner Reichsdienststelle mit Einzelfragen vermeiden muß.

Was nun die Fachorganisationen anlangt, so können sie Auskünfte über grundsätzliche Fragen auf dem Gebiete des Preisrechtes im Interesse ihrer Mitglieder daher nur in der Weise erteilen, daß sie sich auf eine rein vermittelnde Tätigkeit beschränken, indem sie ihren anfragenden Mitgliedern die von dem Reichskommissar oder den ihm nachgeordneten Stellen bereits gegebenen und bekanntgemachten Auslegungen mitteilen. Soweit ihnen eine zutreffende grundsätzliche Entscheidung der Preisbehörden nicht bekannt ist, so haben sie sich vor Auskunfterteilung über die Auffassung der zuständigen Preisbehörde zu vergewissern, um deren Entscheidung an ihre Mitglieder weitergeben zu können.

Die Rechtswahrer sind jedoch laut dem eingangs genannten Einzelerlaß des Reichskommissars an den NSRB. vom 23. Aug. 1940 nicht verpflichtet, sich an die Fachorganisationen oder Wirtschaftsgruppen zu wenden, wenn sie Auskünfte über Streitfragen auf dem Preisrechtsgebiet einholen wollen. Der in dem Runderlaß Nr. 79/40 vorgeschriebene Weg gilt nach ausdrücklicher Bestimmung des Reichskommissars nur für rechtlich nicht geschulte Privatpersonen. Er ist angeordnet worden, um die Preisbehörden nicht zu sehr mit einfachen und leicht zu beantwortenden Anfragen zu belästigen.

Es war indessen erforderlich, sicherzustellen, daß keine unzutreffenden Auslegungen von Preisvorschriften eigenmächtig durch die Fachverbände und -stellen ergehen. Der Reichskommissar wies deshalb die Preisbildungs- und -überwachungsstellen an, nur solche von den Fachorganisationen an ihre Mit-

---

[1]) Vom 16. Sept. 1938 (I—144—1792).

[2]) So schon der inzwischen aufgehobene Erlaß betr. Rechtsauskünfte auf dem Preisgebiet I—144—1600 v. 18. Juli 1939 (MittBlRfPr. 1939, I, 289) und neuerdings ebenso Runderlaß Nr. 79/40 v. 3. Juli 1940 (MittBlRfPr. 1940, I, 450).

[3]) Vom 23. Aug. 1940 (A—309—3049; MittBlRfPr. 1940, I, 634).

glieder gegebenen Auslegungen von Preisvorschriften anzuerkennen, die

1. schriftlich erteilt sind und
2. Datum und Aktenzeichen sowie Bezeichnung der amtlichen Stelle erkennen lassen, durch welche die Auslegung der Preisvorschriften ergangen ist.

Kann ein Mitglied eine solche ihm von seiner Fachorganisation gegebene schriftliche Auskunft grundsätzlicher Art vorweisen, so ist es dadurch in der Regel vor Bestrafung nach preisrechtlichen Bestimmungen geschützt. Berufungen auf mündlich erteilte Auskünfte der Fachorganisationen sowie von diesen eigenmächtig erteilte schriftliche Auskünfte, die den vorstehend genannten Erfordernissen nicht entsprechen, können künftig bei den Preisbehörden keine Beachtung finden.

Die Fachorganisationen werden sich daher vor Erteilung einer Auskunft in grundsätzlichen Fragen darüber Gewißheit zu verschaffen haben, ob bereits eine von den Preisbehörden ergangene Auslegung vorliegt. Sie werden nur diese weitergeben. Es ist dabei eine selbstverständliche Pflicht, stellt der Reichskommissar in dem genannten Runderlaß Nr. 79/40 fest, die durch ihn oder die ihm nachgeordneten Behörden getroffenen grundsätzlichen Entscheidungen mit möglichster Genauigkeit weiterzugeben und alle abschwächenden oder sinnentstellenden Zusätze zu unterlassen [4]).

Allgemein werden Rechtsauskünfte auf dem Preisgebiet von dem Reichskommissar an Einzelfirmen unmittelbar nicht erteilt; die Einzelfirmen haben sich daher bei Anträgen auf Rechtsauskünfte stets der Vermittlung ihrer Fachorganisation zu bedienen. Den Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen dagegen ist es vom Reichskommissar grundsätzlich anheimgestellt, Auskünfte auf Antrag unmittelbar zu erteilen oder derartige Anträge an die zuständigen Wirtschaftsgruppen oder Zusammenschlüsse zu verweisen [5]).

Es bleibt den Fachorganisationen ferner in jeder Hinsicht unbenommen, die Anwendung der Preisvorschriften — im Gegensatz zur grundsätzlichen Auslegung — auf einen bestimmten Sachverhalt im Einzelfall ihren Mitgliedern zu erklären. Auch hierbei werden die Organisationen die Auskünfte stets nur unter Berücksichtigung der vom Reichskommissar oder den ihm nachgeordneten Preisbehörden gegebenen grundsätzlichen Auslegungen zu den in Frage kommenden Preisvorschriften erteilen dürfen. Auskünfte dieser Art, die in Ausübung der Rechtsberatungstätigkeit der Organisationen gegeben werden, sind für die im Ordnungsstrafverfahren entscheidenden Preisbehörden selbstverständlich nicht verbindlich. Sie können jedoch, wenn sie in schriftlicher Form erteilt werden, dem betreffenden Mitglied zum Nachweis seines „guten Glaubens" in dem zur Rede stehenden Einzelfall dienen, wenn sie auch nicht, sofern die Auskünfte unzutreffend sind, grundsätzlich der Verhängung einer Ordnungsstrafe entgegenstehen [6]).

Ass. Wilhelm Schneider-Ludorff,
z. Zt. bei der Wehrmacht

[4]) Runderlaß Nr. 79/40 a. a. O. zu I.

[5]) Runderlaß Nr. 79/40 zu III.

[6]) Runderlaß Nr. 79/40 zu II.

Schrifttum

Kriegsstrafrecht von Prof. Dr. Johannes Nagler. Stuttgart 1940. Verlag Ferdinand Enke. III, 101 S. Preis brosch. 3,40 RM.

Der bekannte Strafrechtslehrer gibt in seiner, als Sonderdruck aus „Der Gerichtssaal" erschienenen, Abhandlung einen systematischen Überblick über die strafrechtlichen Verordnungen der Kriegszeit. Zur Einführung dienen richtungweisende Darlegungen über den Gedanken des totalen Krieges sowie dogmatische Ausführungen zur Rechtsauslegung. Während die Auflockerung der Tatbestände im Hinblick auf unvoraussehbare Entwickelung gutgeheißen wird, wendet sich der Verf. m. E. mit Recht gegen eine in Literatur und Praxis hervorgetretene Propagierung eines besonderen Tätertyps als praktisches Auslegungsmittel. Soweit ein solcher außerhalb von in Wahrheit tattypischen Merkmalen überhaupt faßbar ist, besteht die Gefahr einer Überbewertung der subjektiven Seite. Diese würde aber gerade dem auch von Nagler hervorgehobenen Bedürfnis widersprechen, in Kriegszeiten die Durchschlagswirkung durch Vorbetonung des objektiven Tatbestandes zu steigern. Dem entspricht die Ablehnung eines reinen sog. Willensstrafrechts, dessen berechtigter Sinn nur in einer vorausgenommenen Schutzwirkung gegenüber Äußerungen verbrecherischen Willens gesehen wird.

Die systematische Zusammenfassung der verschiedenartigen Einzelvorschriften zu bestimmten Gruppen ermöglicht einen guten Überblick über den nahezu lückenlos sich schließenden Abwehrring. Der Wert für die Praxis erhöht sich durch die eingehenden Auslegungshinweise unter weitgehender Berücksichtigung von Schrifttum und Rechtsprechung.

Der unbedingte Einziehungszwang auf Grund von § 1 Satz 3 der RundfunkVO. ist inzwischen in der 2. DurchfVO. v. 2. Juli 1940 (RGBl. I, 942) gemildert. Die Anwendung von § 4 der VO. v. 25. Nov. 1939 auf den Umgang mit polnischen Zivilgefangenen wird vom RG. in der Entsch. v. 18. Juli 1940, 5 D 312/40, veröffentlicht in DJ. 1940, 1013 abgelehnt.

Gegen die Meinung Naglers, der für §§ 2 und 4 der VolksschädlingsVO. die Eigentatbestandlichkeit verneint, wendet sich Freisler in DJ. 1940, 885 u. 917. Für Nagler spricht die Fassung des § 4, die eindeutig auf die Frage der Strafzumessung hinweist. Selbstverständlich darf der Richter sich hierdurch nicht verleiten lassen, entgegen dem gesunden Volksempfinden den milderen Strafrahmen zugrunde zu legen. M. E. wird die Bedeutung der Frage überschätzt. Die von Freisler hervorgehobenen Bedenken knüpfen sich hauptsächlich daran, daß bei Annahme eines bloßen Schärfungsgrundes die Rechtsnatur des Grunddelikts maßgebend bleibe. Dem widerspricht, daß doch auch z. B. der Rückfall aus dem zugrunde liegenden Vergehen des Diebstahls oder Betruges ein Verbrechen macht. Weiter bin ich — im Gegensatz zu Nagler — der Auffassung, daß schon nach dem Wortlaut der VolksschädlingsVO. der Versuch von der vollen Strafdrohung erfaßt wird. Da auch von Freisler die Auswirkung der Ermächtigung, Zustimmung und Anordnung zur Strafverfolgung, Scheidung bei Ehebruch vom Grunddelikt aus zugegeben wird, bleibt eigentlich nur die Voraussetzung des Strafantrages bestritten. Ist Antrag gestellt, so steht der Strafverfolgung aus § 4 grundsätzlich nichts im Wege, da eine Ausnahme wie für § 2 hier fehlt. Die Annahme Naglers, es sei dies lediglich ein Versehen, erscheint nicht begründet. Die Entscheidung, wie es bei fehlendem Strafantrage ist, hat das RG., soweit mir bekannt, bisher offen gelassen. Bei ihr darf nicht übersehen werden, daß vielfach auch für die Volksgemeinschaft beachtliche Gründe den Verletzten von der Antragstellung abhalten.

Strenggenommen über den Rahmen des Kriegsrechts hinaus geht die Darstellung der VO. v. 5. Dez. 1939. Das Bedürfnis, schwerste Straftaten mit asozialem Beigeschmack mit der Todesstrafe zu belegen, ist schon vor Eintritt des Kriegszustandes erkannt und auch vereinzelt (Autofallenraub, Kinderraub) verwirklicht worden.

Oberstaatsanwalt Dr. Hennerici, Breslau.

Dr. Kurt Behnke, ORegR., Vertreter der Obersten Dienstbehörde beim Reichsdienststrafhof in Berlin: Reichsdienststrafordnung v. 26. Jan. 1937. Kommentar für die Praxis. (Taschen-Gesetzsammlung 134.) 2., völlig neubearb. und erw. Aufl. Berlin 1940. Carl Heymanns Verlag. XV, 837 S. Preis geb. 25 RM.

Die 2. Aufl. des Kommentars von Behnke erscheint schon äußerlich in neuem Gewande. Während die 1. Aufl., die im Verlag von Walter de Gruyter & Co. erschienen war, das bekannte Klein-Format der Guttentagschen Sammlung besaß, erscheint die 2. Aufl. nunmehr in dem wesentlich größeren Format der Taschen-Gesetzsammlung des Carl Heymanns Verlages in Berlin. Schon diese Änderung ist der 2. Aufl. wegen der damit verbundenen besseren Übersichtlichkeit und Leserlichkeit des Druckes zugute gekommen. Zudem

ist der Kommentar trotz des jetzt größeren Formates von 670 S. bei der 1. Aufl. auf nunmehr insgesamt 852 S., d. h. unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Größe des Formates auf nahezu das Doppelte seines früheren Umfanges, angewachsen. Der Kommentar hat jetzt schon äußerlich das Aussehen eines stattlichen Werkes angenommen.

Hand in Hand hiermit gehen auch die inneren Vorzüge, durch die sich die 2. Aufl. von der 1. unterscheidet. Zwar war auch schon die 1. Aufl. ein Meisterwerk der Kommentierkunst und Kommentiertechnik. Aber die räumliche Beengung, die dem Verf. durch ihren geringen Umfang aufgezwungen war, hatte ihn zu einer so straffen Disziplinierung der Darstellung genötigt, daß für den Fernerstehenden hierdurch bisweilen das Verständnis erschwert war. So sehr diese konzentrierte Geistigkeit für den Sachkenner geradezu ein intellektueller Genuß gewesen ist, so begrüßenswert ist es doch, daß der Verf. sie jetzt bei dem größeren Raum, der ihm bei der 2. Aufl. zur Verfügung stand, aufgelockert und die Zugänglichkeit seiner Ausführungen dadurch auch für den breitesten Benutzerkreis gewährleistet hat. Die Erläuterungen sind jetzt in einer anschaulichen und leicht faßlichen Sprache gehalten; sie überzeugen nicht mehr nur durch die klare Prägnanz der angeführten Argumente, sondern ebenso auch durch die einleuchtend und mit suggestiver Eindringlichkeit abgefaßte Beweisführung. Trotzdem ist in dem Kommentar jede überflüssige Weitläufigkeit vermieden. Der Verf. verfährt vielmehr mit einer bemerkenswerten Ökonomie des Denkens, die dem Charakter seines Werkes, das er ausdrücklich „Kommentar für die Praxis" nennt, stets Rechnung trägt. Er läßt sich durch den theoretischen Reiz einer praktisch unergiebigen Frage nicht dazu hinreißen, sie zu erörtern (vgl. z. B. S. 55, Fußnote 1). Der Verf. ist ein Praktiker, aber ein Praktiker, der mit Klugheit und Intelligenz zu Werke geht und souverän über das ganze wissenschaftliche Rüstzeug verfügt, das seiner praktischen Aufgabe dienlich ist. Ohne jede Minderung an wissenschaftlicher Gründlichkeit und Tiefe ist das Werk darauf abgestellt, den praktischen Bedürfnissen des Alltags zu dienen. Das Werk ist kein einfaches „Repertoire" von Vorschriften, Entscheidungsangaben und Schrifttumsmitteilungen, sondern der Niederschlag einer sachkundigen und ungemein gründlichen geistigen Arbeit. Der Verf. geht allen praktisch wichtigen Fragen des Dienststrafrechts mit unerbittlicher und durchdringender Geistesschärfe auf den Grund; bewußte Zurückhaltung übt er nur gegenüber rein „theoretischen" Fragen, die praktisch ohne Belang sind. Dabei ist der Verf., der seit vielen Jahren (zuerst vor dem Preuß. Oberverwaltungsgericht und dann vor dem Reichsdienststrafhof) als hauptamtlicher Anklagevertreter der Obersten Dienstbehörde tätig ist, wie kaum ein zweiter Autor imstande, die praktische Tragweite dienststrafrechtlicher Fragen richtig zu würdigen. An dem bisweilen im Schrifttum zu beobachtenden „Leerlauf des Denkens", d. h. an der Erörterung zwar theoretisch reizvoller, aber praktisch belangloser Fragen, beteiligt er sich nicht. Die geistige Note, die ihn und seinen Kommentar kennzeichnet, ist Disziplin und Ökonomie des Denkens.

Besondere Bedeutung hat der Kommentar von Behnke durch die erschöpfende Verwertung der Rechtsprechung und des Schrifttums. So ist der geistige „Extrakt" der Rechtsprechung des Reichsdienststrafhofs nirgends so sorgfältig verzeichnet und verarbeitet wie in dem Kommentar von Behnke. Zahlreiche Entscheidungen, die anderwärts noch nicht veröffentlicht sind, gelangen durch ihre Anführung und Verarbeitung in dem vorliegenden Kommentar erstmals zur Kenntnis der Öffentlichkeit. Gerade durch die Mitteilung dieser bisher unveröffentlichten Entscheidungen erweist Behnke der Praxis und der Wissenschaft einen wertvollen Dienst. Nicht minder sorgfältig ist die Verzeichnung und Verwertung des Schrifttums. Es ist oft überraschend, auch Aufsätze und Abhandlungen, die an abgelegener Stelle veröffentlicht sind, von Behnke entdeckt und verwertet zu finden. Dabei erfolgt die Schrifttumswiedergabe keineswegs rein referierend und reproduktiv. Vielmehr nimmt Behnke immer wieder mit kritischer Eindringlichkeit und überlegener Sachkunde zu den im Schrifttum vertretenen Ansichten Stellung und gibt seinem Kommentar dadurch zugleich den Charakter eines anregenden wissenschaftlichen „forum disputandi". Vor allem verzeichnet Behnke stets auch sorgfältig — unter Darlegung des „Für" und „Wider" — jene Ansichten, die von seiner eigenen Auffassung abweichen. Er unterstreicht dadurch in angenehmer Weise die Loyalität seiner wissenschaftlichen Haltung.

Ein besonderes Verdienst erwirbt Behnke sich dadurch, daß er außer der gründlichen Erläuterung aller verfahrensrechtlichen Vorschriften des Dienststrafrechts, die den eigentlichen Gegenstand des Kommentars bildet, aus dem reichen Erfahrungsgut der Praxis auch eine klare und eindringliche Darstellung des materiellen Dienststrafrechts bietet. Das Beamtendienststrafrecht kennt ja bekanntlich keinen eingehend normierten „Unrechtskatalog", der etwa den zahlreichen kriminellen Deliktstypen des allgemeinen Strafrechts an die Seite gestellt werden könnte. Vielmehr begnügt sich auch der Gesetzgeber der neuen Beamtengesetze (§ 22 Abs. 1 Satz 1 DBG.) mit dem weitmaschigen Begriff der „schuldhaften Pflichtverletzung". Das ist nur möglich, weil mit Recht vorausgesetzt wird, daß die Tradition des Berufsbeamtentums aus sich selbst heraus ein bewußtes und zielklares Ethos geschaffen hat, das den einzelnen Beamten jeweils von Fall zu Fall instinktsicher den substanzhaften Kern seiner Pflichten erkennen läßt. Von dem Beamten, der von der Pflichtauffassung seines Standes durchdrungen ist, wird also erwartet, daß er in allen Lebenslagen durch ein besonders entwickeltes ethisches Unterscheidungsvermögen zuverlässig geleitet und beraten wird. Aus dieser Erwartung heraus verzichtet der Gesetzgeber auf den Versuch einer ohnehin unmöglichen Kasuistik tatbestandsmäßig normierter Dienstverfehlungen. Er überläßt den Beamten dem Kompaß in seiner eigenen Brust. Für die Festigung der von den Beamten geforderten ethischen Haltung ist die Rechtsprechung der Dienststrafgerichte von größter Bedeutung. Fast jedes Urteil eines Dienststrafgerichts hält dem beschuldigten Beamten das Bild der Pflichttreue, der Ehre und der Würde vor und mißt an ihm die dem Beamten zur Last gelegte Tat. Dadurch erhält die hohe Pflichtauffassung des Beamtentums ein dem jeweiligen Fall angepaßtes konkretes Gesicht. Diese Konkretisierung des Beamten-Ethos ist eine der großen pädagogischen Aufgaben der Dienststrafgerichte. Zwar ist auch ihr kein für jeden möglichen Fall gültiges „Rezept" zu entnehmen, immerhin dient sie aber der Schärfung des ethischen Unterscheidungsvermögens, und zwar um so mehr, als die Urteile der Dienststrafgerichte eine ständige Projektion des Beamten-Ethos auf eine große Vielzahl wechselnder Lebenslagen darstellen. Es ist daher sehr wichtig, daß Behnke in einem umfangreichen Abschnitt das materielle Dienststrafrecht behandelt und dabei mit erstaunlicher Vollständigkeit wohl alles berücksichtigt hat, was hierzu jemals in der Rechtsprechung zur Sprache gekommen ist (S. 59 bis 121). Dieser Abschnitt sollte geradezu zur Pflichtlektüre aller Beamten gemacht werden! Aber nicht nur den Beamten, sondern auch den vorgesetzten Behörden und den Dienststrafgerichten und nicht zuletzt auch allen Rechtsanwälten, die Dienststrafverteidigungen führen, muß der Kommentar von Behnke warm empfohlen werden.

RA. Reuß, Berlin.

Führer durch den Familienunterhalt. Systematische Übersicht mit Anwendungsbeispielen und Textabdruck einschließlich der Vorschriften über Kriegsbesoldung und Unterstützung von Angehörigen Zivilgefangener, Auslandsflüchtlingen usw. von Bürgermeister i. R. Dr. W. Reuß und Anwaltsassessor F. Koch (Reichsgruppe Industrie). 3. Aufl. (Schriftenreihe zur Neuordnung der Wirtschaft, Kriegswirtschaftliche Sonderreihe.) Stuttgart 1940. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co. 76 S. Preis kart. 3,50 RM.

Wirtschaftliche Volksfürsorge und wirtschaftliche Jugendhilfe nach der Fürsorgepflichtverordnung, den Bestimmungen über die Kleinrentnerhilfe u. a. Zusammengestellt von Walther Hecker, Landesrat, Dr. Erika Müller, Referentin bei der Rheinischen Provinzialverwaltung. Herausgegeben vom Landeshauptmann der Rheinprovinz. 5. Auflage. (12.—14. Tausend). (Jugendhilfe- und Gesundheitsfürsorgerecht.) Düsseldorf 1940. Verlag des Landesjugendamtes der Rheinprovinz. XII, 161 S. Preis geb. 1,60 RM.

Reichsverteidigungsgesetze. Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Kampf um die Sicherung des Reichs und seiner Rechte. Herausgegeben vom NS.-Rechtswahrerbund. Bearbeitet von Prof. Dr. Erwin Noack, RA. und Notar in Berlin (Loseblattausgabe). 17. Lief.: Preis 3,15 RM; 18. Lief. 1. Teil: Preis 7,35 RM; 18. Lief. 2. Teil: Preis 3,15 RM. Berlin-Leipzig-Wien 1940. Deutscher Rechtsverlag.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Eherecht S. 1885 ff. Nr. 1—4; zu dem Schuldenbereinigungsgesetz S. 1892 Nr. 5

Zivilrecht

Ehegesetz

**** 1. RG. — § 50 EheG. Der Scheidungsanspruch aus § 50 EheG. setzt ein ehezerrüttendes Verhalten des geistig gestörten Ehegatten voraus, das sich sachlich als Eheverfehlung darstellt. Es genügt nicht, daß die Ehe durch die unmittelbaren Wirkungen der geistigen Störung auf das eheliche Verhältnis, insbes. eine dadurch bewirkte Beeinträchtigung der geistigen Gemeinschaft der Eheleute zerrüttet worden ist. †)**

Der im Juni 1893 geborene Kl. und die im Dezember 1894 geborene Bekl. haben am 16. Juli 1921 die Ehe geschlossen, aus der Kinder nicht hervorgegangen sind. Seit Oktober 1938 leben die Parteien getrennt; ihr letzter ehelicher Verkehr hat mehrere Jahre vor der Trennung stattgefunden. Im Jahre 1929 klagte die Ehefrau auf Scheidung aus § 1568 BGB. wegen lieblosen und ehewidrigen Verhaltens des Mannes. Dieser erhob Widerklage auf Anfechtung der Ehe gem. § 1333 BGB., hilfsweise auf Scheidung aus § 1568 BGB. mit der Begründung, die Frau habe bei der Eheschließung die Anlage zu einem nunmehr in einem ständigen Zittern des Kopfes zum Ausbruch gekommenen Nervenleiden gehabt, sie sei unsauber und nachlässig, habe ihn beleidigt und durch Klatsch sein Geschäft geschädigt. Klage und Widerklage wurden 1930/31 in zwei Rechtszügen abgewiesen.

Der Kl. hat jetzt Klage auf Aufhebung der Ehe gemäß § 37 EheG. erhoben. Er behauptet, die Bekl. leide an angeborenem Schwachsinn, sei nervenkrank und entstamme einer minderwertigen Sippe. Das LG. hat die Klage unter Hinweis auf § 616 ZPO. abgewiesen. In seiner Berufung hiergegen hat der Kl. die Klage hilfsweise auch auf Scheidung aus § 50 und § 53 EheG. gerichtet mit der Behauptung, die Ehe sei durch das auf ihrem Zustande beruhende Verhalten der Bekl., die im Geschäft des Kl. nicht brauchbar und im persönlichen Verkehr völlig interesselos sei, unheilbar zerrüttet; die Bekl. sei ferner unfruchtbar und die Geburt von Kindern durch sie jedenfalls unerwünscht. Das OLG. hat die Berufung zurückgewiesen. RG. hob auf.

Im Gegensatz zum LG. ist das BG. zunächst der Auffassung, daß § 616 ZPO. i. Verb. m. § 94 EheG. der Aufhebungsklage nicht entgegenstehe. Es legt dar, der jetzige Kl. habe im Vorprozeß vorgetragen, daß die Bekl. bei der Eheschließung mit der Anlage zu einer erblichen Nervenkrankheit behaftet gewesen sei und er selbst sich über diese persönliche Eigenschaft im Irrtum befunden habe. Diesen Vortrag wiederhole er jetzt im Rahmen des § 37 EheG.; der Wiederholung komme aber eine neue selbständige Bedeutung zu, weil seit 1931 die Erkenntnis über das Wesen der Erbkrankheiten und ihre Gefahren für Familie und Volk sich ausschlaggebend vertieft und zu einer grundlegenden Neueinstellung geführt habe. Dazu komme unterstützend als neuer Klagegrund die behauptete Zugehörigkeit der Bekl. zu einer minderwertigen Sippe. Darauf habe die frühere Anfechtungswiderklage nicht gestützt werden können, weil damals die Bedeutung der Sippenzugehörigkeit für den Einzelnen und seine Bewertung weder allgemein bekannt noch anerkannt gewesen sei.

Rechtliche Bedenken hiergegen sind nicht zu erheben. Aus den Ausführungen des BG. ergibt sich, daß der Fall des § 616 ZPO. hier nicht vorliegt. Der krankhafte Zustand der Bekl., auf den sowohl die frühere Anfechtung der Ehe wie das jetzige Aufhebungsverlangen des Kl. gestützt ist, hat sich zwar inzwischen nicht wesentlich verändert; er hat aber durch den seither eingetretenen Wandel der Anschauungen, insbes. die große Beachtung, die heute den Erbkrankheiten zuteil wird, und die jetzt anerkannte Bedeutung der Sippenzugehörigkeit für die Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit eines Menschen, eine ganz andere Tragweite als Eheanfechtungs- oder -aufhebungsgrund erlangt. Er erscheint insofern als neue Tatsache, die in dieser Beleuchtung in dem früheren Anfechtungsstreit noch nicht geltend gemacht werden konnte (vgl. RGZ. 160, 19). Die Abweisung der früheren Anfechtungsklage steht deshalb der Aufhebungsklage nicht entgegen, ohne daß es einer Heranziehung des § 94 EheG. bedarf, dessen Satz 2 nicht anwendbar ist.

Das BG. bejaht weiter bedenkenfrei die Rechtzeitigkeit der im Oktober 1938 erhobenen Aufhebungsklage nach § 91 EheG., weil der Kl. nach seiner glaubhaften Angabe über den wirklichen Gesundheitszustand der Bekl. erst durch das Gutachten des Dr. S. v. 9. Mai 1938 Klarheit erlangt habe und ihm die Zugehörigkeit der Bekl. zu einer nicht einwandfreien Familie erst durch die Verurteilung ihres Bruders wegen Sittlichkeitsverbrechens zu einem Jahr Gefängnis und drei Jahren Ehrverlust am 10. Juni 1938 zur Gewißheit geworden sei. Angriffe werden insoweit von der Rev. nicht erhoben.

Die sachlichen Voraussetzungen für das Verlangen auf Aufhebung der Ehe hält der Vorderrichter nicht für gegeben. Nach dem Gutachten der Universitäts-Nervenklinik in Halle, so führt er aus, sei zwar die Sippe der Bekl. geistig und sittlich nicht vollwertig, und die Bekl. selbst sei anlagebedingt geistig minderwertig; ihre Nerven seien auch nicht gesund, der Kopf befinde sich in schräger Haltung und ständiger zitternder oder wackelnder Bewegung. Gesundheitszustand und Sippenzugehörigkeit seien die Person der Bekl. betreffende Umstände i. S. des § 37 EheG. über sie habe sich der Kl. bei der Eheschließung geirrt, indem ihm die Bedeutung der Erbkrankheit und der Familienzugehörigkeit nicht klar gewesen sei. Die richtige Erkenntnis würde ihn auch, objektiv betrachtet, bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eheschließung abgehalten haben, da die Bekl. weder zu einer Lebenskameradschaft geeignet, noch eine Fortpflanzung durch sie wünschenswert sei. Trotzdem müsse die Aufhebungsklage aus subjektiven Gründen abgewiesen werden, weil gerade der Kl. bei Kenntnis der Sachlage über jene Umstände hinweggesehen haben würde; denn er habe damals, wie er es selbst ausdrücke, seinen Willen verloren gehabt. Als er die Bekl. geheiratet habe, sei es „nicht viel anders mit ihr" gewesen. Gleichwohl habe er dem Drängen der Verwandten nicht widerstanden und würde die Kraft hierzu auch dann nicht aufgebracht haben, wenn ihm bewußt gewesen wäre, daß er im Begriffe stehe, die Ehe mit einer erbkranken Frau aus nicht vollwertiger Familie einzugehen.

Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Unbegründet ist allerdings die Auffassung der Rev., daß bei § 37 EheG. für die Frage, ob der klagende Ehegatte bei Kenntnis der zur Begründung der Aufhebungsklage angeführten Umstände die Ehe nicht geschlossen haben würde — anders als bei dem früheren § 1333 BGB. —, allein die richtige Würdigung des Wesens der Ehe, also ein sachlicher Maßstab entscheidend sei ohne Rücksicht auf die persönliche Einstellung des Kl. Auch nach neuem Recht muß zur Begründung des Aufhebungsanspruchs der Irrtum des Kl. für das Zustandekommen der Ehe ursächlich sein; es ist also erforderlich, daß die Kenntnis der Sachlage gerade den Kl. von der Eingehung abgehalten hätte. Darüber hinaus verlangt § 37, daß dieses Verhalten zugleich einer richtigen Würdigung des Wesens der Ehe entspricht. Beide Erfordernisse, das sachliche und das persönliche, müssen nach dem klaren Wortlaut des EheG., das in diesem Punkte keine Änderung des bisherigen Rechtszustandes bringen wollte, erfüllt sein, wenn das Aufhebungsbegehren Erfolg haben soll.

Dagegen wird von der Rev. mit Recht die Feststellung in dem BU. bemängelt, daß der Kl. auch bei voller Kenntnis der Sachlage dem Drängen der Verwandten der Bekl. nicht hätte widerstehen können, vielmehr in jedem Falle die Bekl. geheiratet haben würde. Zur Begründung dafür beruft sich der Vorderrichter lediglich auf die Erklärungen, die der Kl. in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem BG. abgegeben hat, insbes. die Äußerung, es sei bei der Heirat mit der Bekl. nicht viel anders gewesen, er habe damals aber seinen Willen verloren gehabt. Diese Äußerung vermag indessen für sich den vom BG. gezogenen Schluß nicht zu rechtfertigen. Zunächst ist die Angabe des Kl., es sei schon damals mit der Bekl. nicht viel anders gewesen als jetzt, sachlich unrichtig, da das Nervenleiden der Bekl., das jetzt am meisten in die Erscheinung tritt, sich unstreitig erst im Jahre 1924, also mehrere Jahre nach der Eheschließung gezeigt hat. Weiter erscheint es nicht angängig, den Kl. auf die Äußerung über den Verlust seines Willens festzunageln, mit der er ersichtlich seinem Aufhebungsbegehren zum Erfolge verhelfen wollte und bei deren Abgabe er unzweifelhaft nicht daran gedacht hat, daß damit die Ursächlichkeit seines Irrtums in Frage gestellt werden könnte, und daraufhin zu unterstellen, daß er in völliger Verkennung des Wesens der Ehe die Bekl., auch wenn ihm deren Ungeeignetheit zur Ehe in ihrer ganzen Bedeutung bekannt gewesen wäre, gleichwohl in jedem Falle geheiratet hätte. Es hätte zum mindesten für diese an sich fernliegende Annahme einer näheren Begründung bedurft, einer Erörterung des gesamten der Eheschließung der Parteien zugrunde liegenden Sachverhalts, aus dem sich eine Erklärung für ein solches der Erfahrung widersprechendes Verhalten des Kl. ergab. Der einfache Hinweis auf die Äußerung von dem verlorenen Willen genügt dazu nicht.

Da somit die erwähnte Feststellung des BG., auf der die angefochtene Entscheidung über die Aufhebungsklage beruht, ausreichender Grundlagen ermangelt, ist das BU. aufzuheben. Für den Fall, daß die neue Verhandlung wiederum zu dem Ergebnis führt, daß die Aufhebungsklage unbegründet ist, sei zu dem Hilfsantrage des Kl. auf Scheidung folgendes bemerkt.

Der Scheidungsanspruch nach § 50 EheG. setzt — in deutlicher Anlehnung an § 49 — einmal ein Verhalten des bekl. Ehegatten voraus, das nur deshalb nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, und ferner die dadurch bewirkte hoffnungslose Zerrüttung der Ehe. Danach muß eine Handlungsweise des Ehegatten vorliegen, die sachlich eine Eheverfehlung darstellt, und zwar eine solche nicht unerheblicher Art, die aber nicht schuldhaft ist, weil der Ehegatte dafür wegen der geistigen Störung nicht verantwortlich gemacht werden kann. Die von der Rev. vertretene Ansicht, es genüge jedes auf geistiger Störung beruhende Verhalten eines Ehegatten, wodurch eine Ehezerrüttung i. S. des § 50 herbeigeführt worden sei, auch wenn es sich nicht äußerlich als Eheverfehlung darstellte, findet im Gesetz keinen Anhalt und ist abzulehnen.

Zwar trifft es nicht zu, daß der Kl., wie das BG. anführt, nur allgemein auf die geschäftliche Untüchtigkeit und geistige Interesselosigkeit der Bekl. verwiesen hätte. Er hat vielmehr dazu nähere Angaben gemacht. Eine Aussprache mit der Bekl. über geschäftliche Dinge sei, so hat er vorgetragen, ausgeschlossen. Immer wieder habe er versucht, die Bekl. durch Fragen des Einkaufs, der Art der notwendigen Waren und ähnliches zur Anteilnahme zu bringen; sie gebe auf alle solche Fragen überhaupt keine Antwort und verhalte sich, als ob sie die Frage gar nicht verstanden hätte. Jede Unterhaltung mit der Bekl. über Dinge, die irgendwie aus dem Rahmen des Hauswirtschaftlichen hinausfielen, sei unmöglich. Auf jede Bemerkung oder Frage antworte sie nur mit Ja oder Nein, ohne daß eine andere Äußerung von ihr zu erlangen sei. Auch für die großen geschichtlichen Ereignisse der letzten Jahre und für politische Dinge zeige sie nicht die geringste Anteilnahme. Immer wieder stoße er bei ihr auf völlige Verständnislosigkeit. Die Rev. irrt aber, wenn sie glaubt, aus diesem Sachverhalt den Tatbestand des § 50 EheG. ableiten zu können.

In RGZ. 160, 300 (305) hat der erk. Sen. ausgesprochen, der Sachverhalt dürfe für § 50 EheG., da diese Vorschrift neben die Scheidung wegen verschuldeter Eheverfehlung nach § 49 die Scheidung ohne Verschulden stelle, nur rein sachlich geprüft werden. Es müsse also untersucht werden, ob das Verhalten des anderen Ehegatten, sofern er dafür verantwortlich wäre, eine Eheverfehlung darstellen würde. Weder dürfe das Vorliegen dieses Tatbestandes wegen der geistigen Störung verneint noch ihretwegen das Verhalten milder beurteilt werden. Die Rev. will diese Regel auch im vorl. Fall anwenden. Sie meint, das vom Kl. vorgetragene Verhalten der Bekl. beruhe zwar auf ihrem Schwachsinn, dieser müsse aber außer Betracht bleiben, und bei einer nicht schwachsinnigen Ehefrau wäre das geschilderte Verhalten eine grobe Eheverfehlung. Daran ist richtig, daß eine im vollen Besitz ihrer Geisteskräfte derart handelnde, also jedes Eingehen auf die Anregungen des Ehemannes ablehnende Ehefrau sich in der Regel damit einer Eheverfehlung schuldig machen würde. Doch geht es gerade bei einem Verhalten, das sich allein aus dem Schwachsinn erklärt und auf ihm beruht, nämlich darin besteht, daß die geistig minderwertige Bekl. nicht über die Fähigkeiten verfügt, mit dem Kl. auch nur einigermaßen in derjenigen geistigen Gemeinschaft zu leben, die ihm eine geistig vollwertige Frau gewähren könnte, nicht an, die Beurteilung unter Außerachtlassen der geistigen Störung vorzunehmen. Die sonst für § 50 EheG. geltende Regel muß hier versagen, weil das Gesetz für Ehen, in denen die geistige Gemeinschaft infolge geistiger Erkrankung eines Ehegatten fehlt, in § 51 eine Sonderregelung enthält. Dort ist abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Umstand, daß die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten durch Geisteskrankheit des einen aufgehoben ist, zur Ehescheidung führen kann. Demgegenüber ist es unzulässig, bei einer geistigen Beschaffenheit eines Ehegatten, deren Auswirkungen zwar die geistige Gemeinschaft mindert oder sogar aufhebt, die aber nicht das Scheidungsrecht aus § 51 EheG. entstehen läßt, die Scheidung doch aus § 50 EheG. zu gewähren. Auf § 51 EheG. hat aber der Kl. sein Begehren selbst nicht gestützt. Deshalb bedarf es keiner Prüfung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben wären, was übrigens nach dem bisherigen Beweisergebnis kaum anzunehmen wäre.

Dem Scheidungsbegehren aus § 53 EheG. würde es zwar — insoweit irrt das BG. — nicht entgegenstehen, daß der Kl. das 30. Lebensjahr vollendet hat und seit Eingehung der Ehe zehn Jahre verstrichen sind (§ 58 Abs. 2 EheG.), weil hier die Übergangsregelung des § 95 Satz 2 EheG. gilt. Der Kl. hat aber bisher die sachlichen Erfordernisse des § 53 EheG. nicht ausreichend dargelegt. Daß die Geburt von Kindern durch die Bekl. unerwünscht erscheint, ist für die Anwendung dieser Vorschrift belanglos. Im übrigen hat der Kl. nur behauptet, die Bekl. sei jetzt unfruchtbar. Daraus ergibt sich aber weder, daß sie vorzeitig unfruchtbar geworden ist — denn die im Jahre 1894 geborene Bekl. befindet sich bereits in einem Alter, in dem die Fruchtbarkeit einer Frau ohnehin in der Regel endet —, noch daß die Unfruchtbarkeit nach der Eheschließung eingetreten ist.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 8. Aug. 1940, IV 43/40.) [He.]

Anmerkung: 1. Soweit diese Entsch. das Aufhebungsproblem behandelt, ist ihr zuzustimmen. Die Vorschrift des § 37 Abs. 1 EheG. kann nur dahin verstanden werden, daß die Umstände, über die sich der klagende Ehegatte in bezug auf die Person des anderen Teiles bei der Eheschließung geirrt hat, bei Kenntnis nicht bloß den verständigen deutschen Menschen, der das Wesen der Ehe richtig würdigt (sachlicher Maßstab), sondern auch gerade den betreffenden Ehegatten selbst (persönlicher Maßstab) von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden (Volkmar, Anm. 6 zu § 37; Maßfeller, Anm. 2 Abs. 3 zu § 37; v. Scanzoni, 2. Aufl., Anm. 9 zu § 37 EheG.).

2. Auch der Standpunkt des RG., daß der krankhafte Zustand der Bekl., auf den sowohl die frühere Anfechtung der Ehe wie das jetzige Aufhebungsverlangen des Kl. gestützt ist — obgleich sich der Zustand in der Zwischenzeit zwischen den beiden Prozessen nicht wesentlich verändert hat —, „durch den seither eingetretenen Wandel der Anschauungen, insbes. die große Beachtung, die heute den Erbkrankheiten zuteil wird, und die jetzt anerkannte Bedeutung der Sippenzugehörigkeit für die Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit eines Menschen" als neue Tatsache erscheint, „die in dieser Beleuchtung in dem früheren Anfechtungsstreit noch nicht geltend gemacht werden konnte", steht im Einklang mit Schrifttum (Volkmar, Anm. 2 zu § 94; v. Scanzoni, Anm. 3 zu § 94 EheG.) und Rechtsprechung (RG.: DR. 1939, 778[13]). § 94 Satz 2 EheG. gilt zweifellos nicht für Umstände, die keinen Anfech-

tungsgrund nach früherem Recht, wohl aber einen Aufhebungsgrund nach den neuen Vorschriften bilden.

3. Eine Überraschung bringt dagegen die erstmals hervortretende Auffassung des RG., bei einem ehewidrigen Verhalten eines Gatten, „das sich allein aus dem Schwachsinn erklärt und auf ihm beruht", müsse die sonst für § 50 EheG. geltende Regel versagen, die Regel nämlich, daß zu untersuchen ist, ob das Verhalten des betreffenden Ehegatten, sofern er dafür verantwortlich wäre, eine Eheverfehlung darstellen würde.

Bringt also eine geistesschwache Ehefrau ihrem Ehemanne in allen Fragen, die irgendwie aus dem Rahmen des Hauswirtschaftlichen hinausfallen, völlige Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit entgegen, zeigt sie an geschäftlichen Dingen und an den großen geschichtlichen Ereignissen der letzten Jahre in Deutschland nicht die geringste Anteilnahme (ein Verhalten, das bei gesunden Sinnen eines Ehegatten gewiß schwer schuldhaft und ehewidrig wäre), so soll § 50 EheG. nicht anwendbar sein, obwohl sie durch dieses auf ihrer geistigen Störung beruhende Verhalten die Ehe unheilbar zerrüttet hat.

Das RG. stützt diese Auffassung darauf, das Gesetz enthalte für Ehen, in denen die geistige Gemeinschaft infolge geistiger Erkrankung eines Ehegatten „fehlt", in § 51 eine Sonderregelung; in dieser Gesetzesvorschrift sei abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Umstand, daß die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten durch Geisteskrankheit des einen aufgehoben ist, zur Ehescheidung führen kann. Demgegenüber sei es unzulässig, bei einer geistigen Beschaffenheit eines Ehegatten, deren Auswirkungen zwar die geistige Gemeinschaft mindert oder sogar aufhebt, die aber nicht das Scheidungsrecht aus § 51 EheG. entstehen läßt, die Scheidung doch aus § 50 EheG. zu gewähren.

Ich neige dazu, im vorl. Falle der Ansicht des BG. den Vorzug vor derjenigen des RG. zu geben. Amtliche Begründung und Schrifttum sind darin einig, daß der neue § 50 EheG. dem schweren Übelstand abhelfen soll, der sich bisher daraus ergeben hatte, daß nach altem Recht nur im Falle schwerer Geisteskrankheit, nicht auch bei geringeren geistigen Störungen geschieden werden konnte. Maßfeller (Anm. 3 zu § 50 sagt: „Geisteskrankheit ist nichts wesentlich anderes als eine geistige Störung. Sie unterscheiden sich nur im Grade der Abweichung von der Norm." Auch Volkmar (Anm. 2 zu § 50) sieht den Unterschied zwischen § 50 und § 51 EheG. wohl in der Hauptsache darin, daß im einen Fall die geistige Gemeinschaft erheblich beeinträchtigt, im anderen Fall völlig aufgehoben ist. Schon der Wortlaut des § 50 EheG., der von der nicht mehr zu erwartenden „Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft" spricht, scheint mir darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber im § 50 EheG. eine Minderung der geistigen Gemeinschaft voraussetzt; denn der Grund, warum sich in den Fällen des § 50 die Ehegatten nicht mehr zu einem dem Wesen der Ehe entsprechenden gemeinsamen Leben zusammenfinden können, ist doch das Verhalten des kranken Gatten, das auf geistiger Störung beruht, und das in erster Linie die „geistige" Gemeinschaft in schwerster Weise beeinträchtigt.

Das RG. scheint nicht zu berücksichtigen, daß § 51 EheG. nur für Ehen, in denen die geistige Gemeinschaft infolge geistiger Erkrankung eines Ehegatten „aufgehoben" ist, nicht auch für Ehen, in denen sie nur gemindert ist, eine Sonderregelung enthält. Gerade für den Fall der bloßen Minderung oder Trübung sollte unter gewissen Voraussetzungen durch § 50 EheG. eine längst als „Übelstand" empfundene Lücke geschlossen werden. Die Zerrüttung einer Ehe, die durch ein auf geistiger Störung beruhendes Verhalten verursacht wird, führt wohl ausnahmslos eine Beeinträchtigung der geistigen Gemeinschaft mit sich; denn die echte hysterica, die mäßig Manische, die leicht Schizophrene, der krankhafte Alkoholiker usw. befinden sich in einem Zustand, der dem redlichen Willen des gesunden Gatten, das Eheleben mit gebührender Rücksicht auf das Leiden des anderen Teiles durchzuführen, meist ein unüberwindliches Hindernis entgegenstellt (RG.: Warn. 13, 439; 17, 32; 20, 100), sofern nicht überhaupt auch der gesunde Gatte seinerseits durch das abstoßend krankhafte Verhalten des anderen Teiles allmählich die geistige Gemeinschaft mit dem kranken Teil verliert. Geistige Gemeinschaft ist nicht bloße Verständigungsmöglichkeit, sondern ein tatsächlicher Zustand der Gemeinsamkeit des Denkens und Fühlens mit dem Trachten und Sinnen und Streben des anderen Teiles. Diese Gemeinsamkeit kann eine vollkommene sein; sie kann — bis auf gewisse Berührungspunkte, z. B. die Belange der gemeinschaftlichen Kinder, das Interesse am wirtschaftlichen Aufstieg und an gesellschaftlicher Geltung — stark abflauen; und sie kann, wie bei der schweren Geisteskrankheit, total verlorengehen.

Inwiefern nun eine bloße Minderung oder Beeinträchtigung der geistigen Gemeinschaft (z. B. durch Geistesschwäche des einen Ehegatten) nicht unter § 50 EheG. fallen soll, ist nicht erfindlich. Das RG. sieht das entscheidende Moment wohl darin, „daß die geistig minderwertige Bekl. nicht über die Fähigkeiten verfügt, mit dem Kl. auch nur einigermaßen in derjenigen geistigen Gemeinschaft zu leben, die ihm eine geistig vollwertige Frau gewähren könnte", daß also weniger ein auf geistiger Störung beruhendes Handeln des kranken Gatten, als vielmehr etwas Zuständliches, nämlich der Mangel an geistigen Fähigkeiten, die Zerrüttung der Ehe verursacht. Das gleiche kann man aber auch bei jeder anderen Form von geistiger Störung sagen; denn auch die hysterische Zanksucht und andere pathologische Zustände sind — obzwar das Gesetz den Nachweis eines auf der geistigen Störung beruhenden Verhaltens fordert und den Scheidungsanspruch nicht unmittelbar an den geistigen Zustand, sondern an die daraus entspringende Handlung oder Unterlassung knüpft — tiefer gesehen die eigentliche Ursache der Zerrüttung der Ehe wie auch der ihr vorausgehenden Trübung der geistigen Gemeinschaft. Einen grundsätzlichen Unterschied gegenüber anderen Fällen geistiger Störung vermag ich daher beim Schwachsinn nicht zu entdecken. Wird der Geist eines Gatten gestört (und § 50 EheG. gebraucht ausdrücklich die Worte „geistige Störung"), so wird notwendig in allen Fällen des § 50 EheG. auch die Gemeinschaft des gestörten Geistes mit dem gesunden Geiste eine Störung erfahren; und kann eine Frau, z. B. weil sie stark hysterisch oder weil sie schwachsinnig ist, mit ihrem Manne nicht in derjenigen geistigen Gemeinschaft leben, die ihm eine nicht hysterische oder eine geistig vollwertige Frau gewähren könnte, so ist eben ihr Tun und Lassen gegenüber dem Mann bei der Geistesschwäche genau so wie bei der starken Hysterie unter der Fiktion des Nichtvorhandenseins geistiger Störung zu prüfen. Wäre hier ein Unterschied zwischen dem Schwachsinn und anderen pathologischen Zuständen des Geistes zu machen, so käme dies darauf hinaus, daß man unbewußt in den anderen Fällen eines auf krankhafter Geistesverfassung beruhenden aktiven oder passiven Verhaltens eben doch ein, wenn auch (gegenüber § 49) niedrigeres Element von Verantwortlichkeit und Schuld sehen will, während beim Schwachsinn natürlich jedes „Schuld"-Element von vornherein wegfällt.

Es wäre aber m. E. verfehlt, wollte man die Deutung des § 50 EheG. in diese Richtung gleiten lassen; denn die amtliche Begründung läßt keinen Zweifel, daß in allen Fällen des § 50 die Verantwortlichkeit des geistig gestörten Gatten für sein ehezerrüttendes Tun oder Unterlassen zu verneinen sein muß, während eine bloß verringerte Zurechnungsfähigkeit auch des geistig gestörten Gatten und deren Auswirkung im Rahmen des qualifizierten Schuldbegriffes des § 49 Satz 1 EheG. („schwere Eheverfehlung"!) zu würdigen ist und diesem häufig nicht voll entsprechen wird.

RA. Dr. G. v. Scanzoni, München.

*

2. RG. — §§ 53, 54, 58, 95 EheG. Der Umstand, daß die Unfruchtbarkeit erst eintrat, als die Ehe bereits zehn Jahre bestanden hat, wird in der Regel dahinführen, die sittliche Berechtigung der erstrebten (und nach § 95 Satz 2 EheG. möglichen) Scheidung zu verneinen, weil von dem Grundgedanken des Gesetzes aus in einem solchen Falle der Bestand der Ehe allein wegen Unfruchtbarkeit möglichst nicht mehr angetastet werden soll. †)

Der 1898 geborene Kl. und die 1899 geborene Bekl. haben am 4. Nov. 1922 die Ehe geschlossen, aus der Kinder nicht hervorgegangen sind. Der letzte eheliche Verkehr hat Anfang Juni 1938 stattgefunden. Seit dem 19. Dez. 1938 leben die Parteien getrennt. Im Jahre 1933 sind der Bekl., nachdem sie mehrmals Fehlgeburten gehabt hatte, bei einer Unterleibsoperation die Gebärmutter und die Eierstöcke entfernt worden.

Mit der im August 1938 erhobenen Klage hat der Kl. die

Scheidung der Ehe in erster Linie aus § 49, hilfsweise aus § 50 und § 53 EheG. begehrt; durch die Operation im Jahre 1933 sei die Bekl. unfruchtbar geworden. Die Bekl. hat Abweisung der Klage, hilfsweise Feststellung der alleinigen oder überwiegenden Schuld des Kl. beantragt; sie hat die ihr gemachten Vorwürfe bestritten und geltend gemacht, daß das Scheidungsverlangen aus § 53 EheG. sittlich nicht gerechtfertigt sei. Das LG. hat die Klage abgewiesen, das OLG. die Berufung des Kl. zurückgewiesen. Die Rev. war erfolglos.

Das Scheidungsverlangen des Kl. aus § 49 EheG. ist nicht begründet. (Wird ausgeführt.)

Zu § 53 EheG. stellt der Vorderrichter fest, daß die Bekl. erst durch die Operation im Jahre 1933, also nach Eingehung der Ehe vorzeitig, nämlich im Alter von 34 Jahren, unfruchtbar geworden sei und daß hier die Scheidung auch nicht durch § 58 Abs. 2 EheG. ausgeschlossen werde, obwohl der Kl. weit über 30 Jahre alt und seit Eingehung der Ehe mehr als 10 Jahre verstrichen seien, weil die Übergangsvorschrift des § 95 EheG. Platz greife. Er meint aber, § 54 EheG. stehe der Scheidung entgegen, weil das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt sei, und führt dazu im wesentlichen aus, vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus sei bei dem Lebensalter des Kl. und seinem Gesundheitszustande gegen die Eingehung einer neuen Ehe mit der von ihm neuerdings geschwängerten D. an sich nichts einzuwenden; dadurch fänden überdies die unerlaubten Beziehungen zu ihr ein Ende. Anderseits sei die erste Ehe des Kl. nach kurzer Zeit geschieden worden, und seine gegenwärtige Ehe habe bis zum Weggang der Bekl. im Dezember 1938 16 Jahre ohne starke nach außen hervorgetretene Störungen gedauert. Die Bekl. habe ihm seine Fehltritte mit anderen Frauen immer wieder verziehen und hänge noch jetzt an ihm trotz seines Verhältnisses mit der D. Die Unfruchtbarkeit der Bekl. sei auch nicht die eigentliche Ursache der Ehezerrüttung. Der Kl. habe 1933 der Bekl. versichert, er nehme an der durch die Operation entstandenen Unfruchtbarkeit keinen Anstoß und sie nach ihrer Rückkehr von der Operation durch ein neu angeschafftes Schlafzimmer erfreut. Die Sehnsucht nach einem Kinde sei bei ihm in den ersten Jahren der Ehe überhaupt nicht vorhanden gewesen. Erst einige Jahre nach der Operation seien von ihm Äußerungen des Bedauerns bekannt geworden, daß er keine Kinder habe. Dagegen habe sich die Bekl. von Anfang an nach einem Kinde gesehnt; sie habe durch Nichtgebrauch des Empfängnisverhütungsmittels die am 6. Jan. 1924 festgestellte erste Schwangerschaft erreicht und später wiederholt ärztlichen Rat bei Dr. W. und Dr. D. in Anspruch genommen, um einem Kinde das Leben schenken zu können. Sie habe sich einen Eingriff durch Dr. D. und im Jahre 1933 der Operation unterzogen, von der sie nach dem Rat des Dr. L. erhofft habe, daß sie eine künftige Schwangerschaft erfolgreich machen würde. Dazu komme, daß sie durch eigene Mittel und Mittel ihrer Verwandten dem Kl. die Gründung seines jetzigen Geschäfts ermöglicht und sich selbst um dessen Gedeihen jahrelang nach Kräften bemüht habe. Sie sei von der wankelmütigen Natur ihres Ehemannes überzeugt und hoffe mit ihm wieder in eine gedeihliche Ehe zu kommen. Bei ihrem Alter und ihrem körperlichen Zustand müsse sie nicht ohne Grund befürchten, im Falle der Scheidung ihren Weg allein durchs Leben gehen zu müssen. Auch wenn sie einiges Vermögen habe und auf einen Unterhalt von seiten des Kl. rechnen könne, wäre doch die Scheidung für sie mit schwerer wirtschaftlicher und seelischer Bedrängnis verbunden. Nach allem sei die Feststellung gerechtfertigt, daß die Auflösung der Ehe sie außergewöhnlich hart träfe.

Diese Beurteilung wird hinsichtlich der Anwendung des § 54 EheG. von der Rev. angegriffen, hält aber im Ergebnis der rechtlichen Nachprüfung stand. § 54 verbietet eine Scheidung gemäß § 53 EheG., wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist, was in der Regel dann anzunehmen sein soll, wenn die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten ungewöhnlich hart treffen würde; als dafür maßgebende Umstände führt das Gesetz die Dauer der Ehe, das Lebensalter der Ehegatten und den Anlaß der Unfruchtbarkeit an. Die Dauer der Ehe spielt im Falle des § 53 nach § 58 Abs. 2 EheG. insofern eine besondere Rolle, als die Scheidung wegen Unfruchtbarkeit ganz ausgeschlossen ist, wenn die Ehe bereits zehn Jahre bestanden und der klagende Ehegatte das 30. Lebensjahr vollendet hat. Der Bestand einer Ehe, die sich bereits zehn Jahre lang bewährt hat, soll — von dem Ausnahmefall besonderer Jugend des klagenden Ehegatten abgesehen — durch eine Scheidung wegen Unfruchtbarkeit nicht mehr in Frage gestellt werden. Der hier sittlich gebotene Schutz einer zehnjährigen ehelichen Lebensgemeinschaft wiegt also nach dem klar erkennbaren Willen des Gesetzes so schwer, daß in diesem Falle alle für eine Scheidung sprechenden allgemeinen und persönlichen Belange demgegenüber zurücktreten müssen. Wenn somit gemäß § 54 bei der Frage nach der sittlichen Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens auch die Dauer der Ehe zu berücksichtigen ist, so kann dabei regelmäßig nur eine geringere Dauer als zehn Jahre in Frage kommen.

Abweichend von diesem Regelfalle läßt die Übergangsvorschrift des § 95 EheG. die Erhebung einer Scheidungsklage wegen Unfruchtbarkeit noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu, wenn die Ehe beim Inkrafttreten bereits länger als 10 Jahre bestanden hat und deshalb an sich die Scheidung ausgeschlossen wäre. Der Grund hierfür liegt ersichtlich darin, daß es bisher eine Scheidung wegen Unfruchtbarkeit überhaupt nicht gab und eine i. S. des § 58 rechtzeitige Erhebung der Scheidungsklage dadurch vielfach unmöglich geworden war. § 95 will also in erster Linie in den Fällen helfen, in denen die Unfruchtbarkeit des beklagten Ehegatten so frühzeitig eingetreten war, daß die Scheidung deswegen, falls das EheG. damals schon gegolten hätte, noch innerhalb zehn Jahren seit Eingehung der Ehe oder vor Vollendung des 30. Lebensjahres des klagenden Ehegatten hätte geltend gemacht werden können. Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Vielmehr bestand die Ehe der Parteien, als die Unfruchtbarkeit der Bekl. im Jahre 1933 eintrat, bereits länger als zehn Jahre, und der Kl. hatte ein Alter von 35 Jahren erreicht. Ein Scheidungsanspruch wegen Unfruchtbarkeit hätte hier also nach § 58 Abs. 2 EheG. niemals entstehen können. In solchen Fällen ist ein berechtigter Grund zur nachträglichen Gewährung eines Scheidungsrechtes nicht ersichtlich und weder ein logisches noch ein praktisches Bedürfnis dafür vom Standpunkt der Hauptregelung des Gesetzes aus anzuerkennen. Allerdings kann nicht übersehen werden, daß die weite Fassung des § 95 Satz 2 EheG. auch jene Fälle mitergreift. Es ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Vorderrichter diese Vorschrift angewendet und ein Scheidungsrecht des Kl. an sich bejaht hat. Die erwähnten Verhältnisse können dann aber bei der Prüfung, ob das Scheidungsbegehren i. S. des § 54 sittlich gerechtfertigt ist, nicht außer acht gelassen werden, sind vielmehr dabei maßgebend zu berücksichtigen. Der Umstand, daß die Unfruchtbarkeit erst eintrat, als die Ehe bereits zehn Jahre bestanden und der klagende Ehegatte das 30. Lebensjahr vollendet hatte, wird in der Regel dahin führen, die sittliche Berechtigung der erstrebten Scheidung zu verneinen, weil von dem Grundgedanken des Gesetzes aus in einem solchen Falle der Bestand der Ehe allein wegen Unfruchtbarkeit eines Ehegatten möglichst nicht mehr angetastet werden soll. Abgesehen von der danach vor allem ins Gewicht fallenden Dauer der Ehe sprechen nach den Feststellungen des BG. hier aber auch noch weitere Umstände gegen die sittliche Berechtigung des Scheidungsverlangens, insbes. der Anlaß der Unfruchtbarkeit der Bekl. Der Operation, die zu ihrer Unfruchtbarmachung führte, hatte sich die Bekl. gerade zu dem Zwecke unterzogen, um die — bisher fehlgeschlagene — Geburt von Kindern zu erreichen; sie ist also in Erfüllung ihrer Frauenpflicht unfruchtbar geworden. Demgegenüber kann es von keiner ausschlaggebenden Bedeutung sein, daß eine neue Ehe des Kl., beispielsweise mit Fräulein D., aus bevölkerungspolitischen Gründen nicht unerwünscht sein würde, daß die Bekl. sich nach den Erörterungen im BU. zu § 49 EheG. gegenüber dem Kl. selbst nicht immer einwandfrei verhalten hat und daß ihre wirtschaftliche Versorgung im Falle einer Scheidung nicht ernstlich gefährdet wäre.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 19. Aug. 1940, IV 42/40.) [He.]

Anmerkung: Das Ergebnis dieser Entsch., daß nämlich ein Ehemann, der im Zeitpunkt des Urteils über seine auf vorzeitige Unfruchtbarkeit der Ehefrau gestützte Scheidungsklage schon mehr als 40 Jahre alt ist und dessen Ehe schon über 16 Jahre besteht, mit seinem Scheidungsbegehren nicht ausschließlich aus Gründen der Gesetzesüberleitung soll durchdringen können, ist zweifellos zu billigen.

Fraglich erscheint mir nur, ob der Begründung, die das RG. gibt, in jeder Beziehung zuzustimmen ist:

1. Das RG. sagt, die Übergangsvorschrift des § 95 EheG. sei so weit gefaßt, daß sie auch Fälle wie den vorliegenden mitergreife, obwohl ein Scheidungsanspruch wegen Unfruchtbarkeit hier auch dann nicht hätte entstehen können, wenn das EheG. bereits zur Zeit des Eintritts der Unfruchtbarkeit in Kraft gewesen wäre. Der Umstand aber, daß

in Fällen dieser Art der gesetzgeberische Zweck und Sinn der Vorschrift sich gar nicht erfüllen könne, sei bei Prüfung der sittlichen Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens i. S. des § 54 EheG. maßgebend zu berücksichtigen.

Der Gedanke ist also: In Wirklichkeit sei § 95 EheG. für Fälle der vorliegenden Art gar nicht gedacht. Sein Wortlaut sei aber so allgemein gefaßt, daß er formal auf sie anwendbar erscheine. Die Anwendung sei jedoch deshalb abzulehnen, weil sie und die in ihr liegende Erfüllung des Scheidungsbegehrens — abgesehen von anderen Gründen — sittlich nicht gerechtfertigt wäre.

Diesem Gedanken vermag ich nicht ohne weiteres zu folgen: wenn eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich als anwendbar anzuerkennen ist, so kann allein die Inanspruchnahme dieser Vorschrift seitens des Kl. nicht gegen die Grundsätze der Sittlichkeit verstoßen; sonst würde zwischen dem durch das Gesetz erklärten Recht und der ungeschriebenen Forderung höherer Sittlichkeit ein Abgrund aufreißen, den gerade die neue Gesetzgebung zu schließen sich zum Ziel gesetzt hat.

M. E. ist aber der Umweg über den § 54 EheG. hier gar nicht notwendig. Vielmehr wird eine richtige, nicht am Wortlaut des Gesetzes haftende Auslegung des § 95 EheG. auf direktem Wege zu dem vom RG. gewünschten Ergebnis führen müssen: Satz 2 dieses Paragraphen ist nämlich nicht losgelöst und selbständig für sich zu lesen, sondern steht zweifellos mit unter der in Satz 1 enthaltenen Voraussetzung, daß „die Scheidung nach den bisherigen Vorschriften nicht möglich" war, daß sie wohl aber — und dieser Zusatz steht als Selbstverständlichkeit unausgesprochen zwischen den Zeilen — nach den Vorschriften des neuen EheG. möglich gewesen wäre. War dagegen die Scheidung nicht nur nach den bisherigen Vorschriften, sondern auch nach den neuen Vorschriften nicht möglich, so ist überhaupt kein Platz für eine „Übergangsvorschrift". Auf Fälle solcher Art ist m. E. weder Satz 1 noch Satz 2 des § 95 EheG. anwendbar.

2. Als weiteren Umstand, der gegen die sittliche Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens spricht, führt obige Entsch. die Tatsache an, daß sich die Bekl. der Operation, die zur Unfruchtbarmachung führte, gerade zu dem Zweck unterzogen hatte, um die Geburt von Kindern zu erreichen, daß sie also in Erfüllung ihrer Frauenpflicht unfruchtbar geworden sei, und daß diesem starken Gesichtspunkt gegenüber andere Umstände, wie das nicht immer einwandfreie Verhalten der Bekl., ferner ihre für den Fall der Scheidung gesicherte wirtschaftliche Versorgung, ja sogar das bevölkerungspolitische Interesse der Volksgemeinschaft an einer neuen, evtl. kindergesegneten Ehe mit Fräulein D., in den Hintergrund zu treten hätten.

Vergleicht man mit diesen Ausführungen die Entscheidungsgründe einer zwei Wochen später ergangenen Entsch. RG. IV 91/40 v. 5. Sept. 1940, die in ausgesprochenem Gegensatz zu Volkmar (Bem. 3c zu § 54 EheG.) und zu v. Scanzoni (Anm. 6 zu § 54) hervorhebt:

> „Sicher spricht der unverschuldete Eintritt der Unfruchtbarkeit als Folge der Erfüllung der Frauen- und Mutterpflicht — sei es durch eine Fehlgeburt, sei es, wie hier, durch eine Operation infolge einer normwidrig verlaufenen Schwangerschaft — stark gegen die sittliche Berechtigung des Scheidungsverlangens aus § 53. Die Berücksichtigung der sonstigen Umstände kann aber sehr wohl dahin führen, daß die Bedeutung jener Tatsache im Einzelfalle gegenüber anderen die Scheidung rechtfertigenden Belangen zurücktreten muß und die Anwendung des § 54 demgemäß unterbleibt",

so läßt sich die starke Abweichung der beiden Entscheidungen über die sonst sehr ähnlich gelagerten Fälle nur so erklären, daß in dem hier vorliegenden Fall trotz grundsätzlicher Anwendung des § 95 EheG. die durch diesen Paragraphen ausgeschalteten Gesichtspunkte der Dauer der Ehe und des Lebensalters des Kl. bei Prüfung der sittlichen Rechtfertigung den Ausschlag gegeben haben.

RA. Dr. v. Scanzoni, München.

*

**** 3. RG. — § 55 Abs. 2 S. 1 EheG. Ein überwiegendes Verschulden des klagenden Ehegatten an der Zerrüttung kann dadurch ausgeschlossen werden, daß die Zerrüttung ganz oder teilweise auf Ursachen zurückgeht, die von keinem Ehegatten verschuldet sind. †)**

Der im Dezember 1891 geborene Kl. und die im April 1903 geborene Bekl. haben am 18. Aug. 1923 die Ehe geschlossen, aus der zwei im Dezember 1923 und im April 1925 geborene Töchter hervorgegangen sind. Im Jahre 1928 oder 1929 verließ der Kl. seine in S. zurückbleibende Familie, um des besseren Verdienstes wegen eine Arbeitsstelle außerhalb, in Z., anzunehmen; er fuhr aber zunächst noch jedes Jahr zum Urlaub oder zu Weihnachten zu der Familie, zuletzt im August 1936. Der letzte eheliche Verkehr hat nach Angabe der Bekl. bei einem solchen Besuche Weihnachten 1931 oder 1932 stattgefunden, nach Behauptung des Kl. bereits im Jahre 1927. Die Bekl. leidet mindestens seit der Geburt der Kinder an schwerem chronischen Gelenkrheumatismus und ist seit 1935 dauernd bettlägerig. Ein Versuch des Kl. im Jahre 1938, das Armenrecht für eine Klage auf Anfechtung der Ehe wegen des angeblich schon bei der Heirat bestehenden und ihm verheimlichten krankhaften Zustandes der Bekl. zu erhalten, blieb erfolglos.

Das jetzige Scheidungsverlangen des Kl. ist auf § 55 EheG. gestützt. Die Bekl. hat der Scheidung widersprochen und Klageabweisung, hilfsweise Schuldigerklärung des Kl. beantragt. Das LG. hat die Klage abgewiesen; die Berufung des Kl., in der er die Scheidung hilfsweise auch aus § 52 EheG. hergeleitet hat, ist vom OLG. zurückgewiesen worden.

Die Rev. hatte Erfolg.

Soweit das BG. die Scheidung aus § 52 EheG. abgelehnt hat, ist das Urteil von der Rev. nicht angegriffen.

Die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. hält der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum für gegeben, wobei allerdings dahingestellt bleiben mag, ob als Beginn der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit den Vorinstanzen erst der letzte Besuch des Kl. bei der Bekl. im August 1936 anzusehen ist oder nicht vielmehr ein erheblich früherer Zeitpunkt, weil es sich bei diesem Erfordernis um einen wesentlich tatsächlichen Zustand handelt und vorübergehende Besuche des an einem anderen Orte lebenden Mannes bei der Frau weder einer Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft i. S. des § 55 Abs. 1 entgegenstehen, noch auch eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft bedeuten (vgl. RGZ. 160, 284 = DR. 1939, 1578 [7]).

Den Widerspruch der Bekl. erachtet das BG. weiter für zulässig, weil die Zerrüttung mindestens überwiegend auf die Schuld des Kl. zurückzuführen sei. Es meint, der Kl. habe sich von der Bekl. ersichtlich wegen deren schwerer Erkrankung und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Ehelebens abgewandt, obwohl er bei richtiger Auffassung von seinen Pflichten in der Ehe ihr das schwere Schicksal hätte mittragen helfen müssen. Andere berechtigte Gründe für sein Verhalten habe er nicht dargetan. Die Verfolgung der Unterhaltsansprüche seitens der Bekl. sei nicht die Ursache, sondern eine Folgeerscheinung der Zerrüttung. Der frühere Streit des Kl. mit dem Bruder der Bekl. habe mit dieser selbst nichts zu schaffen. Daß die Bekl. den Kl. bei Eingehung der Ehe über ihren Gesundheitszustand arglistig getäuscht habe, sei nicht erwiesen.

Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Sie läßt eine vollständige Würdigung der Ursachen für die bestehende Ehezerrüttung vermissen und scheint insbes. zu übersehen, daß als solche Ursachen auch andere Umstände als schuldhafte Verfehlungen eines Ehegatten in Betracht kommen und einen überwiegenden ursächlichen Zusammenhang etwaiger Verfehlungen mit der Zerrüttung in Frage stellen können (vgl. RGZ. 159, 307 f. = DR. 1939, 174 [10]). Als derartige von keinem Teil verschuldete Ursachen der Ehezerrüttung drängen sich der unbefangenen Betrachtung im gegebenen Falle, wenn man von dem unstreitigen Sachverhalt ausgeht, vor allem die schwere Erkrankung der Bekl. und das lange Getrenntleben der Ehegatten auf, die das BG. unter diesem Gesichtswinkel nicht hinreichend gewürdigt hat. Auch der Vorderrichter verkennt nicht, daß das Leiden der Bekl., das sie der Bewegungsfähigkeit in zunehmendem Maße beraubte und schließlich völlig gelähmt ans Bett fesselte, eine wesentliche Beeinträchtigung des Ehelebens bedeutete und für den Kl. eine herbe Enttäuschung sein mußte, wenn auch die geistige Gemeinschaft der Eheleute dadurch nicht unmittelbar berührt wurde. Es liegt auf der Hand, daß diese Entwicklung auf das eheliche Verhältnis nicht ohne Einfluß bleiben konnte; wurde dadurch doch ein gesundes Eheleben weitgehend unterbunden, zumal ein ehelicher Verkehr mit der Bekl., sofern er aus körperlichen Gründen überhaupt möglich war, wegen der mit einer erneuten Empfängnis für sie verknüpften Gefahren auf ärztliche Anordnung nicht stattfinden sollte. Dazu trat hier weiter das langjährige Getrenntleben der Parteien, das ein völliges Auseinanderleben der Ehegatten be-

sonders begünstigte. Zu der Trennung war es 1928 oder 1929 unstreitig aus wirtschaftlichen Gründen dadurch gekommen, daß der Kl., der in S. als Hausdiener nur den Sommer über Beschäftigung fand und im übrigen auf Gelegenheitsarbeit angewiesen war, in Z. eine Dauerstellung annahm. Der ursprüngliche Plan, die Bekl. mit den Kindern dorthin nachkommen zu lassen, wurde durch das sich allmählich verschlimmernde Leiden der Bekl. vereitelt. Ein Verschulden eines der Ehegatten ist hierbei zunächst ebensowenig ersichtlich wie bei der Erkrankung der Bekl., deren Herkunft nach den Feststellungen des BG. nicht aufgeklärt ist und die im BU. zutreffend als ein schwerer Schicksalsschlag bezeichnet wird.

Gegenüber diesen offensichtlichen Ursachen der Zerrüttung kann dem vom BG. festgestellten Verschulden des Kl. wesentliche Bedeutung nicht zukommen. Gewiß verstieß der Kl. schwer gegen seine ehelichen Verpflichtungen, wenn er der drohenden Entfremdung der Ehegatten nicht rechtzeitig entgegenwirkte, insbes. seit August 1936 seine Familie überhaupt nicht mehr besuchte, sondern die schwerkranke Frau und die Kinder ihrem Schicksal überließ und sich seitdem im Verhältnis zu ihnen im wesentlichen auf die Unterhaltszahlungen beschränkte, zu denen er teilweise sogar erst durch das Einschreiten der Behörde gezwungen werden mußte. In dem BU. ist nicht erörtert, in welchem Zeitpunkt die — nur auf seiten des Mannes bestehende, also einseitige — Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses tiefgreifend und unheilbar i. S. des § 55 Abs. 1 EheG. geworden ist. Die Sachlage spricht dafür, daß dieser Grad der Zerrüttung bald nach dem letzten Besuch des Kl. bei der Familie vom August 1936 erreicht wurde und daß das Unterbleiben weiterer Besuche und die völlige Abkehr des Kl. von der Bekl. erst die Folge davon war. Trifft das zu, so muß das im wesentlichen jetzt erst beginnende Verschulden des Kl. als Ursache der Zerrüttung überhaupt ausscheiden; die Zerrüttung würde dann ganz auf Umständen beruhen, die keine Schuld eines Ehegatten bedeuten. Aber auch wenn die Zerrüttung der Ehe i. S. des § 55 Abs. 1 sich erst später vollendet und zu diesem Erfolge das schuldhafte Verhalten des Kl. gegenüber der Bekl. und den Kindern beigetragen hat, so würde das nichts daran ändern, daß als Grundursachen der Zerrüttung jene von keinem Teile verschuldeten Umstände bestehen bleiben, aus denen sich das damit im engen Zusammenhang stehende Verschulden des Kl. erst entwickelt hat.

Die Feststellung, daß der Kl. die unheilbare Zerrüttung mindestens überwiegend verschuldet habe und der Widerspruch der Bekl. deshalb zulässig sei, ist hiernach rechtlich fehlerhaft. Wegen dieses Rechtsfehlers ist das BU. aufzuheben. Einer Zurückverweisung der Sache bedarf es nicht, da der Sachverhalt bereits hinreichend geklärt ist und dem RevG. eine eigene endgültige Beurteilung ermöglicht. Diese muß dahin führen, daß dem Scheidungsverlangen des Kl. aus § 55 EheG. entsprochen wird.

Die bisherigen Erörterungen ergeben bereits, daß der Scheidungsanspruch nach § 55 Abs. 1 begründet ist und die Voraussetzungen für den Widerspruch der Bekl. nach § 55 Abs. 2 Satz 1 nicht vorliegen. Eine Prüfung der Frage, ob ein zulässiger Widerspruch etwa beachtlich sein würde, erübrigt sich demnach. Die Ehe der Parteien ist vielmehr in jedem Falle aus § 55 zu scheiden. Dagegen ist dem Hilfsantrage der Bekl. auf Schuldigerklärung des Kl. nach § 61 Abs. 2 EheG. stattzugeben. Denn das oben erörterte pflichtvergessene Verhalten des Kl. seit August 1936 ist als eine schwere Eheverfehlung i. S. des § 49 EheG. anzusehen, die nun auch, soweit die Person des Bekl. in Betracht kommt, die Ehe zerrüttet hat und die Bekl. zu dem Verlangen auf Scheidung der Ehe wegen dieses Verschuldens des Kl. berechtigen würde. Dem steht nicht entgegen, daß die unheilbare Ehezerrüttung i. S. des § 55 EheG. möglicherweise bereits vor der schweren Eheverfehlung des Kl. auf seiner Seite eingetreten war, weil es für die Anwendung des § 49 — im Gegensatz zu § 55, wo die einseitige Zerrüttung in der Person des Kl. genügte — wesentlich auf die Zerrüttung in der Person der erst durch das Verschulden des Kl. der Ehe entfremdeten Bekl. ankommt.

Nach alledem ist auch das Urteil des LG. aufzuheben, die Ehe der Parteien zu scheiden und ein Verschulden des Kl. festzustellen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 18. Juli 1940, IV 40/40.) [He.]

Anmerkung: In RGZ. 159, 307 = DR. 1939, 174 hatte das RG. den Grundsatz aufgestellt: Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Widerspruchs nach § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG. sind sämtliche Gründe für die Zerrüttung der Ehe zu berücksichtigen, unverschuldete wie verschuldete. Ist die Zerrüttung vornehmlich durch unverschuldete Tatsachen herbeigeführt, so kann von einem überwiegenden Verschulden des Scheidungsklägers, mögen seine Verfehlungen an sich auch grobe sein, nicht gesprochen werden; ein Widerspruch sei dann also überhaupt nicht zulässig. Der vorliegend entschiedene Fall veranschaulicht das gut. Auch hier ergibt sich aber bei der Beurteilung der Schuldfrage das Auseinanderfallen des Verschuldens i. S. des § 49 EheG. und der Zerrüttungsschuld nach § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG., worauf ich in meiner Besprechung DR. 1940, 914 näher eingegangen bin. Das RG. hilft sich konstruktiv dadurch, daß es die Zerrüttung nach § 49 EheG. in Gegensatz zu der nach § 55 EheG. stellt. Bei der Zerrüttung nach § 49 EheG. komme es auch wesentlich auf die Zerrüttung in der Person der erst durch das Verschulden des Kl. der Ehe entfremdeten Bekl. an. Meiner Ansicht nach kommt eine Beurteilung, die Zerrüttung einer Ehe liegt dann vor, wenn sich ein Ehegatte vollständig und endgültig von dem anderen abgewendet hat, dem Leben näher; denn die vom RG. verlangte Feststellung der Entfremdung auf der anderen Seite stößt auf große Schwierigkeiten, gibt doch gerade der Bekl. durch seinen Widerspruch regelmäßig zu erkennen, daß er trotz des Verhaltens des Kl. an der Ehe festhalten und sie fortsetzen will. Im übrigen kann ich auf meine oben genannten früheren Ausführungen verweisen.

KGR. Dr. Lauterbach, Berlin.

*

**** 4. RG. — § 56 EheG. Zur Anwendung des § 56 EheG. kann nur die Feststellung führen, daß die Verfehlung, insbes. ein Ehebruch, von dem verletzten Ehegatten schlechterdings nicht mehr als ehezerstörend empfunden werden konnte. †)**

Die Parteien haben am 7. März 1931 die Ehe geschlossen, aus der ein am 20. Juli 1931 geborenes Kind hervorgegangen ist. Der letzte eheliche Verkehr hat nach der Angabe der Kl. im Mai 1938 stattgefunden. Seit dem 31. Mai 1938 leben die Parteien getrennt.

Die Kl. hat Scheidung der Ehe zunächst auf Grund des § 1568 BGB., dann auf Grund des § 49 EheG. begehrt und behauptet, daß der Bekl. sie schwer mißhandelt, beschimpft und auch sonst lieblos behandelt, seine Familie vernachlässigt habe und oft zu einem Fräulein A. gegangen sei, von der er sich auch habe beschenken lassen.

Der Bekl. hat gegenüber der Klage keinen Gegenantrag gestellt, sondern nur beantragt, die Kl. für mitschuldig zu erklären. Diesen Antrag hat er damit begründet, daß die Kl. zänkisch und streitsüchtig gewesen sei, ihn fortgesetzt gequält und grundlos schwer beleidigt, ihm auch unbegründeterweise vorgeworfen habe, daß er sich mit anderen Frauen in den Kneipen herumtreibe; ferner habe sie bei ihrem heimlichen Weggang am 31. Mai 1938 aus der Wohnung fast alles mitgenommen.

Das LG. hat die Ehe der Parteien auf die Klage aus Verschulden des Bekl. geschieden und seinen Mitschuldantrag zurückgewiesen. Hiergegen hat der Bekl. Berufung eingelegt, mit der er seinen Mitschuldantrag weiterverfolgt hat. Die Kl. hat um Zurückweisung der Berufung gebeten und, nachdem die Zeugin A. und der Bekl. bei erneuter Vernehmung zugegeben hatten, miteinander die Ehe gebrochen zu haben, Anschlußberufung mit dem Antrage eingelegt, die Ehe der Parteien wegen Ehebruchs des Bekl. mit der A. zu scheiden. Der Bekl. hat Zurückweisung der Anschlußberufung beantragt. Das OLG. hat sowohl die Berufung als auch die Anschlußberufung zurückgewiesen.

RG. hob auf und hat die Ehe wegen Ehebruchs des Bekl. mit der A. geschieden.

Zur Entscheidung steht in diesem Rechtszuge nur noch der mit der Anschlußberufung gestellte Antrag der Kl., die Ehe der Parteien statt aus § 49 EheG., wie das LG. erkannt hatte, aus § 47 EheG. wegen Ehebruchs des Bekl. mit der A. zu scheiden. Nach der Feststellung des BG. hat der Bekl. seit Januar oder Februar 1939 geschlechtlichen Verkehr mit der A. unterhalten. Die Einwände des Bekl., er habe geglaubt, seine Ehe sei bereits durch das Urteil des LG. geschieden, auch habe er sich für berechtigt gehalten, Beziehungen zu einer anderen Frau aufzunehmen, weil nach seiner Überzeugung die Ehe niemals wieder habe eingerenkt werden können, weist das BG. als unglaubwürdig zurück. Sowohl der äußere wie der innere Tatbestand des § 47 EheG. ist

daher gegeben. Gleichwohl versagt das BG. der Kl. das Recht, die Scheidung wegen Ehebruchs des Bekl. zu begehren, mit der Begründung, daß die Ehe der Parteien Anfang 1939, als die Beziehungen des Bekl. zur A. ehebrecherische Natur angenommen hätten, so völlig zerrüttet gewesen sei, daß die Zerrüttung einer weiteren Vertiefung nicht mehr fähig gewesen sei und deshalb die ehebrecherischen Beziehungen von der Kl. nicht mehr als ehezerstörend hätten empfunden werden können. Diese Ansicht des BG. beruht auf rechtsirriger Anwendung des § 56 EheG. Nach dieser Vorschrift ist das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens dem verletzten Ehegatten u. a. dann versagt, wenn sich aus seinem Verhalten ergibt, daß er die Verfehlung des anderen als ehezerstörend nicht empfunden hat. Das kann der Fall sein, wenn die Zerrüttung der Ehe schon vorher einen solchen Grad erreicht hat, daß sie einer Vertiefung nicht mehr fähig ist. Regelmäßig kann auch eine bereits bestehende Zerrüttung noch eine weitere Grundlage erhalten und sich dadurch noch vertiefen, sei es auch nur in der Weise, daß der Fortbestand der Zerrüttung gesichert ist und die einer Aussöhnung entgegenstehenden Hindernisse vermehrt werden. Auch in dem Urteil des erk. Sen. vom 3. April 1939 (RGZ. 160, 104 = DR. 1939, 780[15] m. Anm.), auf das das BG. u. a. verweist, das aber einen in tatsächlicher Beziehung völlig anders gelagerten Sachverhalt betrifft, ist keineswegs ausgesprochen, daß eine bereits bestehende Zerrüttung in keinem Falle mehr einer Vertiefung fähig sei; vielmehr ist in diesem Urteile nur gesagt, daß die frühere Rspr. zu § 1568 BGB., die darauf hinausgelaufen sei, eine Ehe könne niemals so weit zerrüttet sein, daß eine weitere Eheverfehlung die Zerrüttung nicht noch vertiefen könne, durch § 56 EheG. überholt sei und heute keinen Anspruch auf Beachtung mehr erheben könne. Ob die Zerrüttung so weit fortgeschritten ist, daß eine weitere Vertiefung nicht mehr möglich erscheint, ist eine lediglich auf Grund der Umstände des einzelnen Falles zu entscheidende, im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete liegende Frage. Für den Tatbestand, aus dem sich ergeben soll, daß der verletzte Ehegatte die Verfehlung als ehezerstörend nicht empfunden habe, ist der schuldige Ehegatte beweispflichtig. Der bloße Nachweis, daß die Ehe zu der Zeit, als die Verfehlung begangen wurde, bereits zerrüttet gewesen sei, genügt nicht, wie sich aus dem oben Ausgeführten ergibt. Zur Anwendung des § 56 EheG. kann vielmehr nur die Feststellung führen, daß die Verfehlung, insbes. ein Ehebruch, von dem verletzten Ehegatten schlechterdings nicht mehr als ehezerstörend empfunden werden konnte (Rexroth, JW. 1938, 2081).

Zur Begründung seiner Auffassung, daß die Zerrüttung der Ehe der Parteien einer weiteren Vertiefung nicht mehr fähig gewesen sei, führt das BG. aus: Die Kl. habe in der Klage erklärt, die eheliche Gemeinschaft der Parteien sei so tief zerrüttet, daß ihr die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne; auch der Bekl. habe ausgeführt, daß die Ehe bereits seit Mai 1938 völlig zerrüttet sei; beide Parteien hätten den Rechtsstreit bereits in der ersten Instanz mit ziemlicher Schärfe geführt und sich bei dem Urteile des LG. beschieden, soweit es festgestellt habe, daß die Ehe so tief zerrüttet sei, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden könne. Alle diese vom BG. angeführten Umstände lassen zwar den Schluß zu, daß die Ehe der Parteien in der Tat bereits zerrüttet war, als der Bekl. den Ehebruch beging. Dagegen ergeben sie nichts dafür, daß die Zerrüttung durch weitere vom Bekl. begangene Eheverfehlungen — selbst durch die schwerste Verletzung der ehelichen Treupflicht, den Ehebruch — nicht mehr vertieft werden konnte. Auch sonst hat der Bekl. nichts Ausreichendes dafür vorgebracht, daß es der Kl., die nach den Feststellungen des BG. schon während des Bestehens der Ehegemeinschaft den begründeten Verdacht hatte, er unterhalte unerlaubte Beziehungen zu anderen Frauen, völlig gleichgültig war, wenn sie erfuhr, daß die ihr bereits bekannt gewesenen und von ihr als ehezerrüttend empfundenen Beziehungen des Bekl. zur A. nunmehr sogar ehebrecherische Natur angenommen hatten. Die Ansicht des BG. würde dahin führen, daß sich ein Ehegatte, der durch sein Verschulden die Zerrüttung der Ehe herbeiführt, hierdurch selbst einen Freibrief für alle künftig von ihm noch zu begehenden Eheverfehlungen zu schaffen vermag. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß dies nicht der Sinn des § 56 EheG. sein kann.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 6. Juli 1940, IV 11/40.) [He.]

Anmerkung: Nach der Feststellung des BG. hat der Bekl. erst nach Erlaß des Urteils erster Instanz Ehebruch begangen. Schon vorher bestanden Beziehungen zu der Ehebrecherin A., auf die neben anderen Verfehlungen der Bekl. die Scheidungsklage (zunächst auf Grund des § 1568 BGB., dann auf Grund des § 49 EheG.) gestützt war. Man darf wohl annehmen, daß sowohl das LG. wie das BG. diese ehewidrigen Beziehungen als erwiesen angenommen und die Scheidung aus Verschulden des Mannes auch aus diesem Grunde ausgesprochen haben. Dies würde bedeuten, daß das BG. angenommen hat, die Kl. habe zwar die früheren nichtehebrecherischen Beziehungen ihres Ehemannes zu der A., nicht aber den späteren Ehebruch mit der A. als ehezerstörend empfunden.

Bei dieser Betrachtung hätte für das BG. auch eine Auseinandersetzung mit der Frage nahegelegen, ob die Anwendung des zweiten in § 56 vorgesehenen Scheidungsausschließungsgrundes gegenüber einem Ehebruch überhaupt in Betracht kommen kann, wenn der Ehebruch lediglich die Fortsetzung und der Abschluß eines vorausgegangenen minder schweren ehewidrigen Verhaltens ist, das der verletzte Ehegatte nach der Annahme des Gerichts als ehezerstörend empfunden hat. Denn es entspricht der Lebenserfahrung, daß ein Ehegatte, der ehewidrige Beziehungen des anderen als Kränkung empfindet, erst recht sich verletzt fühlen wird, wenn diese Beziehungen sich zu ehebrecherischen verstärken. Dies wird besonders dann zutreffen, wenn — wie im vorl. Fall — keine Anhaltspunkte dafür zu gewinnen sind, daß der durch ehewidriges Verhalten verletzte Ehegatte durch die ihm bisher widerfahrenen Kränkungen in seinem Empfinden für die Ehe schon so sehr abgestumpft gewesen ist, daß weitere und sogar schwerer als die bisherigen wiegende Verfehlungen des anderen Ehegatten keinen Eindruck mehr auf ihn machen konnten. Im vorl. Fall kommt ferner noch hinzu, daß dem Bekl. ein Ehebruch nur mit der A. und nicht etwa auch ein früherer Ehebruch mit einer anderen Frau vorgeworfen ist. Deshalb fehlte auch jeder Anhalt dafür, daß die Kl. einen Ehebruch ihres Mannes gleichgültig hinnehmen werde, etwa weil sie sich gegenüber früheren Ehebrüchen unempfindlich gezeigt habe. Bei dieser Sachlage hätte eher angenommen werden können, daß zwar die Ehewidrigkeiten, die in den im Tatbestand festgestellten Besuchen des Mannes bei der A. und der Annahme von Geschenken zu erblicken sind, von der Kl. nicht als ehezerstörend empfunden worden sind, der spätere Ehebruch mit der A. aber unter allen Umständen als schwere Kränkung empfunden werden mußte.

Freilich kommt als besonderer Umstand hinzu, daß der Bekl. die Ehe erst gebrochen hat, nachdem das Gericht erster Instanz die Scheidung auf die Klage der Frau auf Grund des § 49 EheG. ausgesprochen hatte und auch vom Standpunkt des BG. feststand, daß die Ehe so tief zerrüttet war, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden konnte. Zu der Zeit, als der Bekl. den Ehebruch beging, lag also bereits eine so tiefe Zerrüttung der Ehe durch andere Verfehlungen des Bekl. vor, daß die Ehe wegen dieser Verfehlungen auf Begehren der Frau geschieden werden mußte und auch tatsächlich — wenn auch noch nicht rechtskräftig — geschieden worden war. Es kann aber keine Rede davon sein, daß der in § 49 EheG. vorausgesetzte Grad der Zerrüttung der äußerste und einer weiteren Steigerung durch spätere Verfehlungen nicht mehr fähige Grad der Zerrüttung einer Ehe sei und daß deshalb spätere Verfehlungen des schuldigen Ehegatten nicht mehr ehezerstörend wirken und von dem anderen Ehegatten als ehezerstörend empfunden werden könnten. Eine solche Auffassung würde — wie das RG. mit Recht hervorgehoben hat — dazu führen, daß ein Ehegatte sich einen Freibrief für alle künftigen Verfehlungen dadurch schaffen könnte, daß er zunächst durch mehr oder minder zahlreiche Verfehlungen verschiedener Art den Grad der Ehezerrüttung herbeiführt, der die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwarten läßt und zur Scheidung der Ehe nach § 49 EheG. führen müßte, wenn der verletzte Ehegatte die Scheidung verlangt. Darüber hinaus kann eine solche Auffassung aber auch dann nicht anerkannt werden, wenn — wie im vorl. Fall — der verletzte Ehegatte die Scheidungsklage aus § 49 EheG. tatsächlich erhoben und hierdurch gezeigt hat, daß für ihn das Maß der Verfehlungen des anderen voll ist und er einen Ausweg nur in der Scheidung der Ehe sieht. Eine solche Einstellung des verletzten Ehegatten gegenüber den

bisherigen Verfehlungen des anderen kann keineswegs ohne weiteres dahin gedeutet werden, daß der Kl. gegenüber künftigen Verfehlungen des anderen ganz und gar unempfindlich geworden sei und sie nicht mehr als kränkend empfinde, weil er selbst die Beendigung der Ehe erstrebe und hierdurch zeige, daß er die Ehe als hoffnungslos zerstört ansehe. Ganz im Gegenteil wird die Erhebung der Scheidungsklage vielfach als sicheres Zeichen dafür gelten können, daß sich der Kl. der ehezerstörenden Wirkungen der Verfehlungen des anderen deutlich bewußt ist und daß sein Empfinden für weitere Verfehlungen des anderen besonders wach ist. In aller Regel wird der Kl. empfinden, daß durch die weiteren Verfehlungen des anderen Teiles die Zerrüttung der Ehe hoffnungsloser denn je und die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft aussichtsloser denn je geworden ist; die weiteren Verfehlungen wird er als Rechtfertigung seines Vorhabens, die Scheidung durchzuführen, erkennen; eine bisher vielleicht noch vorhandene Neigung, einem Rat oder einem innerlichen Drang zur Fortsetzung der Ehe nachzugeben, wird infolge der neuauftauchenden Verfehlungen des anderen mehr und mehr verkümmern und leicht völlig unterdrückt werden.

Wollte man die Erhebung der Scheidungsklage aus § 49 EheG. allgemein als sicheres Anzeichen dafür ansehen, daß jedes Empfinden des Kl. für weitere Verfehlungen des Bekl. erloschen sei, so müßte sich die Frage aufdrängen, ob nicht wegen der anzunehmenden völligen Empfindungslosigkeit des Kl. gegen etwa noch vorkommende künftige Verfehlungen des anderen Teils schon aus diesem Grunde bei jeder der Verfehlungen des Bekl., auf die die Klage gestützt ist, untersucht werden müsse, ob der Kl. etwa auch diese Verfehlung nicht oder nicht mehr als ehezerstörend empfunden habe. Es liegt auf der Hand, daß diese Frage zu verneinen ist. Richtig ist vielmehr, daß weder die Erhebung der Scheidungsklage durch den verletzten Ehegatten, noch die Feststellung, daß die Ehe in einem zur Scheidung nach § 49 EheG. ausreichenden Grade zerrüttet ist, für sich allein einen Anhaltspunkt dafür bieten, daß der Kl. weitere Verfehlungen des Bekl. nicht mehr als ehezerstörend empfinden werde oder empfunden habe. Es müssen vielmehr noch weitere Umstände hinzukommen, ehe eine solche Feststellung getroffen werden kann, und zwar — wie das RG. mit Recht entschieden hat — solche Umstände, die eine Vertiefung der Zerrüttung durch die neu hinzutretende Verfehlung ausschließen und es deshalb schlechterdings unmöglich machen, daß die Verfehlung von dem verletzten Ehegatten noch als ehezerstörend empfunden werden konnte.

OLGR. Rexroth, Berlin.

Schuldenbereinigungsgesetz

5. OLG. — § 1 SchuldVereinG. Ein Schuldner, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wurde, ist wirtschaftlich zusammengebrochen. Daß der Konkursverwalter das Geschäft des Schuldners auf dessen Ehefrau übertragen hat, steht der Schuldenbereinigung nicht entgegen. †)

Paul F. war seit dem Jahre 1929 Alleininhaber der Firma Bernhard F. Am 14. April 1931 wurde der Konkurs über sein Vermögen eröffnet. Das Konkursverfahren wurde am 21. Nov. 1931 wieder aufgehoben. Ein zur Konkursmasse gehöriges Grundstück mit einem Verkehrswerte von 27 974 *RM* wurde von dem Konkursverwalter aus der Konkursmasse entlassen und kam am 10. Sept. 1931 zur Zwangsversteigerung. Am 7. Dez. 1931 beantragte Paul F., auf dem Blatte des Handelsregisters für die Firma Bernhard F. einzutragen, daß er unter dem 15. April 1931 ausgeschieden sei; seine Ehefrau Gertrud F. beantragte einzutragen, daß sie das Handelsgeschäft mit dem Firmenrecht am 15. April 1931 übernommen habe, aber nicht für die im Geschäft begründeten Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers hafte und daß auch die im Geschäft begründeten Forderungen auf sie nicht übergegangen seien; Paul F. erklärte sich damit einverstanden, daß seine Ehefrau das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführe.

Der Schuldner behauptet jetzt: seine Ehefrau habe während des Konkurses ein völlig neues Geschäft unter dem Namen Gertrud F. eröffnet, hierbei sei ihr der Konkursverwalter in gewissem Umfange gefällig gewesen, aber eine Übertragung des Geschäftes des Schuldners auf Gertrud F. habe nicht stattgefunden. Daß der Eintragungsantrag anders laute, beruhe auf einem entsprechenden Vorschlag des Registerführers beim AG.

Über das Vermögen des Schuldners ist das Konkursverfahren eröffnet worden. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß er mit seinem Unternehmen wirtschaftlich zusammengebrochen ist. Wenn auch die Frage, wann ein wirtschaftlicher Zusammenbruch i. S. des SchuldVereinG. vorliegt, im Schrifttum und Rspr. nicht einheitlich beantwortet wird, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß ein Schuldner, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist und der damit die Herrschaft über seinen Betrieb verloren hat, i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 SchuldVereinG. wirtschaftlich zusammengebrochen ist (JFG. 18, 337; 19, 6; 174, 184; 20, 332).

Das dem Schuldner gehörige Grundstück ist zwangsweise versteigert worden. Der Konkursverwalter hat außerdem die Außenstände des Geschäfts eingezogen, die gesamten Warenvorräte und die gesamten Einrichtungsgegenstände veräußert und den Erlös im Gesamtbetrage von 3466,97 *RM* an die Gläubiger verteilt. Der Schuldner hat also sein Grundstück infolge Anordnung der Zwangsversteigerung, die Außenstände, die Warenvorräte und die Einrichtung seines Geschäftes im Konkurse zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben und damit die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 S. 2 SchuldVereinG. mindestens sehr weitgehend erfüllt. Die Bezugnahme des AG. auf die Entsch. des KG. in DJ. 1939, 356 = JFG. 18, 289 geht fehl; sie verneint nicht die Hingabe der Existenz, wenn ein Schuldner seinen Gewerbebetrieb auf seine Ehefrau überträgt, um ihn dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, sie erklärt vielmehr nur, daß in diesem Fall die Hingabe der Existenz nicht zur Befriedigung der Gläubiger erfolgt sei. Diese Voraussetzung ist aber bei den oben erwähnten Hingaben in dem vorl. Fall erfüllt. Es kann sich demnach nur noch um die Frage handeln, ob die Hingabe der wirtschaftlichen Grundlage der selbständigen Lebenshaltung des Schuldners Paul F. eine vollständige gewesen ist.

Diese Frage ist, wenn, wie der Schuldner jetzt behauptet, seine Ehefrau sein Geschäft überhaupt nicht übernommen, sondern ein neues Geschäft begründet und hierzu nur von dem Konkursverwalter einige Waren und Einrichtungsgegenstände gekauft hat, nach den Grundsätzen in der Entsch. des KG.: JFG. 19, 179, 180 zu entscheiden; die Frage der Vollständigkeit der Vermögenshingabe ist hiernach dann nicht zu verneinen, wenn das nach der Einziehung aller Forderungen und dem Verkauf aller Warenvorräte und Einrichtungsgegenstände dem Schuldner verbliebene Geschäft im Verhältnisse zu den zur Befriedigung der Gläubiger hingegebenen Werten (Grundstück, Forderungen, Warenvorräten, Einrichtungsgegenständen) im Gesamtwerte von mindestens 31 440,94 *RM* keinen erheblichen Wert mehr dargestellt hat.

Dasselbe gilt auch für den Fall, daß der Konkursverwalter im Konkurse dem Schuldner gestattet haben sollte, nach der Einziehung aller Forderungen und dem Verkauf aller Waren und Einrichtungsgegenstände das Geschäft auf seine Frau zu übertragen, und der Schuldner das Geschäft entweder auf Grund dieser Ermächtigung während des Konkurses oder ohne diese Ermächtigung nach dem Konkurse auf seine Ehefrau übertragen haben sollte.

Die Frage der Vollständigkeit der Vermögenshingabe dürfte jedoch auch dann zu bejahen sein, wenn der Konkursverwalter das Geschäft im Konkurse auf die Ehefrau des Schuldners übertragen haben sollte; ob er dies entgeltlich getan hat oder unentgeltlich, dürfte dabei keinen Unterschied begründen. Denn im ersten Fall hat er den Erlös an die Gläubiger verteilt, die Hingabe ist also zur Befriedigung der Gläubiger erfolgt. Aber auch wenn die Übertragung unentgeltlich erfolgt wäre, so würde dieser Umstand kaum geeignet sein, die Vermögenshingabe nicht als vollständig erscheinen zu lassen, da auch in diesem Falle dem Schuldner von seinem Geschäfte nichts verblieben ist.

(OLG. München, 8. ZivSen., Beschl. v. 14. Aug. 1940, 8 Wx 333/40.)

Anmerkung: Die Entsch. ist noch auf Grund der alten Fassung des SchuldVereinG. ergangen, sie hat aber durch die Neufassung des Gesetzes ihre Bedeutung nicht verloren.

Das LG. hatte die Auffassung vertreten, der Schuldner sei trotz der Konkurseröffnung nicht „total" zusammengebrochen, denn er habe während des Konkurses die „Firma" und vielleicht auch etwas „Zubehör", das im Konkurs nicht habe verwertet werden können, auf seine Frau übertragen und mit ihr gemeinschaftlich das Geschäft weitergeführt. Dieser Auf-

fassung tritt das OLG. München entgegen. Es stellt fest, daß ein Schuldner, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wurde, unter allen Umständen wirtschaftlich zusammengebrochen ist. Dem ist zuzustimmen.

Hennig hat zwar in seinem Kommentar zum SchuldVereinG. (§ 1 I 4 a) ausgesprochen, der Zusammenbruch müsse ein „totaler" sein, unter Zusammenbruch sei der endgültige Verlust der selbständigen Existenz zu verstehen. Diese Auffassung hat sich auch die RSpr. teilweise zu eigen gemacht. Sie kann aber gleichwohl, zum mindesten für die Neufassung des Gesetzes, nicht gebilligt werden.

Nach der Neufassung soll der Umstand, daß der Schuldner ein überlastetes Geschäftsgrundstück behalten hat, der Schuldenbereinigung nicht mehr schlechthin entgegenstehen (§ 1 Abs. 2). Daß der Schuldner wirtschaftlich zusammengebrochen ist, verlangt das Gesetz auch in diesen Fällen. Ist ein noch bestehendes Unternehmen lediglich überschuldet, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Schuldenbereinigung (vgl. meinen Aufsatz: DR. 1940, 1601 unter A I 2). Die Anforderungen, die man hinsichtlich des Zusammenbruchs stellt, dürfen aber nicht überspannt werden. Denn sonst würde es kaum einen Fall geben, in dem die Vergünstigung des § 1 Abs. 2 praktische Bedeutung erlangt.

Es kann deshalb nicht richtig sein, den Zusammenbruch mit dem endgültigen Verlust der selbständigen Existenz gleichzusetzen und eine vollständige Vermögensauflösung als Voraussetzung für den Zusammenbruch zu fordern. „Wirtschaftlicher Zusammenbruch" und „Hingabe der wirtschaftlichen Grundlage der selbständigen Lebenshaltung" ist zweierlei. Beides darf nicht zusammengeworfen werden. Ist über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet worden oder hat der Schuldner sein Geschäft schließen oder auf einen andern übertragen müssen, weil ihm seine Schulden die Fortführung des Geschäfts unmöglich machten, so ist er damit wirtschaftlich zusammengebrochen. Ob der Schuldner sein Vermögen in vollem Umfang verloren und ob er seinen selbständigen Beruf völlig aufgegeben oder in anderer Form weiter ausgeübt hat, darauf kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Bei der Auslegung des SchuldVereinG. darf nicht vergessen werden, daß das Gesetz den Volksgenossen, die der allgemeinen Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme zum Opfer gefallen sind, helfen will, soweit sie vom Standpunkt der Billigkeit aus eine Hilfe verdienen. Dieser Zweck des Gesetzes wird nicht erreicht, wenn man seinen Anwendungsbereich ohne zwingenden Grund über den Wortlaut des Gesetzes hinaus einengt.

AGR. Dr. Breithaupt, Berlin.

*

6. KG. — §§ 14 Abs. 3, 3 Abs. 1 Satz 2 SchuldVereinG. a. F. (§§ 24 Abs. 1, 8 Abs. 2 n. F.). Auch einem Mitverpflichteten kann, solange ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn schwebt, eine Schuldenbereinigung nicht gewährt werden.

Ein Bürge, der nach der Vereinigung der Hauptschuld die Vereinigung seiner Bürgschaftsschuld betreibt, befindet sich in einem Vergleichsverfahren. Aus diesem Grunde ist sein Antrag in allen Instanzen abgelehnt worden. Das KG. hat dazu ausgeführt:

Nach § 14 Abs. 3 SchuldVereinG. (a. F.) kann „dem Schuldner", solange gegen ihn ein Konkurs- oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses schwebt, der Schutz des Gesetzes nicht gewährt werden. Dasselbe muß für einen Mitverpflichteten gelten, der die Vereinigung seiner Schuld auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 SchuldVereinG. (a. F.) betreibt. Auch ein Verfahren der letzteren Art ist ein Schuldenbereinigungsverfahren, wenn es auch auf die Verbindlichkeit des Mitverpflichteten gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners beschränkt ist und nicht die Gesamtheit der Schulden des Mitverpflichteten erfaßt. § 14 Abs. 3 SchuldVereinG. regelt die Beziehungen aller Schuldenbereinigungsverfahren (auch des beschränkten Verfahrens nach § 3 Abs. 1 Satz 2) zum Konkursverfahren und zum Vergleichsverfahren. Solange gegen den Schuldner (worunter im Falle eines Antrages aus § 3 Abs. 1 Satz 2 auch der Mitverpflichtete zu verstehen ist) ein solches Verfahren schwebt, kann ihm ein Schutz nach dem SchuldVereinG., vorbehaltlich des hier nicht in Frage kommenden § 6, nicht gewährt werden. Der Grund für diese gesetzliche Regelung beruht auf der Ähnlichkeit in der Zielsetzung der verschiedenen Verfahrensarten. Das Schuldenbereinigungsverfahren dient der Regelung der Beziehungen zwischen dem Schuldner und den alten Gläubigern, im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Regelung zwischen dem Gläubiger und dem Mitverpflichteten. In ähnlicher Weise sollen das Vergleichsverfahren und das Konkursverfahren eine Auseinandersetzung des Schuldners mit seinen Gläubigern unter richterlicher Leitung herbeiführen. Das Vergleichsverfahren insbes. soll einen Schuldner bei seinem Bemühen, einen den Konkurs abwendenden Vergleich zu schließen, unterstützen. Die Ähnlichkeit in den Zwecken des Schuldenbereinigungsverfahrens und der anderen genannten Verfahren ist der Grund dafür, daß ein Nebeneinander der Verfahren verhindert werden soll. Dieser Grund trifft in gleicher Weise ein Verfahren nach § 5 und ein solches nach § 3 SchuldVereinG. (ebenso Gerken-Vogel, „Die Schuldenbereinigung", A. 6 zu § 14 SchuldVereinG.). — Daß auch andere grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzes auf den Mitverpflichteten Anwendung finden, hat der Senat z. B. bezüglich des Erfordernisses der Würdigkeit (§ 1 Abs. 4) in 1 Wx 187/40 v. 8. Aug. 1940 ausgesprochen, was in § 8 Abs. 4 der Neufassung jetzt ausdrücklich gesagt ist. Auch diese Neufassung des Gesetzes (in der Bekanntmachung v. 3. Sept. 1940 (RGBl. 1209) führt übrigens zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung, da § 24 Abs. 1 dem bisherigen § 14 Abs. 3 entspricht.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 12. Sept. 1940, 1 Wx 442/40.)

Zivilprozeßverfahren

7. RG. — §§ 7, 9 VereinfachungsVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658 ff.); Art. 3 der 1. VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656). Das LG. kann nicht für die in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der VereinfachungsVO. bei ihm noch eingelegten Berufungen als Eingangsstelle behandelt werden. Eine Wiedereinsetzung gibt es bei Versäumung der „Frist", bis zu der die Einlegung der Berufung auch bei einem Beschwerdewert unter 500 RM zulässig war, nicht.

Der Bekl. wurde durch das ihm am 9. Aug. 1939 zugestellte Urteil des AG. Sch. zur Zahlung von 150 RM verurteilt. Mit Schriftsatz v. 6. Sept., der am 7. Sept. 1939 einging, legte sein Berufungsanwalt Berufung beim LG. ein. Am 19. Sept. reichte der Anwalt eine gleiche Berufung vom 18. Sept. 1939 beim KG. ein. Dem LG. trug er mit Schriftsätzen v. 21. und 28. Sept. vor, das RGBl. I, 167, in dem die VereinfachungsVO. v. 1. Sept. 1939 auf S. 1658 ff. verkündet ist, trage zwar den Vermerk, daß es am 6. Sept. zu Berlin ausgegeben sei, sei aber, wie dies bei den Gesetzblättern immer so sei, erst später, etwa am 8. Sept., beim Berufungsanwalt eingegangen; es müsse deshalb so angesehen werden, als ob die am 7. Sept. beim LG. eingegangene Berufung gem. § 9 Satz 2 der VO. unberührt bleibe. Beim KG. stellte der Berufungsanwalt am 18./19. Sept. den Antrag, dem Bekl. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren; er führte dazu aus, die OLG. seien für Berufungen gegen amtsgerichtliche Urteile nach der genannten VO. nur zuständig, wenn die Berufung nach dem 9. Sept. eingelegt worden sei; denn erst von da ab gelte die erhöhte Wertgrenze von 500 RM; das RGBl. Nr. 167 sei ihm verspätet zugegangen; die Wiedereinsetzung werde bezüglich der etwa versäumten Berufungsfrist und ferner auch insoweit erbeten, als durch die „jetzt beim KG. eingelegte Berufung der Stichtag v. 9. Sept. 1939 für Berufungen, deren Wertgrenze unter 500 RM liegt, nicht gewahrt sein sollte". Eine gleichlautende Begründung der Berufung wurde bei dem LG. am 6. und bei dem KG. am 7. Okt. 1939 eingereicht. Vom LG. wurde der Schriftsatz an das KG. weitergegeben. Bei diesem zahlte der Bekl. die angeforderte Prozeßgebühr, worauf dort Verhandlungstermin anberaumt wurde. Die mündliche Verhandlung wurde auf die Frage der Zulässigkeit der Berufung beschränkt. Das KG. verwarf das Rechtsmittel als unzulässig.

Die Rev. wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen.

Das KG. hat ausgeführt: Die VereinfachungsVO. sei mit der Verkündung am 6. Sept. 1939 in Kraft getreten (§ 45). Nach § 9 Satz 1 seien die OLG. von diesem Tage an zuständig für die Verhandlung und Entsch. über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Entsch. der AG.; eine beim LG. bereits anhängige Berufung (die nach Satz 2 a. a. O.

unberührt bleiben würde) habe damals nicht vorgelegen, die am 7. Sept. beim LG. eingelegte Berufung sei also unwirksam. Die spätere Berufung beim KG. sei zwar (infolge Hemmung der Berufungsfrist gem. Art. 3 Nr. 1 der VO. v. 1. Sept. 1939 über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens usw. RGBl. I, 1656) rechtzeitig eingelegt, sei aber nach § 7 der VereinfachungsVO. unzulässig, weil die Wertgrenze für eine nach dem 9. Sept. 1939 eingelegte Berufung 500 RM betrage. Eine Wiedereinsetzung gegen Versäumung der „Frist" bis zum 9. Sept. sei nicht möglich; denn es handele sich nicht um die Bestimmung einer prozessualen Frist, sondern einen Sondertermin für das Inkrafttreten einer Gesetzesvorschrift, wie Fechner: JW. 1939, 1737 ausgeführt habe.

Die Rev. rügt zu Unrecht, die §§ 233, 519b ZPO., §§ 9 und 45 der VereinfachungsVO. seien verletzt.

An erster Stelle führt sie aus, die Ansicht des KG. stehe zwar mit dem Wortlaut der angeführten Bestimmungen im Einklang, widerspreche aber der Billigkeit und dem Geist der VO. Deren §§ 7, 8 und 12 ließen erkennen, daß das sofortige Wirksamwerden nicht für tunlich angesehen worden sei. Deshalb müsse ein Rechtsmittel, das eine Partei in unverschuldeter Unkenntnis der VO. am 6. Sept. 1939 ergriffen habe, auch wenn es erst am 7. Sept. vom Gericht registriert worden sei, nach den bisherigen Bestimmungen behandelt werden. Dem kann nicht beigestimmt werden (RG.: DR. 1940, 548[11]; SeuffArch. 94 Nr. 36 und RGWarn. 1940 Nr. 73). Die VO. hat genau angegeben, welche Einzelbestimmungen nicht sogleich am 6. Sept. in Kraft treten sollten. Nach § 9 Satz 2 soll nur eine beim LG. am 6. Sept. 1939 schon anhängig gewesene Berufung von der VO. unberührt bleiben. Eingelegt war hier die Berufung des Bekl. erst am 7. Sept.; der Tag der Abfassung des Schriftsatzes ist insoweit bedeutungslos. Abwegig ist die Ansicht der Rev., das LG. sei in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der Zuständigkeitsänderung als Eingangsstelle auch für eine zum OLG. gehörige Berufung zu erachten. Es fehlt an einer dies bestimmenden gesetzlichen Vorschrift. Die erste Berufung des Bekl. war also bei einem unzuständigen Gericht eingelegt und somit wirkungslos; das KG. hat sie — in Übereinstimmung mit dem späteren Verhalten des Bekl. und ohne Beschwer für ihn — als erledigt behandelt. Bis einschließlich 9. Sept. 1939 hätte der Bekl. trotz des unter der Wertgrenze von 500 RM bleibenden Wertes des Beschwerdegegenstands eine zulässige Berufung beim KG. einreichen können (§ 7 der VO.). Die dort erst am 19. Sept. eingelegte Berufung ist zwar — infolge der erwähnten Hemmung der Rechtsmittelfristen — rechtzeitig, aber um deswillen unzulässig, weil die v. 10. Sept. ab erforderliche Höhe der Beschwer nicht erreicht ist. Die Rev. verkennt dies nicht, meint aber, es müsse eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, weil bei der Abfassung der Berufung das RGBl. dem Anwalt noch nicht vorgelegen habe, so daß er die Unwirksamkeit der Berufung v. 6. Sept. nicht erkannt habe. Aus gleichen Erwägungen habe der 13. ZivSen. des KG. in einem Beschl. v. 2. Okt. 1939 (13 U 4974/39) angenommen, daß die v. 6. bis zum 9. Sept. 1939 laufende Frist für die Zulässigkeit von Berufungen mit einem die Wertgrenze von 500 RM nicht erreichenden Streitwert entsprechend wie eine Notfrist zu behandeln sei, gegen deren Versäumung die Wiedereinsetzung möglich sei.

Auch dieser Ansicht der Rev. kann nicht beigetreten werden. In den Beschl. v. 17. Nov. 1939, VII B 31/39 (DR. 1940, 257[26] und RGWarn. 1940 Nr. 27) und v. 23. Dez. 1939, II B 6/39 ist dargelegt, daß in der Gesetzesvorschrift, die Erhöhung der Wertgrenze gelte für die Berufungen vom 10. Sept. ab, nicht die Bestimmung einer Frist für eine vorzunehmende Prozeßhandlung oder gar einer Notfrist i. S. von §§ 223, 233 ZPO. liegt. Auch Erwägungen der Billigkeit gestatten nicht, von der gesetzlichen Regelung abzuweichen (VII B 31/39).

(RG., V. ZivSen., U. v. 29. Juli 1940, V 3/40.) [R.]

*

8. KG. — §§ 98, 271 ZPO. Die Versöhnung von Ehegatten ist ein tatsächlicher Vorgang. Eine Vereinbarung über die Kosten der Rücknahme einer bereits erhobenen Scheidungsklage läßt sich aus ihr nicht entnehmen.

Das LG. hat die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben, da die Kl. ihre Scheidungsklage auf Grund einer vorausgegangenen Versöhnung zurückgenommen hat, in der Versöhnung aber zugleich ein Vergleich zu sehen sei, so daß also § 98 ZPO. zur Anwendung zu kommen habe.

Ob ein außergerichtlicher Vergleich bei der Entscheidung über die Kosten nach Klagerücknahme vom Gericht zu beachten ist, ist nicht unbestritten, kann hier aber unentschieden bleiben. Denn die Kl. hat jedenfalls nicht nachzuweisen vermocht, daß ein außergerichtlicher Vergleich, wonach der Bekl. sich zur Kostentragung verpflichtet hätte, zustande gekommen ist.

Der Senat vermag im Gegensatz zum LG. auch nicht die Verpflichtung des Bekl., die Kosten wenigstens zur Hälfte zu tragen, aus der unstreitig festgestellten Tatsache der damaligen Versöhnung der Parteien zu folgern. Die Versöhnung zwischen Ehegatten ist ein tatsächlicher Vorgang, wonach diese sich entschließen, über Verfehlungen des anderen Teils hinwegzusehen und die Ehe fortzusetzen. Eine gleichzeitige Vereinbarung über den Kostenpunkt eines inzwischen in Gang gekommenen Scheidungsprozesses enthält eine solche Versöhnung an sich nicht, wenn eine derartige Vereinbarung natürlich auch anläßlich der Versöhnung getroffen sein kann. Das ist hier aber nicht nachweisbar. Dann liegt aber der vom LG. angewendete § 98 ZPO. nicht vor, vielmehr regelt sich die Kostenentscheidung des Rechtsstreits nach § 271 ZPO.

(KG., 13. ZivSen., Beschl. v. 5. Sept. 1940, 13 W 668/40.)

*

9. RG. — §§ 546, 554 ZPO. Nach § 554 Abs. 3 ZPO. muß die Rev., wenn sie mehrere selbständige Beschwerdepunkte treffen soll, mit Bezug auf jeden einzelnen von ihnen nicht nur durch einen Revisionsantrag, sondern auch durch Angabe der Revisionsgründe begründet werden. Dieses Erfordernis greift nicht nur da Platz, wo das BU. über mehrere selbständige Ansprüche entschieden hat, gleichviel ob sie nebeneinander geltend gemacht oder ob einzelne von ihnen als Hilfsanträge in ein Abhängigkeitsverhältnis von den anderen gebracht sind, gleichviel ferner, ob sie in einem Antrag und in einer einheitlichen Summe zusammengefaßt sind; es besteht vielmehr auch dann, wenn bei Teilbarkeit des Streitgegenstandes den mehreren Beschwerdepunkten je ein besonderer, zum Teilurteil geeigneter Streitstoff zugrunde liegt (vgl. RGZ. 113, 168 mit weiteren Nachweisen). Es geht nicht an, den Zwecken der Schaffung der Revisionssumme zuwider durch künstliche Gestaltung oder Fassung der zur Beurteilung kommenden Anträge diesen den bloßen Anschein eines höheren Wertes zu geben, der den darin ausgedrückten Belangen offensichtlich nicht zukommt (vgl. RGZ. 139, 223 = JW. 1933, 1129[15]).

Wenn auch nach ständiger Rspr. ein Verzicht auf das Rechtsmittel ebenso wie eine Zurücknahme desselben auch auf einen abtrennbaren Teil des Anspruchs beschränkt werden kann (vgl. RG.: JW. 1913, 687; 1930, 3549[9]; RGZ. 134, 132 = JW. 1932, 652[14]), so ist doch eine entsprechende Erklärung, die sich nur auf die RevBegr. oder einen Teil derselben bezieht, mag dieser selbst einen abtrennbaren Teil des Anspruchs (einzelne selbständige Rechnungsposten) zum Gegenstande haben, prozeßrechtlich ohne jede Bedeutung.

(RG., II. ZivSen., U. v. 10. Juli 1940, II 13/40.) [R.]

*

10. RG. — § 767 ZPO.; Art. 7 Bayer. AusfG. z. ZPO. und KO. i. d. Fass. der Bek. v. 26. Juni 1899 (GVBl. 401). Für den mit der Klage aus § 767 ZPO. verfolgten prozeßrechtlichen Anspruch auf Beseitigung der Vollstreckbarkeit eines bereits entstandenen Steueranspruchs sind nach Art. 7 Bayer. AusfG. z. ZPO. und KO. die ordentlichen Gerichte zuständig. Diese haben über die Vorfragen mitzuentscheiden, ob der Steueranspruch nachträglich durch Zusage seiner Nichtbeitreibung oder durch Aufrechnung mit einer aus schuldhafter Amtspflichtverletzung hergeleiteten Schadensersatzforderung fortgefallen ist.

Im März 1934 hat die — inzwischen verstorbene — Ehefrau Lilly E. des dem Kl. (Testamentsvollstrecker der E.) im zweiten Rechtszuge als Streitgehilfe beigetretenen Ernst E. mit dessen Zustimmung ein von ihr im Juli 1932 im Zwangsversteigerungsverfahren erworbenes Grundstück (Plan Nr. 4345½ der Steuergemeinde S.) an den B. verkauft. In dem Kaufvertrage hat sich der Käufer B. zur Tragung der „allenfalls zur Erhebung kommenden Wertzuwachssteuer" verpflichtet. Am 5. Sept. 1934, einige Wochen vor dem Ableben der Ehefrau E., wurde diese von dem Städtischen Steueramt in S. zur Abgabe einer Zuwachssteuererklärung aufgefordert. Nachdem in der Folgezeit mit den Beteiligten

mehrfach über die Steuer verhandelt worden war, erließ das Steueramt am 27. Jan. 1936 gegen die Erben der Frau E., zu Händen ihres „Bevollmächtigten", des jetzigen Kl., einen Zuwachssteuerbescheid über den Betrag von 66 882 *RM*. Der gegen den Bescheid innerhalb eines Monats zulässige Antrag auf verwaltungsrechtliche Entscheidung ist unstreitig nicht gestellt worden. Es wurde jedoch seitens der Beteiligten auf eine Herabsetzung des Steuerbetrages hingewirkt, und dieser ist dann schließlich auch auf 7000 *RM* ermäßigt worden, worauf von dem Käufer B. ein Teilbetrag von 500 *RM* gezahlt worden ist. Nachdem die von letzterem gegründete Firma zahlungsunfähig geworden war, forderte die Bekl. (Stadtgemeinde S.) mit Schreiben v. 6. Febr. 1937 die Erben E. zu Händen des Kl. auf, als in erster Linie Steuerpflichtige den restlichen Steuerbetrag von 6500 *RM* zu entrichten. Da die Aufforderung erfolglos blieb, wurde das Beitreibungsverfahren eingeleitet. Auf Grund eines für vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnisses v. 11. Dez. 1937 über 6500 *RM* Hauptschuld und 35,40 *RM* Kosten erließ das AG. M. am 10. Jan. 1938 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, wonach die den Erben E. zustehende Forderung gegen die D.-Bank, Filiale L., gepfändet und der Bekl. in Höhe der genannten Beträge zur Einziehung überwiesen wurde. Die Rechtsgültigkeit der Pfändung wurde vom Kl. als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß der verstorbenen Frau E. und dem Streitgehilfen des Kl. angefochten; ihre Anträge auf Aufhebung der Pfändung wurden jedoch vom AG. M. als Vollstreckungsgericht durch Beschl. v. 2. April 1938 zurückgewiesen.

Bezüglich des Streitgehilfen ist zu bemerken, daß er gegen seine verstorbene Frau, später deren Erben, auf Herausgabe des eingangs genannten Grundstücks, bzw. des dafür erlangten Kaufpreises, geklagt hat, weil seine Frau das Grundstück als seine Treuhänderin und Beauftragte nur für ihn erworben und veräußert habe. Mit dieser Klage hat er in drei Rechtszügen obgesiegt.

Die vorliegende Klage hat der Kl. als eine Vollstreckungsgegenklage aus § 767 ZPO. bezeichnet. Er hat im ersten Rechtszuge beantragt, die bei der D.-Bank vorgenommene Forderungspfändung für unzulässig zu erklären, jedenfalls festzustellen, daß der Bekl. gegen den Nachlaß keine Forderung auf Zuwachssteuer zustehe.

Beide Vorinstanzen haben die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs auf Kosten des Kl. abgewiesen.

Das RG. erklärte den Rechtsweg aus folgenden Gründen für zulässig.

Nach § 13 GVG. ist eine Klage vor dem ordentlichen Gericht nur zulässig, wenn es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt und nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit liegt vor, wenn der mit der Klage verfolgte Anspruch auf bürgerlich-rechtlicher Grundlage entstanden ist oder wenn er zwar im öffentlichen Recht wurzelt, der Rechtsweg für ihn aber, sei es reichsrechtlich, sei es landesrechtlich, eröffnet worden ist (vgl. RGZ. 137, 134/35).

Daß der vom Bekl. erhobene Steueranspruch dem öffentlichen Recht angehört, ist unzweifelhaft. Er ist deshalb auch nicht vor dem ordentlichen Gericht, sondern im Steuerverwaltungsverfahren gegen den Kl. geltend gemacht worden. Daß er in diesem Verfahren durch den rechtskräftig gewordenen Zuwachssteuerbescheid v. 27. Jan. 1936 festgestellt und mit seinem Restbetrag von 6500 *RM* in das Ausstandsverzeichnis v. 11. Dez. 1937, welches für vollstreckbar erklärt wurde und den vollstreckbaren Schuldtitel über die Restschuld bildet, aufgenommen worden ist, das alles ist unstreitig. Der Streit der Parteien betrifft nur noch die Vollstreckung aus diesem Schuldtitel. Deren Zulässigkeit stellt der Kl. in Abrede, weil der dem Schuldtitel zugrunde liegende Steueranspruch sowohl durch eine von der Bekl. angeblich gemachte Zusage seiner Nichtbeitreibung als auch durch Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch nachträglich fortgefallen sei, den der Kl. auf Grund von Art. 131 WeimVerf., § 839 BGB. aus einer schuldhaften Verzögerung der Beitreibung herleiten zu können glaubt. Es handelt sich daher, richtig gesehen, nicht mehr um den öffentlich-rechtlichen Steueranspruch der Bekl. und sein Erlöschen, sondern um die Zulässigkeit seiner Vollstreckung.

Zur Abwehr der Vollstreckung hat der Kl. den Weg des § 767 ZPO. gewählt, also die dort eingeführte sog. Zwangsvollstreckungsgegenklage, die besondere prozeßrechtliche Gestaltungsklage, erhoben, mit der erst nachträglich erwachsene Einwendungen gegen einen im vollstreckbaren Schuldtitel verkörperten Anspruch geltend gemacht werden, welche den Anspruch selbst betreffen. Die Klage sollte nicht den rechtskräftig festgestellten Anspruch beseitigen, sondern nur den Rechtsschutzanspruch des Anspruchsgläubigers auf seine Zwangsvollstreckung abwehren, sie dient der Verfolgung eines dem Anspruchsschuldner verliehenen besonderen prozeßrechtlichen Anspruchs auf Beseitigung der Vollstreckbarkeit des Gläubigeranspruchs.

Das gesamte im 8. Buch der ZPO. geregelte Vollstreckungsverfahren findet nun als Teil des bürgerlichen Streitverfahrens nach dem oben erwähnten § 13 GVG. grundsätzlich nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Anwendung. Dagegen geht die Vollstreckung aus den von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten ergangenen vollstreckbaren Schuldtiteln im Verwaltungszwangsverfahren vor sich, soweit nicht etwa durch Reichs- oder Landesgesetze etwas anderes vorgeschrieben ist. Das trifft hier zu.

Das dem Rechtsstreit zugrunde liegende vollstreckbare Ausstandsverzeichnis v. 11. Dez. 1937 ist eine Urkunde i. S. des Art. 6 Bayer. AusfG. z. ZPO. u. KO. i. d. Fass. der Bek. v. 26. Juni 1899 (GVBl. 401). Für die auf Grund solcher Urkunden stattfindenden Zwangsvollstreckungen sind durch Art. 7 Abs. 1 a. a. O. die Bestimmungen der ZPO. als maßgebend erklärt worden. Die Vorschriften der Art. 6 und 7 a. a. O. sind noch heute gültig (vgl. BayGemAbgG. v. 4. Febr. 1937 [GVBl. 16] Art. 15 Abs. 4). Danach sind die Einwendungen des Kl., die den durch den Zuwachssteuerbescheid vom 27. Jan. 1936 und das Ausstandsverzeichnis v. 11. Dez. 1937 festgestellten Steueranspruch betreffen und die sich gegen eine weitere Zwangsvollstreckung daraus richten, gem. § 767 ZPO. im Wege der Klage vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machen. Für den mit der Klage verfolgten prozeßrechtlichen Anspruch auf Beseitigung der Vollstreckbarkeit des Steueranspruchs der Bekl. sind die Fragen seines nachträglichen Fortfalls durch Zusage seiner Nichtbeitreibung oder durch Aufrechnung mit einer aus schuldhafter Amtspflichtverletzung hergeleiteten Schadensersatzforderung lediglich Vorfragen, von deren Beantwortung die Zulässigkeit der Vollstreckung abhängt. Über Vorfragen des Klaganspruchs hat aber nach feststehender Rspr. die für den Anspruch zuständige Stelle — Gericht oder Verwaltungsbehörde — mit zu befinden, gleichgültig, welchem Rechtsgebiet sie angehören, dem öffentlich-rechtlichen oder dem bürgerlich-rechtlichen. Deshalb kommt es für die umstrittene Zuständigkeit des angerufenen ordentlichen Gerichts gar nicht mehr darauf an, ob, was die Rev. als entscheidend ansieht, der zur Aufrechnung gestellte Schadensersatzanspruch des Kl. im bürgerlichen Recht wurzelt.

Ebensowenig wird die Zuständigkeit dadurch beeinflußt, daß der Steueranspruch ein öffentlich-rechtlicher ist. Er bildet ja nicht den mit der Vollstreckungsgrundlage bekämpften Rechtsschutzanspruch auf Zwangsvollstreckung, sondern gibt für ihn nur die Unterlage ab, von der er infolge seiner jetzigen Verkörperung in seinem vollstreckbaren Schuldtitel, dem Ausstandsverzeichnis, losgelöst ist. Ob der Steueranspruch überhaupt bestanden hat oder im Steuerfeststellungsverfahren etwa zu Unrecht als begründet anerkannt worden ist, hat für den mit der Vollstreckungsgegenklage verfolgten besonderen zivilprozeßrechtlichen Abwehranspruch keine Bedeutung. Das allein kommt in den vom BG. mißverstandenen Worten des genannten Art. 7 Abs. 2 zum Ausdruck, welche lauten:

> „Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der ausgesprochenen Größe entstanden ist, und Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sind, soweit das Verhältnis, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiet angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Über alle sonstigen Einwendungen und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden."

Mit seiner Einwendung gegen die weitere Zwangsvollstreckung aus dem Ausstandsverzeichnis greift der Kl. eben nicht den ursprünglichen Steuerbescheid selbst, d. h. nicht „den Rechts-

bestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde" im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung an. Seine Einwendung betrifft auch weder die Frage, ob die Steuerforderung „überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist", noch betrifft sie „die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel". Somit liegt also keine Einwendung der in Art. 7 Abs. 2 Satz 1 erwähnten Arten vor, so daß Satz 2 daselbst Platz greift, wonach das ordentliche Gericht zu entscheiden hat. Übrigens hat der erk. Sen. bereits in seiner Entsch. v. 30. Okt. 1936, III 2/36 (RVerwBl. 1937, 886) ausgesprochen, daß nach Art. 7 Abs. 2 Bayer. AusfG. z. ZPO. u. KO. über alle Einwendungen, die das Erlöschen des vollstreckbaren Anspruchs betreffen, stets die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben, gleichviel ob der Anspruch selbst dem Verwaltungsgebiet oder dem Gebiet des bürgerlichen Rechts angehört.

(RG., III. ZivSen., U. v. 14. Juni 1940, III 120/39.) [R.]

*

11. KG. — §§ 788, 717, 103 ZPO. Voraussetzungen für die Rückfestsetzung von Kosten nach Aufhebung des Titels, auf Grund dessen diese Kosten festgesetzt und von der jetzt obsiegenden Partei gezahlt worden sind. — § 788 Abs. 2 ZPO. gilt auch für den Fall einer Aufhebung des früheren Urteils durch gerichtlichen Vergleich.

Die in zulässiger Weise erhobene, auch die Beschwerde von 200 *RM* übersteigende sofortige Beschwerde ist begründet.

Nachdem Kl. im ersten Rechtszuge ein vorläufig vollstreckbares obsiegendes Urteil erzielt hatte, sind für sie die vom Bekl. zu erstattenden Kosten auf 335,12 *RM* festgesetzt worden. In der VerJnst. haben die Parteien sich zu gerichtlichem Protokoll verglichen. In diesem Vergleich hat die Kosten des Rechtsstreits die Kl. zu $^1/_3$, Bekl. zu $^2/_3$ übernommen. Nunmehr haben die Parteien die Kostenausgleichung betrieben, wobei Bekl. beantragt hat, zu seinen Gunsten die auf Grund des Kostenfestsetzungsbeschlusses laut beigefügtem quittiertem Beschluß gezahlten 335,12 *RM* zu berücksichtigen.

UrkB. hat die Kostenausgleichung so vorgenommen, daß er die gesamten entstandenen Kosten ohne Rücksicht auf die bereits erfolgte frühere Kostenfestsetzung ausgeglichen und so einen Saldo zugunsten der Kl. von 192,90 *RM* errechnet hat. Die Zahlung des bereits festgesetzten Betrages von 335,12 *RM* an die Kl. hat er dabei nicht berücksichtigt. BG. hat die Erinnerung hiergegen zurückgewiesen, weil das Kostenfestsetzungsverfahren keine Entscheidung darüber gestatte, daß die auf Grund eines gegenstandslos gewordenen Festsetzungsbeschlusses zu Unrecht gezahlten Kosten von der anderen Partei zurückzuzahlen seien. Zudem hätte der Bekl. vor rechtskräftiger Entscheidung des Prozesses den festgesetzten Betrag nicht zahlen dürfen.

Der Senat mußte die von der Beschwerde vertretene gegenteilige Auffassung als berechtigt anerkennen. Das Gesetz selbst enthält keine ausdrückliche Vorschrift, wie in denjenigen Fällen, in welchen eine bereits erfolgte Kostenfestsetzung durch einen späteren aufhebenden Kostentitel gegenstandslos geworden ist, hinsichtlich der festgesetzten und bereits gezahlten Kosten zu verfahren ist. Allein in § 788 Abs. 2 ZPO. ist vorgesehen, daß die Kosten der Zwangsvollstreckung dem Schuldner zu erstatten sind, wenn das Urteil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird. Hierzu hat der Senat in seiner grundsätzlichen Entsch. 20 W 5/33 v. 7. Jan. 1933 (JW. 1933, 2018, bei Gaedeke, „KostRspr." 1938 Nr. 441) ausgesprochen, daß diese Vorschrift des § 788 Abs. 2 ZPO. hinsichtlich der in Frage kommenden Zwangsvollstreckungskosten den § 717 Abs. 2 ZPO. entbehrlich macht. Zu den danach vom Gläubiger dem Schuldner zurückzuerstattenden Kosten gehören auch die Kosten der Kostenfestsetzung selbst, so also die Festsetzungsgebühr. Sie können bei der neuen Kostenfestsetzung auf Grund des aufhebenden Titels nunmehr für den Schuldner und gegen den Gläubiger festgesetzt werden.

Durch weitere Entsch. 20 W 1611/36 v. 28. März 1936 (JW. 1936, 2413) hat der Senat klargestellt, daß dieser Grundsatz immerhin nur für den Fall zwangsweiser Beitreibung bzw. der Zahlung im Rahmen eines Beitreibungsverfahrens gilt, nicht dagegen für Zahlungen auf Prozeßkosten in Frage komme, welche freiwillig, ohne daß es überhaupt zur Kostenfestsetzung gekommen ist, geleistet werden.

Die nunmehr zur Entscheidung stehende Frage, ob § 788 Abs. 2 ZPO. die rechtliche Handhabe auch für die Berücksichtigung vom Schuldner auf Grund einer — gegenstandslos gewordenen — Kostenfestsetzung gezahlter Beträge in der neu vorzunehmenden Kostenfestsetzung bietet, hat der Senat bejahend entschieden. Dabei ist nicht zu verkennen, daß es sich an sich nur um einen sachlich-rechtlichen Rückforderungsanspruch des Schuldners gegen den Gläubiger handelt, mag dieser sich auf § 717 ZPO. — was für ein noch anhängiges Verfahren in Frage kommen würde — oder auf die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung, welche eine selbständige Bereicherungsklage des Schuldners gegen den Gläubiger begründen würde, stützen. Es würde indes den Grundsätzen einer gesunden Prozeßökonomie, auf welche die Beschwerde mit Recht verweist, widersprechen, wenn ohne zwingende rechtliche Gründe dieser Rückforderungsanspruch in ein besonderes Verfahren verwiesen würde, obwohl rechtlich auch die anderweite Möglichkeit eröffnet ist, innerhalb der nunmehr neu vorzunehmenden Kostenfestsetzung auch diesen Rückforderungsanspruch mit zu berücksichtigen. Die rechtliche Grundlage bietet § 788 Abs. 2 ZPO., wenn diese Bestimmung erweiternd dahin ausgelegt wird, daß nicht nur die Kosten der Zwangsvollstreckung selbst, sondern auch diejenigen Kosten, die als Rechtsstreitkosten festgesetzt und auf Grund dieser Festsetzung gegen den Schuldner beigetrieben sind, dem Schuldner zu erstatten sind, sofern das Urteil, welches seine Erstattungspflicht begründet hat, nachträglich aufgehoben wird, wobei betont werden mag, daß als Aufhebung i. S. dieser Bestimmung nicht nur eine solche anzusehen ist, welche durch ein späteres Urteil erfolgt, sondern daß, gerade wenn und soweit es sich um die Kostenpflicht der Parteien handelt, auch eine Abänderung des bereits vorl. Kostentitels durch einen zu gerichtlichem Protokoll geschlossenen Vergleich den Begriff der Aufhebung i. S. des § 788 Abs. 2 ZPO. erfüllt.

Auch eine so erweiterte Auslegung hält sich durchaus im Rahmen der durch § 788 Abs. 2 vorgesehenen Rückerstattungspflicht, welche vor allem gerade auch eine vereinfachte Erledigung dieses seinem Wesen nach ebenfalls materiellrechtlichen Anspruchs bezweckt.

Da nach anerkannter Rspr. auch die Zwangsvollstreckungskosten einer Festsetzung durch besonderes Kostenfestsetzungsverfahren fähig sind, ohne daß es dafür grundsätzlich einer anderen Voraussetzung als der bedarf, daß die Kosten bisher nicht beigetrieben sind (Entsch. des Senats 20 W 2665/35 v. 22. Juni 1935: JW. 1935, 2069, bei Gaedeke Nr. 440), ist mithin auch für eine Gegenfestsetzung aus § 788 Abs. 2 ZPO. im Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 104 ff. ZPO. Raum. Den erforderlichen Titel hierfür bildet der zugunsten des Schuldners ergangene aufhebende Titel (vorliegend der gerichtliche Vergleich). Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 788 Abs. 2 ZPO. ist indes in jedem Falle, daß es sich um zwangsweise beigetriebene Kosten handelt. Ohne Kostenfestsetzung freiwillig gezahlte Kosten können, wie der Senat in dem bereits erwähnten Beschluß v. 28. März 1936 ausgesprochen hat, Gegenstand der Rückfestsetzung nicht bilden.

Dabei ist jedoch nicht erforderlich, daß die Kosten im Wege der Beitreibung vom Schuldner gezahlt sind. Es genügt vielmehr, daß sie auf Grund des vollstreckbaren Festsetzungsbeschlusses, d. h. also zur Abwendung der Vollstreckung gezahlt sind. Daß es sich dabei gleichwohl um ein Vollstreckungsverfahren i. w. S. gehandelt hat, findet äußerlich seine Bestätigung durch die Aushändigung des quittierten Festsetzungsbeschlusses an den Schuldner. Dabei mag nur bemerkt werden, daß die Ansicht des LG., Bekl. hätte vor rechtskräftiger Entsch. des Prozesses die festgesetzten Kosten nicht zahlen dürfen, schlechthin unverständlich ist. Denn gegenüber dem vollstreckbaren Festsetzungsbeschluß blieb ihm nur die Wahl, durch Vollstreckung weitere Kosten zu verursachen, oder zur Vermeidung der Vollstreckung unverzüglich zu zahlen.

Die Berücksichtigung der vom Schuldner auf festgesetzte Kosten bereits gezahlten Beträge ist jedoch nur mit einer Einschränkung zulässig. Das Kostenfestsetzungsverfahren ist anerkanntermaßen nicht dazu bestimmt und geeignet, um einen Streit der Parteien darüber, ob an sich erstattungsfähige Kosten von dem Erstattungsschuldner bereits gezahlt sind, auszutragen. Nur unstreitig bereits gezahlte Kostenbeträge können daher im Kostenfestsetzungsverfahren zugunsten des Erstattungsschuldners Berücksichtigung finden. Dieses muß in gleicher Weise auch für den Fall der Rück-

festsetzung auf Grund des § 788 Abs. 2 ZPO. gelten. Diese Rückfestsetzung hat somit zur Voraussetzung, daß der vom Schuldner beigetriebene Betrag entweder unstreitig feststeht oder durch Verlegung des quittierten Kostenfestsetzungsbeschlusses von ihm nachgewiesen werden kann. Andernfalls eignet sich das Kostenfestsetzungsverfahren zur Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch nicht, sondern es muß dem Schuldner überlassen bleiben, diesen Anspruch im besonderen Prozeß zu verfolgen.

Vorliegend ist die Zahlung durch Vorlegung des quittierten Beschlusses außer Zweifel gestellt. Der UrkB. hätte somit, nachdem er ordnungsmäßig die Kostenausgleichung so vorgenommen hat, als wenn bisher eine Kostenfestsetzung unter den Parteien nicht stattgefunden hätte, den so errechneten Saldo zugunsten der Kl. um denjenigen Betrag mindern müssen, welchen die Kl. auf diese Kosten bereits erhalten hat. Der etwa überschießende Betrag mußte als Saldo zugunsten der Gegenpartei festgesetzt werden. So ergibt sich statt eines Saldos zugunsten der Kl. von 189,84 *RM* ein solcher von 145,28 *RM* für den Beklagten.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 23. Aug. 1940, 20 W 2482/40.)

Rechtsanwaltsgebührenordnung

12. OLG. — §§ 25, 51 RAGebO. Zur Frage, ob der Anwalt von den durch ihn vertretenen Streitgenossen mehrfach die Gebühren fordern kann. †)

Der Kl. beantragte, das Verfahren gegen den Bekl. zu 2 ruhen zu lassen. Auf dessen Widerspruch bestellte sich der Anwalt des Bekl. zu 1 auch für den Bekl. zu 2. Im Verhandlungstermin stellte der Kl. seinen Antrag nur gegen den Bekl. zu 2. Die Klage gegen diesen wurde rechtskräftig abgewiesen. Darauf wurde dem Kl. das Armenrecht für die Klage gegen den Bekl. zu 1 verweigert und in einem zweiten Verhandlungstermin wurde auch die Klage gegen den Bekl. zu 1 abgewiesen. Die Bekl. sind der Ansicht, die Verfahren gegen sie seien getrennt geführt worden, es seien getrennte Urteile ergangen. Es sei daher nach § 89 RAGebO. deren § 27 entsprechend anzuwenden.

Im Sinne der RAGebO. lag nur eine Instanz vor. Es können die Anwälte der Bekl. also nach § 25 RAGebO. ihre Gebühren rücksichtlich eines jeden Teiles des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen, nicht aber hinsichtlich jedes Streitgenossen gesondert volle Gebühren berechnen. § 51 RAGebO. bestimmt, daß bei Vertretung mehrerer Streitgenossen dem Rechtsanwalt die Gebühren nur einmal zustehen. Die Bekl. vertreten den Standpunkt, ihre Anwälte seien zu einer nochmaligen vollen Gebührenberechnung, abgesehen von der Prozeßgebühr, berechtigt, weil das Verfahren gegen den Bekl. zu 1 erst fortgeführt worden sei, nachdem das Verfahren gegen den Bekl. zu 2 rechtskräftig erledigt gewesen sei. Ihre Anwälte hätten erneut verhandeln, wiederum in der Beweisaufnahme tätig sein und schließlich weiterverhandeln müssen. Die Gebührenordnung sieht aber solchenfalls, wie auch sonst bei einem Teilurteil, wo es später zu wiederholten Verhandlungen und Beweisaufnahmen kommt, keine nochmalige Gebührenberechnung vor. Es kann dabei auch keine Rolle spielen, weshalb die Abwicklung nicht einheitlich vor sich gegangen ist, ob sie z. B., was häufig vorkommt, auf der Aussetzung des Verfahrens gegen einen Streitgenossen beruht, ob sie etwa aus prozeßtaktischen Gründen verzögert wurde. Die Bestimmung des § 27 RAGebO. (erneute Berechnung bei Zurückweisung der Sache an das Gericht unterer Instanz) ist eine besondere Ausnahmebestimmung, deren entsprechende Ausdehnung auf den vorl. Fall nicht als dem Sinn der Kostenordnung gemäß gelten kann. Es kann aber auch nicht ein doppelter Gebührenansatz in Frage kommen, weil es sich im Verfahren gegen die Bekl. zu 1 und 2 um „zwei rechtlich ganz verschiedene Ansprüche" gehandelt habe. Es handelt sich um Ansprüche, die aus demselben tatsächlichen Hergang abgeleitet werden (§ 59 ZPO.) und die inhaltlich den gleichen Schadensersatz zum Ziele haben, mögen sie nun hier — Bekl. 1 — nur als Leistungsklage, dort — Bekl. 2 — als Feststellungsklage gefaßt sein. Beide umfassen den gesamten Schaden. Der letztgenommene Antrag gegen den Bekl. zu 1, einen endgültigen weiteren Schadensersatz von 11 000 *RM* zu leisten, ersetzt die ursprünglichen Anträge gegen diesen aus der Klageschrift völlig, er ist nicht ein Teil von ihnen. Hiernach war die sofortige Beschw. der Bekl. zurückzuweisen.

(OLG. Köln, 9. ZivSen., Beschl. v. 25. Juli 1940, 9 W 83/40.)

Anmerkung: Die Entscheidung erscheint mir zutreffend. Entscheidungen oder Schrifttumsäußerungen in anderer Richtung habe ich nicht feststellen können. Es erscheint freilich etwas unbillig, daß der Anwalt gewissermaßen zwei Prozesse bei nur einmaliger Gebührenberechnung soll geführt haben. Der Beschluß weist aber mit Recht auf die ganz ähnliche Sachlage bei einem Teilurteil hin. Das Gesetz bietet jedenfalls m. E. keine Handhabe zur Anerkennung der Ansetzung weiterer Gebühren, nachdem sämtliche drei Gebühren entstanden waren. § 27 behandelt einen vollkommen anders liegenden Sonderfall, so daß der Weg entsprechender Anwendung über § 89 zweifellos nicht gangbar ist. Auch gegen die Feststellung der Einheitlichkeit der Ansprüche kann nichts eingewandt werden.

RA. und Notar E. G. Wegener, Berlin.

*

13. OLG. — § 64 RAGebO.; Art. 8 Ziff. 6 Ges. vom 28. Juni 1935 (RGBl. I, 849). Vor dem OLG. erhält der zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt nicht nur bei Aussetzung, sondern auch bei Vertagung für die zweite Hauptverhandlung nur 50 *RM*. †)

Nach § 64 RAGebO. erhöhen sich die in § 63 bestimmten Gebühren für jeden weiteren Tag um den vollen Betrag, wenn sich die Verhandlung auf mehrere Tage erstreckt. Diese Vorschrift ist durch Art. 8 Ziff. 6 Ges. v. 28. Juni 1935 dahin eingeschränkt, daß in den im ersten Rechtszuge zur Zuständigkeit des OLG. gehörigen Strafsachen dem Verteidiger in der Hauptverhandlung 80 *RM* und, falls sich die Verhandlung auf mehrere Tage erstreckt, für jeden weiteren Tag der Verteidigung 50 *RM* gezahlt werden. Gleichlautend nach beiden Vorschriften findet also eine Gebührenerhöhung statt, „wenn sich die Verhandlung auf mehrere Tage erstreckt". Für § 64 RAGebO. macht es nach herrschender Rspr. keinen Unterschied, ob die Hauptverhandlung hintereinander durchgeführt oder nach Beginn ausgesetzt wird und am späteren Tage von neuem beginnt oder ob sie unterbrochen und dann nur fortgesetzt wird (Baumbach, „Reichskostengesetze", 8. Aufl., 1938, S. 521, Anm. 1 zu § 64; Rittmann-Wenz, „GKG." 1936, Anm. 4 zu §§ 63 ff.; Willenbücher, „Kostenfestsetzungsverfahren", 12. Aufl., 1938, S. 373 zu § 64 RAGebO.). Es besteht kein Anlaß, Art. 8 Ziff. 6 des Ges. v. 28. Juni 1935, der lediglich den vollen Gebührensatz von 80 *RM* für jeden weiteren Verhandlungstag auf 50 *RM* beschränkt, anders auszulegen. Wie § 70 RAGebO. zeigt, handelt es sich bei der Gebühr von 80 *RM* grundsätzlich um einen Pauschsatz, durch den die Tätigkeit der Verteidigung für den ganzen Verfahrensabschnitt des Hauptverfahrens abgegolten werden soll. Der Charakter der Pauschvergütung ergibt sich auch aus Unterabsatz 2 des Art. 8 Ziff. 6 a. a. O., wonach die Gebühr für die Verteidigung im Vorverfahren entfällt, wenn der Rechtsanwalt die Gebühr für die Verteidigung in der Hauptverhandlung erhält (Rittmann-Wenz, „GKG.", 18. Aufl., 1939, S. 689, Vorbem. 1 Abs. 2 vor § 63 RAGebO. und S. 694 Anm. 7; auch KG.: DR. 1940, 658[24] letzter Satz). Nach der vom Senat bereits in DJ. 1937, 674 vertretenen Ansicht ist in dem Pauschsatz von 80 *RM* die Vergütung für die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung enthalten und eine Vorbereitung bei den späteren Verhandlungstagen nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr in demselben Umfange erforderlich. Soll die Arbeitsleistung des Verteidigers aber pauschal abgegolten werden, dann kann es nicht darauf ankommen, ob die Verhandlung nach der Aussetzung von neuem begonnen hat oder ob sie fortgesetzt worden ist. Die Verhandlung bildet also auch dann i. S. des § 64 RAGebO. i. Verb. m. Art. 8 Ziff. 6 Ges. v. 28. Juni 1935 eine Einheit, wenn sie an dem späteren Verhandlungstage von neuem begonnen hat. Es kommt also nicht darauf entscheidend an, daß in demselben Hauptverfahren zwei getrennte Hauptverhandlungen stattgefunden haben, wie der Verteidiger meint, sondern entscheidend ist, daß nur ein einziges Hauptverfahren durchgeführt worden ist, das sich auf zwei Tage, nämlich den 12. Dez. 1939 und den 9. Febr. 1940 erstreckt hat.

(OLG. Breslau, 1. StrSen., Beschl. v. 12. Juni 1940, 18 OJs 23/39 g.)

Anmerkung: Gegen die Entscheidung kann nichts eingewandt werden. Ihr liegt zwar ein Fall zugrunde, in dem es verständlich ist, daß der Verteidiger auf den Gedanken kam, eine zweites Mal die 80 *RM*-Hauptverhandlungsgebühr anzusetzen. Denn zwischen den beiden Verhandlungstagen lag eine Spanne von fast zwei Monaten: der zweite Verhandlungstag stellte sich in der Anwaltspraxis wie eine Verteidigung in einer neuen Strafsache dar. Bei oberflächlicher Betrachtung des Gesetzes könnte man meinen, daß mit einer mehrere Tage dauernden Verhandlung nur eine solche gemeint sei, bei der die Verhandlungstage sich unmittelbar oder nur mit ganz kurzem Zwischenraum folgen: ein „weiterer Tag" könne nicht der einer neuen Verhandlung nach Vertagung oder Aussetzung auf Monate sein. Allein das Gesetz gestattet eine solche Auslegung nicht. Zutreffend wird in der Entscheidung auf den Charakter der 80 *RM*-Gebühr (§ 63) als Pauschgebühr hingewiesen. Diese Gebühr kann in jedem Hauptverfahren nur e i n m a l entstehen, wie im Zivilprozeß die Prozeß- und die Verhandlungsgebühr, auch wenn mehrere Verhandlungstermine stattfinden. Ist die 80 *RM*-Gebühr durch die Verteidigung in einem ersten Hauptverhandlungstermin verdient, so ist für weitere Termine nur noch Raum für die Entstehung der 50 *RM*-Gebühr, ist jeder auch weit später stattfindende Terminstag ein „weiterer".

RA. und Notar E. G. W e g e n e r, Berlin.

*

14. OLG. — § 78 RAGebO.; § 1 ArmAnwG. Benutzt der Rechtsanwalt bei einer Dienstreise einen eigenen Kraftwagen und sind infolgedessen die Gesamtkosten der Reise niedriger als wenn er ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt hätte, so kann er, wenn er den Kraftwagen für Berufszwecke angeschafft hat, die in dem Rundschreiben des RFM. v. 19. April 1937 vorgesehenen Sätze berechnen.

RA. K. in L. hat in dem vor dem LG. B. anhängigen Ehestreit als ArmAnw. des Bekl. vor dem AG. Z. einen Beweisaufnahmetermin wahrgenommen. Er wendet sich mit seiner Beschwerde dagegen, daß ihm das LG. — neben seinen Gebühren und 9,50 *RM* Tage- und Abwesenheitsgeld — für die Benutzung seines eigenen Kraftwagens bei der Terminsreise von L. nach Z. und zurück (= 50 km) je Wegkilometer nur 0,13 *RM* (= 6,50 *RM*) statt der geforderten 0,24 *RM* (= 12 *RM*) zuerkannt hat.

Das Rechtsmittel des ArmAnw. ist, da es vom LG. in dem angefochtenen Beschl. besonders zugelassen worden ist, nach § 7 Abs. 2 der VO. v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 1994) statthaft.

Da das ProzGer. die Wahrnehmung des Z.er Termins durch den BeschwF. ausdrücklich für notwendig erklärt hat, und da eine solche Stellungnahme nach der feststehenden Rspr. des erk. Sen. (Beschl. 14 W 734/36 v. 29. Dez. 1936, Kartei Nr. 104) für die Festsetzung der Armenanwaltskosten bindet, bleibt allein über die Höhe der Fahrtkostenentschädigung zu entscheiden.

Soweit die Armenanwälte aus der Reichskasse Fahrtkosten für Geschäftsreisen zu erhalten haben, sind dafür nach § 1 Abs. 1 ArmAnwG. i. Verb. m. § 78 Abs. 1 RAGebO. die „für die Reichsbeamten der Stufe II (§ 6 Abs. 1 Ges. über die Reisekosten der Beamten v. 15. Dez. 1933 = RKG. [RGBl. I, 1067]) geltenden Sätze" maßgebend. Danach hat der Anwalt bei öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln Anspruch auf die Benutzung der 2. Wagen- (und 1. Schiffs-) Klasse. Mit Rücksicht auf die Anwendbarkeit des RKG. gelten auch dessen Ausführungsbestimmungen vom 16. Dez. 1933 (= AB.), Reichsbesoldungsblatt 1933, 192 (= RBBl.) für die Anwälte sinngemäß. Deshalb haben diese bei der Benutzung anderer Beförderungsmittel in der Regel nur insoweit einen Entschädigungsanspruch, als sich dadurch die Geschäftsreise im ganzen nicht verteuert (Nr. 23 AB.). Derartige Mehrkosten sind durch den vom BeschwF. verwendeten Kraftwagen nicht entstanden. Vielmehr sind die Gesamtkosten der Reise nach den zutreffenden Vergleichsaufstellungen des BeschwF. selbst bei Zubilligung des verlangten Kilometersatzes von 0,24 *RM* für den Kraftwagen immer noch niedriger, als wenn der BeschwF. sich der öffentlichen Verkehrsmittel (Eisenbahn oder Autobus) mit ihren hier ungünstigen Anschlüssen bedient hätte. Nach den vom LG. beigezogenen Auskünften hätte auch die Benutzung eines Mietkraftwagens die Reise im Vergleich zu den von dem BeschwF. berechneten Kosten verteuert. Erst recht wäre dies für einen in B. — also in größerer Entfernung von Z. — wohnhaften Rechtsanwalt der Fall gewesen. Die erwähnte Beschränkung des Reisekostenersatzes in Nr. 23 AB. stünde mithin dem Beschwerdebegehren nicht entgegen.

Da aber die Reisekosten, auch wenn sie unter der Grenze des normalen Gesamtbetrags liegen, nur in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen sind, bedarf es der Prüfung, welcher Kilometersatz dem Anwalt für die berufliche Verwendung des eigenen Kraftwagens zusteht. Der BeschwF. beruft sich für den berechneten Satz von 0,24 *RM* je Kilometer auf den von dem erk. Sen. am 16. Nov. 1939 in einer anderen Sache erlassenen Beschl. 14 W 395/39. Dort hat es sich um die Reisekosten des BeschwF. als Zeuge gehandelt. Wenn damals der — innerhalb des Gesamtrahmens der notwendigen Reisekosten liegende — Kilometersatz von 0,24 *RM* anerkannt worden ist, weil dem Zeugen bzw. Sachverständigen in Ermangelung einer auch nur sinngemäß anwendbaren Berechnungsvorschrift der Reiseaufwand aus Gründen der Billigkeit voll zu ersetzen sei, so können allerdings diese maßgebenden Erwägungen hier, wo eine kostenrechtliche Sonderregelung besteht, nicht ohne weiteres durchgreifen. Vielmehr ist hier die Tragweite der entsprechenden Anwendbarkeit der zu Nr. 24 e AB. ergangenen Durchführungsvorschriften, deren Geltung in jenem Falle gerade abgelehnt worden ist, entscheidend.

Die Regelung in Nr. 24 e unterscheidet für den Fahrtkostenersatz Dienstreisen, 1. mit beamteneigenen Kraftfahrzeugen, die n i c h t auf behördliche Veranlassung angeschafft worden sind, und 2. mit solchen Kraftfahrzeugen, die sich der Beamte auf Veranlassung seiner vorgesetzten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschafft hat. Zu 1 gilt auch jetzt noch der vom RFM. in seinem Rundschreiben v. 16. Dez. 1933 (RBBl. S. 200) für Kraftwagen unterschiedslos festgesetzte Kilometersatz von 0,13 *RM*. Damit sollen ausdrücklich nur die durch die einzelne Dienstfahrt entstehenden Mehrkosten vergütet werden, wobei die Kosten für Instandhaltung, Kraftstoffverbrauch, Schmierölverbrauch und Bereifung sowie ein angemessener Zuschlag für allgemeine Unkosten (Unterstellung, Tilgung und Verzinsung des Kaufpreises, Steuer, Versicherung usw.) berücksichtigt werden. Die Anwendung dieses Satzes von 0,13 *RM* ist die Regel, während der Fall 2 auch beim Vorliegen eines besonderen dienstlichen Bedürfnisses noch eine Ausnahme darstellt. Insoweit hat der RFM. durch sein Rundschreiben v. 19. April 1937 (RBBl. S. 177) unter Aufhebung seiner Anordnung v. 19. Febr. 1936 (RBBl. S. 23) bestimmt, daß zum Ausgleich der Gesamtunkosten je nach dem Anschaffungswert des beamteneigenen Wagens Vergütungssätze von 0,17 *RM* bis 0,28 *RM* für jeden Fahrkilometer der dienstlichen Inanspruchnahme gewährt werden.

Eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschriften auf andere Personen als Beamte, insbes. auf Rechtsanwälte, ist nicht möglich. Die Anschaffung des Kraftwagens „auf behördliche Veranlassung" oder auf „Veranlassung der vorgesetzten Behörde" kann bei einem Rechtsanwalt nicht in Frage kommen. Ein Rechtsanwalt kann einen Kraftwagen stets nur aus eigener Entschließung angeschafft haben. Ebensowenig kann der Kraftwagen „im überwiegenden Interesse des Dienstes" angeschafft worden sein, da selbstverständlich in Nr. 24 e AB. zum RKG. unter „Dienst" nur der Dienst des Beamten bei seiner Behörde gemeint ist. Der Rechtsanwalt leistet aber keine Dienste bei einer Behörde. Er übt einen freien Beruf aus, der im Vorspruch zur RAO. vom 21. Febr. 1936 als „Dienst am Recht" bezeichnet wird.

In Frage kommen kann sonach nur eine entsprechende Anwendung der Bestimmung der Nr. 24 e AB. zum RKG. auf Dienstreisen der Rechtsanwälte. Es ist deshalb zu prüfen, ob bei dem Rechtsanwalt der „Dienst am Recht" dem Dienste des Beamten bei seiner Behörde gleichzustellen ist. Wenn das LG. diese Frage mit der Begründung verneint, daß der Rechtsanwalt, der sich zur Ausübung seines Berufs eines eigenen Kraftwagens bedient, damit wenigstens vorwiegend nicht staatliche Interessen, sondern persönliche Vorteile insofern verfolge, als ihm die zeitsparende Benutzung seines eigenen Kraftwagens bestimmungsgemäß die Vergrößerung seines Wirkungskreises und damit seiner Privateinnahmen ermögliche, so beachtet das LG. nicht hinreichend, daß, wie erwähnt, keine unmittelbare, sondern nur eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen auf die

von dem Behördendienste des Beamten völlig verschiedene Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in Frage kommt und daß nach dem Vorspruch zur RAO. die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts eben nicht nur ein auf Gewinnerzielung gerichtetes Gewerbe, sondern Dienst am Recht ist.

Vielmehr bedarf es zunächst der Feststellung, was der Grund dafür ist, daß in Nr. 24e AV. zum RKG. die Entschädigung verschieden hoch bemessen wird, je nachdem der Beamte den Kraftwagen im überwiegenden Interesse des Dienstes bzw. auf behördliche Veranlassung angeschafft hat oder nicht. Dieser Grund liegt offensichtlich darin, daß der Beamte, der einen Kraftwagen vorwiegend im eigenen Interesse hält, also ihn sich vorwiegend zu dem Zwecke angeschafft hat, um in seiner dienstfreien Zeit zu seiner Erholung damit zu fahren oder ihn zu seiner Bequemlichkeit und für Zwecke seiner Familienangehörigen zu verwenden, dann nicht voll entschädigt zu werden braucht, wenn er ihn ausnahmsweise einmal zu einer Dienstreise benutzt (s. auch Vogels, „Handbuch des Reisekostenrechts" S. 108). In solchen Fällen hat der Beamte die Anschaffungskosten des Wagens lediglich in seinem außerdienstlichen Interesse aufgewendet. Es besteht deshalb kein gerechtfertigter Anlaß, ihn für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Betrags und für die sonstigen allgemeinen Unkosten voll zu entschädigen. Vielmehr genügt es vollkommen, wenn er die Mehrkosten, die durch die ausnahmsweise erfolgte Benutzung des Wagens zu einer Dienstfahrt entstanden sind, sowie einen angemessenen Zuschlag für die allgemeinen Unkosten des Wagens erstattet erhält. Volle Entschädigung erscheint dagegen geboten, wenn er den Wagen gerade nicht für außerdienstliche, sondern vornehmlich für dienstliche Zwecke angeschafft hat und ihn im wesentlichen auch für solche Zwecke verwendet.

Überträgt man diese Erwägungen auf den Kraftwagen eines Rechtsanwalts, so folgt daraus, daß auch der Rechtsanwalt volle Entschädigung nicht erwarten kann, wenn er sich einen Kraftwagen für seinen persönlichen, außerberuflichen Bedarf angeschafft hat, ihn aber gelegentlich zu einer Berufsfahrt benutzt, wohl aber dann, wenn er den Wagen vorwiegend für seine Berufszwecke erworben hat. Die Gleichsetzung des Dienstes des Beamten und des Berufs des Anwalts ist um so mehr gerechtfertigt, als, wie erwähnt, auch der Beruf des Anwalts im Gesetz als „Dienst" bezeichnet wird, und wenn man berücksichtigt, daß die Berechnung der Kosten seitens des Beamten gegenüber der Behörde erfolgt, der die Dienste geleistet werden, seitens des Rechtsanwalts aber dem Auftraggeber gegenüber, für den der Rechtsanwalt tätig geworden ist. Nur ausnahmsweise bezahlt an Stelle des Auftraggebers das Reich die Kraftwagenkosten des Anwalts, wenn, wie im vorl. Falle der Rechtsanwalt als Armenanwalt einer Partei beigeordnet worden ist. Grundsätzlich aber sind die Kosten des zu Berufszwecken angeschafften Kraftwagens von der Gesamtheit der Auftraggeber zu tragen, deren Interesse die Anschaffung gedient hat.

Eine gewisse Schwierigkeit bietet die bezeichnete entsprechende Anwendung der Nr. 24e AV. zum RKG. auf Rechtsanwälte insofern, als nach dem Rundschreiben des RFM. v. 19. April 1937 (RBVl. S. 177) die Gewährung der höheren Vergütung voraussetzt, daß die oberste Reichsbehörde die Anschaffung des Wagens als auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes erfolgt ausdrücklich anerkannt hat. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß bei Beamten die Anschaffung eines Kraftwagens im dienstlichen Interesse eine Ausnahme bildet, bei Rechtsanwälten, die sich einen Kraftwagen anschaffen, dagegen in der Regel die Benutzung des Wagens für Berufszwecke den Anlaß der Anschaffung bilden wird. Im Gegensatz zum Beamten, der in der Mehrzahl der Fälle seine Tätigkeit an einem bestimmten Dienstplatz ausübt, muß der Anwalt meist täglich mehrmals von seiner Kanzlei nach oft weit auseinanderliegenden Gerichtsgebäuden und zu anderen Behörden oder auch auswärts fahren, wobei ihm ein Kraftwagen eine große Hilfe ist. Deshalb wird es zur Bewilligung der erhöhten Kosten nach dem Rundschreiben v. 19. April 1937 an einen Rechtsanwalt in der Regel genügen, wenn der Rechtsanwalt erklärt, daß er den Kraftwagen überwiegend zur Verwendung in seinem Beruf angeschafft hat, während von einem Rechtsanwalt, der einen für außerberufliche Zwecke angeschafften Kraftwagen nur ausnahmsweise für eine Berufsfahrt verwendet, erwartet werden kann, daß er von sich aus nur den Betrag von 13 Pf. je Kilometer berechnet (im Ergebnis ähnlich: Bach: JW. 1938, 1094; Wiedemann: JW. 1935, 3174; a. A. Kassel: HöchstRRspr. 1936 Nr. 493; LG. Koblenz: JW. 1935, 3174).

Der Senat trägt deshalb im vorl. Falle keine Bedenken, dem BeschwF. den berechneten Satz von 0,24 RM je Fahrkilometer zu gewähren. Dieser Satz ist, wie erwähnt, dem BeschwF. von dem erk. Sen. bereits in dem Beschl. vom 16. Nov. 1939, 14 W 395/39, unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten für eine Reise zugebilligt worden, die der BeschwF. zum Zwecke seiner Vernehmung als Zeuge mittels seines Kraftwagens unternommen hatte. Wie sich aus diesem Beschl. ergibt, haben die Anschaffungskosten des Wagens des BeschwF. 4800 RM betragen. Danach ist ein Kilometersatz von 0,24 RM nach den in dem Rundschreiben des RFM. v. 19. April 1937 (RBVl. S. 177) enthaltenen Richtlinien gerechtfertigt.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 26. Juni 1940, 14 W 98/40.)

Sonstiges Zivilrecht

15. KG. — § 1 VO. zur Sicherung der Landbewirtschaftung v. 23. März 1937 (RGBl. I, 422); §§ 13, 15 DurchfVO. v. 22. April 1937 (RGBl. I, 535). Während der Dauer einer gemäß diesen Verordnungen angeordneten Treuhänderschaft kann auf die Bewilligung des Eigentümers eine Auflassungsvormerkung ohne Zustimmung des Treuhänders nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

Für den landwirtschaftlichen Grundbesitz des A. ist gemäß § 1 der VO. zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 (RGBl. I, 422) die treuhänderische Verwaltung angeordnet worden. Um deren Aufhebung zu erreichen, hat A. den Grundbesitz an die Geschwister R. verkauft und ihnen die Eintragung einer Auflassungsvormerkung bewilligt. Der Eintragungsantrag ist in allen Instanzen abgelehnt worden.

Durch § 13 DurchfVO. v. 22. April 1937 (RGBl. I, 535) ist das Recht zur Verfügung über das Grundstück dem Grundstückseigentümer entzogen und dem Treuhänder übertragen worden. Der Eigentümer ist daher nicht in der Lage, Eintragungen zu bewilligen, die ein Verfügungsrecht voraussetzen, insbes. solche, durch die eine Belastung des Grundstücks oder eine belastungsähnliche Wirkung herbeigeführt wird. Zu den letzteren Eintragungen gehören auch die Vormerkungen, weil durch sie das Grundstück gemäß §§ 883 Abs. 2 und 3, 888 BGB. dinglich gebunden wird. Mit Rücksicht hierauf wird auch die Bewilligung einer Vormerkung in der höchstrichterlichen Rspr. und im Schrifttum überwiegend als eine Verfügung behandelt (JFG. 2, 409; 4, 336; RGZ. 118, 230; 134, 181; Planck, „BGB.", § 855 Anm. 2b; § 893, Anm. 1 am Ende; Staudinger, § 883, Anm. IV 3; § 885 II 2; RGRKomm., § 893 Anm. 4, § 885 Anm. 2).

Aus der Rspr. des Senats und des RG. über die Behandlung der Bewilligung einer Vormerkung vom Gesichtspunkt des behördlichen Genehmigungszwanges aus (JFG. 14, 123 — WohnSiedlG. —; JFG. 17, 184 — Devisengesetzgebung —; JFG. 19, 223 — VO. v. 3. Dez. 1938 über den Einsatz des jüdischen Vermögens —; RGZ. 144, 123 — § 37 ErbhofG. —) ist nichts Gegenteiliges herzuleiten. Denn in den dort behandelten Fällen ist der Eigentümer grundsätzlich der Alleinverfügungsberechtigte geblieben. Sein Verfügungsrecht hat nur insofern eine Beschränkung erlitten, als gewisse Verfügungen der behördlichen Genehmigung bedürfen. Für die Frage, ob die Bewilligung einer Vormerkung dem Genehmigungszwange unterliegt, war dort von Bedeutung, ob durch die Eintragung der bewilligten Vormerkung die Zwecke der einschlägigen Gesetze gefährdet werden konnten; das ist insbes. deshalb verneint worden, weil der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch auf Eigentumsübertragung wegen der Genehmigungsbedürftigkeit der Eigentumsübertragung selbst nicht ohne behördliche Genehmigung zur dinglichen Vollziehung gelangen könne. In jenen Fällen handelt es sich also bei der Entscheidung, ob die Eintragung einer Vormerkung genehmigungsbedürftig ist, um eine Abgrenzung des Umfanges der Verfügungsbeschränkung. Etwas derartiges

kommt jedoch nicht in Frage, wenn, wie hier, dem Eigentümer das Verfügungsrecht schlechthin entzogen worden ist.

Aus der Bestimmung des § 13 Abs. 2 DurchfVO., wonach Verfügungen des Eigentümers (Nutzungsberechtigten), die mit Abs. 1 im Widerspruch stehen, dem Treuhänder gegenüber unwirksam sind, kann nicht gefolgert werden, daß der Eigentümer wenigstens mit Wirkung gegenüber dritten Personen Verfügungen treffen könne, die in den Rahmen des ihm entzogenen und dem Treuhänder als Amtsperson übertragenen Verfügungsrechts fallen. Die Bestimmung in § 13 DurchfVO. soll vielmehr erkennbar nur noch besonders darauf hinweisen, daß der Treuhänder, als der Alleinverfügungsberechtigte, Verfügungen des durch die Sicherungsanordnung beschränkten Grundstückseigentümers nicht gelten zu lassen braucht, d. h. daß solche Verfügungen ohne Zustimmung des Treuhänders überhaupt keine Wirkung äußern können. Die in der VO. selbst (Vorspruch und § 1) und in der DurchfVO. (§§ 15—20) umrissenen Aufgaben des Treuhänders dienen dem öffentlich-rechtlichen Zwecke der Sicherung der Volksernährung, also dem Volksganzen, und nicht dem privatrechtlichen Interesse bestimmter Personen.

Die Rechtslage ist ähnlich derjenigen bei einem Konkurse. Auch dort sind nach § 7 KO. die Verfügungen des Gemeinschuldners gegenüber den Konkursgläubigern unwirksam. Gleichwohl wird seit dem Beschlusse des RG. v. 24. April 1909 (RGZ. 71, 38) allgemein angenommen, daß das Grundbuch durch die Eintragung des Konkursvermerkes gegen weitere Eintragungen auf Grund rechtsgeschäftlicher Verfügungen des Gemeinschuldners schlechthin gesperrt wird, weil der Letztere — ebenso wie in einem Falle der vorl. Art der betroffene Grundstückseigentümer — das Verfügungsrecht verliert und dieses auf eine Amtsperson, den Konkursverwalter (ebenso wie hier auf den Treuhänder), übergeht (vgl. KGJ. 40, 278; Güthe-Triebel, „GBO.", Vorbem. zum 2. Abschn. Anm. 75). Auch im Falle des Konkurses hat sich das RG. nicht durch die Erwägung beeinflussen lassen, daß die auf Grund von Verfügungen des Gemeinschuldners vorzunehmenden (rechtsändernden) Eintragungen infolge des vorher eingetragenen Konkursvermerks die Rechte des Konkursverwalters sachlich nicht berühren würden. Vielmehr ist entscheidend gewesen, daß dem Konkursverwalter durch solche Eintragungen gleichwohl tatsächlich Schwierigkeiten erwachsen können, wie sie auch im vorl. Falle dem Treuhänder aus einer eingetragenen Vormerkung bei dem Versuch der Veräußerung des Grundbesitzes erwachsen konnten.

Der Eigentümer handelt also bei Verfügungen über das Grundstück als Nichtberechtigter i. S. des § 185 BGB. Seine Verfügungen sind mithin für sich allein unwirksam. Die Unwirksamkeit könnte lediglich durch eine Genehmigung des Treuhänders gemäß § 185 BGB. behoben werden, mit deren Erteilung hier nicht zu rechnen ist.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 22. Aug. 1940, 1 Wx 400/40.)

*

** **16. RG. — §§ 33, 35, 36, 49 der VO., betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen v. 15. Nov. 1899 (PrGS. 545) (= VZV.); § 1290 BGB.; § 15 GmbHG.; § 844 ZPO.**

1. Die Bestimmung des § 844 Abs. 2 ZPO., daß der Schuldner vor der Anordnung der anderweiten Verwertung einer gepfändeten Forderung gehört werden soll, ist im Vollstreckungsverfahren nach der VZV. nicht anwendbar.

2. § 35 VZV. gilt nur für die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

3. § 1290 BGB. ist auch auf die Verwertung einer mehrfach gepfändeten Forderung im Verwaltungszwangsverfahren nicht anwendbar.

4. § 15 GmbHG. Hat die Vollstreckungsbehörde den freihändigen Verkauf eines gepfändeten Geschäftsanteils angeordnet, so bedarf der Veräußerungsvertrag, der in Verfolg dieser Anordnung zwischen dem Beauftragten der Vollstreckungsbehörde und dem Erwerber des Geschäftsanteils geschlossen wird, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

5. Die Gerichte sind nicht befugt, Hoheitsmaßnahmen auf ihre Rechtmäßigkeit hin nachzuprüfen und ihnen Verbindlichkeit und Wirksamkeit abzusprechen, weil sie sittlich zu beanstanden und deshalb unbeachtlich seien (vgl. RGZ. 130, 290; 138, 61; 158, 257 = JW. 1938, 3304 [17]; RGZ. 162, 181).

Die Kl., Gesellschafter einer GmbH., die Geschäftsanteile der L.-GmbH. besitzt, halten die am 10. Dez. 1937 bewirkte Veräußerung des Geschäftsanteils der L.-GmbH. an den Bekl. für unwirksam, weil sie ohne vorheriges Gehör der Schuldnerin erfolgt sei, das nach § 33 der VO. betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (= VZV.) und in sinngemäßer Anwendung des § 844 Abs. 2 ZPO. habe stattfinden müssen. Es fehlt aber an einer gesetzlichen Vorschrift, auf Grund deren die K. die Schuldnerin hätte hören müssen. § 33 VZV., der übrigens, wie aus seiner Einordnung in Abschn. II B der VO. hervorgeht, nur bei der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen Anwendung findet, gebietet für den Fall einer Verwertung des Pfandes in anderer Weise als durch Versteigerung ein vorheriges Gehör des Schuldners ebensowenig wie die die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte betreffenden Vorschriften der §§ 36 ff. VZV.

Insbesondere entbehrt auch der für die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil einer GmbH. in Betracht kommende § 49 VZV. einer dahin gehenden Bestimmung. Soweit nach Abs. 5 daselbst die Veräußerung des Rechts als zulässige Form der Verwertung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden kann, steht es in deren Ermessen, ob sie dies tun und inwieweit sie sich dabei des Einverständnisses des Schuldners versichern will. Eine Verpflichtung hierzu liegt ihr schon um deswillen nicht ob, weil es, soweit es sich um die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren handelt, in erster Linie die Belange des Gläubigers sind, auf die sie bei ihrer Entschließung Rücksicht zu nehmen hat (vgl. RGZ. 125, 289). Das Unterbleiben einer vorherigen Anhörung des Schuldners könnte dabei nur insofern von Bedeutung sein, als es möglicherweise geeignet wäre, diesem den Beweis schuldhaften Handelns der Vollstreckungsbehörde zu erleichtern, falls er Grund hätte, letztere wegen eines ungenügenden, ihm nachteiligen Ergebnisses der Pfandverwertung in Anspruch zu nehmen. Das Erfordernis eines vorherigen Gehörs des Schuldners kann auch nicht aus § 844 ZPO. hergeleitet werden. Denn nach § 1 VZV. erfolgt die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, ausschließlich nach den Vorschriften der genannten VO. Für eine Anwendung der für die gerichtliche Zwangsvollstreckung geltenden Bestimmungen der ZPO. bleibt nur Raum, soweit eine solche in der VO. ausdrücklich vorgesehen ist. Das ist hinsichtlich der Vorschrift des § 844 Abs. 2 ZPO. nicht der Fall.

Soweit die Kl. den Verkauf des Geschäftsanteils an den Bekl. mit der Behauptung beanstanden, die K. sei nicht Erstpfändende gewesen und habe deshalb nach § 35 VZV. und dem entsprechend anwendbaren § 1290 BGB. kein Recht zur Verwertung des Pfandes gehabt, hält das BG. auch dieses Vorbringen für unbegründet. Es ist der Meinung, der Eigentumserwerb des Bekl. sei durch die dem Zugriff der K. vorangegangenen Pfändungen des Geschäftsanteils durch das Steueramt der Stadt B. und die Gerichtskasse in B. nicht beeinträchtigt worden. Diese Auffassung gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Der dem § 827 ZPO. nachgebildete § 35 VZV. gilt, wie auch der schon oben erwähnte § 33 VZV., nur für die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen. Er soll, wie jene Vorschrift, beim Vorliegen mehrerer zeitlich auseinanderfallender Pfändungen das weitere Verfahren vereinfachen und Unzuträglichkeiten verhüten, die sich ergeben könnten, wenn mehrere Vollstreckungsorgane in die Lage kämen, die Versteigerung vorzunehmen. Für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung. Sie wäre auch, wie in der vom BG. angeführten reichsgerichtlichen Entscheidung RGZ. 97, 34 (40) hervorgehoben wird, mit dem Zwecke des Vollstreckungsverfahrens nicht vereinbar, da es solchenfalls der Schuldner u. U. in der Hand hätte, im Einvernehmen mit einem ihm wohlgesinnten Gläubiger, der sich bereit fände, ein von ihm erlangtes Pfändungspfandrecht nicht weiter zu verfolgen, anderen Gläubigern eine Befriedigung aus dem Pfande unmöglich zu machen. Wie deshalb die ZPO. nach §§ 835, 856, 857 bei mehrfacher Pfändung einer Forderung oder eines Rechts eine Überweisung zur Einziehung an jeden Gläubiger, auch den nachpfändenden, zuläßt, und ihm die Geltendmachung

der ihm hieraus erwachsenden Rechte unerachtet eines nach § 804 Abs. 3 durch eine frühere Pfändung begründeten Vorzugsrechtes eines anderen Gläubigers gestattet, steht auch nichts im Wege, daß in Fällen, in denen eine Überweisung zur Einziehung nicht in Frage kommt oder nicht zum Ziele führt, zugunsten des nachpfändenden Gläubigers gemäß §§ 844, 857 ZPO. eine andere Art der Verwertung angeordnet wird. § 1290 BGB. findet insoweit keine Anwendung (vgl. RG. a. a. O.). Die R. war hiernach durch das Bestehen fremder älterer Pfandrechte nicht gehindert, den gepfändeten Geschäftsanteil durch freihändige Veräußerung zu verwerten, gleichviel, ob ihr jene Rechte bekannt waren oder nicht. Die Wirksamkeit der Veräußerung wurde durch das Vorhandensein älterer Rechte anderer Pfandgläubiger nicht berührt.

Ob es für den freihändigen Verkauf eines Geschäftsanteils einer GmbH. auf Grund ergangener Anordnung der Zwangsvollstreckungsbehörde der Einhaltung der im § 15 Abs. 3 GmbHG. vorgeschriebenen Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf, ist bestritten. Es ist richtig, daß § 15 Abs. 3 GmbHG. darauf abzielt, den Handel mit Geschäftsanteilen einer GmbH. zu erschweren. Das im Anteil verkörperte Mitgliedschaftsrecht soll, wenn auch grundsätzlich veräußerlich und vererblich, nach Möglichkeit nicht Gegenstand des freien, auf Gewinn ausgehenden Umsatzverkehrs werden, wie dies regelmäßig bei der Aktie der Fall ist. Daneben mag das Erfordernis förmlicher Beurkundung des Abtretungsvertrags auch darauf beruhen, daß das Mitgliedsrecht in der Regel einer besonderen Verbriefung in Gestalt eines Anteilscheines ermangelt und es deshalb wesentlich der Beweiserleichterung, zumal im Hinblick auf die in § 16 GmbHG. verlangte Anmeldung des Erwerbs bei der Gesellschaft, dient, wenn der Rechtsübergang dem Formzwang unterstellt wird. Die aus diesen Gründen erstrebte förmliche Sicherung des Veräußerungsgeschäfts betrifft aber nicht nur den Veräußerer. Sie gilt in gleicher Weise für den Erwerber, dessen Erklärung ebenfalls der Beurkundung bedarf. Indem das Gesetz einen in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrag fordert, bringt es zum Ausdruck, daß es allein in der beiderseitigen Bindung an die Formvorschriften eine Gewähr für die Verhütung einer unerwünschten, dem Wesen der GmbH. fremden Freizügigkeit des Geschäftsanteils erblickt. Schon danach besteht kein Anlaß, bei einer im Zuge eines Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgenden freihändigen Veräußerung des Geschäftsanteils die Einhaltung der in § 15 Abs. 3 GmbHG. vorgeschriebenen Form bereits um deswillen für entbehrlich zu erachten, weil die Mitwirkung der Vollstreckungsbehörde genüge, um die Gefahr spekulativen Handelns auszuschließen. Das mag zutreffen, soweit die an gesetzliche Vorschriften gebundene und nach pflichtmäßigem Ermessen handelnde Vollstreckungsbehörde den freihändigen Verkauf des Geschäftsanteils zu den von ihr festgesetzten Bedingungen anordnet. Von ihr kann erwartet werden, daß sie sich hierbei von sachlichen Erwägungen leiten läßt und die Veräußerung nicht unter dem Gesichtspunkt eines in den Verhältnissen der Gesellschaft möglicherweise nicht begründeten Gewinnstrebens betreibt, mag sie auch, wie hier, zugleich Gläubigerin der beizutreibenden Forderung sein. Die in der Mitwirkung der Vollstreckungsbehörde liegende Gewähr für eine Ausschaltung gewinnsüchtiger Bestrebungen auf seiten des Veräußerers bietet aber keinen Schutz gegen das Wirksamwerden solcher Absichten, soweit es sich um die Person des Erwerbers handelt. Wäre dieser imstande, einen Geschäftsanteil durch eine an keinerlei Form gebundene Erklärung zu erwerben, so bestünde auch bei Wahrung aller nach der Sachlage gebotenen Sorgfalt auf der Gegenseite die Möglichkeit, daß zum mindesten er sich hierbei von Gesichtspunkten spekulativer Art leiten läßt, die das Gesetz durch das Erfordernis gerichtlicher oder notarieller Beurkundung des Vertrages gerade tunlichst ausschließen will.

Der Umstand, daß es sich um eine Veräußerung des Geschäftsanteils zufolge zwangsweiser Anordnung der Vollstreckungsbehörde handelt, ergibt auch sonst keinen Grund, der die Beachtung der gesetzlichen Formvorschrift entbehrlich erscheinen lassen könnte. Gewiß beruht der freihändige Verkauf auf einer Maßnahme des Vollstreckungsorgans, die in der diesem verliehenen öffentlichen Machtbefugnis wurzelt und deshalb nicht nach Grundsätzen des bürgerlichen Rechts beurteilt werden kann. Die öffentlich-rechtliche Betätigung der Vollstreckungsbehörde endet auch gemäß ihrem Zwecke, zu einer Befriedigung des Gläubigers zu führen, nicht schon mit der Anordnung der freihändigen Veräußerung, sondern erst mit der Erreichung jenes Zweckes, sofern seine Verfolgung nicht endgültig ergebnislos geblieben ist oder aus sonstigen Gründen entfällt. Das hindert jedoch nicht, daß sich einzelne Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde im Bereiche des Privatrechts abspielen und den hierfür geltenden Grundsätzen unterliegen. Das ist der Fall, wenn sich die Vollstreckungsbehörde zur Verwirklichung ihrer Ziele rechtsgeschäftlicher Formen bedient, die nicht dem Gebiete öffentlich-rechtlicher Betätigung, sondern dem bürgerlichen Recht angehören. Um einen solchen privatrechtlichen Vorgang handelt es sich, wenn sie die von ihr angeordnete Verwertung eines gepfändeten Rechts durch freihändigen Verkauf im Wege eines gewöhnlichen Umsatzgeschäfts durchführt. Soweit sie sich hierzu der Hilfe eines anderen bedient, der nicht kraft einer ihm zustehenden Amtsbefugnis, sondern auf Grund eines ihm von der Vollstreckungsbehörde erteilten Auftrags tätig wird, vollzieht sich die Veräußerung nach bürgerlichem Recht. Der Erwerber erlangt das Eigentum an dem Gegenstande der Veräußerung auf Grund eines mit dem Beauftragten geschlossenen Vertrages, für dessen Zustandekommen und Wirksamkeit die Grundsätze des privaten Rechts gelten und dessen Inhalt nicht durch die von der Vollstreckungsbehörde erlassene Anordnung, sondern durch die mit ihrem Beauftragten getroffenen Abmachungen bestimmt wird (vgl. Jonas-Pohle, „ZPO.", 16. Aufl., Bem. II 2 zu § 825 und III 1, 2 zu § 844). Hieraus ergibt sich, daß auch bei einer von der Vollstreckungsbehörde angeordneten freihändigen Veräußerung eines gepfändeten Geschäftsanteils von der Einhaltung der in § 15 Abs. 3 GmbHG. vorgeschriebenen Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung nicht abgesehen werden kann. Zwar ist hierbei weder der Gesellschafter Veräußerer, noch handelt die Vollstreckungsbehörde oder ihr Beauftragter in seinem Namen. Der Rechtsübergang hat aber einen Eintritt des Erwerbers in die Rechtsstellung des früheren Gesellschafters und damit die Herbeiführung eines Rechtszustandes zur Folge, wie er auch im Falle eines unmittelbaren Erwerbs von diesem nicht anders sein könnte. Es treffen also auch auf einen solchen Veräußerungsvorgang die Gesichtspunkte zu, aus denen das Gesetz die Einhaltung einer bestimmten Form gebietet: die Erschwerung des rechtsgeschäftlichen Erwerbs eines Geschäftsanteils, durch den der Veräußerer als Gesellschafter ausscheidet und der Erwerber mit allen Rechten und Pflichten an seine Stelle tritt. Soweit die gesetzliche Formvorschrift außerdem bezweckt, den Nachweis des Rechtsübergangs zu erleichtern, kommt auch diesem Umstand bei einer im Zuge eines Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgenden freihändigen Veräußerung Bedeutung zu. Der Erwerber liefe ohne den Besitz einer gerichtlichen oder notariellen Abtretungsurkunde Gefahr, die für seine Rechtsstellung gegenüber der Gesellschaft wesentliche Anmeldung des Rechtsübergangs nicht in der nach § 16 Abs. 1 GmbHG. erforderlichen beweisenden Form erbringen zu können; die bloße Anordnung der Vollstreckungsbehörde könnte den fehlenden Nachweis ihrer Vollziehung nicht ersetzen.

Da die förmlichen Erfordernisse des § 15 Abs. 3 GmbHG. bei der Verhandlung v. 12. Jan. 1938 unstreitig erfüllt sind, bestehen auch insoweit gegen die Wirksamkeit der damit vollzogenen Anteilsübereignung keine Bedenken.

Die R. übt ihre Zwangsvollstreckungsbefugnis kraft einer ihr übertragenen hoheitlichen Gewalt aus und wird, soweit sie von ihr Gebrauch macht, als Teil der Staatsgewalt tätig. Ihre in diesen Machtbereich fallenden Handlungen sind öffentlich-rechtlicher Natur und einem Eingriff durch die Rechtspflege entzogen. Die Gerichte sind, sofern es sich nicht um einen dem Bereiche hoheitlicher Betätigung unzweifelhaft fremden, gesetzlich überhaupt nicht zu rechtfertigenden Akt reiner Willkür handelt, nicht befugt, Hoheitsmaßnahmen auf ihre Rechtmäßigkeit hin nachzuprüfen und ihnen Verbindlichkeit und Wirksamkeit abzusprechen, weil sie sittlich zu beanstanden und deshalb unbeachtlich seien (vgl. RGZ. 130, 290; 138, 61; 158, 257 = JW. 1938, 3304[17]; RGZ. 162, 181). Einen solchen Ausspruch erstreben aber die Kl., wenn sie geltend machen, die Übereignung des Geschäftsanteils an den Bekl. sei wegen Sittenverstoßes nichtig. Die R. hatte selbst zu entscheiden, ob die von ihr angeordnete Vollstreckungsmaßnahme vertretbar sein. Nahm sie dies an und veräußerte sie den Geschäftsanteil kraft der ihr anvertrauten öffentlichen Gewalt unter den von ihr für gut befundenen Bedingungen an den

Bekl., so haben die Kl. keine Möglichkeit, diesen Vorgang wegen eines ihm anhaftenden sittlichen Mangels als ungeschehen zu betrachten und im Klagewege Ansprüche zu verfolgen, die nur in diesem Falle begründet sein könnten. Ihnen hätte, unbeschadet einer Inanspruchnahme der verantwortlichen Beamten wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung, lediglich der Weg offengestanden, im gesetzlich geordneten Rechtsmittelverfahren (§ 2 Abs. 2 VBV.) gegen die Entscheidung der R. vorzugehen und auf eine Abänderung oder Aufhebung der beanstandeten Anordnung hinzuwirken. Das ist nicht geschehen.

(RG., II. ZivSen., U. v. 22. Juni 1940, II 141/39.) [R.]

*

17. KG. — VO. v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2026). Die Bestellung eines Abwesenheitspflegers auf Grund der VO. v. 11. Okt. 1939 läßt die Wirksamkeit einer von dem Pflegling erteilten Vollmacht unberührt.

Für einen Grundstückseigentümer ist auf Grund der VO. v. 11. Okt. 1939 ein Abwesenheitspfleger bestellt worden. Gleichwohl hat ein von dem Abwesenden schon vorher bestellter Bevollmächtigter das Grundstück verkauft und an den Käufer aufgelassen, diesem auch die Eintragung einer Auflassungsvormerkung bewilligt. In dem anschließenden Grundbucheintragungsverfahren machte der Abwesenheitspfleger geltend, daß mit seiner Bestellung die Vollmacht ohne weiteres erloschen sei. Dieser Auffassung ist das KG. entgegengetreten.

Die Abwesenheitspflegschaft nach § 1911 BGB. und die nach der VO. v. 11. Okt. 1939 mit ihren DurchfVO. sind nach Wesen und Wirkung grundsätzlich gleich (vgl. Hefermehl: DJ. 1940, 165 und Möhring: DJ. 1940, 723). Die Anordnung der Abwesenheitspflegschaft ist insbes. ohne Einfluß auf die Wirksamkeit der von einem Bevollmächtigten des Pfleglings vorgenommenen Rechtshandlungen, solange die Vollmacht nicht widerrufen ist. Die von Boschan: DR. 1939, 2031 ohne Begründung vertretene entgegengesetzte Ansicht ist abzulehnen. Hätte die VO. über die Abwesenheitspflegschaft eine so einschneidende Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Pflegschaftsrechts anordnen wollen wie die, daß mit der Bestellung eines Abwesenheitspflegers auf Grund der VO. die von dem Pflegling erteilten Vollmachten unwirksam würden, so wäre das zweifellos ausdrücklich gesagt worden. So ist denn auch in § 14 Abs. 1 Satz 2 der VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens v. 15. Jan. 1940 (RGBl. I, 191) ausdrücklich bestimmt, daß während der Dauer der in § 12 vorgesehenen Verwaltung des Vermögens feindlicher Unternehmen die Befugnisse der Leiter und der sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen ruhen.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 11. Juli 1940, 1 Wx 274/40.)

*

18. AG. — Erstattung von Gebühren und Auslagen des zum Prozeßvertreter gemäß Art. 2 der SchutzVO. vom 1. Sept. 1939 bestellten Rechtsanwalts aus der Reichskasse. †)

Ein als Vertreter gem. Art. 2 SchutzVO. v. 1. Sept. 1939 bestellter Rechtsanwalt hatte Festsetzung seiner Gebühren und Auslagen beantragt. Der Antrag war zurückgewiesen worden, weil der Rechtsanwalt nicht als Armenanwalt beigeordnet war. Auf die Erinnerung des Rechtsanwalts hat das AG. die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts antragsgemäß festgesetzt. In den Gründen des Beschlusses wird folgendes ausgeführt:

Die Bestellung von Vertretern gem. Art. 2 der VO. vom 1. Sept. 1939 erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Vertretene es wünscht oder nicht wünscht, meist ohne, oft sogar gegen seinen Willen. Auftraggeber ist daher nicht die vertretene Partei, sondern das durch das Prozeßgericht vertretene Reich. Die Bestellung erfolgt auch nicht nur im Interesse der vertretenen Partei — das Interesse der Gegenpartei überwiegt sogar meistens —, sondern in dem Interesse der Volksgemeinschaft, daß die gem. Art. 1 der VO. v. 1. Sept. 1939 unterbrochenen Verfahren nicht unbilligerweise übermäßig lange ruhen. Daraus ergibt sich, daß der als Vertreter bestellte Rechtsanwalt wegen Erstattung seiner Gebühren und Auslagen Ansprüche nur gegen das Reich, nicht auch gegen den Vertretenen haben kann.

Wegen dieser Ansprüche ist nun in der VO. v. 1. Sept. 1939 keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, wie überhaupt über die Rechtswirkung der Bestellung als Vertreter nichts gesagt ist. Es entspricht das dem Charakter der VO. als Kriegsverordnung, die naturgemäß sich auf Regelung der notwendigsten Dinge beschränken muß und sich in besonders starkem Maße darauf verlassen muß, daß die erforderlichen Ergänzungen aus dem sonst geltenden Recht und seinen Hauptgrundsätzen gefunden werden.

In dieser Beziehung ist nun von Bedeutung, daß durch das Ges. v. 6. Febr. 1923 dem der armen Partei zur Wahrnehmung seiner Rechte im Prozeß beigeordneten Rechtsanwalt ein Anspruch auf Erstattung seiner Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse gegeben ist. Damit ist der Grundsatz anerkannt, daß dem Rechtsanwalt, welcher im öffentlichen Interesse und besonderem Auftrage des Staates in seinem Beruf tätig wird, auch eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren ist. Dieser Grundsatz verlangt in noch stärkerem Maße Anwendung für den Rechtsanwalt, welcher gem. Art. 2 der VO. v. 1. Sept. 1939 zum Vertreter einer Partei bestellt ist. Hier ist es auch mit Rücksicht auf den letzten Einsatz von Leib und Leben eines großen Teiles der Vertretenen eine unbedingte Ehrenpflicht des Reichs, ihnen die Kosten für die ohne ihren Willen erfolgte Vertretung im Prozeß abzunehmen. Es muß daher angenommen werden, daß es in der Absicht des Art. 2 der VO. v. 1. Sept. 1939 liegt, daß auf die in ihr angeordnete Vertretung die Bestimmungen des Ges. v. 6. Febr. 1923 sinngemäß anzuwenden sind.

Danach hat also der zum Vertreter bestellte Rechtsanwalt gegen die Reichskasse Anspruch auf Erstattung seiner Gebühren und Auslagen gemäß den Bestimmungen des Ges. v. 6. Febr. 1923 und den zu seiner Abänderung ergangenen Gesetzen.

(AG. Berlin, Abt. 151, Beschl. v. 9. Aug. 1940, 151 C 991/39.)

Bemerkung: Vgl. hierzu den Aufsatz von Gaedeke in diesem Heft S. 1870. D. S.

Reichsarbeitsgericht

**** 19. RArbG. — Der Grundsatz, daß der Gefolgsmann während des Urlaubs Anspruch auf Zahlung des Lohnes hat, den er verdient haben würde, wenn er gearbeitet hätte, ist auch auf Angestellte anzuwenden. †)**

Das RArbG. hat einen allgemeinen Grundsatz dahin entwickelt, daß einem Gefolgschaftsmitgliede, das vor und nach dem Urlaub Überstunden geleistet hat, bei Leistung von Überstunden durch die Gefolgschaft während der Urlaubszeit auch für diese das Entgelt für die Überstunden zu gewähren ist, die die Gefolgschaftsmitglieder während des Urlaubs geleistet haben (RArbG. 18, 56 = JW. 1937, 1172[39]; RArbG. 20, 345 = DR. 1939, 955[38]; RArbG. 21, 246). Während diese Entscheidungen die Urlaubsansprüche von Arbeitern betrafen, hat das RArbG. in seinem Urteil v. 26. April 1939, 184/38 (ArbRSamml. 36, 184) jenen Grundsatz auch auf die Urlaubsvergütung eines Provisionsvertreters im Kraftwagenhandel angewendet, und es bestehen keine Bedenken, den Grundsatz, daß der Gefolgsmann während des Urlaubs das regelmäßige Einkommen unverkürzt weitererhalten soll, auch auf den Angestellten zu übertragen. Das Arbeitsverhältnis ist nach heutiger Auffassung überwiegend personenrechtlicher Natur und beruht auf der gegenseitigen Treupflicht zwischen dem Betriebsführer und der Gefolgschaft. Diese Betrachtungsweise stellt als Zweck des Urlaubs die Ausspannung und Erholung in den Vordergrund, damit die Gesundheit und die Arbeitskraft des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zum weiteren Dienst an der Volks- und Betriebsgemeinschaft erhalten bleiben. Dem Wesen des Urlaubs in diesem Sinne entspricht es, daß die Bezüge für die Dauer des Urlaubs unverkürzt weitergewährt werden. Es entspricht auch dem Gedanken der Betriebsverbundenheit und der Fürsorgepflicht des Unternehmers, die Gefolgschaft in Zeiten günstiger Konjunktur auch an einem Mehrverdienst teilnehmen zu lassen und dabei den Beurlaubten nicht auszuschließen. Gerade bei dauernder Mehrarbeit werden die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Beschäftigten viel stärker angespannt als bei normaler Arbeit, und es darf daher während der Urlaubszeit erst recht keine Schlechterstellung eintreten, damit das Ziel des Urlaubs, die Arbeitskraft für den Betrieb und die Volksgesamtheit zu erhalten, erreicht werden kann. Bei dauernder Mehrarbeit während der dem Urlaub vorher-

gegangenen Zeit muß auch berücksichtigt werden, daß das einzelne Gefolgschaftsmitglied seine Lebenshaltung allmählich auf das durch die dauernde Mehrarbeit erzielte höhere Einkommen eingerichtet hat und daß diese Lebenshaltung gerade während des Urlaubs nicht mehr aufrechterhalten werden könnte, wenn es nicht auch während dieser Zeit die gesamten Mehrarbeitsbezüge, wie sie ihm vor dem Urlaub zukamen, weitergezahlt erhielte. Diesen Gedanken tragen auch die Tarifordnungen neuen Rechts für Angestellte immer mehr Rechnung (vgl. § 2 Abs. 2 der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst [TOA.] v. 1. April 1938 [RArbBl. VI, 475]).

(RArbG., Urt. v. 26. Juni 1940, RAG 48/40. — Magdeburg.)

Anmerkung: Ergebnis und Begründung der vorl. Entsch. sind m. E. in der Richtung ohne weiteres überzeugend, daß die Grundsätze für die Bemessung der Urlaubsvergütung im Falle geleisteter oder zu leistender Überarbeit für Arbeiter und Angestellte in gleicher Weise gelten müssen. Es ist in der Tat kein Grund ersichtlich, der hier eine unterschiedliche Behandlung der Angestellten gegenüber den Arbeitern rechtfertigen könnte.

Dagegen bereiten die Grundsätze für die Bemessung der Urlaubsvergütung selbst gewisse Schwierigkeiten, wenn es sich, wie im vorl. Fall, um die Frage handelt, ob und wieweit solche Überstunden für die Bemessung des Urlaubsgeldes zu berücksichtigen sind, die von der Gefolgschaft während der Urlaubszeit des urlaubsberechtigten Gefolgsmannes geleistet worden sind. Das RArbG. hat hierfür, wie auch die vorl. Entsch. zeigt, zunächst folgenden Grundsatz entwickelt: Der Gefolgsmann hat während des Urlaubs Anspruch auf Zahlung desjenigen Lohnes als Urlaubsgeld, den er verdient haben würde, wenn er in dieser Zeit gearbeitet hätte. Das ist eine klare, für die Praxis zweifellos brauchbare Regel. Daneben wird nun aber in der Rspr. mehrfach, auch in der vorl. Entsch., der Satz aufgestellt, der Gefolgsmann müsse während seines Urlaubs das regelmäßige Einkommen unverkürzt weiter erhalten. Dieser zweite „Leitsatz" bereitet aber gegenüber dem ersten Grundsatz gewisse Schwierigkeiten, weil er gerade in den Fällen von Überarbeit zu Zweifeln Anlaß gibt.

Feststeht, daß „regelmäßige Überstunden" bei der Urlaubsvergütung berücksichtigt werden müssen. Eine Regelmäßigkeit in diesem Sinne nimmt das RArbG. an, wenn der Gefolgsmann schon vor dem Urlaub Überstunden geleistet hat, wobei allerdings noch keine festen Richtlinien darüber aufgestellt sind, ob immerhin längere Zeit hindurch Überstunden geleistet sein müssen. Man wird die Rspr. des RArbG. so auffassen müssen, daß Überarbeit, die auf ganz seltene Ausnahmefälle beschränkt war, noch keine regelmäßige Überstundenarbeit darstellt.

Wenn die Rspr. für den Begriff der Regelmäßigkeit auch auf die Frage Wert legt, ob noch nach der Urlaubszeit Mehrarbeit geleistet worden ist, so ist dieser Tatbestand im Augenblick der Urlaubsgewährung selbst für die Bemessung der zu zahlenden Urlaubsvergütung nicht brauchbar; er könnte nur in dem Sinne von Bedeutung sein, daß eine Mehrarbeit auch nach Beendigung des Urlaubs in Aussicht genommen ist. Dies könnte für den Gesichtspunkt der Regelmäßigkeit ausreichend sein.

Zweifelhaft ist die Rechtslage dann, wenn gerade erst in der Urlaubszeit des einzelnen Gefolgsmannes Überarbeit geleistet worden ist. Dieser Fall ist m. W. in der Rspr. bisher noch nicht entschieden worden. Wenn die vorl. Entsch. ausführt: „es entspricht auch dem Gedanken der Betriebsverbundenheit und der Fürsorgepflicht des Unternehmers, die Gefolgschaft in Zeiten günstiger Konjunktur auch an einem Mehrverdienst teilnehmen zu lassen und dabei die Beurlaubten nicht auszuschließen", so würde dieser Satz, für sich genommen, eine Berücksichtigung der Mehrarbeit auch in dem Falle fordern, daß die Mehrarbeit ausschließlich in der Urlaubszeit selbst geleistet worden ist. Allerdings wird man auch für diese Frage den für das Wesen des Urlaubs entscheidenden Erholungsgedanken nicht außer acht lassen dürfen. Daher würde mir folgendes Ergebnis zutreffend erscheinen: Wenn erst während des Urlaubs Mehrarbeit geleistet worden ist und wenn diese Mehrarbeit sich nach aller Voraussicht nicht wesentlich über die Urlaubszeit hinaus erstrecken wird, hat der Gefolgsmann keinen Anspruch auf Einbeziehung dieser Mehrarbeit in die Urlaubsvergütung. Wohl aber ist ein solcher Anspruch immer dann gegeben, wenn die Mehrarbeit in der Urlaubszeit begonnen worden ist und es nicht feststeht, daß sie nach der Urlaubszeit aufhört; dann ist nämlich die Möglichkeit, daß im weiteren Verlauf des Urlaubsjahres noch Mehrarbeit geleistet werden muß, für die Bemessung der Urlaubsvergütung aus dem Erholungsgedanken heraus wesentlich.

Zu erwähnen ist noch, daß der Akademie-Entwurf (§ 80) wohl eine andere Auffassung vertritt. Danach sollen „Überstunden (über die regelmäßige betriebliche Arbeitszeit hinaus)" außer Betracht bleiben. Es ist fraglich, ob der Entwurf damit auch solche Überstunden meint, die praktisch ziemlich oder ganz regelmäßig geleistet worden sind, wenn sie auch natürlich nach dem System des Arbeitszeitrechts stets außerhalb der „regelmäßigen" Arbeitszeit gelegen haben.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Berlin.

*

20. RArbG. — § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Wenn es sich bei unstreitiger Sachlage nur um bestimmte Rechtsfragen handelt und die Stellungnahme des BerKl. hierzu sich hinreichend klar aus dem erstinstanzlichen Urteil ergibt, so genügt zur BerBegr. die Bezugnahme auf früheres Vorbringen.

Die Berufungsbegründung hat folgenden Wortlaut:

„I. Es wird die Stellungnahme des PrFinMin. überreicht, die der Beklagten durch ihre Aufsichtsbehörde übermittelt ist. Ihr Inhalt wird zum Gegenstand des Vortrags gemacht.

II. Es wird erneut auf die grundsätzlichen Ausführungen auf S. 4 Abs. 2 ff. der Berufungsbegründung vom 29. März 1939 Bezug genommen. Das ArbG. hat diese überhaupt nicht berücksichtigt. Auch auf Grund dieser Darlegungen ist die Klage abzuweisen und der Widerklage zu entsprechen. Die Ausführungen 1. Instanz werden wiederholt."

Der Berufungsbegründung beigefügt war eine Abschrift des Schnellbriefs des PrFinMin. an den RWiM. v. 1. Juli 1939 (IV 7680/22. 6. 39), in welchem zu den Rechtsausführungen des erstinstanzlichen Urteils eingehend Stellung genommen wird.

Das BG. ist der Auffassung, die Erklärung, daß die Ausführungen der ersten Instanz wiederholt würden, genüge ebensowenig den Erfordernissen des § 519 ZPO. wie die Bezugnahme auf den Schnellbrief des RFM. Der Schnellbrief könne höchstens die Bedeutung eines Gutachtens haben; nach RGZ. 146, 250 = JW. 1935, 1577 sei aber die bloße Bezugnahme auf ein der Berufungsbegründung beigefügtes Rechtsgutachten unzulänglich. Endlich könne auch der Hinweis auf die Berufungsbegründung im Vorprozesse die für die jetzige Berufung erforderliche Begründung nicht ersetzen, denn der mit § 519 ZPO. erstrebte Zweck sei, das BG. in die Lage zu versetzen, sich möglichst schnell und sicher darüber zu unterrichten, welche Gründe gegen die im angefochtenen Urteil enthaltene tatsächliche und rechtliche Würdigung des Streitstoffs geltend gemacht werden; dieser Zweck werde aber durch eine Bezugnahme auf in anderen Akten enthaltene Schriftsätze nicht erreicht.

Den vorstehenden Erwägungen des BG. kann jedoch nach Lage des Falls nicht zugestimmt werden. Dem BG. ist zuzugeben, daß die Berufungsbegründung nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten muß und daß diese Vorschrift nach feststehender höchstrichterlicher Rspr. streng auszulegen ist. Eine lediglich formelhafte Bezugnahme auf früheres Vorbringen genügt daher in aller Regel nicht. An sich zutreffend hat das BG. auch angenommen, daß die Berufungsbegründung den ihr vom Gesetz zugedachten Zweck erst recht nicht durch eine Bezugnahme auf den Inhalt solcher Schriftsätze erfüllen kann, die in einem anderen Rechtsstreit ausgetauscht sind. Dabei hat das BG. freilich nicht erkannt, daß mit dieser Bezugnahme nicht die Berufungsbegründung im Vorprozesse gemeint sein sollte, die nicht das Datum vom 29. März 1939 trägt, sondern die von diesem Tage datierte Klagebeantwortung im gegenwärtigen Rechtsstreit, und daß insoweit eine falsche Bezeichnung vorlag. Aber dem BG. kann insoweit kein Vorwurf gemacht werden, da dieser Irrtum des Anwalts der Bekl. aus der Berufungsbegründung selbst nicht zu ersehen war. Im übrigen würden auch der bloßen Bezugnahme auf einen erstinstanz-

lichen Schriftsatz des gegenwärtigen Rechtsstreits dieselben grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen wie einer solchen Bezugnahme auf einen Schriftsatz des Vorprozesses.

Bei seiner für den Regelfall durchaus berechtigten Beanstandung der Form der Berufungsbegründung hat das BG. jedoch nicht berücksichtigt, daß den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. ausnahmsweise in der Tat durch eine Bezugnahme auf früheres Vorbringen genügt werden kann. Das ist dann der Fall, wenn es sich bei unstreitiger Sachlage nur um bestimmte Rechtsfragen handelt und die Stellungnahme des BerkI. hierzu sich hinreichend klar aus dem erstinstanzlichen Urteil ergibt. Den Inhalt dieses Urteils kann der BerkI. insoweit als dem BG. bekannt voraussetzen. Er braucht dann seine Rechtsauffassung, wenn er an ihr festhalten will und keine neuen Gesichtspunkte hervorgehoben sind, in der Berufungsbegründung nicht mehr ausführlich zu wiederholen. Denn eine solche Wiederholung würde, ohne der weiteren Klärung dienen zu können, nur zu einer unnötigen Belastung des BG. führen, dem ohnehin die rechtliche Beurteilung von Amts wegen obliegt. Das RG., dem darin zu folgen ist, hat daher in wiederholten Entscheidungen anerkannt, daß es in Fällen dieser Art ausreicht, wenn in der Berufungsbegründung zum Ausdruck kommt, daß an der vom BerkI. früher vertretenen Auffassung festgehalten und insoweit um Nachprüfung gebeten werde (V B 12/36 v. 27. Mai 1936: JW. 1936, 2654[13]; IV 155/37 v. 25. Okt. 1937: JW. 1937, 3328[40]; V 199/37 v. 3. Febr. 1938: JW. 1938, 966[28]). So aber liegt die Sache hier. In tatsächlicher Hinsicht waren beide Parteien einig. Streit herrschte nur darüber, ob die Bezüge des Kl. nach § 49 Abs. 2 BRÄndG. und den darin aufrechterhaltenen Bestimmungen des § 7 Abs. 2, 4 u. 5 sowie des § 8 des Teil 2 Kap. I der RPräsVO. v. 5. Juni 1931 (RGBl. I, 279, 283) i. d. Fass. der RPräsVO. v. 6. Okt. 1931, Teil 1 Kap. II (RGBl. I, 537, 538) der Angleichung unterlagen. (Wird weiter ausgeführt.) Der Fall liegt also nicht so, daß der Prozeßbevollmächtigte der Bekl. dem BG. wahllos und ohne eigene Stellungnahme eine von seiner Partei erhaltene neue Information zu Zwecken der Berufungsbegründung weitergereicht hatte; er läßt sich auch mit dem in RGZ. 146, 250 behandelten Fall, wo ein allgemeingehaltenes, die einzelnen Beschwerdepunkte nicht ergebendes Rechtsgutachten eingereicht war, nicht vergleichen. Der Inhalt der Berufungsbegründung ist daher mit Rücksicht auf die besondere Lage des gegenwärtigen Rechtsstreits als ausreichend anzusehen.

Somit war die Aufhebung des BU. geboten. Eine Entscheidung in der Sache selbst war dem RevG. verschlossen, da das BU. nur über eine Prozeßfrage ergangen ist und § 563 ZPO. in solchen Fällen keine Anwendung finden kann (RG.: JW. 1937, 3328[41]). Die Sache war daher an das BG. zurückzuverweisen.

(RArbG., Urt. v. 12. Juni 1940, RAG 1/40. — Berlin.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

21. § 39 SächsBauG. Der Anlieger hat nicht die Kosten der Herstellung des vor seinem Grundstück liegenden Straßenstückes, sondern einen Anteil an den Gesamtherstellungskosten für den ganzen Straßenabschnitt zu erstatten, der der Größe dieses Stücks im Verhältnis zu der des ganzen Abschnitts entspricht.

a) Es ist ein Irrtum anzunehmen, den Anlieger an einer bestehenden Straße treffe deswegen keine Verpflichtung, überhaupt noch Anliegerleistungen zu erfüllen, weil die bestehende Straßenfläche schon mehr als 12 m breit sei. Diese Auffassung entspringt der Annahme, daß sich die Anliegerverpflichtung nach § 39 Abs. 2 SächsBauG. nur gerade auf den Landstreifen beziehe, der sich unmittelbar längs der Straßenfluchtlinie des Anliegegrundstückes hinzieht, und daß jede weitere Verpflichtung entfalle, wenn dieses Straßenstück hergestellt sei. Die Begrenzung auf regelmäßig 6 m Straßenbreite ist nur eine rechnungsmäßige, d. h. es werden alle zu erstattenden Kosten für die Straßenstrecke von Straßenkreuz zu Straßenkreuz, gleichgültig wo sie innerhalb dieser Strecke entstanden sind, auf die an dieser Strecke anliegenden Grundstücke nach dem Verhältnis der Flächen umgelegt, die sich durch Vervielfältigung der Zahl der Anliegemeter mit 6 ergeben. Von der nach diesem Verhältnis für jeden einzelnen Anlieger errechneten Summe ist der Betrag der Leistungen abzuziehen, die dieser Anlieger schon bewirkt hat. Es kommt also insofern nicht auf die Breite der vorhandenen Straße, sondern allein auf die Frage an, ob für das Grundstück schon Herstellungskosten bezahlt worden sind. (Entsch. des SächsOVG. v. 7. Juni 1940, 49 I 1939.)

b) Nach den Vorschriften des SächsBauG. besteht die regelmäßige, endgültige Anliegerverpflichtung darin, daß der Anlieger die Kosten der Landbeschaffung und Straßenherstellung „entlang seines Grundstücks" „bis zur Straßenmitte, jedoch nicht in größerer Breite als bis zu 6 m" zu tragen hat (§ 39 Abs. 2). Die Worte „entlang seines Grundstücks bis zur Straßenmitte usw." bedeuten aber nicht, daß er die gerade für diese Fläche tatsächlich aufgewendeten Kosten zu tragen habe, vielmehr wollen sie nur den Umfang seiner Verpflichtung rechnerisch begrenzen. Das ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus dem letzten Satze des § 39 Abs. 2. Danach sind die gesamten Kosten der Straßenherstellung und Straßenlandbeschaffung von Straßenkreuz zu Straßenkreuz zusammenzurechnen und die Leistung jedes Anliegers ist nach dem sich je Quadratmeter der gesamten Straßenfläche ergebenden Grundpreis zu berechnen. Der Anlieger hat also z. B. bei einer 12 oder mehr Meter breiten Straße einen Anliegerbeitrag für soviel Quadratmeter zu entrichten, wie sich (bei gradliniger Straße) aus der Anliegelänge mit 6 m multipliziert ergibt (bei Eckgrundstücken und nach außen gekrümmten Straßen entsprechend mehr, bei Innenkrümmung entsprechend weniger). Der Anlieger trägt mit anderen Worten lediglich einen der vor seinem Grundstück liegenden Straßenfläche entsprechenden Anteil an den Gesamtkosten des Straßenbaues zwischen zwei Straßenkreuzen. Hieraus ergibt sich aber, daß grundsätzlich überhaupt nichts darauf ankommt, in welchem Umfange die Kosten für Beschaffung und Herstellung nun gerade in dem Straßenteile oder in dem 6-m-Streifen vor dem Grundstück des betr. Anliegers tatsächlich erwachsen sind. Die größeren oder geringeren vor einem einzelnen Grundstück erwachsenen Kosten gehen daher niemals zugunsten oder zu Lasten des betreffenden Anliegers, sondern stets nur der Gesamtheit aller Anlieger auf der ganzen Straßenstrecke. Das alles gilt aber nicht nur für die Kosten der Herstellung, sondern, wie in § 39 Abs. 2 Satz 3 ausdrücklich gesagt ist, auch für die Beschaffung des Straßenlandes. Hat nun ein Anlieger für die Straße bereits in Natur Land unentgeltlich abgetreten, so hat er insoweit einen Teil seiner Anliegerleistung bereits erfüllt, und diese Leistung ist ihm bei der Abforderung seines Anliegerbeitrages wieder gutzubringen.

Nach alledem ist es für die Anliegerleistungspflicht eines Anliegers ohne unmittelbare Bedeutung, wenn in dem 6-m-Streifen vor seinem Grundstück ein Teil eines alten öffentlichen Fußweges liegt. Diese Tatsache könnte höchstens die Gesamthöhe der für die gesamte Straßenstrecke zusammenzurechnenden Kosten und demgemäß auch den Betrag, der endgültig auf den Quadratmeter Straßenfläche entfällt, beeinflussen. Der Anlieger kann jedoch nicht verlangen, daß ihm die Fläche des alten Fußweges auf seine Verpflichtung gutgerechnet wird. Ein solches Verlangen wäre nur dann gerechtfertigt, wenn er selbst diese Fläche seinerzeit zu Straßenzwecken nachweislich aus seinen Mitteln zur Verfügung gestellt hätte.

(SächsOVG., Entsch. v. 5. Juli 1940, 127 I 1939.)

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin [z. Z. bei der Wehrmacht].) — Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 21 3718. — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Postscheckkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge Berlin Nr. 45176. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. Bezugspreis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtswahrer monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM.

DIE VERTRAGSHILFE DES RICHTERS AUS ANLASS DES KRIEGES

VERORDNUNG VOM 30. NOVEMBER 1939

Kommentar von

Rechtsanwalt Dr. habil. Gerhard Hubernagel und Syndikus Dr. Karl Künne

Deswegen hat sich die Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 so große *Popularität* errungen, weil sie unabhängig von den Grenzen bestimmter Berufskreise *grundsätzlich jeden* betreffen kann. Unter dem Gesichtspunkt des „Vertrages" (und wer wäre wohl nicht irgendwie Partner eines Vertragsverhältnisses?) gibt es nur Gläubiger und Schuldner. Alle Gläubiger und Schuldner werden von der Verordnung potentiell betroffen. Insbesondere ist sie für die *Wirtschaft* von größter Bedeutung. Zahlreiche *Kaufleute*, *Industrielle*, *Gewerbetreibende* und *Handwerker* werden durch die Auswirkungen des Krieges besonders hart betroffen. Ihnen kommt der Staat unter bestimmten, in der Verordnung geregelten Voraussetzungen zu Hilfe. Natürlich kann der Gesetzgeber bei der Mannigfaltigkeit des Wirtschaftslebens nicht alle Fälle von Härten kennzeichnen; so bleibt eine Reihe von Fragen offen, welche die Verfasser *in klarer, allgemeinverständlicher Form* einer Lösung zuführen. — Die Vertragshilfe gewährt der Staat aber erst, nachdem eine gütliche außergerichtliche Einigung gescheitert ist. Wie diese jedoch vor sich zu gehen habe, sagt die Verordnung nicht! Aber auch das möchte und muß der Praktiker wissen. Eine ganz besondere, ihn über alles einschlägige Schrifttum heraushebende Note erhält nun der vorliegende Kommentar dadurch, daß er in 14 Abschnitten (ausführlich erläutert) *Richtlinien für die Bearbeitung außergerichtlicher Vergleiche* enthält, die aus der Praxis gewonnen wurden und die sich in der Praxis bewährt haben. Auch das Recht der *Ostmark*, insbesondere das österreichische „Verfahren außer Streitsachen" ist berücksichtigt. Ebenso ist auch das *neueste Schrifttum* bereits verarbeitet, so daß der Benützer wirklich einen Kommentar auf dem neuesten Stande in die Hand bekommt. Zu den Benützern zählen alle *Rechtswahrer*, welche die Verordnung anzuwenden oder mit ihrer Hilfe zu beraten haben, wie die *Richter*, *Rechtsanwälte*, *Rechtsbeistände*, *Wirtschaftstreuhänder*, *Syndici* usw. Hierzu gehören aber auch alle *Firmenbesitzer oder -berater*. Es gehören dazu alle *Gläubiger* und *Schuldner*, die mit dieser Materie in Berührung kommen können.

Bei jeder Buchhandlung erhältlich! **Preis: kart. 4,80 RM**

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN W 35 · HILDEBRANDSTRASSE 8

Auslieferungsstelle für Ostmark und Sudetengau: Deutscher Rechtsverlag Wien I, Riemergasse 1

Das neue Grunderwerbsteuergesetz

vom 29. März 1940

unter Berücksichtigung sämtlicher Erlasse, Anweisungen und der neuesten Literatur

Kommentar von Dr. jur. Otto Hartel

Umfang: 160 Seiten Preis: kart. RM 5.70

Das Erscheinen des Buches füllt eine Lücke in den Gesetzeshandbüchern aus. Es wird vor allem dem Praktiker wertvolle Dienste leisten, da es eine systematische, nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnete Darstellung des teils neu geschaffenen, teils erheblich umgeformten Rechtsstoffes in seiner Gesamtheit und die Angleichung an österreichisches und sudetendeutsches Recht nach dem neuesten Stande bringt. Die Ausrichtung des Rechtsgebietes nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Steuerrechtspraxis bedeutet einen neuen Schritt zur Rechtsvereinheitlichung.

Die seit langem gewünschte Gesamtdarstellung, die der Praktiker besonders auch wegen ihres niedrigen Preises begrüßen wird!

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag • Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferungsstelle für Ostmark und Sudetengau:

Deutscher Rechtsverlag • Wien I • Riemergasse 1

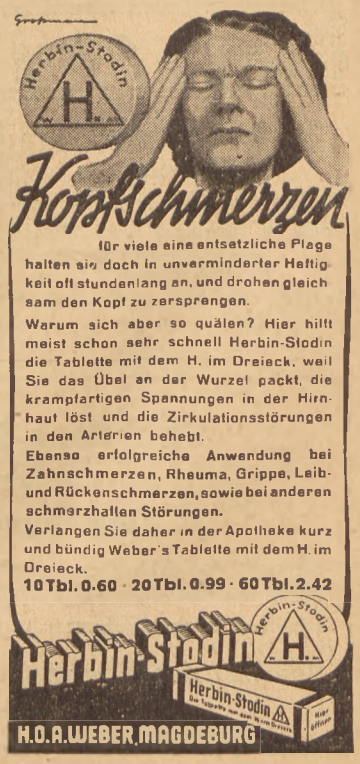

gesetzt und von der jetzt obsiegenden Partei gezahlt worden sind. — § 788 Abs. 2 ZPO. gilt auch für den Fall einer Aufhebung des früheren Urteils durch gerichtlichen Vergleich. KG.: DR. 1940, 1896 Nr. 11

Rechtsanwaltsgebührenordnung

§§ 25, 51 RAGebO. Zur Frage, ob der Anwalt von den durch ihn vertretenen Streitgenossen mehrfach die Gebühren fordern kann. OLG. Köln: DR. 1940, 1897 Nr. 12 (Wegener)

§ 64 RAGebO.; Art. 8 Ziff. 6 Ges. vom 28. Juni 1935 (RGBl. I, 849). Vor dem OLG. erhält der zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt nicht nur bei Aussetzung, sondern auch bei Vertagung für die zweite Hauptverhandlung nur 50 *RM.* OLG. Breslau: DR. 1940, 1897 Nr. 13 (Wegener)

§ 78 RAGebO.; § 1 ArmAnwG. Benutzt der Rechtsanwalt bei einer Dienstreise einen eigenen Kraftwagen und sind infolgedessen die Gesamtkosten der Reise niedriger als wenn er ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt hätte, so kann er, wenn er den Kraftwagen für Berufszwecke angeschafft hat, die in dem Rundschreiben des RFM. v. 19. April 193 vorgesehenen Sätze berechnen. OLG. Dresden: DR. 1940, 1898 Nr. 14

Sonstiges Zivilrecht

§ 1 VO. zur Sicherung der Landbewirtschaftung v. 23. März 1937 (RGBl. I, 422); §§ 13 15 DurchfVO. v. 22. April 1937 (RGBl. I 535). Während der Dauer einer gemäß dieser Verordnungen angeordneten Treuhänderschaft kann auf Bewilligung des Eigentümers eine Auflassungsvormerkung ohne Zustimmung des Treuhänders nicht in das Grundbuch eingetragen werden. KG.: DR. 1940, 1899 Nr. 15

§§ 33, 35, 36, 49 der VO. betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen v. 15. Nov. 1899 (PrGS. 545) (= VBV.); § 1290 BGB.; § 15 GmbHG.; § 844 ZPO.

Die Bestimmung des § 844 Abs. 2 ZPO., daß der Schuldner vor der Anordnung der anderweiten Verwertung einer gepfändeten Forderung gehört werden soll, ist im Vollstreckungsverfahren nach der VBV. nicht anwendbar.

§ 35 VBV. gilt nur für die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§ 1290 BGB. ist auch auf die Verwertung einer mehrfach gepfändeten Forderung im Verwaltungszwangsverfahren nicht anwendbar.

§ 15 GmbHG. Hat die Vollstreckungsbehörde den freihändigen Verkauf eines gepfändeten Geschäftsanteils angeordnet, so bedarf der Veräußerungsvertrag, der in Verfolg dieser Anordnung zwischen dem Beauftragten der Vollstreckungsbehörde und dem Erwerber des Geschäftsanteils geschlossen wird, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Die Gerichte sind nicht befugt, Hoheitsmaßnahmen auf ihre Rechtmäßigkeit hin nachzuprüfen und ihnen Verbindlichkeit und Wirksamkeit abzusprechen, weil sie sittlich zu beanstanden und deshalb unbeachtlich seien. RG.: DR. 1940, 1900 Nr. 16

VO. v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2026). Die Bestellung eines Abwesenheitspflegers auf Grund der VO. v. 11. Okt. 1939 läßt die Wirksamkeit einer von dem Pflegling erteilten Vollmacht unberührt. KG.: DR. 1940, 1902 Nr. 17

Erstattung von Gebühren und Auslagen des zum Prozeßvertreter gemäß **Art. 2 der SchutzVO. v. 1. Sept. 1939** bestellten Rechtsanwalts aus der Reichskasse. AG. Berlin: DR. 1940, 1902 Nr. 18

Reichsarbeitsgericht

Der Grundsatz, daß der Gefolgsmann während des Urlaubs Anspruch auf Zahlung des Lohnes hat, den er verdient haben würde, wenn er gearbeitet hätte, ist auch auf Angestellte anzuwenden. RArbG.: DR. 1940, 1902 Nr. 19 (Siebert)

§ 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Wenn es sich bei unstreitiger Sachlage nur um bestimmte Rechtsfragen handelt und die Stellungnahme des BerKl. hierzu sich hinreichend klar aus dem erstinstanzlichen Urteil ergibt, so genügt zur BerBegr. die Bezugnahme auf früheres Vorbringen. RArbG.: DR. 1940, 1903 Nr. 20

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

§ 39 SächsBauG. Der Anlieger hat nicht die Kosten der Herstellung des vor seinem Grundstück liegenden Straßenstückes, sondern einen Anteil an den Gesamtherstellungskosten für den ganzen Straßenabschnitt zu erstatten, der der Größe dieses Stücks im Verhältnis zu der des ganzen Abschnitts entspricht. SächsOVG.: DR. 1940, 1904 Nr. 21

Zur Beachtung!

Bewerbungen auf *Zifferanzeigen* stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; *auch auf dem Umschlag*, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt.

Bei *Bewerbungen* auf *Stellenanzeigen* niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete *Zeugnisabschriften* beifügen. Auf *Lichtbildern* müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben" oder „Eilboten" eingesandte Bewerbungen können nicht als „Einschreiben"- oder „Eilboten"-Briefe weitergesandt werden, wenn nicht das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Umschlag die Ziffernummer *nicht* tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten.

Anzeigenpreis: die viergespaltene 46 mm breite mm Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 23 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf.

Anzeigenschluß: jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche.

Zahlungen für *Anzeigenbeträge nur* auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 45176.

„Anzeigen-Abteilung" Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Wegen Einberufung

Vertreter

für Rechtsanwalts- und Notariatspraxis in Tiegenhof, Gau Danzig,

sofort gesucht.

Angebote an Direktor B. Wehle, Neuteich, Bez. Danzig.

Bürovorsteher

für größere Rechtsanwalts- und Notariats-Sozietät in Danzig möglichst

sofort gesucht.

Bewerbungen mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen unter **A. 1331** an die Anz.-Abtlg. des Deutschen Rechtsverlags, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Direktions-Sekretär(in)

zum alsbaldigen Antritt für

Vertrauensposten

gesucht. Perfekt in Stenographie und Schreibmaschine, möglichst aus Anwaltsbüro. Angebote mit Lichtbild, Zeugnisabschriften, Lebenslauf unter Angabe der Gehaltsansprüche an

Brambacher Sprudel GmbH., Badeverwaltung Radiumbad Brambach.

„Jurist" (Assessor) gesucht,

der besonders in Arbeitsrechtsfragen bewandert und mit bäuerlichen Verhältnissen vertraut ist. Vergütung nach Vergütungsgruppe III, TO. A, gegebenenfalls spät. Verbeamtung möglich. Bewerbungen sind zu richten an

Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt, Verwaltungsamt, Halle/S., Kaiserstraße 7

Offene Stellen

Großunternehmen der Kraftfahrzeugindustrie **sucht** für seine Patentabteilung einen

tüchtigen, jüngeren

Volljuristen

(Kennwort: I. f. P. 57)

möglichst mit Kenntnissen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und mit gutem wirtschaftlichem Verständnis. Baldiger Eintritt erwünscht.

Angebote mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten Eintrittstermines erbeten an Ziffer **1330** unter Angabe des obigen Kennwortes an die Anzeigen-Abteilung des Deutschen Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

TELE FUN KEN

WIR SUCHEN

zum baldigen oder späteren Dienstantritt

1. **Sachbearbeiter**
2. **Stenotypistinnen**

für unsere Rechtsabteilung.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten Eintrittstermines erbeten an

TELEFUNKEN

Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H.
BERLIN-ZEHLENDORF · OSTEWEG

2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41

Der Führer:
Das WHW. ist eine praktische Erziehung zur Volksgemeinschaft.

Anwaltsassessor

wird aufgenommen von größerer Anwaltskanzlei in deutscher Industriestadt des eingegliederten Ost-Oberschlesien. Hauptsächl. Industrieagenten Angebote unter Aufgabe von Referenzen unter **A. 1334** an die Anzeigen-Abteilg. des Deutschen Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Gesuchte Stellen

Älterer Anwalt

mit langj. Erfahrung im Notariat übernimmt Anwaltsvertretung, auch längere. Ang. u. **A. 1333** an die Anz.-Abt. des Deutschen Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Erfahrener Anwaltsassessor,
Dr. jur., mit nur besten Zeugnissen
sucht
nach Abkürzung des Probe- und Anwärterdienstes Praxisübernahme oder Niederlassungsgelegenheit mit sicherer Notariatsaussicht oder Eintritt in bestehende Praxis. Vorangehende Vertretung u. a. möglich. Angebote unter **A. 1328** an die Anz.-Abteilg. des Deutschen Rechtsverlags, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Stelle als Bürovorsteher
bei Rechtsanwalt od. Notar für sofort
gesucht,
möglichst Berlin.
Angebote unter **A. 1332** an die Anz.-Abt. des Deutschen Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Pfundtner - Neubert,
eingeordnet, einschl. Liefg. 57, preiswert an Privat
zu verkaufen.
Angebote unter **A. 1329** an die Anz.-Abteilung des Deutschen Rechtsverlags, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Dr. jur. Günther Rust

Aufbau und Verfall des spanischen Staates

Ein Beitrag zur Erkenntnis der Ursachen des spanischen Bürgerkrieges

Wer spanische Politik begreifen will, muß sich vorher eindringlich mit Spaniens Vergangenheit und Gegenwart beschäftigen und verfolgen, wie dieser Staat geschichtlich geworden und fortgebildet ist. Bei der Betrachtung von Volk und Staat in Spanien, die neben der äußeren auch die innere Struktur zu erfassen versucht, werden viele Ursachen des spanischen Bürgerkrieges erkenntlich. Beginnend mit einer Darstellung der Entstehung des Staates schildert der Verfasser die politischen Ereignisse und Maßnahmen im 19. und 20. Jahrhundert, die zu dem politischen und kulturellen Zusammenbruch und zum Bürgerkrieg in Spanien geführt haben.

Umfang 125 Seiten **Preis kart. RM 4.50, gebd. RM 5.70**

Deutscher Rechtsverlag · Berlin W 35
Hildebrandstraße 8

Der Taschenkalender für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte 1941

erscheint Anfang Dezember 1940

Der Kalender wurde unter Berücksichtigung der vielen Anregungen aus den Berufskreisen in Zusammenarbeit mit der Reichs-Rechtsanwaltskammer, der Reichsnotarkammer und der Patentanwaltskammer **völlig neu zusammengestellt.** Alle bisher vorhandenen Gesetzestexte wurden entfernt, es verblieben lediglich kurze Auszüge aus den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und der Bestimmungen über die Zulassung als Anwalt. Die sogen. Abgrenzungsvereinbarungen mit dem Reichsnährstand, der DAF., der NSV., der NSKOV., dem Deutschen Handwerk, den Haus- und Grundbesitzervereinen und dem Deutschen Gemeindetag und deren Rechtsberatungstätigkeit sind zusammengefaßt. Die Bestimmungen über **Fachanwälte für Steuerrecht** sind vervollständigt und erweitert worden. Die Durchf.- und Erg.-Verordnungen zur **Notarordnung** – auch für die Ostmark und das Sudetenland – sind in dem neuen Kalender enthalten. Für die **Patentanwälte** bringt der Jahrgang 1941 das ganze Gebühren- und Kostenwesen, das Armenrecht in Patentsachen vor dem Reichspatentamt und den ordentlichen Gerichten u. a. Alle Tabellen sind auf den neuesten Stand gebracht. Trotz des größeren Kalendariums und dem vollkommen veränderten Inhalt ist der Kalender nur unwesentlich umfangreicher geworden.

Preis RM. 2.70

DEUTSCHER RECHTSVERLAG BERLIN W 35 · HILDEBRANDSTRASSE 8

Auslieferungsstelle für die Ostmark und Sudetengau: Deutscher Rechtsverlag · Wien I, Riemergasse 1

Soeben erschienen:

Aus der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung"

Heft 21

Vorsorgende Rechtspflege

von Karl Haegele

Preis kart. RM 2.10

Das Buch soll gleichermaßen dem Rechtspfleger im Vorbereitungsdienst, dem Justizbeamten wie dem Rechtswahrer in der Praxis dienen. Es umfaßt den Begriff und Inhalt der vorsorgenden Rechtspflege, die allgemeinen und Verfahrensvorschriften. Es enthält auch die Bestimmungen der Vormundschafts- und Nachlaßsachen, sowie alle sonstigen Aufgaben, die sich praktisch als vorsorgende Rechtspflege auswirken.

Heft 22

Strafverfahren, Strafvollstreckung und Gnadenrecht

von Oberamtsanwalt **Helmuth Olczewski**

Preis kart. RM 2.40

Der Verfasser wendet sich einmal an alle Rechtspflegeranwärter, um ihnen Kenntnis des tatsächlichen Ablaufs im Geschäftsgange der Strafverfolgungsbehörden zu geben. Die systematische Darstellung ist darüber hinaus auch für die Praxis bestimmt. Das Buch ist allen Rechtswahrern, Justizbeamten, Richtern und Rechtsanwälten bei der Bearbeitung strafrechtlicher Fragen ein unentbehrliches Hilfsmittel, indem es in die Zusammenhänge des Verfahrensrechts einführt und gleichzeitig auch über alle praktisch wichtigeren Einzelfragen unterrichtet.

Durch Buchhandel und den Verlag zu beziehen

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN W 35 · HILDEBRANDSTRASSE 8

Auslieferungsstelle für Ostmark und Sudetengau: Deutscher Rechtsverlag, Wien I, Riemergasse 1